4657 Bibl.Mont

Bibl. Mont. 4657-1

<36619878260016

S

<36619878260016

Bayer. Staatsbibliothek

System
der
allgemeinen Staatslehre
zum
Gebrauche für seine Vorlesungen
von

D. Wilh. Jos. Behr,

der Rechte öffentlicher Lehrer an der Churfürstlichen Universität zu Würzburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Band,

welcher

die allgemeine Einleitung, und den ersten Theil der Staatslehre, nämlich die reine Staatslehre, oder die Staats-Wissenschaft enthält.

Bamberg und Würzburg,

bey Jos. Anton Goebhardt,

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Jeder, der den Standpunkt genau kennt, auf welchen bis jetzt die Staatslehre erhoben ist, wird, unbeschadet aller Achtung für die Verdienste derjenigen Gelehrten, welche das Feld dieser Wissenschaft systematisch bearbeitet haben, die Ueberzeugung mit mir theilen, daß noch sehr bedeutende Schritte zu thun übrig seyen, bis man sagen könne, daß sich diese Wissenschaft, als solche, dem Ziele ihrer Vollkommenheit auch nur beträchtlich genähert habe.

Befremdend kann dieß um so weniger seyn, je weniger Vorsorge und Unterstützung von oben herab, im Verhältnisse zu andern Wissenschaften und Künsten, sich die Kultur der Staatslehre bis auf die neuesten Zeiten hin, und zum Theile noch während diesen zu erfreuen hatte, ob gleich eben diese letztere Erscheinung um so befremden-

der seyn muß, je zuversichtlicher sich behaupten läßt, was ich an einem anderen Orte nachdrücklich genug erwiesen zu haben glaube, daß gerade die Staatslehre alle andere Wissenschaften, in Ansehung ihrer Nothwendigkeit, Wichtigkeit und Allgemeinnützlichkeit, bey weitem übertreffe. — Dem sey indessen, wie ihm wolle; jene gemeinschaftliche Ueberzeugung, und ein kurzer Ueberblick dessen, was bisher in systematischer Bearbeitung der Staatslehre geleistet worden, wird auf jeden Fall das Unternehmen, ein neues System der Staatslehre aufzustellen, an und für sich hinreichend rechtfertigen.

Schlözer, mit dessen allgemeinen Staatsrechte mir die neueste Epoche der Kultur der Staatslehre begonnen zu haben scheint, zeichnet sich zwar durch Energie seiner Ideen, und Neuheit mancher Ansichten vortheilhaft aus; Allein seinem Systeme fehlt es an aller festen Grundlage, und, statt von begründeten allgemeinen Principien auszugehen, und danach zu bestimmen, was in wirklichen Staaten geschehen sollte, abstrahirt er vielmehr seine Haupt-

begriffe selbst von gegebenen Staaten, ordnet nach willkührlichen oder höchstens bedingt-nothwendigen Zwecken, stellt eine Aufklärungs- und Religionspolitik auf, und trägt überhaupt wenig oder gar nichts bey, seinem Gegenstande den Charakter einer Wissenschaft im eigentlichen Sinne zu verschaffen.

Der von Schmalz gegebene Grundriß der Staatskunst trägt die unverkennbarsten Spuren eines übereilten Niederschreibens an sich. Seine Eintheilung der Politik in höhere und Nieder-Politik, seine willkührlichen und schwankenden Bestimmungen der Civil- und Criminal-Justitz, welche letztere er zu den äusseren Staatsgeschäften, gleich den diplomatischen Angelegenheiten und der Militair-Einrichtung, zählt, der Finanz, der Polizey, die er gleichfalls in höhere und niedere eintheilt, u. s. w. waren zu nichts weniger, als dazu, geeignet, die Wissenschaft selbst auch nur um eine Stuffe emporzubringen.

Sartorius lieferte in seinem Grundrisse der Politik weiter nichts, als eine bloße Anzeige der Gegenstände, die man jetzt unter der angewandten allgemeinen Staatslehre begreift, übergieng dabey alle Hinweisung auf allgemeine Grundprincipe, und sein politisches Gebäude entbehrt sonach, wie jene seiner Vorgänger, aller wissenschaftlichen Haltbarkeit.

Der erste, dem die Staatslehre die Begründung ihres wissenschaftlichen Charakters verdankt, ist Chr. Dan. Voß, der in seinem Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft zuerst die Nothwendigkeit, ein für die Dauer bestimmtes System der Staatslehre auf einem wissenschaftlichen Fundamente aufzuführen, praktisch anerkannte, und sein System mit einer seltenen Kenntniß des Details seines Gegenstandes, und mit einem bewunderungswürdigen Fleiße vollendete. — Ohne mich übrigens hier auf eine nähere Kritik seiner Grundsätze und ihrer Anwendung einlassen zu können, bemerke ich nur, daß seiner philosophischen Urgeschichte des Staats ungleich schicklicher ihr Platz zwischen dem

Staatsrechte und der Politik, als Uebergang von jenem zu dieser, hätte eingeräumt werden können und sollen, daß er in seinem allgemeinen Staatsrechte Hauptgegenstände unerörtert, bey allzuängstlicher Entfaltung des Details der übrigen Zweige seine eigenen Hauptgrundsätze oft ausser Augen gelassen, und endlich durch übertriebene Weitläufigkeit und endlose Ab- und Unterabtheilungen die Lektüre und das Studium seines Systems äusserst ermüdend und unangenehm gemacht habe.

Sehr gedrängt, aber auch mager und dürftig genug, ist der von Stephani in seinen Grundlinien des Gesellschaftsrechts angegebene Abriß der Staatslehre; Sehr zweckmäßig hingegen scheint mir die An- und Unterordnung der einzelnen Theile des Lehrgebäudes der Staatslehre zu seyn, wie sie W. Placidus, in seinem Versuche einer Litteratur der Staatslehre, aufgestellt hat.

Heinr. Benfen endlich hat unstreitig, in seinem Versuche eines systematischen Grundrisses

der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten, seine Vorgänger in mancher Hinsicht übertroffen, und der Wissenschaft einen nicht unbedeutenden Vorschub geleistet: Allein fürs erste leitet die von ihm angegebene Bestimmung seines Systems „zunächst für Kameralisten" auf die ganz irrige Vorstellung, als ob es für Kameralisten eine eigene, und zwar andere Staatslehre gebe, als z. B. für den eigentlichen Regierungsrath, oder den Polizeybeamten u. s. w., da doch unstreitig die Staatslehre für das gesamte Personale der Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen nur eine und dieselbe seyn kann; Fürs zweyte verräth der von ihm (nach meiner Ueberzeugung unrichtig-) angegebene Staatszweck zu sehr den Kameralisten, der sich für seine Operationen gerne den möglichstweitesten Spielraum dadurch offen behielt; Und fürst dritte endlich ist auch von ihm die reine Staatslehre viel zu dürftig, und bey weitem nicht in derjenigen Ausdehnung behandelt worden, in welcher sie behandelt werden muß, um als ausreichende Grundlage der gesammten angewandten Staatslehre dienen zu können.

(Andere Arbeiten, als z. B. die von Meier, Zacharia und anderen, können, da sich diese blos auf einzelne Zweige der Staatslehre beschränken, hier, wo von, das Ganze umfassenden, Systemen die Rede ist, nicht berücksichtigt werden.)

Das Resultat dieser kurzen Uebersicht dessen, was in der neuesten Epoche in systematister Bearbeitung der Staatslehre geleistet worden, geht offenbar dahin, daß die reine Staatslehre vorzüglich noch einer sorgfältigeren Bearbeitung, als ihr bisher geworden ist, bedürfe, um den wissenschaftlichen Charakter der Staatslehre überhaupt fester zu begründen, eine dauerhafte und zureichende Grundlage, worauf, und ein vollkommner ausgeformtes Vorbild zu erhalten, wonach ein haltbares Gebäude der Staatskunst aufgeführt und ausgebildet werden könne, dadurch die Staatspraxis aller Gefahr, immer mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen, und das eigentliche Staatsheil dem blosen Zufalle preis zu geben, zu entheben, und endlich den Regierungen eine sichere unfehlbare Norm zu verschaffen,

mittelst der es ihnen gelingen könne und müsse, sich zu Herrn des Schicksals zu erheben, statt daß sie sich bisher blos vom Drange der Begebenheiten despotisch beherrschen ließen, und beherrschen lassen mußten.

Jenem Bedürfnisse nun nach Kräften zu steuern, ist der Zweck dieses ersten Bandes, worinn ich nach vorausgeschickter allgemeiner Einleitung, mit einer der Bestimmung dieses Systems angemessenen Kürze, das allgemeine Staats- Staaten- und Weltbürgerrecht, als die wesentlichen Bestandtheile der reinen Staatslehre, vorgetragen habe, durch deren Detail ich die möglichen Hauptrücksichten und Verhältnisse meines gegenwärtigen Objekts entschöpft zu haben glaube.

Denn mein vorzüglichstes Geschäft gieng dabey dahin, zu untersuchen, Was der Staat sey, und auf welchen Grundbestimmungen er beruhe, den einzig wahren und richtigen Zweck des Staats auszuheben, und alles, was den Staat, als solchen, nur einigermaßen interessiren kann,

 nach

nach seiner Beziehung auf diesen Zweck, worauf alles ankömmt, zu beurtheilen, aber auch zu beweisen, daß, und Wie alles, was immer im Staate, und von demselben, als solchem, unternommen wird, mit jenem Zwecke nothwendig zusammenstimmen müsse, wenn es des Charakters der Gültigkeit, auf welchem seine innere Sanktion beruht, theilhaftig seyn soll, d. h. die allgemeinen Bedingungen aller und jedes Mittels zum Zwecke festzusetzen, ohne welche keines auf den Charakter der Recht- und Zweckmäßigkeit Anspruch machen kann; Ferner, die rechtliche Form des Beysammenseyns der Menschen überhaupt, oder die Form, wodurch die Vereinigung der Menge allein eine rechtliche wird, d. h. die aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abfließenden Gesetze des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen, auf welchen die Möglichkeit eines Staats überhaupt beruht, darzustellen; die nothwendige Beschaffenheit der Staatsgewalt und ihre Macht, ihren Wirkungskreis in allen ihren Zweigen, und seine Grenzen festzusetzen, d. h. die durch die Form eines Staats überhaupt bestimmten Gewalten in demselben auseinander zu setzen, die besonderen Zwe-

cke, und Funktionen einer jeden derselben zu zergliedern, und genau die Grenzen abzustecken, über welche keine, ohne die Urform zu verletzen, hinausschreiten darf, dieselben mit dem Maaßstabe der Zweckmäßigkeit auf allen verschiedenen Wegen ihrer möglichen Aeußerungen, als rechtlicher Wirkungen aus der Natur des bürgerlichen Vereins, zu begleiten, und diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach welchen sie von ihrer Macht den nöthigen und richtigen Gebrauch machen, d. h. den Staat zweckmäßig zu verwalten haben, und nach welchen ihre Handlungsweise in jedem Verhältnisse zu den eignen Staatsgliedern sowohl, als zu andern Staaten, und ganz für sich stehenden Menschen, mit welchen ihre Wechselwirkung möglich ist, regulirt werden müsse; Endlich aber auch den Bürgern ihre Rechte und Pflichten vorzuzeichnen, und das gerechte Verhältniß derselben zum Oberhaupte und unter sich zu bestimmen, zugleich die Begriffe von rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freyheit und Selbstständigkeit zu berichtigen, und so einen festen Maaßstab aufzustellen, woran jeder die Gerechtigkeit seiner Foderungen an den Staat prüfen könne; u. s. w.

Das

Das Resultat dieser Untersuchungen ist ein Staats-Ideal, das ist, ein Staat in seiner ganzen Vollkommenheit, wie er nach reinen Rechtsprincipien seyn soll, welches Ideal zwar keine solche schöpferische Kraft, daß es seinen Gegenstand in seiner völligen Kongruenz mit der Regel wirklich hervorbrächte, aber doch, als praktisches Ideal, praktische Kraft hat, d. h. als regulatives Princip dient, um das, was uns durch dasselbe zur Pflicht gemacht wird, seiner Idee so nahe als möglich zu bringen, d. h. seine Idee bey einer wirklichen Vereinigung zu einem Gemeinwesen nicht nur als Richtschnur anzunehmen, sondern auch durchaus keine Grenze des Abstandes von ihr als eine absolute anzusehen, über welche nicht noch eine Erhebung durch Annäherung zum Urbilde möglich wäre: Welches Ideal mit einem Worte, nicht etwa als bloße Probe einer Vernunftoperation, sondern als jedem Staatskünstler absolut gebiethende Norm, als das erhabenste Muster aufgestellt ist, welchem alle Constituenten und Regenten wirklicher Staaten unaufhörlich sich zu nähern, Pflicht und Beruf haben.

Aus Kant's und Fichte's allgemeinen Rechtslehren nahm ich die Grundzüge zu diesem Ideale, bey deren Verarbeitung ich mich, was dem aufmerksamen Leser kaum entgehen wird, vorzüglich bemühte, die Systeme beyder Gelehrten möglichst mit einander zu vereinigen, nur hin und wieder, wo es mir nöthig schien, ihre Grundsätze zu berichtigen oder zu modifiziren, die von ihnen zerstreut gelieferten Materialien zu einem systematischen Ganzen zu ordnen, und diesem das möglichste Maaß von Licht und Deutlichkeit zu verschaffen.

Ein von aller heterogenen Rücksicht reines Streben nach Wahrheit, ermuntert durch das frohe Gefühl der Unbeschränktheit auf diesem Forschungswege unter einer weisen Regierung, wird der unbefangene und partheylose Kritiker an dieser Arbeit kaum mißkennen: Ich hasse das ganze Geschlecht der sogenannten Hofpubliziſten, welches oft um einer Schmeicheley des Hofes willen den Fluch der ganzen Menschheit leichtsinnig überhört, und gerade, indem es unbedingt einer temporären Lieblingstendenz fröhnt, für die

Zukunft selbst die gefährlichsten Wunden schlägt: Wo einmal das Haschen nach Gunst, Interesse, oder Egoismus im Spiele sind, oder wo die Regierung ihre Schriftsteller in ein vorgezeichnetes Geleiß zwingt, (Wohl mir! daß ich von einem solchen Zwange frey bin,) da darf man, nur Sophismen, nicht Wahrheit suchen.

Nach diesem Bekenntnisse möchte es fast überflüssig seyn, noch besonders zu erklären, daß mir jede gegründete Erinnerung eines kompetenten Richters, welche dazu dient, der Wahrheit näher zu kommen, äusserst willkommen seyn werde; Denn das Ziel, welches ich einzig vor Augen habe, und unverrückt behalten werde, ist, nichts weniger, als eitles Schriftstellerlob, sondern allein Entdeckung und Erörterung der Wahrheit, und dabey bin ich viel zu wenig Egoist, um mich selbst bereden zu können, als habe mich nirgends ein Irrthum täuschen, oder ein Fehlschluß irre leiten können, so sehr ich auch beydes zu vermeiden mit der angestrengtesten Achtsamkeit bemüht war.

Dieje-

Diejenigen Kritiker hingegen, deren Urtheilen Partheygeist, Leidenschaft oder Personalität zu Grunde liegt, oder die, ohne einmal das Ganze wirklich zu kennen, und zu verstehen, blos nach einzelnen abgerissenen Sätzen über das Ganze abzusprechen wagen, wird, nach Umständen, stillschweigende Verachtung, oder die verdiente Geißel treffen.

Ueberhaupt muß ich bitten, entweder nur das Ganze vom Anfange an in dem vorliegenden Zusammenhange zu lesen, oder es lieber ganz ungelesen zu lassen; Denn ich bin überzeugt, einzelne Sätze, wie sie in ihren §. §. isolirt dastehen, beym zufälligen Aufschlagen oder Durchblättern des Buchs, abgerissen von ihren Vor- und Nachsätzen, gelesen, müssen nothwendig äusserst auffallend erscheinen, und ein, dem über sie im ganzen Zusammenhange, wodurch ihnen das Auffallende genommen ist, zu fällenden Urtheile, ganz verschiedenes Urtheil erzeugen. Die Ueberzeugung und tägliche Erfahrung von diesem Grunde des Mißverständnisses so vieler Schriften und ihrer ungerechten Beurtheilung nöthigt mir

diese

diese Bitte ab, welche mir derjenige Theil des lesenden Publikums, an den sie ihrer Natur nach nicht gerichtet seyn kann, gerne vergeben wird. Daß meine Zuhörer, denen ich dieses System als Leitfaden in die Hände gebe, vor Mißverständnissen verwahrt werden, wird meine eigene, und zwar um so angelegentlichere, Sorge seyn, je größer mein Wunsch ist, sie zu warme und thätige Beförderer der guten Sache des Staats- und Weltbürgerthums zu bilden.

Die Lösung der Kunstaufgabe: Wie ein Staat den aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abfolgenden Gesetzen des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen, d. h. den hier aufgestellten reinen Principien gemäß, unter Menschen wirklich auf- und ausgeführt werden könne und solle? Bleibt der angewandten allgemeinen Staatslehre vorbehalten; Diese nimmt auf die subjektiven empirischen Bedingungen, unter welchen ein Staat gegründet, errichtet und erhalten werden muß, auf den Menschen, wie ihn die innere und äussere Erfahrung darstellen,

sätzlich mit seiner sinnlichen Natur, mit seinen Trieben, Bedürfnissen, Neigungen, Affekten und Leidenschaften, mit seiner Gewohnheit und Handlungsweise, mit seinem Kulturzustande Rücksicht, prüft die vielfältigen Versuche, welche von jeher in Absicht der Staatsverfassungen gemacht worden sind, und noch gemacht werden, und beantwortet endlich, alle Zweige der Staatsverwaltung hindurch, die Frage: Was darf, kann und muß durch diese, mit solchen Menschen und unter diesen gegebenen Umständen in einem Staate, für den von der Vernunft als gültig anerkannten höchsten Zweck desselben geleistet werden?

Aber alle Staatskunst muß ihren Weg durch die Staatswissenschaft nehmen, und es läßt sich nicht eher ein erwünschtes Resultat vom Staate und der öffentlichen Macht erwarten, als bis der Endzweck des Staats aus bewährten Principien festgestellt, sein Ideal richtig gezeichnet, und dasselbe auf alle empirische Verhältnisse richtig bezogen ist. Die praktische Gültigkeit jenes Ideals ist auch längst schon mit einer

solchen Gründlichkeit und Klarheit dargethan worden, daß man von einem Staatsmanne einen sehr kleinen Begriff fassen müßte, der die Idee des Staats noch in das Reich der Chimären und unnützen Spekulationen verweisen, und ihre nothwendige Beziehung auf den praktischen Gebrauch ihr absprechen wollte.

Wenn nun die Staatswissenschaft, worinn jene Idee dargestellt wird, diejenige Norm enthält, von welcher der Staatsmann nie abweichen darf; und die Staatskunst, welche im Dienste jener steht, die Regeln giebt, wie der Staat unter Menschen jener Norm, so viel möglich, gemäß eingerichtet, regiert und erhalten werden müsse, so ist offenbar die Staatslehre, welche in die Staatswissenschaft und die Staatskunst zerfällt, diejenige praktische Wissenschaft, mit welcher jeder Regent und jeder Staatsbeamte, wegen ihrer Unentbehrlichkeit zu ihren Geschäften, und ihres absoluten Einflußes auf dieselben, nothwendig am reichlichsten ausgerüstet seyn muß, wenn er den wahren Staatszweck erringen helfen, und nicht vielmehr ein Hinderniß seiner Erreichung seyn soll.

Schamlose Dreistigkeit ist es daher, die wichtigsten Stellen im Staate begleiten zu wollen, ohne mit jener Wissenschaft nach ihrem ganzen Gehalte innigst vertraut zu seyn; Frevel ist es, wenn Staatsbeamte aufs Geradewohl und gutes Glück das rechtliche Wohl von so vielen Menschen handhaben, da man nur gar zu oft in dem eigenen und in dem Erfahrungsbuche der Vorzeit umsonst aufschlägt, und der Erfolg einer Handlung nicht selten der unglücklichste Maaßstab zu Beurtheilung einer Maaßregel ist. Und ist es daher nicht höchst ungerecht, blos auf die Erfahrung und die ungewisse Berechnung der Folgen von Handlungen gestützt, ohne einen sicheren und durchgängig bestimmten Leitfaden, sich den wichtigsten Staatsgeschäften zu unterziehen, wo denn oft auf Unkosten der armen Bürger die ungeschicktesten Versuche gewagt, und die unglücklichsten Schritte gethan werden, wodurch das endlich zu erreichende Ziel, statt herbeygeführt, immer weiter hinausgeschoben wird?

Wenn dagegen die Grundsätze der Staatslehre die einzigen sicheren Wegweiser auf den ver-

führe-

führerischen Kreuzwegen der verwickelten Staats-praxis, die einzigen unversieglichen und zuverläßigen Quellen sind, bey denen in jedem vorkommenden Falle Hülfe zu suchen und zu finden ist, so folgt nothwendig, daß die Staatslehre derjenige Katechis'm sey, der vor allen andern in den Händen künftiger Regenten und Staatsmänner sich befinden sollte, um Unterricht und Vorbereitung zu ihrem künftigen großen und wichtigen Wirkungskreise daraus zu schöpfen, für welchen wie ich bey einer andern Gelegenheit gezeigt habe, auch die genaueste Kenntniß des positiven Staatsrechts bey weitem unzureichend ist.

Durch sie unterrichtet, werden die Staasbeamten nicht mehr, wie bisher die traurige Erfahrung lehrte, in Widersprüche mit und unter sich selbst verfallen, und einander ihre Pläne vereiteln; Wenn sie nach gleichförmigen Grundsätzen nach einem Zwecke hinarbeiten, werden die Geschäftsträger der inneren und äusseren Angelegenheiten des Staats ihre Pflichten, nach ihrem ganzem Umfange, und auf den gerechtesten Wegen, erfüllen; Man wird nicht mehr

eines eingebildeten Nutzens halben alle Kräften des Staats verschwenden, um am Ende zu fühlen, daß man rastlos an seinem Verderben arbeitete, und man wird nicht mehrere Anstrengung aufbiethen, um zu glänzen, wie ein vorübergehender Schimmer, als um seine Mitmenschen gegen grobe und feine Ränke zu schützen, d. h. eine unüberwindliche Feste des Rechts, wozu das Staatsideal selbst die Zeichnung liefert, zu errichten, und so den Explosionen der Leidenschaften, auch in der Hülle des gemeinen Wohls, einen undurchdringlichen Damm entgegen zu setzen, den kein Sturm und keine Zeit zu erschüttern vermag.

Die frohe Hoffnung, zu Herbeyführung dieser glücklicheren Epoche auch nur etwas beygetragen zu haben, ist der schönste Lohn, und zugleich die stärkste Triebfeder, mit immer erhöhterer Anstrengung das begonnene Werk zu vollenden, für den

Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Allgemeine Einleitung in die gesammte Staatslehre.

Titel I.

Begriffe von Staat und Staatslehre: Zweck, Nothwendigkeit und Nutzen der letzteren. §. 1—16.

Titel II.

Umfang der Staatslehre. Verhältniß derselben zur Rechts- und Tugend-Lehre. Verhältniß zwischen Theorie und Praxis. §. 17—33.

Titel

Inhalt.

Titel III.

Erkenntniß- und Hülfsquellen der Staatslehre. . . . §. 34—38.

Titel IV.

Kulturgeschichte und Litteratur der Staatslehre. . . . §. 39—55.

Titel V.

Uebersicht und Rechtfertigung des gegenwärtigen Systems. . . . §. 56—72.

Der Staatslehre Erster Theil.

Reine Staatslehre.

oder

Staats-Wissenschaft.

Besondere Einleitung in die reine Staatslehre. . . . §. 73—100.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Staatsrecht.

1. Abschnitt.

Nähere Erörterung der Nothwendigkeit und der Bedingungen der Errichtung eines Staats. . . . §. 101—181.

II. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der höchsten Staatsgewalt. . . . §. 182—316.

III. Abschnitt.

Bestimmung der einzig rechtlichen Staatsform. . . . §. 317—487.

IV. Abschnitt.

Von der Staatsverwaltung im Innern. . . . §. 488—681.

Inhalt.

V. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Bürger zum Staate und unter sich . . §. 682—852.

II. Abtheilung.

Staaten- und Weltbürger-Recht.

I. Abschnitt.

Vom Verhältnisse der Staaten unter einander. . . . §. 853—957.

II. Abschnitt.

Vom Weltbürger-Rechte. . §. 958—1001.

Einleitung.

I. Titel.

Begriffe von Staat und Staatslehre: Zweck — Nothwendigkeit und Nutzen derselben.

§. 1.

Gegenstand der Staatslehre.

Die Aufführung eines wissenschaftlichen Systems erheischt vor allem möglichst bestimmte Feststellung seines Gegenstandes: Was nun für die Jurisprudenz das Recht, für die Arzneykunde der menschliche Körper, für die Theologie die Gottheit ist, das ist für die Staatslehre der Staat. Eben so verschieden, als sonderbar sind die Begriffe, die man bisher davon gegeben hat: Folgender entschöpft, meiner Ueberzeugung nach, die Sache, und entspricht den logischen Bestimmungen einer Definition.

§. 2.

Begriff von einem Staate.

Ein Staat ist eine zu einem solchen Verhältnisse vereinigte Menge Menschen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen eine äussere Macht

Jedem die Gewähr für sein Recht leistet: oder, mit andern Worten: eine zu einem Ganzen so vereinigte Menge Menschen, daß das Verhältniß der einzelnen zu einander und zum Ganzen, zum Behufe des Rechts, nach Rechtsbedingungen bestimmt ist.

§. 3.
Bestandtheile dieses Begriffs.

Die Bestandtheile dieses Begriffs sind erstens: die Vorstellung von einer, nicht blos zufällig zusammengerotteten, sondern nach einem Principe vereinigten Menge Menschen; zweytens: die Vorstellung dieses Princips, nämlich des Rechtsgesetzes, als der einzig möglichen Bedingung eines rechtlichen Beysammenseyns der Menschen; und drittens: die Vorstellung, daß nicht nur Jeder einzelne, sondern daß alle zusammen die rechtliche Art des Beysammenseyns wollen, damit dieser Gesammtwille Jedem einzelnen Gewähr für sein Recht leiste; mit einem Worte: — daß die rechtliche Art des Beysammenseyns der Zweck der Vereinigung selbst sey.

§. 4.
Zweck des Staats.

Aus dieser Definition ergiebt sich von selbst, was in der Folge noch näher entwickelt werden wird, daß der erste und höchste Zweck des Staats — das Recht — sey: Alle andere Zwecke, z. B. Beförderung der Glückseligkeit u. s. w., müssen diesem untergeordnet, und können nur in sofern Staatszwe-

cke seyn, als sie Jenen auch nicht im geringsten beeinträchtigen, vielweniger ganz aufheben.

§. 5.
Begriff der Staatslehre.

Unter Staatslehre, in weiterer Bedeutung, verstehe ich den Inbegriff aller Kenntnisse, die sich auf den Staat, als solchen, beziehen; in engerer aber — weder, nach Art der stolzen Zunft der allzu leiblich gesinnten Staatswirthe, bloße Völkerfütterungskunst, noch, nach der Weise mehrerer Regenten, höherer Geschäftsmänner, und selbst würdiger Philosophen, Völkerbeglückungskunst, sondern — die Wissenschaft der Grundsätze, nach welchen ein Staat gegründet, eingerichtet und regiert werden soll — die Lehre vom Zwecke des Staats, und den Mitteln, denselben zu erreichen.

Anmerk. Mit Recht verdrängt heut zu Tage die ungleich passendere und entschöpfendere Benennung Staatslehre die bisher üblichen: als Politik, Staatsklugheit, Staatskunst, Staatsgelahrtheit, bürgerliche Weltweisheit u. dgl. m.

§. 6.
Zweck der Staatslehre.

Der Zweck der Staatslehre ist gleichfalls durch den Begriff derselben schon hinreichend bestimmt: es ist nämlich derselbe, sowohl in theoretischer, als praktischer Hinsicht, kein anderer, als Feststellung des-

jenigen, Was durch den Staat erreicht werden soll, und Belehrung über die Art und Weise, Wie dasselbe erreicht werden könne und müsse: Befähigung der Menschen, neue Staaten zu begründen, oder die bereits bestehenden dem besser erkannten Zwecke gemäß zu reformiren, und in allen ihren Zweigen zu verwalten; das Unrecht immer unmöglicher zu machen, und dagegen den Genuß eines durchaus rechtlichen Zustandes immer mehr zu sichern, — Staaten dem durch die Vernunft gegebenen Ideale eines bürgerlichen Vereins gemäß zu vervollkommnen, dem sich die Konstituenten, Regenten und Mitglieder derselben unaufhörlich zu nähern Pflicht und Beruf haben.

§. 7.

Nothwendigkeit der Staatslehre.

Staatslehre ist nothwendig, weil ihr Gegenstand, d. h. weil es nothwendig ist, daß eine rechtliche Verfassung — ein Staat — sey; Sie ist ferner nothwendig, weil sie die unumgängliche Bedingung der Erreichung des Staatszwecks ist. Zur Erkenntniß der Nothwendigkeit einer rechtlichen Verfassung, eines Staats, zu gelangen, giebt es zwey verschiedene Wege, nämlich den der Erfahrung, auf welchem die Materialien zu einem empirischen Beweise; und dann den der praktischen Vernunft, auf welchem die Materialien zu einem Beweise a priori gesammelt und herbeygeschafft werden, welche beyden Wege die Verschiedenheit des Zeitursprungs der Staaten, auf welchen die Geschichte hinweißt, und des

Vernunftursprungs derselben, wo die Idee und die Verbindlichkeit zu Realisirung derselben erwogen werden, vorzeichnet.

§. 8.

Beweis des ersten Grundes: und zwar a) aus der Erfahrung.

Die Menschen, nicht blos freye und vernünftige, sondern auch sinnliche, mithin der widerrechtlichen so gut, wie der rechtlichen Maximen fähige Wesen, sind in ihrem äusseren Wirkungskreise, der Erfahrung nach, meistens ungerecht, selbstsüchtig, ungenügsam mit dem Ihrigen, gierig nach fremder Habe: Auf ihrem Wohnorte, einer Kugelfläche, zum wechselseitigen Einflusse gezwungen, wird, durch die allgemeine Meynung, daß sie sich einander Abbruch thun wollen, und durch die Furcht, daß Jeder das Seine des andern an sich zu reissen bestrebt sey, der Wunsch erzeugt, daß doch Jeder nur in dem Besitze des Seinen sicher seyn möge: Diesem stäten gefahrvollen Antagonismus, und der daraus hervorgehenden wechselseitigen Furcht zu entgehen, giebt es aber nur ein einziges Mittel, den bürgerlichen Verein, wodurch eine äussere öffentliche Macht, welche Jedem die Gewähr für sein Recht leistet, constituirt wird, d. h. durch das Bedürfniß und die Unart der Menschen wird eine rechtliche Verfassung, ein Staat, der Zeit nach erzwungen.

§. 9.

b) aus der Vernunft.

Der ausserbürgerliche Zustand, der Naturstand, ist ein Zustand der Rechtlosigkeit, indem er auf der Maxime beruht, sich keinem rechtlichen Zwange zu unterwerfen: Denn in ihm statuirt der Mensch als Regel: nur das zu thun, was ihm gut und recht dünkt, mithin in der Bestimmung seiner Willkühr durchaus weder von der Ein- oder Zusammenstimmung anderer, noch von sonst irgend einem äusseren Rechtszwange abzuhängen.

§. 10.

Fortsetzung.

Nun aber befiehlt die Vernunft, als praktische Rechtsgesetzgeberinn, durch den blosen Begriff des Rechts, als den Inbegriff der Bedingungen, unter welchen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach dem allgemeinen Gesetze der äusseren Freyheit zusammen bestehen kann, — durch welchen sie nicht blos theoretisch ein Gesetz und seine Kenntniß darbiethet, sondern auch praktisch, d. i. motivirend, und für die Willkühr, die der entgegengesetzten Maxime fähig, gebiethend und nöthigend ist — unbedingt, einen solchen Zustand aufzuheben.

§. 11.

Fortsetzung.

Es ergiebt sich also schon aus diesem praktischen Vernunftbegriffe, ohne auf die individuelle und zufällige

fällige Stimmung der Menschen Rücksicht zu nehmen, das unbedingte Geboth, sich den Begriff des Rechts zur Bedingung und Regel des Verhaltens zu machen, d. h. in einen Zustand zu treten, in welchem die Regel des Rechts unter den Menschen Macht hat, und jedes Hinderniß ihrer Geltung aufgehoben wird: und dieser ist eine bürgerliche Verfassung, der Staat.

§. 12.

Schlußfolge.

Ist es nun hinreichend erwiesen, daß es sowohl physisches Bedürfniß, als unbedingtes Vernunftgeboth sey, überall eine rechtliche Verfassung, einen Staat, herbeyzuführen, und die durch die Vernunft vorgezeichnete Idee von einem Staate, so viel unter Menschen möglich, zu realisiren; ist aber, ohne den bürgerlichen Verein nach seinem ganzen Gehalte und Umfange, nach seiner möglichst zweckmäßigen Ausführbarkeit und Beziehung auf die empirischen Verhältnisse der Menschen zu kennen, diese Realisirung selbst unmöglich, so muß auch aus jenem Bedürfnisse die Nothwendigkeit, und aus jenem Vernunftgebothe die Pflicht hervorgehen, sich zu dem Standpunkte hinauf zu arbeiten, in welchem man sich in der Aufgabe der Vernunft wohl versteht, d h. eine Staatslehre ist sowohl objektiv als subjektiv nothwendig, d. h. es soll nicht nur eine Staatslehre geben, sondern es ist auch jedes Individuums Pflicht, dieselbe sich eigen zu machen, und zwar darum, weil es die Vernunft zur Pflicht macht, ihren Gegenstand herbey-

zuführen, d. h. die Staatslehre ist nothwendig, weil ihr Gegenstand nothwendig ist.

§. 13.

Beweis des zweyten Grundes.

Der Staatszweck kann durchaus nicht erreicht werden, wenn nicht

a) der Staatsbürger überhaupt genau unterrichtet ist von dem, was er als solcher ist, und seyn soll:

b) wenn nicht alle Staatsbeamten, derer der Regent bey seinen viel- und mannichfaltigen Geschäften nothwendig bedarf,

a) von dem Allgemeinen und den besondern Zwecken, auf welche sie hinarbeiten sollen,

b) von den allgemeinen Bedingungen der Mittel, derer man sich zu Erreichung des Zwecks bedienen kann und darf,

c) von dem Umfange und den Grenzen des Wirkungskreises der Staatsgewalt in ihren verschiedenen Zweigen, in denen sie als Werkzeuge gebraucht werden, und endlich

d) von der Art und Weise, wie die durch die wirkliche Lage ihres Staats gegebene Verhältnisse benutzt werden können und sollen, um ihren Staat dem wahren Staats-Ideale immer näher zu bringen,

richtige und deutliche Kenntnisse haben: Sind aber Kenntnisse der Art zu Erreichung des Staatszweckes absolut nothwendig, so muß auch die Staatslehre,

als der Inbegriff solcher Kenntnisse, unumgängliche Bedingung der Erreichung des Staatszwecks, und als solche nothwendig seyn.

§. 14.

Nutzen der Staatslehre.

Der höchste von der Staatslehre zu erwartende Nutzen bestehet in der Erreichung ihres grossen und erhabenen Zwecks: (§. 6.) indem sie die Bahn zu demselben eröffnet, die Hindernisse auf derselben hinwegräumt, und die Bedingungen zu realisiren befähigt, ohne welche die zum wenigsten möglichst nächste Erreichung des Ziels entweder nie, oder doch nur höchst zufällig statt finden kann. Denn es ist gerade ihr vorzüglichstes Geschäft, zu untersuchen, was der Staat sey, und auf welchen Grundbestimmungen er beruhe, die nothwendige Beschaffenheit der Staatsgewalt und ihre Macht, ihren Wirkungskreis in allen ihren Zweigen, und seine Grenzen festzusetzen, aber auch dem Bürger seine Rechte und Pflichten vorzuzeichnen, und so ein gerechtes Verhältniß zwischen Oberhaupt und Unterthanen zu begründen; die Begriffe von rechtlicher Gleichheit, bürgerlicher Freyheit und Selbstständigkeit zu berichtigen, jedem einen festen Maasstab hinzuhalten, woran er die Gerechtigkeit seiner Forderungen prüfen könne, den einzig wahren und richtigen Zweck des Staats auszuheben, auszumitteln, was zu thun sey, daß die menschlichen Triebe und Neigungen mit diesem Zwecke, wo nicht zusammenstimmen, doch wenigstens in Be-

tracht seiner unwirksam gemacht werden, und überhaupt alles, was den Staat, als solchen, nur einigermassen interessiren kann, nach seiner Beziehung auf diesen Zweck, worauf alles ankömmt, zu beurtheilen.

§. 15.

Fortsetzung.

Die Staatslehre ist es, welche, indem sie ihre Untersuchungen über das Ganze der Staatsmaschine, wie über ihre einzelnen Bestandtheile verbreitet, und ihr richtiges Verhältniß zum Ganzen sowohl, als unter sich, bestimmt, in den Stand setzt, das gestörte Verhältniß zu entdecken, und die Mittel aufzufinden, diese Störung zu heben; welche, indem sie die Urquellen der Revolutionen verstopft, wesentliche Verbesserungen ein- und ausführen hilft, und Malcontenten zu ruhigen, willigen und dankbaren Bürgern umschafft, das sicherste Mittel ist, Unordnungen und Zerrüttungen in einem Staate zu verhüten; welche, indem sie das erhabene, durch die Vernunft selbst gegebene, Ideal einer bürgerlichen Verfassung aufstellt, und die wesentlichen, nirgends zu vermissenden, Bestandtheile desselben in ein vorzügliches Licht setzt, nicht nur ein unfehlbares Kriterium, wodurch die Form jeder in der Erscheinung gegebenen Verfassung geprüft, und jede ihrer wesentlichen Unformen erkannt werden kann, sondern auch zugleich diejenige Urform an die Hand giebt, in welcher, und in welche die wirklich bestehende Verfassung umgegossen werden muß.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Staatslehre ist es endlich, welche, indem sie die richtige Verwendung der der Staatsgewalt anvertrauten Macht, und den richtigen Gebrauch der derselben zu Gebothe stehenden Staatskräfte bestimmt, sogleich dem Mißbrauche sowohl dieser, als jener auf die Spure zu kommen, den Grad der Abweichung vom rechten Wege zu bestimmen, und die Grenzen, in welche jener zurückzuweisen ist, festzusetzen befähigt; welche alle noch so verschiedenen Staatsgeschäfte in einen wohlthätigen Einklang bringt, und zu einer Einheit verknüpft, überhaupt alle Zweige der Staatsverwaltung hindurch die Frage beantwortet: Was darf, kann und muß durch diese, mit solchen Menschen, und unter diesen gegebenen Umständen in einem Staate für den von der Vernunft als gültig anerkannten höchsten Zweck desselben unternommen werden?

Wird nun aber dieß alles von der Staatslehre wirklich geleistet, so ist wohl der höchste Grad des Nutzens, den eine Wissenschaft immerhin gewähren kann, von ihrer Seite entschieden.

II. Titel.

Umfang der Staatslehre. Verhältniß derselben zur Tugend- und Rechtslehre. Verhältniß zwischen Theorie und Praxis.

§. 17.

Einleitung.

Nichts gewährt mehr reinen Gewinn für eine Wissenschaft, und die Kultur derselben, nichts ist also wichtiger und nothwendiger, aber auch nichts schwieriger, als möglichst-bestimmte Zeichnung ihres Umfanges, und Feststellung ihrer Grenzen; besonders wenn sie in die Gebiethe mehrerer Wissenschaften eingreift, und Materialien zu ihrem Gebäude daraus entlehnt, oder, wenn sie, umgekehrt, mit den Grundsätzen anderer Wissenschaften auch nur in einen scheinbaren Widerstreit geräth. Dem zufolge ist es auch des systematischen Staatslehrers erste und unerlaßliche Pflicht, vor allem andern eine solche Umfang- und Grenzezeichnung rücksichtlich seiner Wissenschaft zu bewerkstelligen.

§. 18.

Umfang der Staatslehre.

Alles, was unmittelbar zum Zwecke einer Wissenschaft dienlich ist, gehört in ihren Umfang; alles andere liegt auffer ihren Grenzen: Nun aber ist der Zweck der Staatslehre die Realisirung des Rechts,

Bewirkung eines rechtlichen Beysammenseyns einer zu diesem Zwecke vereinigten Menschenmenge, oder, mit einem Worte: Begründung und Handhabung einer öffentlichen Gerechtigkeit; alles also, was diesen Zweck unmittelbar befördert, gehört in den Umfang der Staatslehre, und alles andere liegt ausser ihrem Gebiethe. Festhaltung dieses bestimmten Zwecks wird Niemanden über den Grenzpunkt irgend eines Theils der Staatslehre nach irgend einem Gesichtspunkte zum voraus in Zweifel lassen, und ich begnüge mich daher in der Einleitung um so mehr mit der Aufstellung dieses allgemeinen Grundsatzes, da in der Folge bey jedem einzelnen Theile der Staatslehre sein Umfang und seine Grenzen genauer werden angegeben werden.

§. 19.

Auffallend ist es immerhin an und für sich, warum viele gerade sich mit der Bestimmung des Verhältnisses der Staatslehre zur Moral besonders beschäftigten; aber das Auffallende in dieser Erscheinung verliert sich sogleich, wenn man aus der Geschichte, und überhaupt aus dem Buche der Erfahrung sich überzeugt, wie viele Theoretiker, und noch mehrere praktische Staatsmänner, in ihren Theorien und Praktiken, auf den sonderbarsten Schleichwegen, die unbedingten Tugend- und Rechtsgesetze der praktischen Vernunft zu umgehen sich bemühen, gleichwohl aber mit einer wahren Zweyzüngigkeit bald die Tugend-, bald die Rechtslehre, als Beschönigungs-

mittel

mittel ihrer Maximen und Handlungen, im Munde führen, im Grunde jedoch nur das für Recht halten, was ihre Regel der Konvenienz dafür gehalten wissen will, und alle Pflichten der Tugendlehre auf lauter Wohlwollen ausdeuten, um unter diesem Titel das Volk in völlige Vormundschaft zu nehmen, und das Recht der Menschen der blosen Obermacht preiß zu geben. Diese traurige Ueberzeugung nöthigt denn auch mich, insbesondere das Verhältniß der Staatslehre zur Rechts- und Tugendlehre zu berücksichtigen.

§. 20.

Schwer ist eben die Lösung dieses Problems, nämlich Bestimmung jenes Verhältnisses ganz und gar nicht, wenn man nur mit dem ganzen Umfange der Staatslehre, so wie mit jenem derjenigen Wissenschaften, auf welche jene bezogen werden soll, vollkommen vertraut ist; aber gerade daran mag es vielen, die an jenem Probleme ihre Kräfte versuchten, gefehlt haben, indem sie, statt bestimmte Grundsätze darüber aufzustellen, sich blos in weitläufige, meist gehaltlose Raisonnements verloren.

§. 21.

Verhältniß der Staatslehre zur Rechtslehre.

Die Idee des Rechts soll im Staate, so viel unter Menschen möglich ist, realisirt werden: dieß ist der Zweck der Staatslehre; die Rechtslehre, worinn die Rechtsgesetze aufgestellt und entwickelt werden, muß also aller Staatslehre zur Grundlage dienen,

wenn

wenn ihr Gebäude tauglich und dauerhaft seyn soll; die Rechtslehre muß der Standpunkt seyn, von dem alle Staatslehre ausgehen, und wohin sie wieder zurückkehren muß, und deren Bahn sie, ohne unvermeidlich auf Abwege zu gerathen, nie verlassen darf. Rechtlichkeit ist daher die einschränkende Bedingung aller Staatspraxis.

§. 22.

Alle Maximen der Staatslehre müssen also von dem reinen Begriffe der Rechtspflicht, als dem obersten rationalen Principe der Staatswissenschaft ausgehen, die physischen Folgen daraus mögen seyn, welche sie wollen: Fiat justitia, pereat mundus. Das Recht der Menschen muß heilig gehalten werden, es mag selbst der herrschenden Gewalt auch noch so große Aufopferungen kosten; denn die Verbindlichkeit gegen dasselbe kann durch keinen ihr gemäßen Aktus getilgt werden. Man kann hier nicht halbiren, und das Mittelding eines pragmatisch-bedingten Rechts (zwischen Recht und Nutzen) aussinnen; sondern alle Staatslehre muß ihr Knie vor dem Rechte beugen, kann aber dafür auch hoffen, obzwar langsam, zu der Stufe zu gelangen, wo sie beharrlich glänzen wird. Aus dem allen ergeben sich folgende zwey Hauptgrundsätze, als Prüfsteine der Rechtlichkeit aller Maximen und Handlungen der Staatspraxis.

§. 23.

A) Alle auf das Recht anderer Menschen bezogene Handlungen, deren Maxime sich nicht mit der

Publi-

Publicität verträgt, sind unrecht, und also dem Staatsmanne unerlaubt: Denn eine Maxime, die er nicht laut werden lassen darf, ohne dadurch seine eigne Absicht zu vereiteln, die vielmehr, wenn sie gelingen soll, durchaus verheimlicht werden muß, und zu der er sich nicht öffentlich bekennen kann, ohne daß dadurch unausbleiblich der Widerstand aller gegen seinen Vorsatz gereitzt werde, kann diese nothwendige und allgemeine, mithin a priori einzusehende Gegenarbeitung aller gegen sich nur von der Ungerechtigkeit her haben, womit sie jedermann bedroht, folglich ist die nach ihr zu unternehmende Handlung unerlaubt. Durch jenes Prinzip kann also, was Recht sey, ohne Rücksicht auf bestimmte Objekte, a priori erkannt und beurtheilt werden.

§. 24.

B) Alle Maximen, die der Publicität bedürfen, um ihren Zweck nicht zu verfehlen, stimmen mit der Rechts- und der Staatslehre vereinigt zusammen: Diesem bejahenden Prinzipe zufolge, als welches ein Merkmal angiebt, wodurch eine Maxime, abgesehen von ihren positiven Zwecken, nicht blos als eine nicht ungerechte, sondern als eine nothwendig gerechte erkannt wird, muß es sich der Staatsmann zur Bedingung machen, nur solche Zwecke zu bewirken, welche nur durch die Bekanntwerdung gelingen können; es ist also bey allen materiellen und positiven Zwecken der Staatspraxis die erste Frage: ob sie auch die Zustimmung des Publikums haben können? Diese können

sie

sie aber nicht haben, wenn sie nicht mit dem allgemeinen Zwecke des Publikums, nämlich dem Rechte desselben, in Eintracht stehen, folglich können sie auch alsdenn nicht gelingen.

§. 25.

Die aus der Nothwendigkeit der Publicität abfließende Regel für die Staatslehre ist also: Ihre Wirksamkeit auf die Bedingung des Rechts einzuschränken: Thut sie dieß, so muß alles, was sie für das Volk unternimmt, auch des Volks Beystimmung haben; und das eben um der Allgemeinheit des Zwecks willen; denn die Zwecke aller stehen eben dadurch in Eintracht mit einander, daß sie dem Rechte aller keinen Abbruch thun. — So durchgängig der Rechtslehre zu huldigen, ist demnach erstes Requisit der Staatslehre, und dieß das Verhältniß beyder Wissenschaften zueinander.

§. 26.

Verhältniß der Staatslehre zur Tugendlehre.

Mit der Tugendlehre, deren Gesetze nur einen innern Zwang gründen, hat zwar die Staatslehre, die Realisirung des äußeren Zwanges der Rechtsgesetze zunächst beabsichtigt, unmittelbar nichts zu schaffen; da indessen die Tugendlehre anerkanntermassen gleichfalls ein Inbegriff unbedingt-gebiethender Vernunftgesetze ist, von welchen sich jedermann bewußt ist, daß er nach ihnen handeln soll, sobald er sie nur weiß, und wissen kann er sie, wenn er nur Vernunft hat, und sie gebraucht; da es ferner eine

Ungereimtheit wäre, nachdem man dem Pflichtbegriffe seine Autorität zugestanden hat, noch sagen zu wollen: daß man nach ihm nicht handeln könne, indem, was man nicht kann, auch nicht Pflicht ist; so ergiebt sich auch von selbst, daß jeder Staatslehrer und Staatsmann nothwendig an die Bedingung gebunden sey, nichts zu statuiren, und nichts zu unternehmen, was jenen unbedingten Pflichtgebothen der Tugendlehre zuwider ist, weil auch sie, als solche, von dem Zwange der praktischen Vernunft, als Gesetzgeberinn der Tugendlehre, nach keiner Hinsicht entbunden sind.

§. 27.

Der Tugendlehre und der Staatswissenschaft liegt eine und dieselbe Gesetzgebung, nämlich die reine praktische Vernunft, zu Grunde; daraus ergiebt sich denn, daß objektiv, d. h. in der Theorie, gar kein Streit zwischen der Moral und der Staatslehre statt finden könne, wenn gleich subjektiv, d. h. in dem selbstsüchtigen Hange der Menschen, ein solcher Streit öfters obwalten mag; da eben dieser Hang nicht auf Vernunftmaximen gegründet ist, so darf er auch durchaus nicht, als gültiger Bestimmungsgrund, auf die Staatspraxis einfließen: vielmehr muß jeder Staatsmann, welcher den Mechanismus der Natur zur Regierung der Menschen benutzt, das unbedingte moralische Gesetz zur einschränkenden Bedingung seiner Staatspraxis machen, und auf solche Art Tugend mit Gerechtigkeit vereinbaren. Die Moral hauet

den Knoten entzwey, den die Staatslehre nicht aufzulösen vermag, sobald beyde einander (subjektiv) widerstreiten, und macht so ihre Vereinigung zu einem leichten Geschäfte.

§. 28.

Dem allem zufolge darf es also nur moralische Politiker geben; d. h. solche, welche die Principien der Staatsklugheit so nehmen, wie sie mit der Moral zusammen bestehen können, welche jene den Tugendgesetzen der reinen Vernunft durchaus subordiniren, und es sich zum Grundsatze machen, nie einen Schritt sich zu erlauben, ohne zuvor der Moral gehuldigt zu haben. Politische Moralisten hingegen, die sich eine Moral schmiden, wie sie dem Vortheile der Afterpolitik jedesmal für zuträglich befunden wird, die ihre Tugend- und rechtswidrigen Staatsprincipien mit dem Vorgeben zu beschönigen suchen, die menschliche Natur sey des Guten, nach der Idee, wie sie die Vernunft vorzeichnet, nicht fähig, deshalb das Besserwerden, so viel an ihnen ist, unmöglich machen, und die Tugend- und Rechtsverletzungen zu verewigen trachten, sind, wie ihre Charakteristik schon lehrt, verächtliche, fürchterlich gefährliche Geschöpfe.

§. 29.

Verhältniß zwischen Theorie und Praxis.

Der bekannte Gemeinspruch: Das mag wohl in der Theorie gelten, taugt aber für die Praxis nicht: pflegt vorzüglich häufig auf die Theorie der rei-

nen Staatslehre angewendet, und von ihr behauptet zu werden, daß sie in dieser Welt, und unter diesen Menschen gar nicht ausführbar sey, daß der Staatsmann nur einzig und allein durch die Geschäfte selbst und die Erfahrung gebildet werden könne; indem der Natur-Mechanismus einer in Gesellschaft tretenden Menschenmenge die Theorie entkräfte, oder doch ihre Absicht vereitle, was man durch Beyspiele mehrerer (schlecht organisirter) Verfassungen alter und neuer Zeiten zu beweisen sucht; Allein diese, aus Unverstand, Unkenntniß, Gemächlichkeit und Selbstsucht hervorgetretene Behauptung, womit die sogenannten Praktiker dem Schulmanne zu Leibe gehen, der für sie alle und zu ihrem Besten Theorie bearbeitet, um, da sie es besser zu verstehen wähnen, ihn in seine Schule zurückzuweisen, als einen Pedanten, der, für die Praxis verdorben, ihrer Erfahrungs-Weisheit nur im Wege steht, verdient, da sie unstreitig das Uebel selbst bewirkt, das sie vorhersagt, durchaus kein Gehör, und kann sehr leicht durch den Beweis widerlegt werden, daß ohne Uebereinstimmung mit der Theorie der reinen Staatslehre keine Staatspraxis gültig seyn könne.

§. 30.

Dieser Beweis, der aus dem Begriffe der Praxis selbst fließt, ist kurz folgender: Nicht jede regellose Handlungsweise, sondern nur diejenige Bewirkung eines Zwecks, welche Befolgung gewisser im Allgemeinen vorgestellten Principien des Verfahrens ist,

ist, verdient den Namen einer Praxis; der eigentliche Zweck des Staats ist Realisirung des Rechts der Menschen unter öffentlichen Zwangsgesetzen, durch welche jedem das Seine bestimmt, und gegen jedes andern Eingriffe gesichert werden kann; die Staatslehre zeichnet die Idee des Rechts, und schreibt die Art und Weise vor, wie den Rechtsgesetzen Effekt verschafft werden könne und müsse; folglich ist nur diejenige Bewirkung des eigentlichen Staatszwecks, nämlich einer öffentlichen Gerechtigkeit, welche nach den in der Staatslehre aufgestellten allgemeinen Principien unternommen wird, eigentliche und gültige Staatspraxis, und jede andere Handlungsweise in Beziehung auf den Staat, die blos von der Erfahrung geleitet wird, gebiert nur solche Staats-Manövers, die nie die Kritik des Rechts aushalten, und nie zum wahren Zwecke führen, da, was Recht ist, durch die Erfahrung nicht erkannt werden kann.

§. 31.

Die Einwendung: daß, ob zwar die Menschen die Idee von ihnen zustehenden Rechten im Kopfe haben, sie doch, ihrer Sinnlichkeit wegen, unfähig und unwürdig wären, danach behandelt zu werden, und daher eine oberste blos nach Klugheitsregeln verfahrende Gewalt sie in Ordnung halten dürfe und müsse: enthält einen saltum mortalem; indem, wenn einmal nicht vom Rechte, sondern von der Gewalt die Rede ist, das Volk leicht auch die seinige versuchen, und alle gesetzliche Verfassung unsicher

machen dürfte: Nur so etwas, was durch die Vernunft unmittelbar Achtung abnöthigt, wie das Recht, ist vermögend; alle übrigen Einflüsse auf die Willkühr der Menschen sind unvermögend, ihre Freyheit zu bändigen.

§. 32.

Die Geschichte selbst zeigt das Schwankende einer, blos auf Erfahrung beschränkten, und so immer im Finstern und aufs Ungewisse machinirenden, Staatspraxis, durch alle Regierungsarten und Maßregeln im Inneren: Ob z. B. das Volk im Gehorsame und zugleich im Wohlstande besser durch Strenge oder durch Lockspeise der Eitelkeit: ob durch Obergewalt eines Einzigen oder Vereinigung mehrerer Häupter, oder durch Volksgewalt gehalten werden könne? Ob Erb- oder Amtsadel zum Zwecke führe? Von allem dem stellt uns die Geschichte Beyspiele des Gegentheils auf: Noch schlimmer ist es, wenn blos handwerksmäßige, den Geist der Gesetzgebung nicht ahnende Juristen sich an die Staatspraxis wagen, und ihr, eines Mechanismus nach despotisch gegebenen Zwangsgesetzen gewohntes, Verfahren auch da befolgen, wo die Begriffe der Vernunft einen nur nach Freyheits-Principien gesetzmäßigen Zwang begründet wissen wollen, durch welchen allererst eine zu Recht beständige Staatsverfassung möglich ist. Dieß Problem lößt nur die Staatslehre, jedermann einleuchtend, auf, macht alle Künsteley zu schanden, und führt gerade zum Zwecke: Die der Rechts-Idee

zinsbare Klugheit erinnert hier blos, den Zweck nicht übereilt und mit Gewalt herbey zu ziehen, sondern sich ihm nach Beschaffenheit der günstigen Umstände unablässig zu nähern: und damit ist aller Streit zwischen Theorie und Praxis gehoben.

§. 33.

So wenig es übrigens einem vernünftigen Menschen einfallen kann, zu leugnen, daß zum Behufe der Bildung zu Geschäften, besonders in Hinsicht ihrer bestimmten speciellen Form, Belehrung bey den Geschäften selbst gesucht werden müsse, und so gewiß der Staatsmann zur glücklichen Führung seiner Geschäfte einer reichen Welt- und Menschenkenntniß, einer ausgebreiteten Erfahrung, und eines tief eingehenden Scharfblickes in die Winkelzüge des menschlichen Herzens und die Verkettung der Erscheinungen bedarf, welches alles ihm keine Theorie geben kann, so unleugbar wahr bleibt es doch, daß eine gute Staatspraxis ohne richtige Theorie unmöglich sey, daß jene nur in eben dem Verhältnisse verbessert und erleichtert werden könne, nach welchem sich letztere ausbildet und vervollkommnet, und daß eine vage und regellose Empirie, als Richtschnur des praktischen Verfahrens, weit hinter der ausgebildeten und der Vollendung nahen Staatslehre zurückstehen müsse; indem jene nur auf der morschen Stütze des Herkommens schwankend ruht, indeß diese auf dem zuverläßigen Grunde einer aufgeklärten und richtig

verbundenen Verstandes- und Vernunft-Erkenntniß in sich selbst fest und unerschütterlich steht.

III. Titel.

Erkenntniß- und Hülfs-Quellen der Staatslehre.

§. 34.

Die einzige Erkenntnißquelle derselben ist die allgemeine Rechtslehre.

Die Frage: Wie gelangen wir zur Erkenntniß dessen, was in der Staatslehre als unerschütterliche Grundfeste gelten, bey Staatseinrichtungen als Bestimmungsgrund befolgt, und bey Staatsgeschäften als Leitstern betrachtet werden muß? beantwortet sich von selbst, wenn man nur den wahren Begriff und Zweck des Staats stäts unverändert vor Augen hat: Der Rechtsbegriff ist die Grundlage des Staatsbegriffs, und die richtige Tendenz aller Staats-Errichtung ist, dem Rechte unter den Menschen Effekt zu verschaffen; die einzige Erkenntnißquelle aller Staatslehre ist demnach die allgemeine Rechtslehre, weil die Untersuchung der Bedingungen, unter welchen ein sinnlich vernünftiges Wesen rechtliche Wirksamkeit äußern kann, der Standpunkt ist, von dem der wissenschaftliche Staatslehrer nothwendig ausgehen muß: Denn hat er die Bestimmungsgründe des Willens, die Selbstthätigkeit im Handeln in ihrer

rer gänzlichen Erhebung über die Sinnlichkeit, die Natur des, der Freyheit Gesetze gebenden, Vermögens, und endlich die Theorie des Rechts selbst erforscht, so ist ihm auch die Quelle eröffnet, woraus die Lehre vom Bürgervereine und Gesetze geschöpft werden muß; so weiß er die allgemeine Verfahrungsart, die Formeln und obersten Prüfungssätze zu finden, nach welchen die vorgestellten besonderen Zwecke, die Rathschläge der Erfahrung und alles gegebene, im Verhältnisse zu seinem obersten Zwecke, beurtheilt und benützt werden müssen.

§. 35.

Hülfsquellen der Staatslehre sind 1) Kenntniß des Menschen.

Es läßt sich mit Zuversicht behaupten, daß die Staatslehre beynahe eben so viele Hülfsquellen habe, als es Wissenschaften außer ihr giebt: denn man wird kaum eine Wissenschaft namhaft machen können, derer der Staatslehrer bey Bearbeitung seines Systems nicht, mehr oder weniger, bedürfte: Hier indessen mag es genügen, blos die ergiebigsten und wichtigsten Quellen der Art aufzuzählen: unstreitig aber behauptet unter diesen den ersten Platz eine auf Anthropologie und Psychologie richtig gebaute Menschenkenntniß: Denn gerade die Menschen sind diejenigen Objekte, deren natürliche Freyheit durch den Staat auf die Bedingungen des Rechts beschränkt, und dieser Beschränkung Dauer, Festigkeit und Undurchdringlichkeit verschafft werden soll: Nothwendig

muß also der Staatsmann die Menschen selbst, sowohl von Seite ihrer sinnlichen, als vernünftigen, Natur, mit allen ihren sowohl bösen, als guten Anlagen und Trieben kennen, um durch angemessenen Zwang jene so leiten, daß sie in Betracht seines Zwecks wenigstens unwirksam bleiben, und diese zum Behufe seines Zwecks vortheilhaft benützen, und überhaupt bey jedem Unternehmen die Art und Stärke des zu bekämpfenden Gegendrucks jener, und der von diesen zu erwartenden Unterstützung, im Voraus sicher berechnen zu können. Ohne Anwendung einer solchen möglichst ausgebreiteten, tief eingehenden und geläuterten Menschenkenntniß können dem, übrigens noch so gut unterrichteten, Staatsmanne, alle seine Versuche nie, oder doch nur höchst zufällig, gelingen, muß er auf eine unzählbare Menge von Hindernissen und Schwierigkeiten stoßen, die ihn bald, aller Hoffnung einer Annäherung zu seinem Ideale beraubt, muthlos den Schneckengang aller kleinlichen Staatspfuscher einzuschlagen, bestimmen werden.

§. 36.

2) Geschichtskenntniß, und zwar a) der Geschichte der Menschheit.

Eine zweyte vorzüglich reichhaltige Hülfsquelle der Staatslehre ist die Kenntniß der Geschichte, und zwar a) der Geschichte der Menschheit: darunter verstehe ich die philosophische Darstellung der allmähligen Entwicklung und Ausbildung menschlicher Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte nach den mannichfalti-

gen Abstufungen und Modifikationen, welche durch die verschiedenen Begebenheiten in der Menschenwelt herbeygeführt worden sind, deren letztes Ziel die Auflösung der Aufgabe ist: Ob, in wie weit, und auf welche Weise das menschliche Geschlecht sich der durch alle seine Anlagen und Kräfte angewiesenen Bestimmung auf der Erde genähert habe? — Dieser Standpunkt, diese bestimmte Kulturstufe der Menschheit muß von dem Staatslehrer nach allen Beziehungen schlechterdings genau gekannt seyn, damit er bey Aufstellung der Mittel zu Erreichung des Staatszwecks in jener Hinsicht weder zu viel, noch zu wenig voraussetze, und also den nach seinen Regeln verfahrenden Staatsmann der Gefahr überhebe, die traurige Erfahrung zu machen, seine Operationen entweder wegen Mangel des vorhanden geglaubten Grundes ganz oder doch größtentheils mißlingen zu sehen, oder zu Erreichung seines Zwecks höchst unnöthige Umwege gegangen zu seyn.

§. 37.

b) Der Staaten-Geschichte und Staatskunde.

Auch das Studium der ältesten sowohl als der mittleren und neueren Staatengeschichte und Staatskunde biethet die reichsten Hülfsmittel sowohl zu einer allgemeinen Theorie der Staatslehre, als zur glücklichen Führung der Geschäfte dar; denn diese entdecken die innere Beschaffenheit und die äußeren Verhältnisse der bestehenden bürgerlichen Gesellschaften, lehren die bestimmte Entfernung des positiven

Zustandes der Staaten in den jedesmaligen Hauptepochen vom wahren Staatszwecke, und die Hindernisse, welche diese Entfernung mehr oder weniger bewirkten, und eine möglichste Annäherung verhinderten; überhaupt das für und wider in allen möglichen Angelegenheiten der bürgerlichen Gesellschaft kennen, und liefern so die lehrreichsten Beyspiele, bald zur Empfehlung und Nachahmung, bald zur Warnung. Im Allgemeinen muß der forschende Staatslehrer den in der Geschichte gefundenen Stoff dahin bearbeiten, daß er das Verhältniß der Erscheinungen und Begebenheiten zu den Gebothen des Rechts auffinde, und jene danach würdige, die beßten Mittel, und die Art ihres Gebrauchs, zu Zwecken kennen, und die Menschen mit ihren Kräften, in ihren unendlichen Verschlingungen, in ihren tausendfach veränderlichen Verhältnissen und Bestimmungen zu vernünftigen Absichten gehörig benutzen lerne.

§. 38.

Weitere Hülfsquellen.

Als weitere ergiebige Hülfsquellen der Staatslehre können mit Grunde noch angeführt werden: die Kenntniß der beßten Schriften, sowohl über das Ganze, als auch einzelne Theile der Staatslehre, und, was sich von selbst versteht, der Sprachen, in denen jene bearbeitet sind; die Kenntniß der merkwürdigsten positiven Gesetzgebungen, der Verhandlungen gesetzgebender Körper und repräsentativer Regierungen;

gen; die Kenntniß der besseren Justiz- und Polizey-Organisationen einzelner Staaten; Physik, Oekonomie, Mathematik u. dgl. m. Die reiche Ausbeute dieser und ähnlicher Wissenschaften für die Staatslehre hier noch besonders zu erörtern, würde höchst überflüssig seyn, da ihr bedeutender Einfluß auf unsere Wissenschaft auch schon auf den ersten Anblick ganz unverkennbar ist.

IV. Titel.

Kulturgeschichte und Literatur der Staatslehre.

§. 39.

Einleitung.

Bürgerliche Vereine, wirkliche Staaten, deren Verfassung und Verwaltung natürlich blos zufälliger Weise, wie die der meisten noch gegenwärtigen Staaten, mehr oder weniger gut oder schlecht waren, waren längst schon vorhanden, ehe man noch auch nur mit einem Gedanken an so etwas dachte, was Staatslehre genannt werden könnte; denn die Geschichte wirklicher Staaten reicht weit über die ersten schwachen bekannten Versuche einiges Raisonnements über Staatsangelegenheiten hinauf. Freylich konnte eine solche, aller Theorie vorhergehende, Staatspraxis nicht wohl etwas anderes seyn, als ein unsicheres, nur durch die jedesmaligen individuellen Umstände und Bedürf-

nisse

nisse, oder durch die Maximen einer über angewöhnte mechanische Unterwürfigkeit herrschenden Uebermacht, und höchstens durch gesunden Menschenverstand und die schwankenden Abstrakte der Erfahrung geleitetes Verfahren; Aber welch einen hohen Grad von Geisteskultur und Aufklärung überhaupt, und welche Fortschritte aller Wissenschaften, und derjenigen insbesondere, die den meisten zur Grundlage dient, der Philosophie nämlich, setzt nicht auch die Möglichkeit einer guten Theorie der Staatslehre voraus? und es ist ja doch in der That noch gar nicht lange her, daß die Menschheit eines solchen Kulturgrades und solcher Fortschritte sich erfreuen kann. Bedenkt man daneben noch, daß die Gegenstände der Staatslehre von so (wie man sagt) heikler Art sind — es leider sind — daß höchste Unbefangenheit, auf unumstößliche Gründe gebaute Ueberzeugung, und ein nöthigenfalls zum Opfer für das wahre Beßte der Menschheit bereiter Weltbürgersinn erfodert wird, um von aller Furcht, Rücksicht, und Parthey freye, nur am Prüfsteine der Wahrheit abgemessene Grundsätze öffentlich über sie aufzustellen, und daß die meisten Regenten (Sie mogten wohl ihre guten Gründe haben) bis auf die neuesten Zeiten keiner emporkeimenden Wissenschaft weniger Unterstützung angedeihen ließen, als gerade der Staatslehre, so wird gewiß die an sich sehr paradoxe Erscheinung, daß, des höchsten und allgemeinen Interesse's des Gegenstandes der Staatslehre ungeachtet, dennoch alle früheren

Perio-

Perioden ihrer Kulturgeschichte, wenigstens relativ, sehr gehaltleer sind, vollkommen erklärbar seyn.

§. 40.

Die ersten bekannten litterarischen Versuche über den Staat sind von Asiaten.

Besonders zweifelhafte Vorfälle, auffallendes Regenten-Benehmen, offenbar widerrechtlicher Druck, mislungene Staatsmanövers u. dgl. m. mußten indeß nothwendig den nur einigermassen gebildeten denkenden Kopf verleiten, seine Meynung darüber öffentlich zu äußern; und so haben wahrscheinlich die ersten Versuche eines (uns noch zur Zeit unbekannten) Indiers über Fürstenkunst, und die des Chinesen Schuking über Staatsverwaltung ihr Daseyn erhalten, wie überhaupt die Mitte von Asien der erste Schauplatz uns bekannter grosser Staaten und Reiche, und gleichsam die Wiege der meisten Künste und Wissenschaften war.

§. 41.

und besonders von Griechen.

Von den Persiern, Syriern, Phöniziern und Aegyptiern, deren ausgebreiteter Handel und noch gegenwärtig geschätzten Kunstwerke und Anstalten allerdings auf einen bedeutenden Flor der Gewerbe, Künste und Wissenschaften, und eine in mancher Hinsicht gute Staatsverwaltung schließen lassen, sind zwar unmittelbar keine Geistesprodukte hieher gehöriger Art auf uns gekommen: Aber ihre Abkömmlinge, die Griechen, haben desto mehr für

die Praxis sowohl, als für die Theorie geleistet: Denn die berühmtesten Freystaaten Griechenlands, Sparta und Athen, verdienen noch jetzt, als vortreffliche Muster, in vielfacher Rücksicht unsere Bewunderung und Nachahmung, so wie die Werke griechischer Weltweisen und Geschichtschreiber, als das eines Isokrates, von den Pflichten eines Monarchen; Plato's 10 Bücher vom Staate oder von der Gerechtigkeit, und desselben 12 Bücher von der Gesetzgebung; Xenophont's politischer Roman, nebst seinen Abhandlungen über Lacedämon und Athen; die in 8 fragmentarischen Büchern noch vorhandene Aristotelische Staatslehre; Plutarchs Bemerkungen über Monarchien, Demokratien und Oligarchien; nebst andern von Herodot, Dion, und Heraklid, äußerst viel schätzenswerthes und noch gegenwärtig brauchbares enthalten. — Bürgerliche Freyheit verbunden mit einer weisen Gesetzgebung waren die hervorstechendsten Eigenheiten jener griechischen Staaten; und siehe da, es gediehen in ihrem Schosße Philosophie und Staatslehre, welche äußerst wohlthätig auf sie zurückwirkten: Wer findet nicht hierinn die auffallendste Bestättigung jener im 39ten §. gemachten Bemerkungen, und den reichhaltigsten Stoff zu neuen Reflexionen?

§. 42.

ungleich weniger von den Römern.

Rom ahmte in vielen Stücken die Staatspraxis der Griechen nach, verschwendete aber seine beßten

Kräfte

Kräfte in eitler Eroberungssucht, und blieb in den höhern Wissenschaften weit hinter den Griechen zurück: daraus ist es denn auch erklärbar, daß die ganze Ausbeute aus der römischen Litteratur für die Staatslehre sich auf Cicero's (größtentheils verlornen) 6 Bücher de republica, Sallust's Abhandlung de republica ordinanda, die einzelnen von Livius, Suetonius, u. a. ihren Geschichten eingestreuten Bemerkungen über Staatssachen, und endlich einige Tugendlehren für die Fürsten von späteren morgenländischen Schriftstellern beschränkt.

§. 43.

Vernachläßigte Kultur der Staatslehre im Mittelalter.

Während dem mittleren Zeitalter lag, unter dem Drucke größtentheils schlechter Verwaltungen, tiefe Finsterniß auf den vorhandenen Staaten, und bey der allgemein eingerissenen Unwissenheit wurde natürlich auch die Kultur der Staatslehre fast ganz vernachläßigt: doch retteten sie noch die Araber und Perser vom gänzlichen Untergange, und brachten selbst einige Bildung auf die rohen Mogolen und Türken. Eine in's Arabische übersetzte Aristotelische Staatslehre, in derselben Sprache geschriebene Sätze und Geschenke für Könige und Fürsten, Bemerkungen über Plato's Republik, die gute Regierung der Fürsten und Staatsmänner, eine aus dem Arabischen vom Spannier Gurmendi übersetzte Fürstenmoral und Tamerlans politische Institutionen, aus dem Mo-

golischen ins Persische, und aus dem Persischen von dem Franzosen Langles übersetzt, sind die vorzüglicheren aus jener Periode bekannten Werke: wahrscheinlich aber liegt noch vieles hieher gehörige in blossen Manuskripten verborgen.

§. 44.

Im westlichen Europa zeichneten sich zwar unter den von den eingebrochenen Völkern errichteten neuen Staaten in dieser Periode frühe schon das Ostgothische, und später das Fränkische Reich, durch Dauer und Größe, gegründet auf verbessertes Kriegswesen, und zweckmäßigere Anstalten einiger Herrscher für Wissenschaften, Landbau und Handel, vortheilhaft aus. Doch waren die Fortschritte der Menschheit zur Veredlung und Ausbildung überhaupt, und zur Verbesserung der bürgerlichen Gesellschaft ins besondere, durch übermächtige Herrschaft des Aberglaubens, allgemeine Vorliebe für das Lehens-Institut, und besonders durch unaufhörliche Unruhen, noch sehr gehemmt, und die damals allein übliche Schulweisheit unächter Aristoteliker, eines Thomas Aquinas a), Gillets b), Buridans c), Petrarc's d),

a) de rebus publicis et principum institutione libr. 4. Lugd. B. 1630. 24.

b) *Aegidius Romanus de Colonna* de regimine principum. libr. 3 übersetzt ins Deutsche von Knoblochs Gillets Regierungskunst. Schlesw. 1659.

c) Quaestiones in 8. libros politicorum Aristotelis Oxon. 1640. 4.

d) de

d), Jovian: Pontanus e), Beroalds f), und dgl. m. war am wenigsten dazu geeignet, diese Hindernisse zu besiegen.

§. 45.

Neuere Periode.

Die Bildung stehender Heere, welche den übrigen zu den Waffen nicht bestimmten Theil der Nationen, ununterbrochen seinen edleren Bestimmungen überließ; die Wiederherstellung der Künste und Gelehrsamkeit in Italien durch die Flucht einiger in Griechenland übrigen Gelehrten von der Eroberung Konstantinopels durch die Türken; die Erweiterung der Schiffahrt; die Erfindung der Buchdruckerey; und endlich die Resultate der langwierigen Reibungen zwischen verschiedenen Religionspartheyen, führten allmählig, indem sie auf Berichtigung der Theorie, so wie auf die ganze Grundverfassung, und die einzelnen Theile der Verwaltung der Staaten gleich wohlthätig einwirkten, eine neue glücklichere Epoche heran, in der die Gelehrten, wenn gleich mit noch zu viel Anhänglichkeit an das Alte, doch fleißiger am Lehrgebäude der Staatskunst arbeiteten, praktische Staatsmänner dasselbe nicht selten mit gehaltreichen Bemerkungen bereicherten, und die Herrscher selbst, zu ihrem und ihrer Unterthanen gegenseitigem Vor-

d) de republica optime administranda — und, de principis officio.

e) de principe Commentariolum.

f) de Principe et principis officio. Beyde letztere sind abgedr. in *Nic Reusneri* Sylloge aureolorum dogmatum de principe. Jen. 1596.

theile, gerechter, und, vorzüglich durch eine, obgleich nur auf einzelne Gegenstände beschränkte, verbesserte Gesetzgebung, zweckmäßig thätiger wurden.

§. 46.

Ueber Erkenntnißweg und Lehrart der Staatslehre, und Einleitung zu derselben, schrieben in dieser Periode Affelen a), Querenghi b), Bornitius c), Coler d), Hug. Grotius e), Bosius f), Achrelius g), Boecler h), Seeligmann i), Werlhoff k), Kulpis l), Seebach m), Conring n), Budeo o), Dornmeyer

a) vir politicus. Hannov. 1599. Magdeb. 1600. Rost. 1600.

b) de unica totius politicae disciplinae methodo.

c) discursus politicus de prudentia politica comparanda. Erf. 1602.

d) Epistola de studio politico instituendo. Vitemb. 1604. Giess. 1621.

e) Epistola de studio politico ad Benj. Auberium Maurerium. Oft einzeln und in Sammlungen abgedruckt, auch ins Englische und Französische übersetzt.

f) Diatribe isagogica de prudentia et eloquentia civili comparanda. Jen. 1677.

g) Diss. tangens praeparamenta boni politici. Aoboae. 1683.

h) de studio politico bene instituendo.

i) Idea studiosi politices compendiose descripta. Rost. 1604.

k) de aptissimo juris prudentiae et civilium studiorum nexu. Helmst. 1696.

l) epistola de studiis academicis juvenis nobilis recte instituendis. 1700.

m) introductio in juris et policices atrium per viam logices.

n) de

meyer p), Mantzel q), Boehmer r), Hoffmann s), Reinhard t), Ferrarius u), Chesterfield v), Eberhard w), Cafelius x), Müller y). **Doch läßt sich nicht behaupten, daß von irgend einem unter diesen Allen Viel geleistet worden sey, noch weniger, daß gegenwärtig noch einer von diesen als Wegeweiser empfohlen zu werden verdiente.**

n) de civili prudentia. Helmst. 1662. dess. Propolitica etc. brevis introd. in civilem philosophiam. ib. 1663. dess. Diss. de ratione status, majestate, ortu et mutationibus regnorum. ibid. 1668. dess. de civili philosophia ejusque scriptoribus. ibid. 1673. dess. Aristotelis politicorum paratitla. ibid. 1677.

o) de l'institution du prince.

p) Diss. de fundamentis et ornamentis studiosi politici. Halae. 1705.

q) Von der Einrichtung der politischen Studien für studiosos juris. Rost. 1729.

r) orat. 3. de studio politico. Helmst. 1715.

s) politische Anmerkungen über die wahre und falsche Staatskunst. Hamburg 1725.

t) Anleitung zur Staatswissenschaft. Erlang. 1755.

u) oratio de politica arte. Noviomagi. 1750.

v) Letters written to his son Philipp Stanhope. Lond. 1774.

w) Von dem Begriffe und der Bearbeitung der deutschen Staatsklugheit. Wittenberg. 1768.

x) Propoliticon. Helmst. 1600. dess. Paradoxa politica, und Politeusomenon, sive instructio, quemadmodum primarius aliquis adolescens mature et recte adducetur ad rem publicam. Frf. 1631.

y) Oeconomica et politica. Jen. 1744.

§. 47.

Der Schriften, welche in diesem Zeitraume, von Gelehrten und Ungelehrten fast aller kultivirten Nationen, über das Ganze der Staatslehre, ihre einzelnen Theile, und derselben Verhältniß unter sich sowohl, als zu andern Wissenschaften, unter den Titeln von Systemen, Beyträgen, Erläuterungen der Geschichte zum Behufe der Staatslehre, in der Form politischer Testamente, memoires, Romane, Fabeln, Sentenzen, Briefe, Bilder vollkommener Staaten u. s. w. geschrieben worden sind, ist eine ungeheure Menge: Man findet ihre Gallerie, nach den verschiedensten Klassifikationen, bald mehr, bald minder vollständig aufgestellt in den Werken eines Nudaeus a), Rink's b), Schurzfleisch c), Beughem d), Jochius e), Arnd f), Wagner g), v. Neumann h) de

---

a) Bibliographia politica. Venet. 1633. Lugd. 1642. Cantabr. 1648.

b) Diss. de civili philosophia ejusque optimis ac praecipuis Scriptoribus. Helmst. 1673.

c) judicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus ex Parnasso cum *Sarcmasio* communicata. Martis monte 1674.

d) Bibliographia juridica et politica. Amstelod. 1680 und 85.

e) Prodromus bibliothecae politicae. Jenae. 1705.

f) Bibliotheca politico-heraldica. Rost. et Lipsi. 1705. Idem. Bibliotheca aulico-politica h. e. scriptorum de ministris aulicis et vita aulica 1706.

g) Entwurf einer Staatsbibliothek, nebst der ganzen politischen Klugheit. Leipz. 1725.

h), de Real i), v. Pfeiffer k), Condorcet l), Lawätz m), Kretschman und Völlderndorf n), Rüdiger o), Vofs p), Antonii (eines Spanniers) q), barbosa Machado (eines Portugiesen) r), Morhof, Lipen, Struve, Stoll, Kahle, Westphal, Hissmann und Placidus. s).

h) Bibliotheca juris imperantium quadripartita. Norimb. 1727.

i) Examen des principaux Ouvrages composés sur des matieres de Gouvernement in s. Science de Gouvernement. T. 8. a Amsterd. 1764.

k) Berichtigungen berühmter Staats-Finanz-Polizey-Cameral-Commerz- und ökonomischer Schriften dieses Jahrhunderts. 6 Theile, Frkf. 1781—84.

l) Bibliotheque de l'home publie, ou Analyse raisonnée des principaux Ouvrages Francois et etrangers, sur la Politique en general, la legislation, les Finances, la Police, l'agriculture et le Commerce en particulier, et sur le Droit naturel et public. Par M. de *Condorcet*, *de Peyssonel*, *le Chapelier* et autres gens de lettres. a Paris. 1790—92.

m) Bibliographie interessanter und gemeinnütziger Kenntniss. Statistik, Politik und einige damit verwandte Gegenstände. Halle. 1793.

n) Staatswissenschaftliche und juristische Litteratur. 1793—95.

o) Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. (Halle 1795.) §. 13—79.

p) Auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft, für Staats- und Geschäftsmänner, Gelehrte, Freunde und Beflissene dieser Wissenschaft. Leipz 1795.

q) Bibliotheca hispana nova. Madriti. 1788. T. 2. pag. 606—608.

r) Bibliotheca Lusitana. Lisboa 1759. T. 4. pag. 578—581.

s) Litteratur der Staatslehre. Erste Abth. Straßb. 1798.

§. 48.

In den Schriften der Italiener, und noch mehr in jenen, der Spannier und Portugiesen, herrscht im Durchschnitte der Geist des Despotis'm, der Hierarchie, des Pabst- und Mönchthums; ungleich mehr bürgerliche Aufklärung, besonders in Hinsicht auf Gesetzgebung, in jenen der Franzosen und Niederländer; den Engländer charakterisirt Selbstdenken, und Freyheitsliebe, doch sind ihm Gewerbe, Handel und Reichthum die wichtigsten Gegenstände; den Pohlen der Geist des Republikanis'm; die Deutschen endlich arbeiteten in dieser Periode nach den heterogensten Grundsätzen und Methoden.

§. 49.

Durch praktische Fortschritte zeichneten sich vorzüglich aus, England und die Niederlande im Wetteifer mit Frankreich im Anfange des 18ten Jahrhunderts; nach dem Ende des 30jährigen Kriegs, besonders unter Friederich I, Preußen; Dännemark unter der Leitung seines mit Recht gepriesenen Ministers Bernsdorf; Oestereich unter Joseph II, und Toskana unter Leopold.

§. 50.

Die erste Spur einer Akademischen Kultur der Staatslehre findet sich, nach Rüdigers Zeugniß, um das Jahr 1580 in Leipzig, die jedoch bald wieder verschwindet, bis endlich den Cameralisten, zuerst im Preußischen unter Friederich I

im

im Jahr 1727, später in der Pfalz, in Gießen, Mainz und Stuttgart, und ausserhalb Deutschland, in Schweden, Dännemark, Neapel, Ungarn, Frankreich und Schottland, die Gründung eigener hohen Schulen, oder wenigstens eigener Lehrstühle für Cameral- und Policeywissenschaft gelang. So sehr dadurch diese einzelnen Theile der Staatslehre gewannen, so viel verlor dabey das Ganze derselben, indem die sogenannten Staatswirthe ihren Unfug so weit trieben, daß sie sich als die alleinigen Gesetzgeber und Machtsprecher in der gesammten Staatswissenschaft aufwarfen, an die Stelle eigentlicher Regierungsweisheit blose Völkerfütterungskunst setzten, und so die Tendenz der ächten Staatslehre theils hemmten, theils verkehrten.

§. 51.

Neueste Periode.

Vom letzten Viertheile des 18ten Jahrhunderts, oder, noch bestimmter, von der Ausbreitung der Kantischen und Fichtischen Philosophie an datirt man mit vollem Grunde eine neue Periode in der Kulturgeschichte und Litteratur der Staatslehre: Denn durch Kant's und Fichte's alles erforschenden Tiefsinn sind zuerst Untersuchungen ins reine gebracht, und Principien aufgestellt, auf welche, als auf ihren Fundamenten, gebaut, die Staatslehre erst als Wissenschaft aufzutreten berechtigt ist: Durch sie ist mit hinreichender Evidenz gezeigt wor-

den, wie nothwendig der Weg in das Gebieth der Politik durch das Gebieth der allgemeinen Pflichten- und Rechtslehre genommen werden müsse, indem die Staatsverbindung bloses, wiewohl nothwendiges, Mittel zur Rechtskraft des Naturrechts, unumgängliche Bedingung sey, unter welcher den Aussprüchen des natürlichen Menschen- und Gesellschaftsrechts, zwar nicht erst Gültigkeit, abey Seyn und Bestand, Leben und Wirklichkeit ertheilt werden können. Da also Naturrecht und Staat in einem ursachlichen Zusammenhang stehen, und Letzterer, wenn er anders seinen Namen mit Ehren tragen soll, durch das erstere seine nothwendige Bestimmung empfangen muß, so mußte auch die Möglichkeit einer auf mehr, als je zuvor, richtigen und unumstößlichen Gründen zu deducirenden Staatslehre in eben dem Maaße herbeygeführt werden, in welchem die Theorie des allgemeinen Rechts durch die Bemühungen jener Philosophen berichtigt und befestigt worden ist.

§. 52.

Den Deutschen gebührt allein die Ehre der Begründung dieser, bis jetzt zwar erst noch viel versprechenden, Periode: Denn, obgleich die Franzosen während ihrer jüngsten revolutionairen Epoche eine ziemliche Menge hieher gehöriger Aktenstücke, allgemeiner Vorschläge, ganzer Lehrgebäude und einzelner Abhandlungen lieferten, und die Ausbeute der

Schrif-

Schriften eines Condorcet a), Volney b), Mounier c), Casaux d), St. Pierre e), Mably f), Berenger g), Moreau h), Grivet i), Robert k) Roucher l), Le Chapelier m), Calonne n), Boissy d'Anglas o), Clermont-Tonnerre p), Reynaud de Mon-

a) Sur les fonctions des Etats generaux et Assemblées nationales. a Paris. 1789.

b) Les Ruines, ou meditations sur les Revolutions des Empires. a Paris. 1789.

c) Considerations sur les Governements, et principalement sur celui, qui convient a la France. a Versailles. 1789.

d) Simplicité de l'Idée d'une Constitution et de quelques autres, qui s'y rapportent Applications et consequences. a Paris. 1789.

e) Voeux d'un solitaire. a Paris. 1789.

f) Des Droits et des Devoirs de Citoyens. a Kehl. 1789.

g) Esprit de Mably et de Condillac relativement a la Moral et a la Politique. a Strasb. 1789.

h) Exposition et Defense de notre Constitution monarchique Francoise. a Paris. 1789.

i) Principes de Politique, de Finance, d'Agriculture, de Legislation et d'autres Branches d'administration. a Paris. 1790.

k) Le Republicanisme adapté a la France. a Paris. 1790.

l) Recherches sur la nature et les causes de la Richesse des Nations. a Paris. 1790.

m) Siehe not. 1, zum §. 47.)

n) De l'Etat de la France a présent et a venir. a Londres. 1790.

o) Observations sur l'Ouvrage le Mr. de Calonne, intitulé: De l'Etat etc. — a Paris. 1791.

p) Recueil des Opinions. a Paris. 1791.

Montlosier q), de Sales r), De meunier s), Talleyrand-Perigord t), Sieyes u) und mehrerer anderer, manche gute und brauchbare Materialien enthält, so fehlt es doch ihren theoretischen politischen Produkten eben so sehr an scientifischer Gründlich- und Festigkeit, als es bisher ihren praktischen politischen Versuchen an innerer Haltbarkeit gebrach; so wie überhaupt die Resultate der französischen Revolution für die bürgerlichen Angelegenheiten der Menschheit überhaupt den Erwartungen, die man anfangs mit sehr viel Grund davon zu schöpfen schien, bey weitem nicht entsprachen. Zwar sind auch die Arbeiten der Deutschen aus dieser Periode bey weitem noch nicht von homogener Tendenz, und gleichem Gehalte; doch läßt sich nicht verkennen, daß für unsere Wissenschaft viel durch sie gewonnen, und die Bahn zu ihrer Vervollkommnung gebrochen ist.

§. 53.

q) Essai sur l'art de constituer les peuples, ou Examen des Operations constitutionelles de l'Assemblée nationale de France. a Paris. 1791.

r) Ma republique, auteur Platon, editeur J. de Sales. a Paris. 1791.

s. Dictionnaire encyclop. par ordre des Matieres. table analytique zu Ende des 4ten Bandes.

t) Rapport sur l'instruction publique im Proces Verbal de l'Assemblée national. T. 70.

u) Emanuel Sieyes politische Schriften vollständig gesammelt von dem deutschen Uebersetzer. 2 Bde. 1796.

§. 53.

Als Einleitungs- und Vorbereitungsschriften gehören hieher die von Reitemeier a), Behr b), Placidus c), Tiefstrunk d), Hufeland e), Kohlschütter f), Bartholdig g), Hagemeister h), Schaumann i), Brehm k), Schmalz l), Bischoff m), Rüdiger n), Heidenreich o),

---

a) Ueber Studium der Staatslehre. Berlin. 1791.

b) Ueber die Nothwendigkeit des Studiums der Staatslehre, besonders auf Akademien, nebst einem vorausgeschickten Grundrisse eines Systems derselben. Würzburg. 1800.

c) Litteratur der Staatslehre. Straßburg. 1798.

d) Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin. 1791.

e) Was ist von einem Staate zu erwarten? und was soll er leisten? — im Anhange zu Mounier's Betrachtungen über die Staatsverfassungen. Jena. 1791.

f) Diss. de fine societatis civilis. Viteb. 1793.

g) Ueber den höchsten Zweck des Staats. Im Anhange zu Frankreichs 3 Konstitutionen. Berlin. 1794.

h) Ueber den höchsten Zweck des Staats. In den Anmerkungen zu Schnauberts Abhandlung: Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Rostock. 1795.

i) Abhandlungen über die philosophische Rechtslehre. Halle. 1795. Nr. 11.

k) Ueber den politischen Naturalismus. Leipz. 1793.

l) Hyper-Metapolitik — in s. Annalen der Rechte des Menschen. Heft 2. dess. Bemerkungen der Fragen über das Verhältniß der Politik zur Moral. ebendaselbst. Heft 1. Nr. 1.

m) Progr. de Politiae rerumque Cameralium studiis, juris Cultoribus maxime necessariis. Helmst 1794.

n) Ueber die systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle 1777. Anfangsgründe der allgemeinen Staatslehre. Halle. 1795.

o), Böllinger p), v. Dalberg q), Garve r), Klein s), Schlosser t), v. Berg u), Rehberg v), Stewart w), Rössig x), Kanty), Fichte z) und deren Kommentatoren.

§. 54.

o) Ueber die Grenzen der Pflichtenlehre und des Naturrechts. In der Berliner-Monathsschrift August 1794. und in s. Original-Ideen über interessante Gegenstände der Philosophie. Th. 2. Nr. 3.

p) Von den Grenzen des Rechts, der Moral und der Klugheit. Mannheim. 1791.

q) Verhältnisse zwischen Moral und Staatskunst. Erfurt. 1786.

r) Abhandlung über die Verbindung der Moral mit der Politik. Breslau. 1788.

s) Schreiben an Garve über die Zwangs- und Gewissenspflichten, und den wesentlichen Unterschied des Wohlwollens und der Gerechtigkeit, besonders bey Regierung der Staaten. Berlin. 1789.

t) Ueber Gravens Abhandlung. Im neuen deutschen Musäum. 1790. 5 u. 6tes St. und in seinen kleinen Schriften. Th. 6 Basel 1794.

u) Versuch über das Verhältniß der Moral zur Politik. 2 Thle. Heilbronn. 1790 u. 91. Und Ueber den Einfluß der Politik auf das Staatsrecht. In s. Staatswissenschaftlichen Versuchen (Lübeck. 1795.) Thl. 2. S. 301—335.

v) Ueber das Verhältniß der Theorie zur Praxis. In der Berlinischen Monathsschrift. 1794. Februar.

w) Rechter Gebrauch und Mißbrauch allgemeiner Grundsätze in der Politik. In s. Anfangsgründen der Philosophie. Aus dem Englischen übersetzt. Berlin. 1793.

x) Progr. de cautione in tractando jure Naturae et gentium nostra inprimis aetate maxime necessaria. Lipsiae. 1793.

y) Ueber den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig seyn, taugt aber nicht für die Praxis. In der Berl.

§. 54.

Als Systeme, und zum Theile, Abrisse von Systemen sind nebst vielen andern bemerkenswerth die Arbeiten von v. Pfeifer a), Lamprecht b), Müller von Friedberg c), Schlözer d), Schmalz e), Sartorius f), Voß g), Stephani h), Bensen i) daß jedoch von allen diesen bis zum Ziele der Vollendung noch bedeutende Lücken gelassen worden seyen, bedarf für Sachkenner wohl keines

---

Berl. Monathschrift. Sept. 1793. und in seinen politischen Meynungen. 1795 Dessen Methaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg. 1797. Dess. Ueber die Mißhelligkeiten zwischen der Moral und Politik. 1795.

2) Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre. Jena u. Leipz. 1796. bes. im 2ten Th. 1797. Dess geschlossener Handelsstaat. ꝛc. ꝛc.

a) Grundriß der wahren und falschen Staatskunst. Berl. 1778. 2 Thle.

b) Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre. Berl. 1784. 1 Thl.

c) Philosophie der Staatswissenschaft in Grundsätzen zur gesellschaftlichen Glückseligkeit. St. Gallen. 1790.

d) Allgemeines Statsrecht und Statsverfassungslehre. Göttingen. 1793. Dess. Systema politices. Gött. 1771.

e) Sieh dess. schon angezeigte Schriften.

f) Grundriß der Politik. Göttingen. 1794.

g) Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß. Leipz. 4 Thl. 1796—1799.

h) Grundlinien der Rechtswissenschaft. im 2ten Theile. S. 37. folg

i) Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten. Erlangen. 1798—1799. 3 Abtheil.

nes Beweises. Als in jeder Hinsicht über allen Ausdruck schlecht verdienen gebrandmarkt zu werden, die (1802 zu Ingolstadt erschienenen) unverschämter Weise so betitelten: Grundsätze der reinen Politik in Absicht auf die Regierungskunst, von C. edlen von Kandler.

§. 55.

Je wärmer und allgemeiner gegenwärtig das Interesse an unserer Wissenschaft zu werden beginnt, je mehr bereits auf hohen Schulen für die akademische Kultur derselben gesorgt wird, und je mehr wirksamen Einfluß derselben auf die Praxis wirklicher Staaten, unter denen Preußen, Rußland seit Alexanders, und Bayern seit Maximilian Josephs Regierung, und einige andere so vortheilhaft sich auszeichnen, man zu bemerken Gelegenheit hat, desto gegründeter ist die Hoffnung, daß sie sich nun mit rascheren Schritten ihrer Vollendung nahen, und der Menschheit den reelsten Nutzen verschaffen werde. Wohl mir, wenn es mir gelingt, ihr auf diesem Wege einigen Vorschub zu leisten.

V. Titel.

Uebersicht und Rechtfertigung des gegenwärtigen Systems.

§. 56.

Zweck der reinen Staatslehre, Nothwendigkeit.

Soll die Staatslehre nicht ein bloßes Hauffwerk ungleich-artiger Erkenntnisse, eine Reihe individueller, trüglicher Beobachtungen und Wahrnehmungen, eine Masse von Wahrheiten und Grillen, von Gewißheiten und Täuschungen, von Erfahrungen und Wahnbegriffen, vielmehr eine feste Grundlage, worauf, und ein sicheres regelmäßiges Modell seyn, wonach ein absolut haltbares Staatsgebäude aufgeführt und eingerichtet, oder ein bereits bestehendes modifizirt werden muß, so muß sie von Grundsätzen ausgehen, deren Charakter absolute Nothwendigkeit und Allgemeinheit ist; Sie muß sich als Wissenschaft im eigentlichen Sinne, durch apodiktische Gewißheit ihrer Erkenntnisse rechtfertigen.

§. 57.

und Begriff derselben.

Um dieser unerlaßlichen Anfoderung zu entsprechen beginnt vorliegendes System mit Aufstellung einer reinern Staatslehre, oder der Staatswissenschaft, als einer Reihe von aller Erfahrung unabhängiger, schlechthin durch sich selbst gültiger, Erkenntnisse, worinn das, rein durch die Vernunft ge-

gebene, Ideal eines Staats, welches jedem gemeinen Wesen zur Richtschnur dienen soll, vorgezeichnet, die rechtliche Form des Beysammenseyns der Menschen überhaupt, oder die Form, wodurch die Vereinigung der Menge allein eine rechtliche wird, d. h. die aus dem Begriffe des Rechts überhaupt abfließenden Gesetze des rechtlichen Beysammenseyns der Menschen, auf welchen die Möglichkeit eines Staats überhaupt beruht, dargestellt werden, — nicht etwa, als bloße Probe einer Vernunftoperation, sondern als jedem Staatskünstler absolut gebiethende Norm, als das erhabenste Muster, welchem unaufhörlich sich zu nähern, aller Constituenten und Regenten wirklicher Staaten Pflicht und Beruf ist.

§. 58.

Innhalt.

Diese Staatswissenschaft zerfällt, nach vorher erörterten Vor- und Grundbegriffen, und festgesetztem Zwecke des Staats

A) in das Staatsrecht: und B) in das Staaten- und Weltbürger-Recht.

Ersteres beschäftigt sich

im Iten Abschnitte

mit der näheren Erörterung der Nothwendigkeit und der Bedingungen der Errichtung eines Staats.

im IIten

mit der Natur und Beschaffenheit der höchsten Staatsgewalt.

im IIIten
mit der Bestimmung der einzigrechtlichen Staats-Form.
im IVten
mit der Staatsverwaltung im Inneren.
im Vten
endlich mit Bestimmung der Verhältnisse der Bürger zum Staate und unter sich.

Letzteres handelt
im Iten Abschnitte
vom Verhältnisse der Staaten unter einander,
und
im iIten
vom Weltbürger-Rechte.

In diesen VII Abschnitten wird alles dasjenige, mit der, der Natur eines Systems entsprechenden Kürze, vorgetragen werden, was sich über den Staat, abgesehen von aller Empirie, a priori deduciren läßt, und somit die Idee des Staats, d. h. der Staat, wie ihn die praktische Vernunft postulirt, wie er nach reinen Rechtsprincipien seyn soll, vollendet seyn.

§. 59.

Uebergang zur angewandten allgemeinen Staatslehre.

Da indeß der Zweck dieses Systems nicht für rein-vernünftige Wesen, sondern für Menschen,

sinnlich-vernünftige Wesen, berechnet ist, so entsteht sogleich die Frage: Kann? und Wie kann der Staat unter Menschen diesem Ideale gemäß auf- und ausgeführt werden? — Daß dieses Ideal, so weit es Menschen möglich ist, realisirt werden solle, ist ohnedieß keinem Zweifel unterworfen: Denn auch die Menschen stehen unter den Gebothen der Vernunft, welche, als praktische Gesetzgeberinn, sie durch die bloße Vorstellung des Staats-Ideals verpflichtet, dasselbe bey Gründung und Regierung wirklicher Staaten, als Norm ihres Verfahrens, als leitendes regulatives Princip, unverrückt vor Augen zu haben, und sich demselben unaufhörlich zu nähern, ohne irgend eine absolute Grenze der Erreichbarkeit anzunehmen, weil es hier auf ein Objekt der Freyheit ankommt, welche jede etwa angenommene Grenze der Nachbildung bis zum Urbilde, dem gesetzmäßig erzeugten Begriffe von einem Größten, übersteigen kann.

§. 60.

Bestimmung und Begriff der angewandten allgemeinen Staatslehre.

Jenes wichtige Problem nun zu lösen, ist Sache des zweyten Haupttheils der Staatslehre, nämlich der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst, als des Inbegriffs der auf Vernunft, aber auch auf Erfahrung und Beobachtung des Menschen zugleich, gegründeter Principe und Klugheitsregeln, wodurch die Anwendbarkeit und die Anwendung der reinen Staats-

lehre von und unter Menschen, auf wirkliche Staaten, gezeigt wird. Der Zweck der Staatskunst, und ihr Verhältniß zur reinen Staatslehre, sind durch ihren so eben gegebenen Begriff, ihre Nothwendigkeit aber durch §. 59. hinreichend bestimmt.

§. 61.

Theile der angewandten allgemeinen Staatslehre: und zwar

1) Staats-Verfassungslehre.

Welches sind die vorhandenen Formen wirklicher Staaten? Wie verhält sich jede einzelne von diesen zum wahren Staatszwecke? Welches sind die absoluten Erfordernisse einer jeden, damit durch sie die Erreichung des wahren Staatszwecks nicht nur möglich, sondern auch durchaus gesichert sey? Der Beantwortung dieser Fragen ist der Ite Hauptabschnitt der Staatskunst, die Staats-Verfassungslehre oder Konstitutions-Politik gewidmet.

§. 62.

2) Staats-Verwaltungslehre oder Regierungskunst.

Sey auch die Staatsform die beßte, so kömmt es doch nun erst darauf an, ob die der Konstitution gemäße Staatsgewalt von ihrer Macht in jeder Hinsicht den nöthigen und richtigen Gebrauch macht, d. h. den Staat möglichst zweckmäßig verwaltet. Zu dem Ende beginnt der IIte Hauptabschnitt der Staatskunst, die Staats-Verwaltungslehre oder Regierungskunst, mit Aufstellung genereller

Grund-

Grundsätze für die Ausübung der höchsten Gewalt, und Festsetzung der Kriterien für die nothwendige Beschaffenheit jedes Mittels, dessen sich der Staat zu Erreichung seines Zwecks bedienen darf.

§. 63.

Unterabtheilungen der Staats-Verwaltungslehre: und zwar

a) in die Lehre von der positiven Gesetzgebung überhaupt.

Die Staatsverwaltung theilt sich in mehrere Zweige, nach ihren verschiedenen, jedoch immer nur denselben Zweck bezielenden, Operationen: In eben so viele Unterabtheilungen muß daher auch der Natur der Sache nach, die Staats-Verwaltungslehre zerfallen. — Mit der Festsetzung dessen, was im Staate als Recht gelten soll, um die durchgängige Rechtsfreyheit, und die nothwendige Unverletzlichkeit der Staatsglieder genau zu bestimmen, und die frevelnden eigensüchtigen Begierden derselben zu bezähmen, muß unstreitig eine gute Staatsverwaltung den Anfang machen; Daher handelt die Staats-Verwaltungslehre im Iten Absatze von dem Principe und den Bedingungen der positiven Gesetzgebung überhaupt.

§. 64.

§. 64.

b) in die Lehre von der bürgerlichen, und c) von der Straf-Gesetzgebung und Rechtspflege.

Die positive Gesetzgebung ist entweder, je nachdem sie dem Eigenthums- (dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung genommen) Rechte eines jeden im Staate seine bestimmte Grenze vorschreibt, oder gewisse Uebel als unausbleibliche Folgen gewisser Gesetzesverletzungen androht, bürgerliche, oder Straf-Gesetzgebung: Die Nothwendigkeit dieser zweyfachen Gesetzgebung, und ihrer pünktlichen Anwendung auf vorkommende Fälle, fließt unmittelbar aus dem Zwecke des Staats. Daher der IIte Absatz der Staats-Verfassungslehre von der bürgerlichen-, und der IIIte von der Straf-Gesetzgebung und Rechtspflege.

§. 65.

d) in die Lehre vom Rechte der Oberaufsicht.

Nichts darf im Staate seyn oder entstehen, woraus ihm, als einem rechtlichen Gemeinwesen, Gefahr entspringen könnte: Die Staatsgewalt muß daher auf Alles Acht haben und wachen lassen, wodurch eine Gefährdung jener Art möglich wäre. Die Staatsgewalt muß ferner, um den Staatszweck erreichen zu können, genaue Kenntniß einziehen von allem dem, was ihres rechtlichen Schutzes bedarf, und wessen sie sich zu diesem Behufe bedienen kann. Die der Staatsgewalt in dieser zweyfachen Rücksicht

zustehenden Befugnisse begreift man unter dem Rechte der Oberaufsicht, dessen Erörterung der IVte Absatz der Staats-Verwaltungslehre gewidmet ist.

§. 66.

e) in die Lehre von der Polizey.

Die Kenntniß der angezeigten Objekte soll eigentlich dazu dienen, die Staatsgewalt in den Stand zu setzen, allen, aus sicheren oder auch nur wahrscheinlichen Gründen, zu befürchtenden Uebeln, wodurch die Sicherheit des Staats oder seiner Glieder gefährdet werden könnte, vorzubeugen, oder, falls sie wirklich hereingebrochen sind, sie in den möglichst kleinsten Schranken zu erhalten. Das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, die hiezu nöthigen Vorbeugungs-Verhütungs- und Vertheidigungsmittel aufzufinden und anzuordnen, werden mit dem einfachen Ausdrucke: Polizeygewalt: bezeichnet; und von dieser handelt der Vte Absatz der Staats-Verwaltungslehre.

§. 67.

f) in die Staats-Wirthschaftslehre.

Es bedarf unstreitig vieler und kostbarer Anstalten zu Erreichung des Staatszwecks; um jene wirklich zu machen, muß die Staatsgewalt verhältnißmäßiges Vermögen (opes) haben; dieses, das Staatsvermögen, ist zu schöpfen aus dem Nationalvermögen; beydes vereinigt bildet die Staatskraft. Nationalvermögen, Staatsvermögen, Staatskraft, Erreichbarkeit des Staatszwecks, stehen unter sich

im progressiven Verhältnisse. Wie nun die möglichst größte Staatskraft auf die möglichst zweckmäßige Art hervorgebracht, erhalten, und zu Erreichung des Staatszwecks angewendet werden könne, bestimmt im VIten Absatze der Staats-Verwaltungslehre, die Staats-Wirthschaftslehre.

§. 68.

g) in die Lehre von der Sicherstellung eines Staats gegen das Ausland.

Auch gegen Bedrohungen und Gefahren von Aussenher fordert der Staat mit vollem Grunde von Seite seiner höchsten Gewalt Sicherheit für die Rechte und das Eigenthum seiner Glieder: Verhandlungen, Verträge und militairische Anstalten sind die zweckgemäßesten Mittel, jener Foderung zu entsprechen. Der näheren Erörterung der Beschaffenheit und des Gebrauchs dieser Mittel ist der VIIte Absatz der Staats-Verwaltungslehre vorbehalten.

§. 69.

h) in die Lehre vom Rechte der Staatsgewalt in Hinsicht auf die Beamten des Staats.

Das Subjekt der Staatsgewalt, sey es eine physische oder moralische Person, kann unmöglich alle die Funktionen der Staatsverwaltung in eigner Person verrichten: Es bedarf vielmehr einer Menge Beamten, die für sie und mit ihr zu Erreichung des

Staatszwecks mitwirken. Das Recht, diese Beamten zu wählen, zu bestellen, und über ihre Geschäftsführung zu wachen, dessen richtiger Gebrauch für den Staat von äusserster Wichtigkeit ist, ist daher ein unmittelbarer Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, dessen zweckgemäße Ausübungsweise im VIIIten und letzten Absatze der Staats-Verwaltungslehre abgehandelt werden wird.

§. 70.

3) Staats-Weisheitslehre.

Weit thätiger, als durch Zwangsmittel, wird die Tendenz der Zwangsgesetze im Staate durch Bildung und Veredlung seiner Glieder unterstützt, ja der Gebrauch der ersteren durch letztere sogar entbehrlich gemacht; Alles aber, was sowohl zur Vertreibung der Rohheit, der Unwissenheit und des Aberglaubens, als zu wissenschaftlicher und sittlicher Ausbildung, zu Erweckung des Gemeinsinnes und der Vaterlandsliebe, zur Erleuchtung und Veredlung überhaupt dient, — Religion, Bildungsanstalten, Nationalfeste — muß der Leitung des Geistes der Weisheit, als ausschließender Herrschaft, überlassen werden. Der näheren Bestimmung des Umfanges und der Art der Wirksamkeit der höchsten Staatsgewalt in Hinsicht jener drey Gegenstände ist der IIIte Hauptabschnitt der angewandten allgemeinen Staatslehre, die Staats-Weisheitslehre, gewidmet.

§. 71.

Angewandte besondere Staatslehre.

Die Reine, und angewandte allgemeine Staatslehre, geben zusammen den Maßstab und das Muster, wonach ein bestimmter, dieser oder jener wirkliche Staat, als solcher, beurtheilt, eingerichtet und modifizirt werden muß, wenn sein Zweck erreicht werden soll: Dieses Geschäft selbst macht den Gegenstand einer angewandten besondern Staatslehre aus: Die Ausführung dieses Geschäfts gehört aber, seiner Natur nach, nicht in ein System der Staatslehre überhaupt, als welches sich nicht mit einem individuellen Staate beschäftigen kann, sondern sich vielmehr damit begnügen muß, jener ihre gehörige Stelle angewiesen zu haben.

§. 72.

Ich habe in meinem im Jahr 1800 herausgegebenen Grundrisse eines Systems der Staatslehre, für die Staatspraxis, oder Staats-Geschäftenlehre einen eignen Vierten Theil der Staatslehre aufgestellt. Allein ich halte es jetzt nach meiner innigsten Ueberzeugung für ungleich zweckmäßiger, mit der Theorie eines jeden einzelnen Staats-Verwaltungszweiges sogleich die nöthigen Bemerkungen in Hinsicht auf die Praxis zu verbinden, vorzüglich um die Uebersicht eines jeden einzelnen Ganzen zu erleichtern und zu vervollständigen, welche, wenn erst, nach dazwischen abgehandelten ver-

schiedenartigen Gegenständen, die Praxis eines jeden einzelnen für sich nachgetragen würde, nothwendig mühevoller, und, wenn man nicht vieles wiederholen wollte, bey weitem unvollständiger, als nach der ersten Verfahrungsart, werden müßte.

Der Staatslehre

Ier Theil,

Reine Staatslehre

oder

Staatswissenschaft.

Einleitung.

§. 73.

Soll überhaupt die Vernunft in der Sinnenwelt realisirt werden, so muß es möglich seyn, daß mehrere vernünftige Wesen, als solche, d. h. als freye Wesen nebeneinander bestehen; die Möglichkeit einer Coexistenz freyer Wesen, als solcher, aber ist dadurch bedingt, daß das Rechtsgesetz „beschränke deine Freyheit so, daß jeder andere neben dir auch frey seyn könne" wirklich gelte, und in Ausübung komme; dieß kann nur dadurch geschehen, daß jedes freye Wesen es sich selbst mit Freyheit fortdauernd zum Gesetze mache, seine Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller Andern einzuschränken.

§. 74.

Nebstdem, daß diese subjective Unterwerfung unter das Rechtsgesetz Bedingung der Möglichkeit einer Gemeinschaft freyer Wesen, und schon, in so fern Letztere gewollt wird, wie sie gewollt werden muß, nothwendig ist, kann auch noch nachgewiesen werden, daß selbst jene Unterwerfung für alle vernünftige Wesen Pflicht ist, d. h. daß es für sie Alle Pflicht ist, sich den Begriff des Rechts zur Bedingung und Regel ihres Verhaltens zu machen.

§. 75.

§. 75.

Denn den Rechtsbegriff, als der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkühr des einen mit der Willkühr des andern nach einem allgemeinen Gesetze der äusseren Freyheit zusammen vereinigt werden kann, ist ein praktischer Vernunftbegriff; d. h. die Vernunft ist durch ihn für jede Willkühr schlechthin gebiethend, und will unbedingt, daß er dadurch, daß er die Willkühr bestimmt, Ursache der Wirklichkeit seines Gegenstandes sey, daß das Recht wirklich herrsche, was eine Unterwerfung aller Willkühr unter das Rechtsgesetz zum voraus setzt.

§. 76.

Ob nun gleich nach der Lage, in die sich die Menschen von der Natur versetzt befinden, eine Gemeinschaft derselben unvermeidlich ist, und jenes praktische Vernunftgeboth unleugbar für jeden innerlich verbindende Kraft hat, so ist denn doch ursprünglich, im Naturzustande, keine Gewährleistung vorhanden, daß jeder sich auf die Bedingung seiner Coexistenz mit andern, als freyen Wesen wirklich beschränken, und jenem Vernunftgebothe auch äusserlich vollkommen Genüge leisten werde, die Geltung des Rechts also dem blosen Zufalle heimgestellt.

§. 77.

Denn, Erstens: sind in diesem Zustande, bey der Allgemeinheit des Rechtsgesetzes, ohne nähere Bestimmung der individuellen Grenze der Freyheit

eines

eines jeden, damit neben ihr die aller andern bestehen könne, Rechtsverletzungen um so eher möglich, und um so gewisser zu erwarten, je weiter ein jeder, bey dem Mangel einer äusseren Beschränkung seiner Privatwillkühr, den Umfang seiner Freyheit auszudehnen, und sich darinn mit Gewalt zu behaupten geneigt ist.

§. 78.

Zweytens: Gesetzt auch, daß einer, oder mehrere den Gebrauch ihrer Freyheit nach dem Rechtsgesetze wirklich beschränken, so sichert sie doch, im Naturzustande, nichts dafür, daß auch der andere, oder alle Anderen ihre Freyheit nach eben diesem Gesetze beschränken werden: Jene ersteren sind daher, bey aller ihrer Rechtlichkeit, stäts dem Unrechte blos gegeben: Ja es fällt sogar aller äußere Grund, ihre Freyheit nach dem Rechtsgesetze zu beschränken, für sie hinweg, da man ihnen, auf blose Treue und Glauben, daß auch alle übrigen ihre Freyheit nach demselben Gesetze beschränken werden, dieß zu thun nicht zumuthen kann.

§. 79.

Drittens: Alles Eigenthum beruht, im Naturzustande, auf der allgemeinen Anerkennung desselben, unter der Voraussetzung einer übernommenen gleichen Verbindlichkeit gegen alle andere: Für die Erfüllung jener Foderung existirt aber in diesem Zustande nirgends eine Garantie; folglich ist im Na-

zurzustande gar kein peremtorisches, d. i. kein rechtlich gesichertes, Eigenthum möglich.

§. 80.

Viertens: Wird im Naturzustande zween oder mehreren ein Gegenstand ihres Rechts streitig, so ist, da in diesem Verhältnisse jeder sein eigner Richter ist, und nur der Privatwille eines jeden über das, was Recht seyn soll, entscheidet, der doch für den andern keine gesetzliche Kraft hat, überall eine rechtliche Entscheidung dieses Streits unmöglich, indem es an einem kompetenten Richter, der rechtskräftig den Ausspruch thun, und an einer kompetenten Macht fehlt, welche den Ausspruch vollziehen könnte.

§. 81.

Dieser Streit kann vielmehr nur, entweder durch gütliche Uebereinkunft der Partheyen, oder durch die Gewalt des Stärkeren entschieden werden: Ob auf diese Art die Streitenden ihres Rechts theilhaftig werden, bleibt immer zweifelhaft; ihr Zustand ist daher ein Rechtloser (status justitia vacuus), und, in wie fern in ihm die Möglichkeit der Entscheidung eines Rechtsstreits durch physische Uebermacht, also die Gefahr der Befehdung statuirt ist, ein Zustand des möglichen Krieges aller gegen alle.

§. 82.

Fünftens: Das Recht des Beleidigten geht im Naturzustande so weit, bis sich der Beleidiger

dem Rechtsgesetze wieder redlich unterwirft; da aber diese redliche Unterwerfung äusserlich nicht absolut erkennbar ist, der Angegriffene also auf das Ungewisse hin die Waffen nicht niederlegen, und seine ganze Sicherheit blosstellen kann, vielmehr den Zwang fortsetzen wird und muß, hingegen auch der erste Angreifer, so bald er sich dem Rechtsgesetze wieder unterworfen, und dessen Foderungen erfüllt hat, dem Angriffe des Beleidigten auf ihn wiederstehen muß, weil seine ganze Freyheit dabey gefährdet ist, so ist auch in dieser Hinsicht in jenem Zustande, worinn es an einer äusserlich erkennbaren Grenze des Zwangsrechts des Beleidigten gegen den Beleidiger, und an einer Gewährleistung ihrer künftigen beyderseitigen Sicherheit fehlt, immerwährende Gefahr endloser Streitigkeiten vorhanden.

§. 83.

Ein solcher Zustand, in welchem die Geltung des Rechts zufällig, und dessen Unterdrückung durch Gewalt möglich ist, ist ein absolutes Hinderniß der Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, und somit auch der Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt: Die Maxime, in einem solchen Zustande zu seyn, ist also Rechts- und Vernunftwidrig, und in wie fern die Fortdauer dieses Zustandes als eine Folge dieser Maxime betrachtet wird, ist sie, als That, selbst Rechts- und Vernunftwidrig.

§. 84.

Hierauf gründet sich das Postulat der praktischen Vernunft: „Im Verhältnisse eines unvermeidlichen Nebeneinanderseyns mit Andern, aus dem nichtrechtlichen (Natur-) Zustande heraus in einen solchen überzugehen, welcher die Bedingung enthält, unter welcher eine Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, und durch sie die Realisirung der Vernunft in der Sinnenwelt möglich ist."

§. 85.

Die Bedingung der Möglichkeit der Coexistenz freyer Wesen, als solcher, aber ist die wirkliche Geltung des Rechtsgesetzes: Es muß also an die Stelle des Naturzustandes ein solcher gesetzt werden, in welchem nur allein, und auch allenthalben, das Recht Macht hat, d. h. ein solcher, welcher die Bedingungen enthält, unter welchen ein jeder seines (objektiv, nach reinen Principien der Gerechtigkeit bestimmten) Rechts, (subjektiv, in Beziehung auf die natürlichen Hindernisse in der Gemeinschaft) theilhaftig werden kann und muß.

§. 86.

Durch die Bestimmung der Form des Beysammenseyns nach reinen Rechtsprincipen wird der Zustand ein rechtlicher: Denn unter dieser Voraussetzung enthält er die Bedingungen, unter denen ein jeder seines Rechts theilhaftig werden kann und muß. Die Verfassung, durch welche jene Bestimmung realisirt wird, heißt eine rechtliche. §. 87.

§. 87.

Die Gesetze, welche eine rechtliche Verfassung bezwecken, müssen öffentliche Gesetze seyn; denn sie müssen, wenn sie allgemein verbinden sollen, von einem allgemeinen gesetzgebenden Willen ausgehen, und kund gemacht werden, und sie müssen, wenn ihr Zweck erreicht werden soll, unbedingt angewendet und vollzogen werden.

§. 88.

Die Vereinigung der Menschen zur Stiftung einer solchen Verfassung heißt die bürgerliche, und der Zustand der Menschen in einer solchen Verfassung ist der Zustand des öffentlichen Rechts, wo einer wie alle einem allgemein gesetzgebenden richtenden und vollziehenden Willen unterworfen sind, wo eine öffentliche Gerechtigkeit statt findet, die in jedem streitigen Falle, Was Rechtens sey, bestimmt, und jedem sein Recht zu Theil werden läßt; ein Zustand des Friedens, weil darinn nur allein der Gerechtigkeit die Gewalt gebührt, die entstandenen Streitigkeiten beyzulegen, und sie nie durch Gewalt und bloße Stärke entschieden werden dürfen.

§. 89.

Der Zustand der Menschen in dieser rechtlichen Verfassung ist demnach dem Naturzustande gerade entgegengesetzt; denn letzterer ist, in so fern in ihm ein jeder über das, Was Recht ist, durch seinen Privatwillen zu entscheiden das Vermögen hat, der Zustand des Privatrechts, und, in so fern in

ihm durch die Maxime eines jeden, „nur zu thun, was ihm Recht dünkt, und hierinn nicht von der Meynung eines andern abhängen zu wollen," die Möglichkeit und Gefahr endloser Befehdungen statuirt ist, ein Zustand des möglichen Krieges Aller gegen Alle.

§. 90.

Da dieser Naturzustand erwiesenermassen Rechts- und Vernunftwidrig ist, (§. 83.) das Rechtsgesetz, und das aus diesem hervorgehende Postulat der praktischen Vernunft (§. 84.) für jeden unläugbar verbindende Kraft hat, und das Recht realisirt werden soll, so muß nothwendig jeder, der sich bereits in einem rechtlichen Zustande befindet, ermächtigt seyn, sich der schon aus dem bloßen Seyn eines andern im nichtrechtlichen Zustande für ihn erwachsenden Bedrohung zu widersetzen, und ihn zu zwingen, daß er gleichfalls in einen rechtlichen übertrete, oder aus aller möglichen Gemeinschaft mit ihm entweiche.

§. 91.

Eine durch rechtliche Verfassung zu einander vereinigte Menge Menschen heißt ein Volk: und der Zustand der einzelnen im Volke in dem Verhältnisse untereinander, wodurch ein jeder seines Rechts gesichert und theilhaftig wird, heißt der bürgerliche Zustand; jeder einzelne selbst, ein Bürger; und die formale Beschaffenheit einer Menge, wodurch sie einen bürgerlichen Verein ausmacht, Volksthum.

§. 92.

§. 92.

Diese einzelnen Volksglieder als ein Ganzes, und dieses Ganze in Beziehung auf seine Glieder, oder mit andern Worten: Das Volk, als ein Ganzes, in seinen Gliederungen, heißt ein Staat. (vergl. §. 2. u. 3.) Alle die, welche nicht zu diesem Ganzen gehören, heißen, in Beziehung auf diesen Staat, Fremdlinge, Ausländer.

§. 93.

Ein Volk (als eine rechtlich vereinigte Menge von Menschen) kann nichts mehr interessiren, als seine Existenz als eines Volks, d. h. die rechtliche Form des Beysammenseyns: In so fern nun durch den Staat die rechtliche Form des Beysammenseyns realisirt ist, ist er ein Gegenstand eines gemeinsamen, alle bindenden und verbindenden Interesse's: und in dieser Hinsicht heißt er: Ein gemeines Wesen.

§. 94.

Eine Menge von Menschen, welche, nachdem sie einen bestimmten Boden in Besitz genommen hat, sich auf demselben zuerst zu einem Volke konstituirt, macht, in Hinsicht auf jenen bestimmten Boden, als erstes den Besitz des Seinen durch ein öffentliches Recht sicherndes Volk, ein Urvolk aus.

§. 95.

Die Nachkommen dieses Volks, in so ferne sie den rechtlichen Zustand des Urvolks beybehalten, mit seinem Besitzthume also auch sein Volkthum übernehmen,

men, heißen das Stammvolk, wenn sie gleich in ihrer Regierungsart einige Aenderungen vornehmen sollten.

§. 96.

In so ferne nur die nach Rechtsbedingungen vereinigte Menge, als ein Volk, Macht hat, welche sie im Innern und Aeussern zum Behufe des Rechts, mit Recht und von Rechts wegen, selbstständig und unabhängig, gebraucht, heißt der Staat, in Beziehung auf andere Völker, eine Macht schlechthin, und die Völker, im gegenseitigen Verhältnisse zu einander, Mächte, Potentaten.

§. 97.

Die rechtlich vereinigten Menschen stehen in einer Gesellschaft oder Mitgenossenschaft an dem Effekte des Vereins: die Mitgenossenschaft an der Sicherheit des Rechts ist also Folge des Vereins, nicht der Verein Folge der Mitgenossenschaft: d. h. der bürgerliche Verein ist nicht sowohl, als macht vielmehr eine Gesellschaft. Gesellschaftlicher Zustand überhaupt, und bürgerlicher Verein, sind also bey weitem nicht gleichbedeutende Ausdrücke.

§. 98.

Das Recht soll allein und allenthalben herrschen: Die Bedingung, dieß zu bewerkstelligen, ist die Stiftung des bürgerlichen Vereins, des Staats, wodurch eine öffentliche Gerechtigkeit konstituirt, und jeder im Genusse seines Rechts durch sie gesichert wird. Dasjenige, dessen Vorstellung uns bestimmt, etwas wirk-

lich

lich zu machen, heißt Zweck, durchgängige Herrschaft des Rechts, gesicherter Rechtsgenuß, ist die Vorstellung, die uns bestimmt, den bürgerlichen Verein, den Staat, zu stiften; folglich ist Sicherheit des Rechtsgenusses, durchgängige Geltung des Rechts, der einzige wahre Zweck des Staats.

§. 99.

Der Staat kann, als eine Anstalt in der Erscheinung, auch nur ein Produkt der Erscheinung durch äussere Zwangsmittel bewirken; mithin kann der Staat weder das Recht an sich, noch die Gültigkeit des Rechts an sich, als welche schon vor und ausser allem Staate hinreichend begründet ist, sondern nur die äussere Geltung des Rechts bezwecken. Aus jenem Vordersatze fließt aber auch eben so nothwendig, daß weder Sittlichkeit, vollendete Vernunftthätigkeit, als bloße Gegenstände der inneren freyen Selbstthätigkeit eines jeden einzelnen, noch auch Glückseligkeit, als welche schlechthin innerlich und individuell, mithin keines allgemeinen Princips und keiner äusseren Gesetzgebung fähig ist, Zwecke des Staats selbst seyn können, ob sie gleich die nothwendigen Zwecke aller im Staate lebenden Menschen sind, deren Erreichbarkeit durch den Staat befördert wird, ohne daß jedoch diese Beförderung in seinem Zwecke läge.

§. 100.

Das Wohl des Staats (salus publica) beruht auf der ungehinderten Erreichbarkeit seines wahren

Zwecks, folglich nicht auf der Glückseligkeit der Staatsglieder: Nur in jenem Sinne heißt es daher sehr richtig: „Salus publica suprema lex esto.“

I. Abtheilung.

Staatsrecht.

I. Abschnitt.

Nähere Erörterung der Nothwendigkeit und der Bedingungen der Errichtung eines Staates.

§. 101.

Die Möglichkeit einer Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, ist durch die wirkliche Geltung und durchgängige Ausübung des Rechtsgesetzes, diese aber dadurch bedingt, daß jedes freye Wesen das Rechtsgesetz sich selbst mit Freyheit zum Gesetze mache; (§. 73.)

§. 102.

Denn das freye Wesen kann (hat die physische Kraft) die Freyheit der vernünftigen Wesen ausser ihm stören und vernichten; unterläßt es dieß, so muß es geschehen zufolge eines freyen Entschlusses, und geschieht in einer Gemeinschaft vernünftiger Wesen eine solche Störung nie, und kann sie nicht geschehen, so ist dieß nur dadurch zu erklären, daß

daß alle freye Wesen freywillig sich selbst eine solche Verfahrungsweise zum Gesetze gemacht, d. h. sich selbst die stäte Verbindlichkeit ohne Ausnahme auferlegt haben, ihre Freyheit einzuschränken, durch die Möglichkeit der Freyheit anderer.

§. 103.

Ist dieß geschehen, was geschehen soll (§. 74—75.), so hat keiner das Recht zu einer Handlung, welche die Freyheit und Persönlichkeit eines andern unmöglich macht, seine Urrechte verletzt; und wird dennoch eine solche Handlung unternommen, so hat der Verletzte gegen den Verletzenden ein Recht zum Zwange, und, weil er muß beurtheilen können, ob der Fall der Anwendung des Zwangsrechts da sey, ein Recht des Gerichts.

§. 104.

Jenes Zwangsrecht gründet sich aber nicht nur auf der Verletzung des Rechtsgesetzes in dem bestimmten gegenwärtigen Falle, sondern vorzüglich darauf, daß der Verletzende dadurch zu erkennen giebt, daß er sich das Rechtsgesetz überhaupt noch nicht zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht habe, wovon die Folge die ist, daß kein freyes Wesen mehr sicher neben ihm bestehen kann.

§. 105.

Jenes Zwangsrecht ist in sofern unendlich; begründet aber eben darum ein Recht zum Widerstande auf Seite des Verletzenden, weil, sobald dieser

ser die Verletzung reparirt, und sich dem Rechtsgesetze wieder unterworfen hat, jeder weitere Angriff auf seine Freyheit von Seite des Verletzten widerrechtlich, und dieser nunmehr der Verletzende wird.

§. 106.

Nur allein dadurch, daß beyde, der Verletzende und der Verletzte, sich einander fürs künftige gegenseitige Sicherheit garantiren, d. h. sich es physisch unmöglich machen, einander fernerhin anzugreifen, und zwar so, daß jedermann diese Unmöglichkeit einsehen, und davon überzeugt seyn müßte, würde jenes Zwangsrecht begrenzt; welche Begrenzung absolut nothwendig ist, weil ohne sie gar keine Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, möglich wäre. (§. 82.)

§. 107.

Jene Garantie nun ist nur dadurch möglich, daß beyde die Ausübung ihrer Zwangsrechte einem drittern überlassen, daß sie ihr Recht des Gerichts, und ihre physische Macht, gänzlich und ohne Vorbehalt, sowohl zur Entscheidung ihrer gegenwärtigen, als auch aller möglichen künftigen Streitigkeiten, einem drittern übergeben, d. h. ihm alle ihre Rechte unbedingt unterwerfen.

§. 108.

Diese Unterwerfung ist nothwendig, wenn je ein rechtlicher Zustand unter freyen Wesen möglich seyn soll, und sie ist eine richtige Folgerung aus dem Rechtsgesetze; doch muß bey dieser Unterwerfung;

soll sie anders nicht dem Rechtsgesetze widersprechen, soviel von eines jeden Freyheit gesichert bleiben, als, nach eben diesem Rechtsgesetze, in der Verbindung, in der er sich befindet, auf seinen Theil kömmt:

§. 109.

Nur unter dieser Bedingung ist jene Unterwerfung von ihm zu fodern; und ob diese Bedingung wirklich statt finde, muß er selbst in eigner Person urtheilen können; d. h. er muß, vor der Unterwerfung, einsehen können, daß, im Zustande der Unterwerfung, seiner rechtmäßigen Freyheit nie Abbruch geschehen werde, daß er nie etwas von derselben werde aufopfern müssen, als was er auch, zufolge des Rechtsgesetzes seinem eignen Urtheile nach, hätte aufgeben müssen.

§. 110.

Er muß sich überzeugen können, daß alle möglichen künftigen Rechtsurtheile, die in seinen Angelegenheiten gesprochen werden dürften, nur so ausfallen können, wie er sie selbst, nach dem Rechtsgesetze, würde sprechen müssen. Nur unter dieser Bedingung ist er sowohl vor dem, dem er sich unterwerfen soll, als auch, durch dessen Schutz, vor allen denen Individuen, mit denen er in Gemeinschaft kommen könnte, aller seiner Rechte vollkommen sicher.

§. 111.

Zu jenem Ende müssen seiner Prüfung Normen jener künftigen Rechtsurtheile, in denen das Rechtsgesetz auf alle mögliche künftige Fälle ange-

wendet, und der Rechtsspruch gleichsam schon enthalten ist, vorgelegt werden. Das System dieser Normen heißt überhaupt das positive Gesetz.

§. 112.

Unterwirft er sich diesem Gesetze, so unterwirft er sich nicht der veränderlichen Willkühr eines Menschen, sondern einem festen unabänderlichen, und zwar, seinem eigenen unabänderlichen Willen, weil das Gesetz so ist, daß er es, nach der Regel des Rechts, selbst so geben müßte; und eben darum, weil es so ist, muß er sich demselben unterwerfen, damit er die Bedingung, unter der allein jemand Rechte hat, erfülle.

§. 113.

Das Gesetz soll aber, und zwar nur es soll stäts und ununterbrochen herrschen; das Gesetz muß also eine Macht, und zwar eine Uebermacht seyn; es soll aber seine (des Unterworfenen) Rechte nicht nur vor andern, sondern auch vor sich (dem Gesetze) selbst sichern; das Gesetz selbst muß also die Obergewalt, und die Obergewalt muß das Gesetz seyn.

§. 114.

Doch darf es keine mechanische Macht, auch nicht eine von dem veränderlichen Willen eines Individuums abhängige, sondern es muß eine, von einem durch das Gesetz nothwendig und unabänderlich bestimmten, von einem solchen Willen abhängige, Macht seyn, der nur da Macht hätte, wo er das Gesetz wollte, und keine hätte, wo er es nicht wollte;

es muß also ein Wille gesucht werden, der nur dann, dann aber auch unfehlbar eine Uebermacht ist, wenn er das Gesetz will.

§. 115.

Ein solcher Wille nun ist der, durch das Wollen des Rechts zu einem Willen vereinigte, Wille einer Mehrheit freyer Wesen, dessen Macht davon abhängt, daß sie Alle das Gesetz wollen, und deren Bund und Macht aufgelößt ist, sobald sie das Unrecht wollen. Ein solcher Wille theilt die Stimme der möglichen Freyheit zu gleichen Theilen, damit alle mit einander frey seyen. Das einzig mögliche, worüber ihr Wille sich vereinigt, ist das Recht, und zwar das Recht in Anwendung auf sie, d. h. ihr positives, die Grenzen der Rechte und Freyheit eines jeden einzelnen unter ihren Umständen, bestimmendes Gesetz.

§. 116.

Ueber Recht und Gesetz sind also Alle einig, und wer mit allen einig ist, der will nothwendig Recht und Gesetz: Den Willen dieses Gesetzes braucht man auch nicht etwa durch Stimmensammlung herauszubringen, sondern jeder, der sie nur kennt, kann ihnen sagen, worüber Alle übereinstimmen:

§. 117.

Denn der Innhalt ihres Gesetzes hängt schlechterdings nicht von einer Privatwillkühr ab, sondern ist ihnen durch die Rechtsregel, und ihre bestimmte physische Lage, gegeben. Die gesetzliche Form,

näm-

nämlich seine verbindende Kraft, aber erhält es durch die Einwilligung der einzelnen, mit dieser bestimmten Menge sich zu einem gemeinen Wesen zu vereinigen.

§. 118.

Der gerechte, sich in Handlungen setzende, Wille ist in einer solchen Verbindung stäts und nothwendig übermächtig über den ungerechten Willen, weil der erstere der Wille der Gemeine, der letztere aber stäts nur der Wille eines einzelnen ist.

§. 119.

Daß aber der (gerechte) Wille der Gemeine stäts thätig sey, wird dadurch garantirt, daß nicht nur die Existenz der Gemeine selbst an die Wirksamkeit des Gesetzes so gebunden ist, daß durch allgemeine Ungerechtigkeit die Gemeine nothwendig aufgelößt wird, als wobey der einzelne nicht genug gesichert wäre, sondern daß auch aus jeder noch so geringfügig scheinenden Ungerechtigkeit gegen den einzelnen nothwendig Ungerechtigkeit gegen Alle erfolgen muß.

§. 120.

Dieß ist der Fall, wenn, wie das Gesetz, That seyn muß, auch umgekehrt die That, Gesetz ist; d. h. wenn jede Handlung, die von einem einzelnen geschehen darf, eben darum ein allgemeingültiges Gesetz giebt.

§. 121.

Denn alsdann muß es eine Angelegenheit Aller seyn, jeden einzelnen zu schützen, ihm zu seinem

Rechte

Rechte zu verhelfen, und das Unrecht zu bestrafen; weil sonst, was einem widerfahren durfte, von nun an auch jedem andern in der Gemeine widerfahren darf, jede Ungerechtigkeit also nothwendig Alle trifft, jedes Vergehen also ein öffentliches Unglück ist.

§. 122.

Bey einer solchen Einrichtung muß das Gesetz stäts wirken, und darf doch nie seine Grenzen überschreiten, weil das Ueberschreiten desselben sonst selbst auch für alle gesetzlich würde. — Dieselben Resultate ergeben sich aus der Anwendung des Rechtsgesetzes überhaupt, auf eine besondere Rechtsgattung, z. B. das Eigenthumsrecht, wie wir sogleich zeigen werden.

§. 123.

So wie der Mensch einen menschlichen Leib, d. h. ein vernünftiges Wesen einen für die Darstellung der Vernunft in der Sinnenwelt artikulirten Leib, erblickt, muß es denselben als den Leib eines vernünftigen Wesens, und das ihm dadurch dargestellte Wesen als ein vernünftiges Wesen setzen; So wie es diesen Leib setzt, bestimmt es ihn eben dadurch als ein gewisses Quantum der Materie im Raume, das diesen Raum erfüllt, und in ihm undurchdringlich ist.

§. 124.

Nun ist der Leib eines vernünftigen Wesens, zufolge des Urrechts, nothwendig frey und unantastbar: Der erkennende muß daher, zufolge seiner Er-

kenntniß, seine Freyheit nothwendig beschränken auf eine Wirksamkeit ausserhalb dieses Leibes, und ausserhalb des Raums in der Sinnenwelt, den er einnimmt.

§. 125.

So wie er ihn erblickt, und für das, was er ist, erkannt hat, hat er etwas die Sphäre seines Wirkens in der Sinnenwelt beschränkendes erkannt. Er ist mit seiner Wirksamkeit von dem Raume, den derselbe jedesmal einnimmt, ausgeschlossen. — Ein gleiches gielt umgekehrt von dem erblickten:

§. 126.

Das erkennende muß ferner das erkannte Wesen, als freye Ursache in der Sinnenwelt, d. h. es muß nothwendig setzen, daß dieses Wesen wolle, daß irgend ein Effekt in der Sinnenwelt seinem Begriffe korrespondire, daß es demnach irgend einige Objekte in der Sinnenwelt seinen Zwecken unterwerfen habe; zufolge des Begriffs vom Urrechte. Letzteres Wesen muß das gleiche vom ersteren annehmen.

§. 127.

Diese, den besonderen Zwecken eines jeden unterworfenen, Objekte müßten ihnen beyden unverletzlich seyn, wenn sie sie wüßten: Sie müssen sie aber wissen, wenn ein rechtliches Beysammenstehen beyder nach einer Regel, die dasselbe sichere, möglich seyn soll. Jene Unwissenheit muß also zufolge des Rechtsgesetzes gehoben werden.

§. 128.

§. 128.

Jeder ist daher rechtlich verbunden, sich darüber innerlich zu bestimmen, und der andere hat das Recht, den unentschlossenen zu zwingen, daß er einen festen Entschluß fasse; denn so lange die Unentschlossenheit fortdauert, hat weder Recht noch Sicherheit statt.

§. 129.

Jeder ist ferner rechtlich verbunden, sich darüber auch äusserlich zu erklären, und der andere hat das Recht, ihn zu dieser Erklärung, zur Deklaration seines Besitzes zu zwingen, weil ohne sie gleichfalls weder Recht noch Sicherheit statt findet. Alles rechtliche Verhältniß überhaupt, zwischen bestimmten Personen, ist demnach durch die gegenseitige Deklaration dessen, was sie ausschliessend besitzen wollen, bedingt, und wird lediglich dadurch möglich.

§. 130.

Sind nun die deklarirten Ansprüche beyder, weil sie auf dieselbe Sache gerichtet sind, im Widerstreite, so müssen sie sich entweder gütlich vergleichen, wozu jedoch kein Zwangsrecht statt findet, oder, es entsteht, falls sie dieß nicht können, — weil das streitige Recht von beyden Seiten gleich ist, ein unauflößlicher Rechtsstreit, und daraus ein Krieg, der sich nur mit dem Untergange eines von beyden enden könnte.

§. 131.

Damit aber dieser Krieg, als absolut widerrechtlich, vermieden werde, bleibt nichts anderes übrig, als, die Entscheidung ihres Streits einem dritten zu übergeben, ihm, ohne Vorbehalt, ihr Rechtsurtheil über den gegenwärtigen Fall, und die Garantie seiner Entscheidung für die Zukunft, zu überlassen, also, ihr Recht des Gerichts und ihre physische Macht ihm zu unterwerfen.

§. 132.

Das heißt, Sie müssen sich mit einander an ein gemeines Wesen anschließen; und hierauf hat jeder, sobald gutwillige Fügung nicht eintritt, ein Zwangsrecht, weil außerdem kein rechtliches Verhältniß zwischen beyden entstehen würde, welches doch zufolge des Rechtsgesetzes zwischen ihnen entstehen soll.

§. 133.

Damit aber ein vollständiges sicheres Rechtsverhältniß errichtet, ein beständiger Friede geschlossen werde, erfodert das Rechtsgesetz ferner schlechthin, daß gleich bey der ersten Vereinigung zu einem rechtlichen Verhältnisse auch über das Recht der künftigen Zueignung etwas bestimmtes festgesetzt werde. Jeder hat sonach auch das Recht, den andern zur Zustimmung zu irgend einer für sie geltenden Regel über die künftige Zueignung zu zwingen.

§. 134.

Diese nun ist keine andere, als die gegenseitige Verbindung dahin, daß jeder jeden künftig de-

klarirten Besitz des andern, in der Region des bis jetzt unbestimmten, ohne weiteres als das Eigenthum desselben anerkennen wolle, unter der Voraussetzung, daß das künftig occupirte Objekt bey der Occupation (allenfalls durch Zeichen) so bestimmt werde, daß der andere dasselbe nicht erkennen könne, ohne zugleich die geschehene Occupation zu erkennen; und daß, falls denn doch Streit darüber entstünde, die Entscheidung desselben gleichfalls jenem drittern überlassen seyn solle.

§. 135.

Durch eine solche, rechtlich nothwendige, Verbindung würde denn allerdings zuerst der Rechtsgrund aus der Priorität der Zeit, und die Rechtsformel: „qui prior tempore, potior jure“ welche vorher keine Rechtsbeständigkeit vor dem äusseren Gerichtshofe hatte, begründet.

§. 136.

Die gegenseitige Sicherheit jener Kontrahenten beruht aber nicht allein auf der Verabredung eines rechtlichen Zustandes unter sich, sondern auch, und vorzüglich, darauf, daß sie, in allen künftigen freyen Handlungen, sich nach dieser Verabredung richten, daß sie also das darinn gegebene Wort sich wirklich zum unverbrüchlichen Gesetze machen werden:

§. 137.

Fällt nun, was gar zu leicht möglich ist, Treue und Glauben an gegenseitige Rechtlichkeit hinweg, und tritt Mißtrauen an ihre Stelle, so ist die gegen-

seitige Sicherheit und alles rechtliche Verhältniß schon wieder aufgehoben:

§. 138.

Da indeß jeder nur will, und nur das Recht hat, zu wollen, daß von Seite des andern nur diejenigen Handlungen erfolgen, welche erfolgen würden, wenn derselbe einen durchgängig rechtlichen Willen hätte, gleichviel, ob dieser Wille nun wirklich da sey, oder nicht; da, mit einem Worte, jeder nur auf die Legalität des andern, keineswegs auf seine Moralität Anspruch hat, so käme es, um gegenseitige rechtliche Sicherheit herzustellen, nur darauf an, eine Veranstaltung zu treffen, welche den Willen selbst vermögte und nöthigte, sich durch sich selbst zu bestimmen, nichts zu wollen, als was mit der gesetzmäßigen Freyheit bestehen kann.

§. 139.

Eine Veranstaltung, wie die gefoderte, ist das Zwangsgesetz, zufolge dessen aus jeder rechtswidrigen Handlung das Gegentheil ihres Zwecks erfolgte; dadurch wird offenbar der Wille genöthigt, nur das Rechtmäßige zu wollen; dadurch wird, nach verlorner Treue und Glauben, die Sicherheit wieder hergestellt, und der gute Wille für die äussere Realisation des Rechts entbehrlich gemacht, indem der böse und nach fremden Sachen begierige Wille, gerade durch seine eigene unrechtmäßige Begier, zu dem gleichen Zwecke geleitet würde.

§. 140.

§. 140.

Gegenseitige rechtliche Freyheit und Sicherheit sollen, zufolge des Rechtsgesetzes, herrschen; das Zwangsgesetz, ist dasjenige, durch welches allein dieser Zweck nach einer Regel realisirt werden kann, folglich liegt die Aufgabe, diese Veranstaltung zu treffen, im Rechtsgesetze, und es ist ein Recht vorhanden, sie zu treffen. Die Freyheit des guten Willens bleibt durch dieses Zwangsgesetz ganz unangetastet; denn für diesen existirt dasselbe gar nicht, da es auf den Gelust nach dem unrechtmäßigen nur berechnet ist.

§. 141.

Endlich, auch selbst gegen den, ohne den Willen zu schaden, durch blose Nachläßigkeit und Unbedachtsamkeit zu befürchtenden, Schaden soll Sicherheit begründet werden.

§. 142.

Dieß könnte nur dadurch geschehen, daß jedermann dahin gebracht würde, allenthalben den für die Möglichkeit der gegenseitigen Sicherheit erforderlichen Willen zu haben, wo er ihn haben soll, oder, daß er gerade so viel Sorge trage, daß er die Rechte des andern nicht verletze, als er Sorge trägt, daß die seinigen nicht verletzt werden, daß er für die Sicherheit des andern vor ihm gleich besorgt sey, wie für seine eigene Sicherheit vor dem andern.

§. 143.

Dieß ist zu bewirken, durch ein mit Nothwendigkeit herrschendes Zwangsgesetz, wodurch jede Beschädigung der Rechte des andern, Beschädigung der meinigen, jeder Verlust, der durch meine Unbesonnenheit dem andern erwachsen ist, mir selbst zugefügt, die Sicherheit des andern vor mir also meine eigene Sicherheit wird; denn dann werde ich gewiß für die Sicherheit des andern vor mir dieselbe Sorge, wie für die meinige vor ihm, tragen.

§. 144.

Zur Realisation dieses Zwangsgesetzes nun wird, nach der Natur der Sache, eine zwingende, den Angreifer unwiderstehlich bestrafende, Macht gefodert, diese ist, nach verlorner Treue und Glauben, das Mittel zur Erreichung der Gegenseitigen Sicherheit; Wer diesen Zweck will, muß nothwendig auch jenes Mittel wollen.

§. 145.

Im Wollen dieses Zwecks aber ist der Wille der obengesetzten Kontrahenten vereinigt; er muß also auch im Wollen jenes Mittels vereinigt seyn; Sie müssen also einen Vertrag zur Errichtung eines Zwangsgesetzes und einer zwingenden Macht unter sich schließen, welcher dahin geht, daß sie mit vereinigter Macht denjenigen von ihnen, der den andern verletzt hätte, nach dem Innhalte des Zwangsgesetzes behandeln wollten.

§. 146.

§. 146.

Die Realisirung dieses Vertrags ist jedoch, in Hinsicht auf den gewollten Zweck, nur unter der Bedingung möglich, daß die Verletzten stäts, obwohl nur bis zu der, durch das deducirte Zwangsgesetz bestimmten, Grenze, die übermächtigen wären, und alle Macht verlören, sobald sie diese erreicht hätten, oder daß jeder bestimmt so viel Gewalt hätte, als Recht: Dieß nun findet, vorausgezeigtermassen, nur statt in einem gemeinen Wesen.

§. 147.

Die durch den Begriff des letztern zu lösende Aufgabe wäre demnach die: eine Macht zu realisiren, durch welche zwischen Personen, die bey einander leben, das Recht, oder das, was sie nothwendig Alle wollen, erzwungen werden könnte.

§. 148.

Gegenseitige Sicherheit ist das Objekt des gemeinsamen Willens; In so fern nun aber jeder, zufolge des ihm eigenen Egois'm, den gemeinsamen Zweck nur gar zu gerne seinem Privatzwecke unterordnet, so muß die gefoderte zwingende Macht von der Art seyn, daß der gemeinsame Wille selbst ihr Privatwille sey, daß sie gar keinen andern Privatwillen haben könne: Es muß demnach vor allem ein Wille gesucht werden, von dem es schlechthin unmöglich ist, daß er ein anderer sey, als der gemeinsame Wille.

§. 149.

Ein solcher Wille ist der übereinstimmende Wille Aller im Wollen der Sicherheit der Rechte Aller, ist selbst diese Uebereinstimmung Aller: So gewiß diese sich will, so gewiß muß sie die Sicherheit der Rechte Aller wollen, da sie mit derselben eins ist und eben dasselbe.

§. 150.

Eine solche Uebereinstimmung soll nun nicht (was sie jetzt noch ist) ein bloser Begriff bleiben, sondern in der Sinnenwelt, d. h. in und durch Menschen, realisirt werden, und wirken als physische Kraft: Dazu wird erfodert, daß der Wille einer bestimmten Anzahl von Menschen, in irgend einem Zeitpunkte, wirklich übereinstimmend werde, und sich als solcher, äussere, deklarirt werde;

§. 151.

Daß also, in Anwendung auf unser Objekt, „in wie weit jeder das Quantum seiner freyen Handlungen, um der Freyheit des Andern willen, beschränken, wie weit die Rechte eines jeden gehen, und auf welche Objekte sie sich erstrecken sollen" ausdrücklich und zwar so erklärt werde, daß die Erklärungen Aller übereinstimmen; daß, mit einem Worte, der Staatsbürger-Vertrag geschlossen werde.

§. 152.

Der formale Wille Aller, sich zu vertragen, wird vorausgesetzt; denn dieß ist nothwendiges Mit-

tel zu Erreichung dessen, was Alle wollen. — Kein rechtliches Verhältniß, ohne eine positive Bestimmung der Grenze des Gebrauchs der Freyheit jedes Individuums, ohne Bestimmung des Eigenthums im weitesten Sinne des Worts, in wiefern es Rechte auf freye Handlungen in der Sinnenwelt überhaupt bezeichnet.

§. 153.

Jeder einzelne muß sonach mit Allen einzelnen einig werden, über das Eigenthum, die Rechte und Freyheit, die er haben, und über die, welche er dagegen den andern unangetastet lassen, und auf welche er aller seiner natürlichen Rechtsansprüche sich begeben soll.

§. 154.

Dieß geschieht, indem jeder einzelne (als die eine) zu Allen (als der andern Parthey) sagt: ich will dieß besitzen, und verlange von euch, daß ihr euch eurer Rechtsansprüche darauf begebt; und Alle einzelnen ihm darauf antworten: Wir begeben uns dieser Ansprüche, unter der Bedingung, daß du dich der deinigen auf alles übrige begiebst. Dadurch ist der erste Theil des Staatsbürger-Vertrags, nämlich der Eigenthums-Vertrag, geschlossen.

§. 155.

Der Wille jedes einzelnen ist dabey nur in Rücksicht dessen, was er für sich besitzen will, positiv; in Absicht des Eigenthums aller übrigen ist er

blos

blos negativ: Jeder einzelne setzt dabey sein ganzes Eigenthum als Unterpfand ein, daß er das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen wolle; Denn verletzt er dieß, so fällt der ganze Grund der Anerkennung und Schonung des seinigen hinweg.

§. 156.

Da man sich indessen auf den blosen guten willen, daß keiner das Eigenthum des andern verletzen wolle, nicht verlassen kann noch will, so muß der, in Absicht des Eigenthums des andern, blos negative, Wille jedes Kontrahirenten positiv werden:

§. 157.

Es muß demnach mit dem Eigenthums-Vertrage ein zweyter vereinigt werden, in welchem jeder einzelne Allen einzelnen verspricht, ihnen das anerkannte Eigenthum durch seine Kraft schützen zu helfen, mit der Bedingung, daß sie von ihrer Seite gleichfalls das seinige gegen Gewalt vertheidigen hälfen.

§. 158.

Dieser Vertrag, der Schutzvertrag, ist, der Materie nach, a) bedingt durch den Eigenthums-Vertrag: Denn jeder kann nur das zu schützen sich anheischig machen, was er anerkannt hat (im Eigenthums-Vertrage) als das Recht des andern; bestehe es nun in wirklich gegenwärtigem Besitze, oder überhaupt in der Berechtigung, künftig nach einer gewissen Regel sich einen Besitz zu verschaffen.

§. 159.

§. 159.

Er ist b) wie jeder Vertrag überhaupt bedingt; Jeder sagt allen andern seinen Schutz zu, unter der Bedingung, daß die andern ihn gleichfalls schützen, nicht etwa blos den guten Willen haben, ihn zu schützen, sondern ihn wirklich schützen.

§. 160.

Damit es nun nicht stäts problematisch sey, ob Jemand seine durch den Schutzvertrag übernommene Verbindlichkeit erfülle, und somit auch dem andern Verbindlichkeit auflege, oder nicht, muß der bloße Eintritt eines jeden in den Staat schon die Erfüllung des Schutzvertrags bey sich führen, müssen Versprechen und Erfüllung synthetisch vereinigt, Wort und That eins und dasselbe werden.

§. 161.

Dieß ist dadurch zu bewirken, daß, indem der Staatsvertrag geschlossen wird, mit und durch ihn zugleich eine schützende Macht zusammengebracht und gesetzt wird, zu der jeder, der in diesen Vertrag tritt, seinen Beytrag giebt: Durch diesen erfüllt er mit seinem Eintritte in den Staat unmittelbar den Schutzvertrag gegen Alle, so, daß es von Stund an, und durch seinen blosen Eintritt nicht mehr problematisch ist, ob er ihn erfüllen werde, da er ihn wirklich erfüllt hat, und so lange sein Beytrag in der Masse des allgemeinen Schutzes enthalten ist, wirklich fort erfüllt.

§. 162.

§. 162.

Jedem einzelnen wird, als Bedingung seines Eintritts in den Staat, sein Beytrag zur schützenden Macht abgefodert, nicht etwa zum Schutze eines bestimmten Individuums, sondern zum Schutze eines jeden, der angegriffen werden wird: Folglich, da dieß jeder einzelne seyn kann, zum Schutze Aller.

§. 163.

Diese Ungewißheit, welches Individuum der Angriff treffen werde, ist also das Vereinigungsband der einzelnen zur Allheit. Jeder einzelne muß, so gewiß er Schutz für sich will, auch Schutz für Alle wollen, weil seine eigene Sicherheit nur unter dieser Bedingung möglich ist.

§. 164.

Das Ganze ist demnach das zu schützende: Dieses Ganze entsteht durch die Verträge der einzelnen mit den einzelnen, und wird dadurch, daß alle einzelne mit allen einzelnen, als einem Ganzen, kontrahiren, oder den Vereinigungsvertrag schliessen, vollendet. Dieser Vertrag sichert erst die beyden vorhergehenden Verträge, und macht sie in ihrer Vereinigung zu einem Bürger-Vertrage.

§. 165.

Jeder giebt, nicht sich, und was ihm gehört, ganz, sondern nur einen Theil dessen, als Beytrag zum schützenden Körper, dieser besteht sonach nur aus Theilen dessen, was den einzelnen angehört;

gehört; Alle sind daher nur zum Theile in ihm begriffen; In wiefern sie aber in ihm begriffen sind, machen sie die, Jeden in seinen Rechten schützende, Gewalt aus, bilden den eigentlichen Souverain, und sind Theilhaber an der Souverainität.

§. 166.

In den Begriff dessen, was zu beschützen ist, gehört aber alles, was jeder besitzt: Das Ganze erkennt sonach, indem es diesen Schutz übernimmt, allen Besitz jedes einzelnen an, und bestättigt eben dadurch den oben bemerkten Eigenthums-Vertrag.

§. 167.

Das Ganze ist in so fern Eigenthümer des ganzen Besitzes und der Rechte aller einzelnen, indem es alle Beeinträchtigung derselben ansehen muß, als ihm selbst geschehen; aber in wie fern es etwas als seinem freyen Gebrauche unterworfen ansieht, ist nur das, was jeder einzelne für die schützende Macht beyzutragen schuldig ist, das Eigenthum des Staats.

§. 168.

Nur unter der Bedingung seines bestimmten Beytrags ist mit dem einzelnen der Vertrag geschlossen; Sobald er also diesen Beytrag nicht entrichtet, ist der Vertrag aufgehoben, und sein ganzes Vermögen verwirkt.

§. 169.

Jeder muß sonach immerfort mit seinem ganzen Vermögen die Garantie leisten, daß er das schuldige

Bayerische Staatsbibliothek München

dige beytragen werde; zu dem Ende das Ganze, oder den Souverain, als seinen Richter erkennen, und sich ihm, auf den Entstehungsfall, mit seinem ganzen Vermögen unterwerfen.

§. 170.

In Absicht desjenigen, was der einzelne von dem Seinigen zum schützenden Körper nicht beyzutragen hat, ist er zwar völlig frey; und eben diese Freyheit ist es, die ihm durch den Staat gesichert werden soll, und um deren Willen allein er den Vertrag eingieng.

§. 171.

Allein, in sofern er doch, auch auf diesem ihm übrig bleibenden Gebiethe, die durch das Gesetz ihm verstattete Grenze seiner Freyheit gegen einzelne nicht überschreiten darf, muß er sich auch der diese Grenze bewahrenden und beschützenden Gewalt unterwerfen. — Der Akt nun, durch den diese Unterwerfung realisirt wird, heißt der Unterwerfungs-Vertrag, der den Staatsbürger-Vertrag vollendet.

§. 172.

Wer das Recht will, muß nothwendig wollen, daß der, alles Recht unmöglich machende, Zustand aufgehoben werde: und dieß geschieht durch Errichtung jenes Bürgervertrags; das Rechtsgesetz will das Recht; Es will daher nothwendig, daß jener Zustand aufgehoben, dieser Vertrag geschlossen werde. Es giebt mithin ein Recht, auf seine Schließung zu

dringen:

bringen: Es kann jeder den andern, mit dem er in Verhältnisse kömmt, zur rechtlich-bürgerlichen Verbindung mit ihm nöthigen.

§. 173.

Durch Schließung des eben aufgezeigten Bürgervertrags beweisen sich also vernünftige Wesen einander gegenseitig, daß sie sich dem Rechtsgesetze wirklich unterwerfen, daß sie demnach Wesen sind, welche Rechte haben, und ihrer gegenseitig theilhaftig seyn wollen; und dieß müssen sie sich einander beweisen, wenn eine Gemeinschaft zwischen ihnen, als freyen Wesen, soll statt finden können, wie sie nach dem Rechtsgesetze wirklich statt finden soll.

§. 174

Wer diesem Vertrage nicht beytreten will, der äussert allein dadurch, daß er das Recht nicht wolle, und sich dem Rechtsgesetze nicht unterwerfe; wird sonach rechtlos, und berechtigt zu einem unendlichen Zwange: Wer nicht in ihm ist, ist überhaupt in keinem rechtlichen Verhältnisse, und von der Wechselwirkung mit andern Wesen seines Gleichen in der Sinnenwelt rechtlich ganz ausgeschlossen.

§. 175.

Resultat: Weil das Rechtsgesetz allgemeine Gültigkeit hat, so müssen alle freye Wesen, in sofern sie, als solche, in Gemeinschaft stehen wollen, ihre Wechselwirkung dem Rechtsgesetze, und ihr Beysammenseyn, durch Stiftung des bisher gezeigten bürgerlichen Vereins, der rechtlichen Form unterwerfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 176.

Der Bürgervertrag ist selbst der Akt, durch welchen Alle im Volke, einzeln und insgesammt, ihre äussere Freyheit aufgeben, um sie als Glieder eines Gemeinwesens wieder aufzunehmen; Die Idee dieses Vertrags liegt, als in jeder menschlichen Vernunft enthalten, aller Konstitution und Gesetzgebung zum Grunde, ohne daß man zu ihrer Gültigkeit eines Factums oder eines Dokuments bedarf. —

§. 177.

Nehmen Wir nun an: Der Wille einer bestimmten Menge hat sich wirklich, zu dem §. 150. gesetzten Zwecke, in einem Zeitpunkte, übereinstimmend erklärt, der Staatsbürger-Vertrag ist auf die bisher beschriebene Weise geschlossen worden, und es ist sonach der §. 148. gefoderte Wille gefunden.

178.

Er wurde gefodert, um durch ihn eine Macht zu realisiren, durch welche zwischen Personen, die bey einander leben, das Recht erzwungen werden könnte (§. 147.): Eine solche Macht muß stäts und nothwendig eine Uebermacht seyn, gegen die die Macht der einzelnen unendlich klein ist, um in der Realisirung ihres Zwecks nie aufgehalten werden zu können;

§. 179.

Nun ist der Gesammtwille einer Gemeine, als solcher, (der nur das Recht bezweckt) stäts und nothwendig übermächtig über den ungerechten Willen, der

stäts

stäts nur der Wille einzelner ist; folglich ist mit der wirklichen Konstituirung jenes Gesammtwillens auch die §. 147. gefoderte Macht errichtet.

§. 180.

In der kollektiven Einheit des Volkswillens residirt sonach, indem mit dem Wollen des Zwecks auch die Befugniß, die zu jenem nothwendigen Mittel zu wählen, und in Anwendung und Ausübung zu bringen, in ihr verbunden seyn muß, die höchste Staatsgewalt.

§. 181.

Ihr kömmt, in so ferne von ihr alle Gesetze und aller Zwang ausgehen, ohne daß sie selbst einer anderweitigen Gesetzgebung, oder einem höheren Zwange unterworfen ist, das Prädikat der Majestät; und, in so ferne sie, ihrer Natur nach, keine höhere Gewalt weder in noch auser dem Staate über sich hat, das Prädikat der Souverainität zu.

II. Abschnitt.

Von der Natur und Beschaffenheit der höchsten Staatsgewalt.

§. 182.

Die erste Funktion dieser Staatsgewalt zu Erreichung ihres Zwecks muß darinn bestehen, daß der geäusserte gemeinsame Wille festgesetzt werde, als der beständige

und bleibende Wille Aller, den jeder, wie er ihn im gegenwärtigen Momente geäussert hat, als den seinigen anerkenne, so lange er mit dieser bestimmten Menge an diesem Orte im Raume leben wird.

§. 183.

Durch diese Festsetzung des gegenwärtigen Willens für alle Zeit wird nun der geäusserte gemeinsame Wille Gesetz: Der erste und oberste Aktus des vereinigten Volkswillens ist demnach Gesetzgebung. Diese ist die Bestimmung des Rechtsverhältnisses jedes einzelnen gegen alle einzelne im Staate, durch Anwendung des allgemeinen Rechtsgesetzes auf bestimmte Objekte und Subjekte.

§. 184.

Zwar verbindet das allgemeine Rechtsgesetz schon durch sich selbst jeden Menschen, und in so fern jedes positive Gesetz nur eine Anwendung jenes allgemeinen Rechtsgesetzes seyn darf, wird auch diesem positiven Gesetze seine Sanktion, als eines Gesetzes, schon durch die bloße Vernunft:

§. 185.

Aber seine Sanktion, als eines positiven, d. i. als eines öffentlichen, durch den Volkswillen verbindenden, Gesetzes, wird ihm nur durch die Ankündigung oder Gebung, d. h. damit das Rechtsgesetz in der Anwendung, das positive Gesetz, als solches, verbinde und gelte, öffentliche Sanktion habe, muß es gegeben werden.

§. 186.

§. 186.

Oder, mit andern Worten: Das Rechtsgesetz sagt allgemein: Daß jeder seine Freyheit durch die Möglichkeit der Freyheit anderer beschränken soll: und verbindet unstreitig allgemein; nun muß aber auch die individuelle Grenze des Gebrauchs der Freyheit eines jeden, damit die der andern neben ihr bestehen könne, bestimmt, und zwar so bestimmt werden, daß dadurch jeder auf jene Grenze wirklich beschränkt wird, sich beschränken muß, darum müssen positive Gesetze gegeben werden.

§. 187.

Ueber das bestimmte Quantum der freyen Handlungen eines jeden, um der Freyheit des andern willen, über die individuelle Grenze der Rechte eines jeden, und die bestimmte Summe der Objekte dieser, hat nun das Volk im Bürgervertrage schon übereingestimmt; die Funktion der Gesetzgebung ist also nur noch die: Daß sie dem Inhalte jener Uebereinstimmung Ausdruck leihe, und ihn für die ganze Zukunft als, jeden im Volke verbindende, Norm seiner äusseren Thätigkeit erkläre.

§. 188.

Eben darum aber, weil die positive Gesetzgebung nur der Ausdruck des Inhalts jener Uebereinstimmung ist, kann sie nur vom vereinigten Volkswillen selbst ausgehen, um allgemeine und öffentlich verbindende Kraft zu haben, die sie eben dadurch erhält, daß alle zu ihr zusammenstimmen; und weil

von der Gesetzgebung, als dem Principe des Rechts, alles Recht ausgehen soll, so kann die Quelle der Gesetze in nichts anderem gesucht werden, als in dem, was schon durch seinen blosen Begriff alle Möglichkeit des Unrechts ausschließt: und dieß ist der gemeinsame Wille:

§. 189.

Denn, da Alle im Volke das Recht wollen, und nur darüber Alle übereinstimmen, so ist es schlechthin unmöglich, daß durch den aus dieser Uebereinstimmung hervorgegangenen gemeinsamen Willen jemanden Unrecht geschehe;

§. 190.

Erstens: Weil er seiner Idee nach das objektive Recht selbst ist, und nicht von sich selbst, d. h. von dem, worauf er durch die Idee von sich, als die Bedingung seiner Möglichkeit, eingeschränkt ist, abweichen, und gleichsam aus seinem Wesen herausgehen kann; und weil

§. 191.

Zweytens: Der Wille jedes einzelnen im Gesammtwillen enthalten ist, somit, Was dieser über Alle beschließt, auch jeder einzelne über sich selbst beschließt; folglich auch keinem einzelnen Unrecht geschehen kann, in dem, was der gemeinsame Wille, zu welchem der seinige synthetisch vereinigt ist, über ihn beschließt.

§. 192.

Setzte man dagegen die Quelle der Gesetze in irgend etwas anderm, als in den gemeinsamen Willen, so wäre es möglich, daß jemanden Unrecht geschehe: Denn ein anderer, als der gemeinsame Wille, kann nur ein Privatwille seyn; von einem solchen ist es nun nicht nothwendig, daß er gerade das verfügt, wozu der andere zusammenstimmt, weil es an dem Principe der Einheit fehlt; er kann also das Gegentheil verfügen:

§. 193.

Es hat aber kein Privatwille überhaupt die Befugniß, über den andern etwas zu verfügen; folglich kann er ihm nicht nur, sondern er muß ihm sogar, wenigstens der Form nach, unrecht thun:

§. 194.

Stimmten sie aber auch zusammen, so wäre diese Uebereinstimmung doch nur zufällig, und eben dieß zufällig seyn widerspricht der Bedingung der Rechtmäßigkeit eines jeden Gesetzes, nämlich der Form der Allgemeinheit, und ist der Rechtsregel selbst zuwider, irgend etwas zuzulassen, wodurch die Zufälligkeit des Rechts, mithin die Möglichkeit des Unrechts, als gesetzlich statuirt werden könnte.

§. 195.

Da diesem allem nach, wenn die Gesetze von einem andern, als dem gemeinsamen, Willen ausgiengen, wenigstens immer die Möglichkeit bliebe, daß dem Volke Unrecht gethan würde, und kein Volk

sich dieser Gefahr preiß geben kann und darf, so folgt nothwendig, daß die gesetzgebende Macht nur im vereinigten Willen des Volks residiren könne,

§. 196.

Daß sie von diesem unzertrennlich und unveräußerlich sey, und daß jedes Gesetz nur dadurch, daß es als von diesem ausgehend gedacht wird, seine Sanktion, als eines öffentlichen Gesetzes, erhalte, daß endlich, wie oben §. 176. bemerkt wurde, der Bürgervertrag, wodurch jener gemeinsame Wille erzeugt wird, aller Gesetzgebung nothwendig zu Grunde liege.

§. 197.

Durchgängige Realisirung des Rechts ist der Zweck des Staats; nothwendig muß demnach vor allem andern authentisch bestimmt werden, was Recht sey; dieß geschieht durch die Gesetzgebung: Gesetzgebung muß folglich der erste und oberste Aktus des vereinigten Volkswillens seyn.

§. 198.

Durch diesen Aktus, in welchem der Wille aller einzelnen im Volke, zu dem obersten Rechtsgesetze zusammenstimmend, vereinigt, und durch diese kollektive Einheit gesetzgebend ist, erhält jenes Gesetz, als objektives Princip, diejenige Qualität, wodurch es auch subjektives Princip werden muß;

§. 199.

Denn alle Individuen vereinigen ihren Willen zur Gründung einer äusseren, unwiderstehlichen und allge-

allgemeinen Macht des Gesetzes, und durch diese konstituirte Macht erhält die Gerechtigkeit ihren Effekt, und jeder wird seines Rechts ohne Einschränkung theilhaftig.

§. 200.

Zu jenem Akte müssen alle einzelnen im Volke konkuriren; d. h. alle einzelnen müssen zu Gebung der Gesetze zusammenstimmen: Dieß erfordert die Form eines Gesetzes, als solchen, indem nur die Allgemeinheit, mithin die Vereinigung aller einzelnen Willen zu einem einzigen, macht, daß das Gesetz ein Gesetz sey.

§. 201.

Stimmten nicht Alle ohne Ausnahme zum Gesetze zusammen, so würde zwischen den Dissentirenden ein Rechtsstreit entstehen, dessen Entscheidung eines höhern Princips bedürfte: Die ihren Rechtsstreit schlichtende Gewalt würde also, und nicht die stimmende Menge selbst, das Gesetz geben können; dann wäre aber die stimmende Gemeinde nicht gesetzgebend, und hätte nicht die oberste Staatsgewalt, die doch nur sie ursprünglich haben kann.

§. 202.

Wollte die stärkere Parthey mit Gewalt das Gesetz gegen die schwächere durchsetzen, so würde jene dieser Unrecht thun; denn, nicht die Gewalt, derer sich die eine Parthey bedient, um die andere zu zwingen, sondern nur die Einheit der Willen,

nur die freye Zusammenstimmung zum Gesetze, macht das Gesetz.

§. 203.

Geht ihm also die Einheit des Willens Aller ab, so ist es kein Gesetz, und kann nicht als sanktionirter Ausspruch einer öffentlichen Gerechtigkeit betrachtet werden.

§. 204.

Eben daraus nun, daß zur Gesetzgebung im Staate die Zusammenstimmung Aller nothwendig ist, geht die Untadelhaftigkeit der, auf die gefoderte Weise gegebenen, Gesetze hervor: Diese beruht auf der Lauterkeit derselben, und diese Lauterkeit auf ihrer Allgemeinheit.

§. 205.

Nun ist Volkswille, und der, allen einzelnen der zum Gemeinwesen vereinigten Menge gemeinsame, Wille einerley; denn die Identität des Willens durchgeht und erreicht die Sphäre, indem sie von jedem einzelnen als positive Bestimmung seines Willens ausgesagt, und dadurch Einheit der Willen aller wird, welcher nun, logisch betrachtet, die Allgemeinheit entspricht.

§. 206.

Ein Gesetz also, welches als allgemeiner Beschluß von der Menge gedacht wird, hat gerade die Bedingung der Lauterkeit vor der Vernunft, ist folglich untadelhaft, wie die Vernunft selbst.

§. 207.

Es ist somit schlechthin unmöglich, daß ein gesetzgebender Volkswille von dem Volke, d. i. von sich selbst, einem Tadel ausgesetzt werden könne; daß das ganze Volk ein Gesetz gebe, und es tadelhaft finden könne; denn es kann nur dadurch tadelhaft seyn, daß es das Volk nicht will: Es würde also in einem und demselben Aktus ein und eben dasselbe müssen wollen und nicht wollen können, was sich widerspricht.

§. 208.

Eben so wenig kann ein Unterthan ein solches Gesetz tadelhaft finden, weil es nur durch seine eigne Beystimmung Gesetz ist. — Könnte auch die Gesetzgebung des gesammten Volks einem Tadel unterliegen, so müßte über das Volk noch ein Princip vorhanden seyn; alsdenn wäre es aber kein Volk, das sich durch vereinigten Willen Gesetze gäbe, sondern bloser Unterthan, der von einem Willen auser sich abhienge.

§. 209.

Der Akt der Gesetzgebung ist eine, und zwar die erste, Art, wie der Gesammtwille des Volks von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht. — Wir haben bisher diesen Akt blos objektiv, d. h. wir haben ihn betrachtet, wie er der, der Foderung des Begriffs des Rechts und einer rechtlichen Verfassung überhaupt entsprechend, Idee gemäß beschaffen seyn müsse, und die Verhältnisse angegeben, in

welchen

welchen der vereinigte Wille zu sich selbst steht, wenn er sich äussert, und in welchen Verhältnissen er nothwendig stehen müsse, wenn sein Akt der Gesetzgebung ein rechtlicher seyn soll.

§. 210.

Durch diese Betrachtung werden wir unmittelbar auf folgende geleitet: Wie es möglich sey, den Volkswillen zu personifiziren, und dem, was sein Akt der Gesetzgebung in der Idee postulirt, reelle Wirksamkeit auf das Volk zu verschaffen; oder, mit andern Worten: Wie eine wirklich gesetzgebende Macht, der bisher aufgestellten Idee gemäß, in und durch Menschen in einem Staate realisirt werden könne und müsse? —

§. 211.

Jedes positive Gesetz solt seyn der Ausdruck des gemeinsamen Volkswillens, und es ist daher zu einem Gesetze im Staate die Zusammenstimmung Aller nothwendig: Wie ist nun ein solches Gesetz aufzubringen?

§. 212.

Nicht durch Abhörung oder Umstimmung die ganze Volksmenge hindurch; denn diese ist theils selbst zu weitschweifig, theils möchte es schwer seyn, auf diese Weise je zu einem Gesetze zu gelangen:

§. 213.

Sondern das Volk, wenn es groß ist, wählt in seinen Urversammlungen einmüthig — entweder durch Zustimmung Aller, oder, nach einem als

Grund-

Grundsatz durch Zustimmung Aller festgesetzten Beschlusse, daß die Mehrheit entscheiden soll, also immer einmüthig — seine Repräsentanten zum Akte der Gesetzgebung, welcher zu einem Rathe versammelt, das gesetzgebende Volk, als solches, selbst vorstellen, und, als Subjekt der gesetzgebenden Gewalt, den Staatsherrscher ausmachen.

§. 214.

Weil es nun aber wieder nicht zu erwarten ist, daß Alle zu jenem Rathe delegirte jedesmal einmüthig zusammenstimmen werden, so muß auch das Volk, eben weil es mit Effekt stimmen will, die Maßregel wollen, wodurch allein die Stimmgebung zum Beschlusse kommen kann:

§. 215.

Es muß folglich festsetzen, daß auch unter den delegirten, in Ermanglung der Einmüthigkeit, die Mehrheit entscheide; und weil dieß einmüthig festgesetzt ist, so ist dann auch jedes Gesetz, das aus der Mehrheit hervorgeht, für ein Gesetz des Volks zu nehmen, und es geschieht durch dieses selbst denen, die überstimmt werden, und sich dem Beschlusse der Mehrheit fügen müssen, kein Unrecht, weil sie selbst wollen, daß die Mehrheit entscheide.

§. 216.

Jedes durch die Mehrheit dieser delegirten aufgebrachte Gesetz ist, seiner Form nach, ein gerechtes Gesetz, weil die Bedingung seiner rechtlichen Form, nämlich die Zusammenstimmung Aller im

Staate

Staate zu ihm, bey einem so aufgebrachten Gesetze erfüllt ist, was nach dem so eben gesagten keinem Zweifel mehr unterliegen kann.

§. 217.

Damit nun aber auch bey jedem Gesetze die rechtliche Bedingung seiner Materie, daß es nämlich nur der richtige Ausdruck des gemeinsamen Willens sey, erfüllt werde, ist erfoderlich, daß der Privatwille der Gesetzverfasser, als solcher, kein anderer sey, als der gemeinsame Wille:

§. 218.

D. h. daß den Gesetzverfassern stäts nur die Bedingung vorschwebe, unter welcher ein Gesetz nur ein, auch seiner Materie nach gerechtes Gesetz seyn kann, welche Bedingung die ist: Daß Alle einzelnen im Volke zur Geltung desselben zusammenstimmen können und müssen, wenn die Gründe desselben nach Rechtsprincipien erwogen werden; d. h. daß die Gesetzverfasser stäts die Idee des allgemeinunter dem Rechtsgesetze vereinigten Volkswillens zur Norm der von ihnen zu verfassenden Gesetze nehmen müssen.

§. 219.

Da der Vereinigung der Willkühr Aller ein festes Princip vorausgehet, und zur Regel dient, so ist der Gesammtwille des Volks seiner Qualität nach a priori schon bestimmt; er soll nämlich zusammenstimmen mit dem Ideale der rechtlichen Verfassung,

und jede seiner Aeusserungen soll den Charakter der rechtlich praktischen Vernunft haben.

§. 220.

In so ferne ist es nun auch nicht nur möglich, sondern sogar ganz unbezweifelbar, daß einzelne rechtliebende und aufgeklärte Menschen, als Volksrepräsentanten, die positiven Gesetze weit bestimmter und der Idee des allgemeinen Volkswillens weit angemessener entwerfen werden, als es von der rohen Masse der Menge in ihrer Totalität zu erwarten ist.

§. 221.

Ob demnach das zu gebende (positive) Gesetz auch mit dem obersten Rechtsgesetze zusammenstimme, oder nicht, und ob also die Beystimmung des ganzen Volks zu jenem möglich sey, oder nicht, sind die beyden Principe, nach welchen die Gesetzverfasser seine Rechtmäßigkeit beurtheilen müssen.

§. 222.

Sie können auch darinn nicht wohl irren, weil sie die Idee des ursprünglichen Vertrags zum unfehlbaren Maßstabe haben, und zwar a priori in ihrer eigenen Vernunft, ohne dabey erst auf Erfahrung sehen, und von ihr über die Tauglichkeit ihrer Maßregel belehrt werden zu müssen.

§. 223.

Diese Principe gelten für alle Gesetzgebung, die Organe des Volkswillen mögen übrigens seyn, welche sie wollen. — Doch ist nur eine, durch den

ur-

ursprünglichen Souverain, den Gesammtwillen des Volks, (das Staatsoberhaupt in abstracto), so realisirte gesetzgebende Macht (in concreto) die einzige, welche der Idee einer rechtlichen Verfassung entspricht;

§. 224.

D. h. nur allein das repräsentative System ist der Staatsidee in Ansehung der Gesetzgebung angemessen, womit jedoch eine monarchische Verfassung gar wohl vereinbarlich, eine eigentliche reine Demokratie hingegen absolut unverträglich ist.

§. 225.

Wie in einem wirklichen Staate aller heterogene Einfluß in die Gesetzgebung verhütet, d. h. wie bewirkt werden könne, daß die gesetzgebende Gewalt sich so viel möglich in der ihrer Funktion durch den reinen Vernunftbegriff bestimmten Grenze halte, und sich es folglich zur Regel mache, kein Gesetz zu geben, zu welchem die freye Beystimmung aller Bürger nicht als möglich gedacht werden könne, ist eine Aufgabe der Staatskunst, deren Lösung also dieser vorbehalten bleibt.

§. 226.

Auch der Wille dieser gesetzgebenden Macht (in concreto) ist untadelhaft: Denn nunmehr stehen alle übrigen zu ihr, als einer wirklichen Staatsgewalt, nur in dem Verhältnisse der Unterthanen; der Unterthan aber kann, als Unterthan, in der Gesetzgebung kein zu Recht beständiges Urtheil haben,

son-

sondern muß schlechthin dem gegebenen Gesetze gehorchen:

§. 227.

Denn, da jeder einzelne in dem Vertrage, wodurch die Gemeine ihre gesetzgebende Gewalt auf bestimmte Subjekte übertragen hat, die Art, wie die Gesetze gegeben werden sollen, durch Beystimmung bestimmt und beschlossen hat, so würde er selbst wider jenen Vertrag handeln, wenn er sich auch als bloßer Unterthan in die Gesetzgebung mischen wollte:

§. 228.

Eben durch jene seine Beystimmung ist auch sein Wille in jedem von dieser gesetzgebenden Macht ausgehendem Gesetze enthalten: Wollte er nun doch über dasselbe nicht blos klügeln, sondern auch seine Klügeley geltend machen, so würde sein Privatwille, als der eines Unterthans, seinem stimmgebenden Willen, als dem eines Theilhabers an der Souverainität, widersprechen, und er somit überhaupt wider den Vertrag handeln.

§. 229.

(Ob jedoch, und Wie der Souverain die Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt bedingen könne? ist eine im nächsten Abschnitte zu erörternde Frage.) In so fern das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, muß es auch der Wille der gesetzgebenden Macht seyn; folglich muß sie selbst auch wollen und zur Ausübung bringen, was sie zum Gesetze erhoben hat.

§. 230.

Sie ist also an ihr Gesetz auch für sich so gebunden, als es jeder vernünftige freye Wille an sich selbst ist: Jedes Nichtwollen der gesetzgebenden Macht in Beziehung auf ihr Gesetz würde ein Widerspruch mit sich selbst, folglich unvernünftig seyn, ist also bey dem höchsten Willen nicht wohl als möglich vorauszusetzen;

§. 231.

Denn es läßt sich schlechthin nicht als rechtlich möglich denken, daß einestheils die gesetzgebende Macht, die nur durch den allgemeinen Willen besteht, berechtigt seyn könne, etwas für sich zu wollen, oder zu thun, was von dem allgemeinen Willen abwiche, oder gar demselben entgegen wäre; oder, wie anderntheils ein vernünftiges Wesen berechtigt seyn könne, etwas nicht zu thun, was jedes vernünftige Wesen als allgemeine Vorschrift wollen muß; oder, wie endlich ein solches Wesen berechtigt seyn könne, sich von einem Gesetze zu dispensiren, was es doch allgemein ausgeübt zu wollen verpflichtet ist.

§. 232.

Jedes Gesetz enthält einen Befehl oder ein Verboth für die Unterthanen, für welche von denselben Gehorsam zu fodern, die gesetzgebende Gewalt berechtigt und selbst verpflichtet ist. Je weniger es nun als rechtlich möglich gedacht werden kann, daß ein vernünftig freyes Wesen sich von seiner Pflicht, oder die gesetzgebende Gewalt sich von dem gemeinsamen

Willen zu dispensiren, ein Recht habe, desto weniger kann letztere berechtigt seyn, die sämmtlichen Unterthanen von der Befolgung gewisser Gesetze, oder einzelne Unterthanen von den Gesetzen überhaupt zu dispensiren.

§. 233.

Ferner kann die gesetzgebende Gewalt nur für Gesetze, die der Ausdruck des allgemeinen Willens sind, also nicht für Privatbefehle, und zwar nicht eher, als bis jener ausgedrückt ist, also nur für vorher bekannt gemachte Gesetze, Gehorsam von den Unterthanen fodern:

§. 234.

Daher in jedem Staate, wo die gesetzgebende Gewalt für jede zufällige und momentane Bestimmung eines nicht freyen (z. B. durch Leidenschaft geleiteten) Willens von den Unterthanen Gehorsam fodert, ein völlig rechtswidriger Zustand statt findet, Despotismus und Tyranney unterdrückt, aber nicht das Gesetz herrscht.

§. 235.

Gleiches gilt von solchen Staaten, wo die gesetzgebende Gewalt sich über Gegenstände ausdehnt, welche auf die Erreichung des allgemeinen Vereinigungszwecks keine Beziehung haben, folglich nicht Gegenstände des gemeinsamen Willens, also auch nie Gegenstände der Gesetze seyn können.

§. 236.

Das Gesetz muß gegeben werden, damit, Was Rechtens, durchgängig bestimmt sey, damit aber auch Recht und Gesetz wirklich herrsche, muß auch das, was das Gesetz haben will, geschehen: Der zweyte Aktus des Volkswillens ist also das Verfahren nach dem Gesetze, die Anwendung und Ausübung desselben, der Aktus der Vollziehung des Gesetzes.

§. 237.

In dem Volkswillen muß also auch die das Gesetz geltend machende, oder vollziehende Gewalt, als nothwendiges Mittel zu Erreichung des ihm vorliegenden Zwecks, residiren, damit er über sich selbst und seine Erhaltung durch Zwang halten könne.

§. 238.

Der bisher, als bloßer Wille, realisirte gemeinsame Wille, muß sonach auch als Macht, und zwar nothwendig als Uebermacht, gegen welche die Macht jedes einzelnen unendlich klein sey, um sich selbst erhalten zu können, realisirt werden, und darinn unsere nächste Aufgabe bestehen.

§. 239.

Das Gesetz hat bey einem Volke so lange nicht die Uebermacht, die es haben soll, als eine Unterdrückung des Rechts, eine Vereinigung gegen das Gesetz für das Unrecht möglich bleibt:

§. 240.

§. 240.

Diese Möglichkeit wird aufgehoben durch die Veranstaltung, daß keine Individuen sich gegen das Recht anderer verbinden können, ohne, nach einem unfehlbaren Gesetze, ihre eigene Sicherheit aufzugeben, so, daß jeder sich überzeugen muß, daß aus der Unterdrückung und rechtswidrigen Behandlung auch nur eines andern Staatsgliedes, seine eigene sicher erfolgen werde.

§. 241.

Diese Ueberzeugung müßte dann eintreten, wenn jede verstattete That nothwendig Gesetz, also, die ungerechte Gewaltthätigkeit dadurch, daß sie in einem Falle geschehen durfte, gesetzlich würde.

§. 242.

Doch kann im Rechtsgesetze, soll anders nicht durch dasselbe selbst Recht und Gerechtigkeit für ewige Zeiten aufgehoben werden, unmöglich der Satz liegen, daß die Ungerechtigkeit gerecht gesprochen werden solle, sondern nur, daß, weil aus ihrer Verstattung in einem einzigen Falle eine Rechtmäßigkeit derselben nothwendig erfolgen würde, diese Verstattung derselben in einem einzigen Falle schlechthin nicht vorkommen müsse.

§. 243.

Dieß würde dann der Fall seyn, wenn die Existenz der zwingenden Macht überhaupt abhängt von ihrer Existenz oder Aeußerung in jedem einzelnen

Falle, wenn ihre Selbsterhaltung bedingt ist durch ihre stäte Wirksamkeit;

§. 244.

Und diese gefoderte Ordnung der Dinge wird realisirt durch die Fundamental-Verordnung, daß das Gesetz gar keine Rechtsgültigkeit für das folgende haben solle, bevor nicht alles Vorhergegangene nach demselben entschieden sey, daß keinem zufolge des Gesetzes Recht verschafft werden solle, bevor nicht allen vorher Verletzten Recht verschafft worden, daß keiner einer Vergehung wegen bestraft werden könne, bevor nicht alle vorhergegangenen Gesetzesverletzungen entdeckt und bestraft sind.

§. 245.

Hiemit ist jedoch unsere Aufgabe noch keineswegs gelößt: Denn einestheils ist keine Macht denkbar, welche die ganze Gemeine, die ursprünglich die vollziehende Gewalt in Händen hat, nöthigen könnte, ihr eigenes Gesetz über die Zeitfolge in der Anwendung dieser Gewalt zu befolgen;

§. 246.

und andern theils muß jeder einzelne, der in den Staat tritt, von der absoluten Unmöglichkeit überzeugt werden, daß er je dem Gesetze zuwider behandelt werden könne; diese Unmöglichkeit ist aber nicht, wenn der Verwalter des Gesetzes nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann.

§. 247.

In diesem Rechtshandel über die Verwaltung des Gesetzes kann aber die Gemeine nicht Parthey seyn; denn ein Richter über sie, die über alles mächtig

tig ist und seyn soll, könnte seinen Ausspruch nie mit Gewalt durchsetzen;

§. 248.

Wäre es aber als Regel vorauszusetzen, daß sie sich seinem Ausspruche jedesmal gutwillig unterwerfen würde, so bedürfte es gar keines Richtens, weil ihr, unter jener Vorausfetzung, die Gerechtigkeit über alles gelten müßte:

§. 249.

Die Gemeine kann abrr noch weniger Parthey und Richter in jenem Rechtshandel zugleich seyn, was wohl keinem Zweifel unterliegt; sie kann sonach die vollziehende Gewalt nicht in den Händen behalten, sie muß die Verwaltung der öffentlichen Macht auf bestimmte Personen übertragen, die ihr aber, als Richter, über die Anwendung derselben verantwortlich bleiben: (Welcher letztere Punkt im nächsten Abschnitte erörtert werden wird.)

§. 250.

Hiemit ist die absolute Nothwendigkeit einer Repräsentation, als einer nicht etwa nur nützlichen und weisen, sondern durch das Rechtsgesetz absolut gefoderten Einrichtung, aus reiner Vernunft deducirt, und gezeigt, daß die reine Demokratie nicht nur eine unkluge, sondern schlechthin rechtswidrige Verfassung ist.

§. 251.

Da das Rechtsgesetz überhaupt nicht anwendbar ist, ohne Errichtung einer öffentlichen Gewalt,

und diese nicht, ohne daß sie bestimmten Personen übertragen werde, so kann jeder, daß er zu Ernennung solcher Personen seine Stimme gebe, und sich, wenn die Wahl auf ihn fallen sollte, bestimme, ob er das Amt annehmen wolle, oder nicht, gezwungen werden.

§. 252.

Die Bestimmung, wie in einem Staate die Repräsentation besetzt werden solle, erfodert absolute Uebereinstimmung Aller; denn durch die Personen der Gewalthaber, und durch das die Art der Wahl derselben festsetzende Gesetz wird der Staat ein bestimmter Staat:

§. 253.

Ob es nun gleich überhaupt ein Zwangsrecht giebt, daß jeder in einen Staat trete, so giebt es doch kein Zwangsrecht, daß er bestimmt in diesen trete, daß er den, oder die von mir anerkannten Repräsentanten auch für die seinigen anerkenne.

§. 244.

Können sich die Stimmenden nicht vereinigen, so wird sich die grössere, und darum stärkere Menge an diesem Orte im Raume behaupten, und die andere die Wahl haben, entweder der Stimmenmehrheit beyzutreten, oder zu entweichen, und sich gar nicht zu dieser Verbindung zu zählen, wodurch in beyden Fällen die Wahl einstimmig wird.

§. 255.

Die Personen, welchen die Gemeine die Ausübung der öffentlichen Gewalt angebothen, müssen dieselbe freywillig — denn das Rechtsgesetz sagt darüber nichts, welchen bestimmten Personen diese Gewalt übergeben werden solle, — angenommen, und sich ihr über die Anwendung derselben verantwortlich gemacht haben; denn sonst wären sie nicht Repräsentanten, und die Gewalt wäre ihnen nicht übertragen.

§. 256.

Wer aber die öffentliche Gewalt einmal übernommen hat, darf sie nicht einseitig wieder niederlegen, sondern nur mit Bewilligung der Gemeine, weil durch sein einseitiges Abtreten die Herrschaft des Rechts unterbrochen würde; und eben so wenig darf die Gemeine einseitig den Vertrag mit ihm aufheben.

§. 257.

Die ausübende Gewalt (im weiteren Verstande, in welchem wir sie bisher immer genommen haben,) zerfällt in die vollziehende Gewalt (im engeren Sinne,) und in die Rechtsprechende.

§. 258.

Erstere hat die Funktion, daß sie das Geboth, daß nur nach dem Gesetze verfahren werden soll, in Ausübung bringe, daß sie das Gesetz vollziehe, daß sie da mache, daß dem Gesetze nachgelebt werde, also zur objektiven Nöthigung (aus der bloßen Vorstellung des Gesetzes, d. i. zur Verbindlichkeit) den physischen Zwang ergänze:

§. 259.

Was zu diesem ihr aufgegebenen Zwecke als nothwendiges Mittel der Erreichung erforderlich ist, das gehört zum Ressort ihrer Funktion, und weiter nichts. Sie ist der Arm des Gesetzes; Wozu dieses verbindet, dazu enthält jene den Zwang.

§. 260.

Dem Innhaber dieser Gewalt, dem Regenten oder Oberbefehlshaber, muß eben darum, weil es ihm aufgegeben ist, zu bewirken, daß stäts und allenthalben das Gesetz herrsche, die ihm zu diesem Zwecke erforderliche Macht, und der freye Gebrauch derselben zugestanden werden;

§. 261.

Es muß ihm also das Recht zugestanden werden, das, was zur Beförderung des Staatszwecks von jedem beygetragen werden solle, zu bestimmen, und mit dieser Macht nach seinem beßten Wissen und seiner Ueberzeugung zu verfahren. Die Staatsmacht muß ihm also, ohne Einschränkung, zu freyer Disposition unterworfen werden.

§. 262.

Die Vollziehung des Gesetzes nimmt in der Regel ihren Weg unaufgehalten, und ihr Zwang ist überall rechtlich; Nur dann, wenn sie in ihrem Gange auf einen streitigen Fall trifft, muß sie Halt machen: der Zwang des Oberbefehlshabers ist also nur dann zuläßig, wenn zuvor unter das Gesetz subsumirt,

d. h.

d. h. wenn bestimmt ist, daß der gegebene Fall, ein Fall des Gesetzes sey.

§. 263.

Die Subsumtion aber beruht auf der Identität des gegebenen Falls mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes: ist diese Identität anerkannt, so findet auch der Zwang der vollziehenden Gewalt statt; Fehlt aber diese Bedingung, die Einerleyheit, so muß auch der Zwang anstehen;

§. 264.

Denn, wenn ein Zweifel oder ein Streit darüber entsteht, ob etwas der Fall eines Gesetzes sey oder nicht, so hat das Gesetz noch nicht entschieden, und das Gesetz will auch, daß diese Unentschiedenheit nicht für Entschiedenheit genommen werde; Es will, daß nicht verfahren werden soll, bevor nicht nach ihm das Recht ausgemittelt und gesprochen ist. Die vollziehende Gewalt ist also, so oft ein Rechtsstreit erhoben wird, und zwar um des Gesetzes willen, in Ansehung ihres Zufahrens suspendirt.

§. 265.

Die Schlichtung dieses Rechtsstreits, die Ausmittlung der Identität des besonderen Falls mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes, wodurch die Rechtlichkeit des vollziehenden Zwanges erst bestimmt werden muß, ist der Wirkungskreis der Rechtsprechenden Gewalt in der Person des Richters.

§. 266.

§. 266.

Dessen Funktion besteht also darinn, zu entscheiden, was in vorkommenden Fällen Rechtens ist, also Jedem das Seine nach den Gesetzen zuzuerkennen, welcher Aktus der Zuerkennung der Rechtsspruch ist, und den Schlußsatz aus dem Gesetze, vermittelst der Subsumtion, ausmacht.

§. 267.

Denn, wenn die Identität der Thatsache, als des gegebenen Falls oder Gegenstandes, mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes durch den Richter ausgemittelt und bestimmt ist, folgt die Identität desselben Gegenstandes mit dem Prädikate des Gesetzes nothwendigerweise, und dieses giebt die Sentenz oder den richterlichen Ausspruch. Auf diesen gründet sich nun die Befugniß des Zufahrens und des Zwanges von Seite der vollziehenden Gewalt.

§. 268.

Wie die Geltung eines Gesetzes das Gesetz selbst voraussetzt, wie die Geltung des Gesetzes durch das Daseyn des Gesetzes bedingt ist, so setzt die vollziehende Gewalt eines Staats eine Gesetzgebung voraus, so ist erstere durch die gesetzgebende Gewalt desselben Staats bedingt: Jene ist also dieser untergeordnet, und kann, und soll nichts vollziehen, als was durch das Gesetz bestimmt ist.

§. 269.

Durch den Regenten erscheint gleichsam der Souverain, und äussert seine Kraft in der Sinnenwelt,

welt, die, als blos gesetzgebende, nur in der übersinnlichen Sphäre verbleiben würde, weil er es ist, der dem, was nach rechtlichen Principien seyn soll, was der, als das personifizirte Gesetz gleichsam unsichtbare, Souverain gebiethet, seinen Effekt in der Sinnenwelt verschafft.

§. 270.

Das eigentliche Gesetz, die rechtliche Form, geht in Beziehung auf alle Materie vom Souverain aus, und ist unabänderlich: Die Subsumtion der Materie unter die Form hingegen, die Anordnung und Ausführung alle Fälle hindurch gehören dem Regenten:

§. 271.

Daher ihm denn auch zukömmt, Verordnungen (Decreta) zu erlassen, die jedoch nicht selbst Gesetze, sondern nur Beziehungen und Anwendungen der öffentlichen Gesetze auf besondere Fälle, Subsumtionen unter die vom Souverain ausgegangenen Gesetze, und abänderlich sind, wie sich die Umstände selbst, auf die sie gestellt sind, ändern können.

§. 272.

Die vollziehende Gewalt ist ferner nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar vom Gesetze, durch die Rechtsprechende Gewalt nämlich, bedingt; denn, so oft ein Rechtsstreit erhoben wird, ist ihr Zufahren, wie oben gezeigt worden, bis zur gefällten richterlichen Sentenz gehemmt; indem sie aber

alsdenn diese, wie sie muß, vollzieht, handelt sie wieder aus der Macht der gesetzgebenden Autorität:

§. 273.

Denn, sie ist zwar gehalten und verpflichtet in Ansehung des Richterspruchs, den sie ohne Widerrede vollziehen muß, aber nicht zuoberst durch den Richter, sondern vermittelst seines Ausspruchs durch den Souverain, oder durch das Gesetz, welchem gemäß die Sentenz vom Richter gefällt wird.

§. 274.

Eben so ist, wie zugleich aus dem eben gesagten einleuchtet, die Rechtsprechende Gewalt durch die gesetzgebende bedingt; Denn jene giebt nicht das Gesetz, ist nicht der Souverain selbst, sondern setzt, als Bedingung der Möglichkeit ihrer Funktion, schon den Gesetzgeber und die Gesetze voraus, und handelt nur im Namen und unter der Autorität der gesetzgebenden Macht:

§. 275.

Ihr Geschäft ist, so oft ein Rechtsstreit entsteht, auszumitteln, Was Rechtens, d. h. zusammenstimmend mit den schon gegebenen Gesetzen sey, oder nicht; Zu diesem Ende hat sie erstlich, wenn etwa über den Sinn des Gesetzes Zweifel erhoben werden sollten, diesen darzulegen; Zweytens, die That oder den gegebenen Fall ins Licht zu stellen, um das Gesetz darauf anzuwenden, und zwar zuerst die Identität der That in der Klagsache mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes zur Anerkennung zu

brin-

bringen, d. h. zu subsumiren, und alsdenn die Schlußfolge zu ziehen, d. i. den Sentenz zu fällen.

§. 276.

Durch diese Handlung wird die gesetzgebende Gewalt selbst als urtheilend eingeführt, und eben, weil der Souverain hier mittelbar urtheilt, ist die richterliche Sentenz heilig, gleich dem Gesetze, woraus sie ergeht, und eben dadurch auch eine solche, zu deren Vollziehung die exekutive Gewalt verbunden ist.

§. 277.

Ist eine solche Rechtsprechende Gewalt realisirt, und eine regelmäßige Justiz-Einrichtung getroffen, so muß der oben (§. 244.), um für alle einzelnen in allen Fällen gleiches Recht zu erzwingen, aufgestellte Grundsatz, daß das Gesetz der Zeitfolge nach richte, und über keinen künftigen Fall entscheide, ehe es den vorhergegangenen abgethan, so wie er aufgestellt ist, weil alles daran liegt, daß keine Zeit verloren gehe, wegfallen:

278.

Aber daß die Justiz wirklich in der Untersuchung aller bey ihr angebrachter Klagen begriffen sey, muß von ihr stäts nachgewiesen werden können; und eben so ist schlechthin nothwendig, daß nach der Beschaffenheit der Rechtsstreitigkeiten eine bestimmte Zeit festgesetzt sey, binnen welcher eine jede geendigt seyn müsse, widrigenfalls das Gesetz, nach obigem Grundsatze, seine Macht verlieren würde:

§. 279.

§. 279.

Ohne diese Einrichtung ließe sich gar nicht ausmachen, ob wirklich einem jeden sein Recht widerführe, und die Klage über versagtes Recht fände gar nicht statt, indem der Richter, durch Vertröstung auf die Zukunft, die Klagenden immer zur Ruhe verweisen könnte.

§. 280.

Weil das Gesetz, wie voraus erwiesen worden, untadelhaft und unverletzlich ist, so ist auch damit auf der einen Seite die Befugniß, zu zwingen, und auf der andern Seite die Pflicht, sich dem Willen des Gesetzgebers ja nicht thätlich zu widersetzen, nothwendig verbunden;

§. 281.

Denn die Befugniß, zu zwingen, ist mit dem Rechte innerlich verknüpft; Nun ist die Gesetzgebung das Princip alles Rechts, und vor ihrer Funktion giebt es gar kein Recht im Staate, mit ihren Gesetzen entspringt also eigentlich erst das öffentliche Recht, folglich mit ihnen auch, und aus ihnen, der öffentliche Zwang: Dieser ist also durch nichts, als sein Princip, dessen positive Bestimmung er ist, bedingt; In Ansehung alles andern aber, das seinem Principe heterogen ist, unbedingt.

§. 282.

Ferner im Verhältnisse zur Staatsgewalt sind alle mitglieder des Staats nur Unterthanen, nur Privatpersonen und keine Gemeinde, und jeder ist

immer-

immerfort der Staatsgewalt unterworfen. Eines jeden Wille ist nur sein Privatwille, und der einzige Ausdruck des gemeinsamen Willens ist der Wille der gesetzgebenden Gewalt, die durch die vollziehende ihren Effekt in der Sinnenwelt erhält.

§. 283.

Wie nun das Gesetz unverletzlich ist, so ist auch die Macht im Staate, die dem Gesetze Effekt giebt, unwiderstehlich, und es existirt kein rechtlich-bestehendes Gemeinwesen, ohne eine solche Gewalt, die allen inneren Widerstand niederschlägt. Die zwingende Gewalt ist also ein Glied und ein Ergänzungsstück zur Machtvollkommenheit des allgemeinen Volkswillens; Unter der Bedingung dieses Volkswillens handelt der Innhaber dieser zwingenden Gewalt (der Oberbefehlshaber, der Regent), und seine Funktion besteht darinn, daß er das Gesetz geltend mache:

§. 284.

Aber eben darum hat seine Funktion die Sanktion des Gesetzes für sich; Da nun im Staate nichts über das Gesetz geht, so ist auch nichts denkbar, was auf eine rechtliche Weise der Geltung des Gesetzes entgegengestellt werden dürfte. Die vollziehende Gewalt im Staate muß daher, eben weil sie das Gesetz vollzieht, in Beziehung auf alle Unterthanen unwiderstehlich seyn.

§. 285.

Alle Widersetzlichkeit eines oder mehrerer einzelnen gegen die oberste zwingende Gewalt ist dem-

nach zugleich eine Widersetzlichkeit gegen die oberste gesetzgebende Gewalt, und hiedurch eine Auflehnung gegen den gemeinen Volkswillen selbst, welcher nur durch die Gesetzgebung und durch die Ausführung derselben von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht.

§. 286.

Folglich ist alle Widersetzlichkeit gegen den Oberbefehlshaber das höchste und strafbarste Verbrechen in einem Gemeinwesen, weil es dahin geht, die Grundfeste desselben zu zerstören; und um ein solches Verbrechen unmöglich zu machen, oder es in seinem Beginnen sicher unterdrücken zu können, muß der Oberbefehlshaber mit einer Uebermacht, gegen die alle Privatmacht unendlich klein ist, versehen werden.

§. 287.

Weil im Naturzustande, in welchem jeder sein eigener Richter ist, keine Rechtsentscheidung möglich ist, muß ein rechtlicher Zustand, der Staat, gestiftet werden, damit eine Entscheidung nach dem Rechte, und eine peremtorische Ertheilung des Seinen an jedermann möglich sey: Zu diesem Ende muß, wie voraus gezeigt worden, jeder im Bürgervertrage sein Rechtsurtheil, ohne allen Vorbehalt, dem Urtheile des Staats unterwerfen.

§. 288.

Zu dieser Funktion des Staats bedarf es einer Rechtsprechenden Gewalt, welcher, sobald sie realisirt

sirt ist, als Verwalter der Macht des Staats in dieser Hinsicht, das Rechtsurtheil eines jeden gleichfalls ohne allen Vorbehalt unterworfen, und welche sonach ein Richter ist, von welchem keine Appellation statt findet.

§. 289.

Giebt es auch mehrere, um den Fehltritten der Trüglichkeit so viel wie möglich vorzubeugen, veranlaßte Instanzen, so sind die ersteren und unteren Instanzen doch eigentlich nicht als ein vollständiger Gerichtshof anzusehen, sondern sie machen mit dem obersten Gerichtshofe zusammen erst das vollständige Gericht aus, und von diesem kann nun nicht weiter appellirt werden, weil es sonst wieder keine Entscheidung gäbe, und aller Privatbesitz in einer ewigen Schwebung und Unsicherheit bliebe.

§. 290.

Eben deßwegen muß auch das Urtheil des höchsten Gerichts unabänderlich seyn, und eben diese seine Unabänderlichkeit ist das, was die Gerechtigkeit fodert, welche in der Rechtsertheilung mit unbedingter Gültigkeit entscheiden will, und von dem, was sie einmal beschieden hat, nicht mehr weichen kann, weil sie dadurch aus ihrem Wesen selbst herausgehen müßte, welches unmöglich ist.

§. 291.

Der Gerichtshof, als moralische Person, ist der Agent, durch welchen sich die ertheilende Gerechtigkeit wirksam beweist, und jede seiner Senten-

zen ist ein Aktus der öffentlichen Gerechtigkeit, wodurch das Mein und Dein ertheilt wird.

§. 292.

Es darf Niemand, da die Inappellabilität der von ihm gesprochenen Endurtheile Bedingung alles rechtlichen Verhältnisses ist, und es kann Niemand, da ihm die vollziehende, mit einer Uebermacht, gegen die alle Privatmacht unendlich klein ist, versehene Gewalt zur Hand geht, seine Urtheile ungültig machen, oder die Ausführung derselben aufhalten.

§. 293.

Das Recht spricht in der Person des für untrüglich erklärten obersten Richters; Hiebey muß es sein Bewenden, und der Rechtsspruch muß seinen unfehlbaren Erfolg in der Sinnenwelt haben.

§. 294.

Es kann auch durch seinen Rechtsspruch Niemand unrecht geschehen, wenn die richterliche Gewalt das Gesetz (das, was jeder einzelne und Alle insgesammt wollen) zur Richtschnur hat: Diesem soll sie dienen, aus diesem verfahren: Denn nur die Identität der Thatsache (des Objekts der Rechtsstreitigkeit) mit dem Subjektbegriffe des Gesetzes ist der Grund ihres Subsumirens, und nur durch diese Subsumtion fällt sie den Sentenz: Dieser ergeht also, unter jener Voraussetzung, gerade aus dem, was der zuvor erklärte Wille der Partheyen ist; mithin kann diesen durch einen solchen Sentenz kein Unrecht geschehen.

§. 295.

§. 295.

Ueber das aus dem Volkswillen ergehende Gesetz giebt es nichts im Staate; Aus der Macht des Gesetzes und zur Geltung desselben verfährt die exekutive Gewalt, und aus der Macht des Gesetzes vermittelst der exekutiven Gewalt spricht und ertheilt die richterliche Gewalt jedem sein Recht:

§. 296.

Das Gesetz heiligt also Beyde, den Richter und den Regenten, in wiefern sie Beyde im Dienste desselben sind, und es gründet sich sonach sowohl die Unabänderlichkeit der Sentenz, als die Unwiderstehlichkeit der Vollziehung auf die gesetzgebende Gewalt, als den Souverain.

§. 297.

Ob in der Repräsentation diese Gewalten nothwendig von einander zu trennen seyn, oder nicht? Deßgleichen: Wie, da man sich keineswegs auf bloße Treue und Glauben hinzugeben gedenkt, die Gewalthaber selbst genöthigt werden sollen, sich an die a priori deduzirten Normen ihrer Funktionen zu halten? sind im nächsten Abschnitte zu erörternde Fragen.

§. 298.

Hier erinnert man nur an das schon voraus aufgestellte Zwangsgesetz, unter welches die höchste Gewalt gebracht werden müsse, damit es ihr unmöglich sey, irgend etwas zu bewirken, als das Recht,

zugleich aber auch nothwendig, dasselbe in allen Fällen zu bewirken:

§. 299.

Daß es nämlich physisch unmöglich seyn müsse, daß die Verwalter der öffentlichen Macht einen andern Willen haben, als den des Rechts: Daß zu dem Ende ihr Privatzweck, der Zweck ihrer eignen Sicherheit und ihres eignen Wohlseyns, an den gemeinsamen Zweck gebunden, und nur durch dessen Erreichung zu erreichen seyn müsse: Daß sie gar kein anderes Interesse müssen haben können, als das, den gemeinsamen Zweck zu befördern.

§. 300.

Es muß sogar kein materiales Interesse für ihre Richtersprüche und Vollziehungsakte, kein Interesse, daß jene, in diesem oder jenem Falle, gerade so ausfallen, und durch diese jenem oder diesem wohl oder wehe geschieht, bey ihnen statt finden können. Es muß ihnen nur daran liegen können, daß sie dem Rechte gemäß seyen.

§. 301.

Die empirischen Mittel, dieß in der Ausführung zu bewirken, sind Sache der Staatskunst. Ein sicheres Kriterium aber, daß das Recht durchgängig so, wie es soll, verwaltet werde, ist folgendes: Die Urtheile und das ganze Verfahren der Gewaltinnhaber dürfen sich nie widersprechen; Wie sie einmal, in einem Falle, geurtheilt haben und ver-

fahren sind, so müssen sie, in demselben Falle, immer urtheilen, so immer verfahren.

§. 302.

Jede ihrer öffentlichen Handlungen muß zum unverbrüchlichen Gesetze werden. Dieß bindet sie nothwendig an das Recht: Sie können dann nie ungerecht urtheilen oder verfahren wollen, denn sie müßten es von nun an, in dem gleichen Falle, immer, und daraus würde bald die merklichste Unsicherheit entstehen: Oder wenn sie von ihrer ersten Maxime abzugehen gezwungen sind, so sieht sogleich jeder, daß ihr Verfahren ungerecht war.

§. 303.

Damit diese Beurtheilung möglich sey, müssen alle Verhandlungen der Staatsgewalt, mit allen Umständen und Gründen, ohne Ausnahme die höchste Publizität haben. — Verwalten die Gewalthaber ihr Amt nach den bisher angezeigten Gesetzen, so herrscht Recht, Gerechtigkeit und Sicherheit, und jedem ist die seinige beym Eintritte in den Staat vollkommen garantirt.

§. 304.

Der allgemein-vereinigte Volkswille, welcher als Selbstherrscher alle Gewalt hat, oder das allgemeine Staatsoberhaupt zerfällt, wie wir bisher gezeigt haben, was die Art betrifft, wie er von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, in drey Aktus, nämlich in den gesetzgebenden, vollziehenden, und Rechtsprechenden.

§. 305.

Jeder dieser Volkshandlungen entspricht, in so ferne durch jede derselben etwas zur Wirklichkeit kömmt, nämlich das Gesetz, das Verfahren nach dem Gesetze, und die Rechtsprechung aus demselben, eine Gewalt im Staate, die, wenn sie sich innerhalb der durch den Begriff von ihr bestimmten Grenzen ihrer reinen Funktionen hält, ihren Zweck am lautersten erfüllt, und deren jegliches Erzeugniß, als Aeußerung einer und derselben, gemäß der Idee eines Volkswillens öffentlich konstituirten Macht, auch durch die Machtvollkommenheit des gesammten Volkswillens garantirt ist.

§. 306.

Alle drey Gewalten sind, da sie die Aktus der rechtlich-praktischen Vernunft selbst vorstellen, Würden; d. h. sie haben, was ihre Zweckbeziehung anbelangt, keinen Preiß, sondern einen absoluten Werth; und da sie, nach dem bloßen Begriffe der Möglichkeit eines rechtlichen Zustandes, aus der Idee eines rechtlichen Gemeinwesens, als zur Gründung des Staats wesentlich hervorgehen, so sind sie Staatswürden; d. h. sie sind für einen Staat von absolutem Werthe:

§. 307.

Nichts im Staate hält die Vergleichung mit ihnen aus, und das zur Realisirung ihrer Funktionen angeordnete Personale hat im Zustande seiner Amtsführung (in concreto) dieselbe Dignität, welche der

Staats-

Staatsgewalt durch ihren Begriff (in abstracto) eigenthümlich ist.

§. 308.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Staat, der erst gestiftet, die Staatsgewalt, die erst realisirt werden soll, der bisher gezeichneten Idee gemäß gestiftet und realisirt werden müsse: Allein, so wenig es auch dem einzelnen Gliede eines wirklich schon bestehenden Gemeinwesens verwehrt seyn kann und darf, darüber, wie und auf welche Art sein Staat zu diesem Staate geworden sey, durch welche Mittel und Wege sich die darinn bestehende oberste Gewalt gebildet, und bis jetzt behauptet habe, nachzuforschen, in wiefern sich diese Forschung innerhalb der durch ihren Begriff bestimmten Grenzen hält;

§. 309.

So wenig darf es doch, falls es auch am Faden der Geschichte fände, die oberste Gewalt, der es eben unterthan ist, wäre nicht durch einen der Vernunft-Idee gemäßen Bürgervertrag wirklich entsprungen, daraus einen Grund hernehmen, jener den Gehorsam aufzukünden, so wenig kann es durch dieses Resultat seiner Forschung von dem, der einmal bestehenden rechtlichen Obermacht gebührenden, Gehorsame entbunden werden:

§. 310.

Denn jeder, der sich einmal in einem rechtlichen Zustande, unter einer das Recht verwaltenden Macht, befindet, ist dieser unbedingt Gehorsam

schuldig; weil die Frage: Ob man der obersten Staatsgewalt gehorchen müsse, nie ein Punkt des zu bezweifelnden Rechts (juris controversi) werden kann; indem es praktisch, d. h. in wiefern die Vernunft den Bestimmungsgrund zum Handeln enthält, genug ist, in einem rechtlichen Zustande, und unter einem das Recht verwaltenden Oberhaupte zu stehen.

§. 311.

Jede Handlung daher, welche diesem verbindenden Bewußtseyn entgegen ist, ist ein Angriff auf das Recht selbst; jede über den Ursprung der höchsten Gewalt werkthätige Vernünfteley gefährdet das Bestehen des rechtlichen Zustandes, und schon dieses Gefährden ist im höchsten Grade unrecht.

§. 312.

In jedem bestehenden Staate muß, daß sich Niemand an seiner Beständigkeit vergreifen soll, Gesetz, und jede ihm entgegenstehende That mit der ihr gebührenden Strafe bedroht seyn; Wird diese über den sich thätig auflehnenden Vernünftler verhängt, so widerfährt ihm, was Recht ist, d. i. was aus dem Volkswillen ergeht, der das Bestehen des rechtlichen Zustandes will und wollen muß.

§. 313.

Die Mittel, jeden einzelnen gegen Despotie und Tyranney der Gewalthaber zu schützen, können und dürfen den einzelnen nicht selbst überlassen werden: Sie selbst werden, als wesentlicher Bestandtheil der Konstitution, im nächsten Abschnitte nachgewiesen werden.

§. 314.

§. 314.

Das Gesetz: Sey in einem rechtlichen Zustande, und unterwirf dich deßhalb der bestehenden Obergewalt, ist, unabhängig von einer empirischen Forschung oder Geschichtskunde, von Zeit und Umständen, als Geboth der rechtlich-praktischen Vernunft heilig und unverletzlich:

§. 315.

Es bedarf also nicht erst einer Untersuchung über die Entstehung der bestehenden Obergewalt, um unzweifelhaft zu seyn, daß man ihr gehorchen müsse; sondern es ist für jeden Menschen genug, daß und wenn eine Obrigkeit ist, die dem Rechte vorsteht, um sich ihr, als der jetzt bestehenden Obergewalt, zu unterwerfen, ihr Ursprung mag seyn, welcher er wolle.

§. 316.

Dieß, und Nichts anders, ist auch der Sinn der bekannten Sätze: Sey unterthan der Obrigkeit „und, Alle Obrigkeit ist von Gott."

III. Abschnitt.

Bestimmung der einzig rechtlichen Staatsform.

§. 317.

Die rechtliche Form des Beysammenseyns einer Menge von Menschen heißt Verfassung (Constitutio), und diejenige Handlung, wodurch sich eine

Menge von Menschen verfaßt, d. h. sich zur rechtlichen Form ihres Beysammenseyns vereinigt, heißt der Bürgerverein: Vor dieser Handlung hat jene Menge keine Verfassung, ist sie kein System, das Glieder hat, sondern ein bloses Aggregat, das Theile hat.

§. 318.

Die Vorstellung von einer Verfassung, durch welche die Freyheit von Jedermann mit der eines jeden andern nach allgemeinen Gesetzen bestehen kann, ist die Idee von einem Staate, und die Vorstellung eines Staates, der durch die Idee von ihm durchgängig bestimmt ist, ist das Ideal des Staates, oder ein Staat in seiner Vollkommenheit.

§. 319.

Eine jener Idee gemäß, d. i. nach Gesetzen, die aus dem Begriffe des äusseren Rechts von selbst fließen, bestimmte Verfassung einer Menge Menschen ist die Form des Staats überhaupt: Damit nun ein Staat die Form des Staats überhaupt habe, d. i. ein nach nothwendigen Rechtsgesetzen bestimmter Staat sey, muß vor allem die Form der Beherrschung, d. i. die Art, wie der allgemeine Volkswille von seiner Souverainität Gebrauch macht, den Rechtsgesetzen gemäß bestimmt werden.

§. 320.

Ist diese Bestimmung den Rechtsgesetzen nicht gemäß, der Staat also in dieser Hinsicht unförmlich, so kann er nicht als ein absolut rechtlicher, bleiben-

der

der und völlige Sicherheit gewährender Zustand betrachtet werden; er wird kein System, sondern nur ein Zusammengesetztes seyn, das sich zwar zufälliger Weise halten, aber auch eben so zufälliger Weise zerfallen kann.

§. 321.

Wir haben bereits im vorhergehenden Abschnitte gezeigt, daß die Machtäusserung des Volkswillens in drey spezifisch-verschiedene Aktus zerfalle, gezeigt, welches die innern Bedingungen der Aeußerung eines Volkswillens überhaupt seyen, und, daß es Foderung aus dem Rechtsbegriffe sey, daß er sich nur auf die beschriebene Art äussere: oder kürzer: Wir haben dargethan, daß aus dem Begriffe eines rechtlichen Gemeinwesens überhaupt drey Staatsgewalten hervorgehen, nämlich die gesetzgebende, vollziehende und richterliche.

§. 322.

Diese drey Gewalten sind jedoch ursprünglich nur so viele Verhältnisse des vereinigten Volkswillens, und eine reine, durch sich selbst objektiv praktische und reele, d. h. Jedermann verpflichtende, Idee von einem Staatsoberhaupte: So lange es also noch an einem physischen Personale mangelt, welches die höchste Staatsgewalt vorstellt, und dieser Idee Wirksamkeit auf das Volk verschafft, so lange ist das Oberhaupt nur ein das gesammte Volk vorstellendes Gedankending: Dieses darf es nicht bleiben, sondern es soll Realität in der Sinnenwelt erhalten.

§. 323.

§. 323.

Es muß also jenem Mangel abgeholfen, d. h. es muß jeder der drey Aktus des Volkswillens durch ein bestimmtes Personale dargestellt, auf solche Weise der Volkswille personifizirt, und bewirkt werden, daß das objektiv-nothwendige (der Aktus des Volkswillens) auch subjektiv-nothwendig, d. i. vermittelst eines dazu bestellten Personals von unausbleiblichem Effekte seye.

§. 324.

Die rechtliche Art jener Darstellung nun, und der Möglichkeit dieser Personifikation und Bewirkung aufzufinden und darzulegen, ist unsere gegenwärtige Aufgabe.

§. 325.

Es ist bereits deutlich erörtert worden, daß der erste Aktus des gemeinsamen Willens die Gesetzgebung, und welche die wesentlichen Bedingungen derselben seyen; daß insbesondere das Recht der obersten Gesetzgebung im Gemeinwesen ein vom Gesammtwillen unveräusserliches Recht sey, weil, wenn man die Quelle der Gesetze in irgend etwas anderen, als in den gemeinsamen Willen setzte, dadurch die Zufälligkeit des Rechts, mithin auch die Möglichkeit des Unrechts, als gesetzlich statuirt würde, was der Rechtsregel selbst zuwider ist.

§. 326.

Daraus gieng bey der, des Vortheils des Zusammenhangs wegen zugleich mit erörterten Frage

von

von der Realisation einer gesetzgebenden Macht, die Nothwendigkeit einer Repräsentation des Gesammtwillens zum Akte der Gesetzgebung, und das Theorem hervor, daß nur allein das repräsentative System der Staats-Idee in Ansehung der Gesetzgebung angemessen sey. (§. 224.)

§. 327.

Damit also die Art, wie der Gesammtwille des Volks in einem Staate von seiner gesetzgebenden Macht (Autokratie) Gebrauch macht, den Rechtsgesetzen gemäß bestimmt sey, muß die Ausübung der gesetzgebenden Macht vom gesammten Volke durch Einstimmigkeit gewählten Repräsentanten übertragen werden;

§. 328.

Denn nur in diesem Falle bleibt das Volk im Besitze der Autokratie seines Gesammtwillens, weil es hier eigentlich das Volk selbst ist, welches die gesetzgebende Gewalt, obgleich nur mittelbar, durch seine Repräsentanten nämlich, ausübt.

§. 329.

Durch jede andere Bestimmungsweise der Beherrschungsform in Ansehung der Gesetzgebung wird ein Staat unförmlich: Denn veräussert z. B. ein Volk wirklich seine gesetzgebende Gewalt, so wird dadurch seine Selbstständigkeit und Autokratie, zur Inhärenz und Heteronomie, seine Selbstständigkeit, als eines Volks, geht verloren, es wirft sich also

dadurch selbst weg, und macht sich zur Inhärenz und Dependenz von etwas außer sich:

§. 330.

Kein Mensch kann aber und darf sich seiner Persönlichkeit begeben, geschweige denn ein Volk: Eine Veräußerung seiner Autokratie aber ist mit der Begebung und Vernichtung seiner Persönlichkeit einerley.

§. 331.

Das Verhältniß des Volks, welches auf die im vorigen Abschnitte beschriebene, einzig rechtmäßige, Weise von seiner Souverainität in Hinsicht der Gesetzgebung Gebrauch macht, zum gesetzgebenden Korps, als den von ihm bestellten Repräsentanten, ist kein anderes, als das Verhältniß des Mandanten zu seinem Mandator, oder des Delegirenden zu seinem Delegirten.

§. 332.

Es versteht sich daher von selbst, daß das Volk sowohl die Vollmacht seiner Delegirten, z. B. in Ansehung der Dauer, zu bedingen, als auch, falls die Delegirten durch ihre Agenz ihre Vollmacht nicht gehörig vollziehen, oder überschreiten, sie abzurufen, und neue an ihre Stelle abzusenden, befugt seyn müsse. Man muß die Qualität jenes Verhältnisses schlechthin aus den Augen verloren haben, um dem Volke diese Befugnisse bestreiten zu können.

§. 333.

§. 333.

Die Souverainität ruhet beym ganzen Volke, und eben dieses kann nur seyn, und sich als seyend, und in seiner ganzen Machtvollkommenheit beschließend, unmittelbar darstellen: Was es in dieser Vereinigung will und beschließt, ist absolutes Gesetz, und es wäre widersprechend, sich noch etwas zu denken, dem dieser Wille Aller, als einem Etwas in oder ausser sich, unterworfen seyn sollte:

§. 334.

Delegirt aber das ganze Volk seine Bevollmächtigten, so repräsentiren diese das ganze Volk, und es wäre wieder ungereimt, sich zu denken oder zu wollen, daß diese Repräsentanten nicht dem Willen ihrer Mandanten untergeordnet seyn sollten. Was diese Repräsentanten wollen oder beschließen, ist eben so viel, als wenn es das ganze Volk will und beschließt, weil jene mit dem vereinigten Willen Aller die Stelle Aller vertreten:

§. 335.

Es werden also zwar, sobald das Volk durch Wahl seine Repräsentanten zur Gesetzgebung bestimmt hat, die einzelnen im Volke selbst Unterthanen der von diesem gesetzgebenden Körper ausgehenden Gesetze: Aber eben dieser gesetzgebende Körper kann nur durch den Gesammtwillen des Volks über das Volk, als unterthan, nicht aber über den Gesammtwillen selbst, verfügen: Denn dieser letztere ist, als Urgrund aller öffentlichen Gesetze, und bleibt Auto-

Krate, der nur jene Repräsentanten zur Gesetzgebung als Organe seiner Aeusserung hat.

§. 336.

Kein Vernünftiger wird nun bezweifeln können, daß eben dieser Autokrate seine Organe, sobald sie untauglich sind, verändern könne: Woraus zugleich einleuchtet, daß es sich gar nicht widerspreche, daß ein und dasselbe Volk in einer Hinsicht unterthan, und in der andern Souverain seyn und bleiben könne.

§. 145.

Es ist ferner bereits im vorhergehenden Kapitel gezeigt worden, daß der zweyte Aktus des Gesammtwillens der Aktus der Vollziehung und Anwendung des Gesetzes sey, und dieser in den Aktus der Vollziehung im engeren Sinne, und den der Rechtsprechung zerfalle; Daß jedem dieser Aktus, in sofern durch ihn etwas zur Wirklichkeit gebracht werde, eine Gewalt entspreche, nämlich die vollziehende und Rechtsprechende; Was bestimmt zum Ressort der Funktionen einer jeden dieser Gewalten gehöre, und welche Prädikate denselben zukommen:

§. 338.

Daß endlich der Foderung des Rechtsgesetzes gemäß, die Ausübung dieser Gewalten von der Gemeine nicht in Händen behalten werden könne, sondern vielmehr auf bestimmte Personen übertragen, die Bestimmung, wie diese Repräsentation besetzt werden solle, durch Uebereinstimmung Aller gemacht wer-

werden, und diese Krepräsentanten der Gemeine verantwortlich bleiben müssen.

§. 339.

Diejenige Frage, die uns hier zunächst interessirt, ist nun diese: Können und dürfen die drey bisher gezeichneten Gewalten in einem und demselben repräsentirenden Personale mit einander verbunden, oder, widerspricht etwa diese ihre Vermischung der Machthabung des Rechts, mithin dem Endzwecke des Staats, und müssen sie sonach nothwendig von einander getrennt, und jede derselben durch ein eigenes Personale repräsentirt und verwaltet werden?

§. 340.

Die Funktion der vollziehenden Gewalt, welche darinn besteht, zu dem, was das Gesetz verordnet hat, zu zwingen, ist, wie wir gesehen haben, durch eine Gesetzgebung bedingt, setzt also das Daseyn des Gesetzes voraus.

§. 341.

Setzen wir nun den Fall, die gesetzgebende Gewalt sey in einem Personale mit der vollziehenden verbunden, so werden alsdenn, weil alles, was von diesem Personale ausgeht, Gesetz ist, Zwang und Gesetz eins und dasselbe, der Gebrauch der vollziehenden Macht wird also nicht mehr bedingt seyn; ein durch blosen Zwang gesetzgebendes Personal widerstreitet aber schlechthin der Geltung des Rechts, oder dem Zwecke des Staats, als welcher darinn, daß die Willkühr einem gesetzlichen Zwange, und

nicht darinn besteht, daß sie einem Zwange, der Gesetz ist, unterworfen sey.

§. 342.

Ersterer (der gesetzliche Zwang) zwingt nur zu dem, was das Gesetz, welches nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens seyn darf, schon verordnet hat; und eben diese ihm vorausgehende Verordnung des Gesetzes ist das Princip der Beurtheilung seiner rechtlichen Möglichkeit in einem Staate.

§. 343.

Macht aber, was bey Letzterem der Fall ist, der Zwang selbst erst das Gesetz, so fehlt es an einem ihm nothwendig vorausgehen sollenden Principe der Beurtheilung seiner Rechtlichkeit; und, je leichter es möglich ist, daß der Regent seinen blosen Privatwillen an die Stelle des gemeinsamen Willens treten lasse, jenen, da er die zwingende Gewalt in Händen hat, vollziehe, und ihn eben dadurch, da unter jener Voraussetzung jeder Aktus der Vollziehung auch ein Aktus der Gesetzgebung ist, zum Gesetze erhebe.

§. 344.

Desto unausbleiblicher führt eine Regierung, welche zugleich gesetzgebend ist, zum Despotismus, desto weniger ist unter einer solchen Regierung die Geltung des Rechts gesichert, desto unverträglicher ist also mit dem Zwecke des Staats eine Verfassung, in der die gesetzgebende Gewalt in einem und demselben Personale mit der vollziehenden verbunden ist.

§. 345.

§. 345.

Eben so wenig darf der Gesetzgeber zugleich Regent seyn; denn nur das Gesetz soll, wie wir gesehen haben, durch den Regenten vollzogen werden; folglich muß die Funktion des Regenten durch das Gesetz bestimmt und beschränkt, sonach sein Daseyn und seine Wirkung von dem Daseyn und dem Willen des Gesetzgebers abhängig seyn:

§. 346.

Der Regent muß, als Vollstrecker des Gesetzes, wie noch besonders erwiesen werden wird, unter dem Gesetzgeber stehen, diesem verpflichtet und verantwortlich, folglich auch nothwendig ein anderer, als dieser, seyn.

§. 347.

Gesetzt nun: Der Gesetzgeber wäre selbst zugleich Regent, so fiele jene nothwendige Unterordnung, Verpflichtung und Verantwortlichkeit hinweg, der vollziehende Zwang hienge nur von sich selbst ab, und wäre wieder Zwang und Gesetz zugleich; das, was nothwendig nur Subsumtion unter eine (vorher vorhandene) Regel seyn sollte, wäre selbst die Regel, und dadurch die Möglichkeit des Despotismus wieder im vollsten Maaße begründet:

§. 348.

Denn, gesetzt: es glaubte einer, den der Zwang der vollziehenden Gewalt trifft, dieser sey nicht auf seinen Fall anwendbar, es geschehe ihm also Unrecht, so ist, unter der Voraussetzung der

Verbindung der vollziehenden Gewalt mit der gesetzgebenden in einem Personale, kein Richter vorhanden, durch den er seines Rechts theilhaftig werden könnte:

§. 349.

Denn die Möglichkeit eines im unterstellten Falle wirksamen Richters setzt das Daseyn einer Macht voraus, welcher die zwingende Gewalt untergeordnet wäre, und diese könnte nur die gesetzgebende seyn; Aber die gesetzgebende ist, da die vollziehende mit ihr verbunden ist, in diesem Rechtshandel auch zugleich Parthey; folglich müßte es über den Gesetzgeber noch einen Gesetzgeber geben, welches ungereimt wäre:

§. 350.

Oder: nehmen wir auch an, die vollziehende Gewalt sey dem Ausspruche der ordentlichen Rechtsprechenden Gewalt im Staate, in einem solchen Rechtsstreite, untergeordnet, und diese spräche blos über jene in der Eigenschaft, als vollziehende Gewalt, Wer will und kann im Staate sie, die die zwingende Gewalt selbst in Händen hat, nöthigen, ihren eignen Aktus zu vernichten, oder wenigstens zu reformiren, wenn sie auch zugleich die gesetzgebende Gewalt hat, welcher, wie wir in der Folge noch sehen werden, die Mittel zu Gebothe stehen müssen, die exekutive Gewalt auf den ächten Gebrauch ihrer Zwangsmacht zu beschränken?

§. 351.

§. 351.

Endlich darf auch der Gesetzgeber nicht zugleich Richter seyn; denn die Funktion des Richters setzt nothwendig die Funktion des Gesetzgebers voraus, indem erstere lediglich dahin geht, in einzelnen Rechtshändeln, vermittelst der Subsumtion, die Identität oder Verschiedenheit des Prädikats im Gesetze mit den Thatsachen auszumitteln und auszusagen, was offenbar durch das vorhergehende Daseyn des Gesetzes bedingt ist.

§. 352.

Gesetzt nun, die richterliche Gewalt sey zugleich die gesetzgebende, so würde jeder Rechtsspruch derselben im einzelnen zugleich ein Gesetz seyn, das erst durch den Rechtsspruch entstünde; es würde folglich gerichtet, ohne schon ein Gesetz zur Norm vor sich zu haben, und es könnte bey einer solchen Sentenz gar nicht die Frage seyn, ob sie dem Gesetze gemäß sey, weil sie das Gesetz selbst ist, indem, unter jener Voraussetzung, Sentenz und Gesetz zusammenfallen.

§. 353.

Dadurch würde alle eigentliche Rechtsprechung aufgehoben; denn, steht es der rechtsprechenden Person frey, durch ihre Sentenzen Gesetze zu geben, — und dieß ist der Fall, wenn sie Richter und Gesetzgeber zugleich ist, so ist jede ihrer Sentenzen nicht das, was sie ihrem Begriffe nach seyn soll, nämlich eine Bestimmung, welche vermittelst der Subsumtion dem Prädikate der Regel gemäß ist, folglich

das Gesez schon voraussezt, sondern selbst eine Gesezgebung in einem streitigen Falle, und mithin alles Rechtsprechen eigentlich ein fortlaufendes Gesezgeben.

§. 354.

Unter dieser Voraussezung ist weder ein eigentlicher positiver Rechtsstreit, noch eine rechtliche Entscheidung möglich, weil beydes durch das Vorhervorhandenseyn eines Gesezes absolut bedingt ist:

§. 355.

Wird nun doch über einen streitigen Fall entschieden, so geschieht den Partheyen allemal unrecht, weil über sie ohne Gesez entschieden wird, (worinn gerade das Unrecht, seiner Form nach, besteht,) indem die Entscheidung erst das Gesez giebt, das jedoch, weil es ihm an der Bedingung eines eigentlichen Gesezes, an der Zustimmung Aller (nämlich an der des in der Klagsache begriffenen) fehlt, nicht einmal eigentliches Gesez ist.

§. 356.

Ferner: Der Zweck jeder rechtlichen Entscheidung ist, daß kein bloser Wille für Gesez gelte: (ne stet pro lege voluntas): Dieser wird aber unter der Voraussezung einer richtenden Gesezgebung verfehlt; denn in jedem streitenden Falle wollen die Partheyen wissen, was Recht oder nicht Recht sey, dieß aber nicht durch ihren bloßen Willen bestimmen, sondern dem Gesezze gemäß durch Subsumtion vom Richter bestimmen lassen.

§. 357.

§. 357.

Indem nun die richtende Gesetzgebung erst festsetzt, was Recht sey, setzt sie es durch ihren bloßen Willen; so steht nun Wille gegen Wille, die richtende Gesetzgebung wird selbst Parthey, und geräth mit den andern in einen Rechtsstreit: Da aber diese anderen jenem öffentlichen Willen, eben weil er der machthabende ist, weichen müssen, so gilt hier Wille für Gesetz, und den Partheyen geschieht immer, der Form nach, unrecht, wenn gleich der Ausspruch jenes Willens, der Materie nach, gerecht seyn kann.

§. 358.

Wie soll auch alsdenn eine authentische Erklärung desjenigen Gesetzes, dessen Sinn in Zweifel gezogen wird, erhalten werden können, wenn sich der Gesetzgeber selbst zur Parthey in der Streitfrage über dasselbe gemacht hat?

§. 359.

Gesetzt endlich: Der gesetzgebende Richter dürfte auch nur nach bereits von ihm gegebenen Gesetzen richten, so würde doch, falls er irrig subsumirte, durch ihn selbst die Nothwendigkeit einer Appellation von einem übel unterrichteten Herrscher an einen besser zu unterrichtenden Herrscher herbeygeführt, obgleich die Realisation einer solchen Appellation unmöglich ist, da über den Gesetzgeber nicht noch ein Gesetzgeber oder Oberhaupt existiren kann, und eine Appellation vom Gesetzgeber an den Gesetzgeber widersinnig ist.

§. 360.

In so fern es also, durch die Verbindung der gesetzgebenden Gewalt mit der richterlichen in einem Personale, möglich wird, daß einem in einen Rechtsstreit verwickelten Unterthanen Unrecht geschehe, und sogar diese Möglichkeit, weil sie auf der Konstitution beruhte, als eine gesetzliche eingeführt wird, so müßte der Gesammtwille selbst, der nur das Recht wollen kann und muß, doch zugleich wollen können, daß es ihm möglich seyn und bleiben solle, Unrecht zu thun, welches sich widerspricht: Mithin ist auch eine solche Verbindung beyder Gewalten in einem Personale rechtlich unmöglich.

§. 361.

Können aber nicht wenigstens die exekutive und richterliche Gewalt in einem Personale verbunden seyn? — Fichte vertheidigt seine bejahende Behauptung durch folgenden Grund: a)

a) In seiner Grundlage des Naturrechts: Jena u. Leipz. 1796. Th. 1. S. 194.

§. 362.

„Muß die ausübende Gewalt" sagt er „ohne Widerrede den Ausspruch der richterlichen ausführen, so ist die unumschränkte Gewalt in der Hand des Richters selbst, und die zwey Gewalten sind nur scheinbar in der Person getrennt, von denen aber die des Vollziehers gar keinen Willen, sondern nur durch einen fremden Willen geleitete physische Kraft hat; Hat aber die ausübende Gewalt das Recht des

Einspruchs, so ist sie selbst richterliche Gewalt, und sogar in der letzten Instanz, und die beyden Gewalten sind abermals nicht getrennt."

§. 363.

Wahr ist es, daß die ausübende Gewalt ohne Widerrede den Ausspruch der richterlichen ausführen müsse; denn eben darinn besteht die, im vorigen Abschnitte gezeichnete, einzige Funktion der exekutiven Gewalt, das Gesetz zu vollziehen, sobald aber über die Anwendung des Gesetzes ein Rechtsstreit sich ereignet, ihr Zufahren bis zur gefällten richterlichen Sentenz, zu suspendiren, diese aber, sobald sie, und wie sie gefällt ist, ohne weiteres auszuführen.

§. 364.

Jeder Einspruch von ihrer Seite in die Art des Sentenzes ist unmittelbare Usurpation der richterlichen, und mittelbare Usurpation der gesetzgebenden Gewalt, und jede Möglichkeit eines solchen Einspruchs gefährdet das Recht der Staatsglieder, weil sie dann, statt der Rechtsprüche, Machtsprüche zu befürchten haben, und widerspricht sonach dem eigenen Zwecke der exekutiven Gewalt, nämlich dem, die Geltung des Rechts durchgängig zu sichern. — Damit fällt also der zweyte Theil jenes Fichteischen Grundes zugleich hinweg.

§. 365.

Allein daraus, daß die exekutive Gewalt ohne Widerrede den Ausspruch der richterlichen ausführen muß, folgt erstens noch keineswegs, daß die un-

umschränkte Gewalt in der Hand des Richters selbst sey? Denn jeder Richterspruch ist, wie wir gesehen haben, als das mittelbare Urtheil der gesetzgebenden Gewalt anzusehen:

§. 366.

In wiefern nun der Vollzieher schlechthin durch die Gesetzgebung gehalten ist, und aus ihrer Macht handelt, so ist er auch schlechthin durch die richterliche Sentenz gehalten, und handelt, indem er sie vollzieht, eigentlich nur aus der Macht der gesetzgebenden Autorität.

§. 367.

Indem sich also die vollziehende Gewalt nicht in die Funktion der richterlichen mischen darf, aber doch die Sentenz der letzteren ohne Widerrede vollziehen muß, ist sie zwar gehalten und verpflichtet in Ansehung des Richterspruchs, aber nicht zuoberst durch den Richter, sondern nur, vermittelst seines Ausspruchs, durch das Gesetz, welchem gemäß die Sentenz gefällt ist. Sie ist also der richterlichen Gewalt nur, als Macht, die ihr zur Hand geht, beyaber keineswegs unmittelbar und schlechthin untergeordnet.

§. 368.

Aus jenem Vordersatze folgt demnach nicht, daß die richterliche Gewalt, sondern vielmehr, daß die gesetzgebende die oberste Gewalt in Händen habe, und dieß muß der Fall seyn, wenn die Geltung des Rechts gesichert seyn soll. — Es folgt aber auch aus

jenem

jenem Vordersatze zweytens nicht, daß der Vollzieher gar keinen Willen, sondern nur durch einen fremden Willen geleitete physische Kraft habe:

§. 369.

Denn daraus, daß der Vollzieher nicht befugt ist, die Sentenz des Richters zu ändern, ihre Vollziehung zu hemmen oder zu verweigern, folgt nicht, daß er gar keinen Willen, sondern nur, daß er einen, durch denselben Zweck, wodurch des Richters Wille bestimmt wird, bestimmten, Willen haben müsse.

§. 370.

Des Richters Wille muß seyn, in einzelnen Fällen, was dem Gesetze gemäß sey, durch Urtheil zu bestimmen; Des Vollziehers Wille muß seyn, dem Gesetze gemäß zu verfahren, mithin auch das vom Richter dem Gesetze gemäß gefällte Urtheil zu vollziehen:

§. 371.

Darinn also, daß ihre Funktionen durchgängig dem Gesetze gemäß seyen, muß der Wille beyder, des Vollziehers und des Richters, zusammenstimmen: und darum also, weil durch des Richters Urtheil das dem Gesetze gemäße bestimmt wird, nicht darum, weil es der Richter so gewollt hat, muß die richterliche Sentenz, wie sie ist, von der exekutiven Gewalt ausgeführt werden.

§. 372.

§. 372.

Dieselbe, dem Richter vorleuchtende, gesetzgebende Idee ist sonach auch des Vollziehers eigener, durch seine Vernunft sich ihm offenbarender, mithin selbstständiger Wille, der ihn bestimmt, seine ihm zu Gebothe stehende Kraft zur Ausführung des, unmittelbar, oder mittelbar (durch den Richter nämlich) urtheilenden, Gesetzes, mit dem Bewußtseyn, daß seine Funktion in der rechtlichen Ordnung, und um derselben willen, sey, anzuwenden; Woraus die gänzliche Unanwendbarkeit des Begriffs einer blosen Maschine auf ihn, auch unter der obigen Voraussetzung, sattsam einleuchtet.

§. 373.

Daß hingegen die Trennung der richterlichen und exekutiven Gewalt nicht nur nicht zwecklos, und blos scheinbar-, sondern wirklich-möglich, und der Foderung des Staatszwecks gemäß, absolut nothwendig sey, wird von uns so erwiesen:

§. 374.

Die vollziehende Gewalt fährt rechtlich so lange mit der Anmerkung ihres Zwanges zur Vollziehung des Gesetzes fort, bis sie auf einen streitigen Fall, d. h. bis sie auf ein Subjekt stößt, welches ihr, die behauptet, der gegebene Fall sey ein Fall des Gesetzes, mit der Einwendung entgegen kömmt, der gegebene Fall sey nicht der Fall des Gesetzes. Dadurch wird offenbar die vollziehende Gewalt selbst Parthey in dieser Streitsache, deren Entscheidung, lediglich zum Ressort der Funktionen der rechtsprechenden Gewalt gehört.

§. 375.

§. 375.

Wäre nun die vollziehende auch zugleich die richterliche Gewalt, so würde sie in jedem solchen streitigen Falle Parthey und Richter zugleich seyn; Eine und dieselbe Person kann aber, ohne Verletzung der rechtlichen Form, nie zugleich Parthey und Richter seyn, weil es ihr dann wenigstens möglich ist, ihren Privatwillen, als allgemeinen Willen, und ihre individuelle Verfügung, für ein Gesetz gelten zu lassen, was dem Rechtsgesetze zuwider, mithin höchst unrecht ist:

§. 376.

Darf nun die Möglichkeit des Unrechts in einem Staate durchaus nicht als gesetzlich statuirt werden, weil dieß dem Staatszwecke gerade zuwider ist, so folgt auch unleugbar, daß die Verbindung der exekutiven Gewalt mit der richterlichen in einem Personale schlechterdings nicht vorkommen dürfe, weil, wie gezeigt worden, durch eine solche Verbindung das Unrecht wenigstens möglich gemacht, und durch Begründung dieser Verbindung in der Konstitution die Möglichkeit des Unrechts gesetzlich und gleichsam staatsrechtlich gemacht würde, was den ersten Principien des Bürgervereins widerspricht.

§. 377.

Gesetzt auch, die, zugleich richtende, exekutive Gewalt thue, indem sie den Richter macht, der Materie nach kein Unrecht, d. h. sie entscheide einen streitigen Fall eben so, wie ihn ein in der Form rich-

tiges und gerechtes Gesetz entschieden haben würde, so bleibt doch immer, da wenigstens das Gegentheil möglich ist, durch jene Verbindung die Form des Rechts, welche in einem Staate über alles geht, verletzt, weil unter ihr der Unterthan immerhin der möglichen Gefahr, daß ihm Unrecht geschehen könne, ausgesetzt ist, ohne dagegen ein Mittel des Widerstands zu haben, folglich sein Recht ihm nicht durchgängig gesichert, somit der Zweck des Staats nicht erreichbar ist.

§. 378.

Kürzer gefaßt: Daß über das Mein und Dein unpartheyisch entschieden werde, ist Foderung des Staatszwecks; die vollziehende Gewalt kann aber, da sie in jedem Rechtsstreite, der ihre Gewalt jedesmal suspendirt, auch jedesmal mittel- oder unmittelbar Parthey ist, wenigstens der Form nach nie unpartheyisch entscheiden; folglich kann die Unpartheylichkeit in der Entscheidung jedes Rechtsstreits, als ein Zweck des Staats, nur durch Trennung der richterlichen Gewalt von der exekutiven erreicht werden.

§. 379.

Wer sollte auch nicht schon aus der Erfahrung die traurigen Wirkungen eines usurpirten Einflusses der vollziehenden Gewalt auf die richterlichen Entscheidungen kennen? Wer nicht wissen, daß die Resultate der sogenannten Kabinets-Instanzen nicht Rechts-, sondern nur Machtsprüche seyen? Wem es also nun noch einfallen können, einen solchen

Ein-

Einfluß als gesetzlich und staatsrechtlich statuiren zu wollen oder zu dürfen?

§. 380.

Wird hingegen für jeden der drey Aktus des Gesammtwillens, ihrer Idee gemäß, eine eigene, von den übrigen abgeschiedene, auf die Grenzen ihrer reinen Funktion beschränkte Gewalt im Staate gestiftet, so wird das, was Zweck des Staats, und somit auch der Staatsgewalt ist, durch sie vollkommen erreichbar seyn, und der wirkliche Staat wird seinem Ideale um so näher kommen, je genauer in ihm jene drey Gewalten von einander geschieden, und je reiner das Verfahren derselben innerhalb ihrer Grenzen erhalten wird.

§. 381.

Denn, sind die Repräsentanten zur Gesetzgebung auch lediglich auf die reine Funktion der Gesetzgebung beschränkt, ohne Vermögen, selbst in einzelnen Fällen Recht zu sprechen, und ohne Vermögen, zu zwingen, so kann auch ihr ganzes Augenmerk einzig nur auf das, was zu Gesetzen, als solchen, gehört, gerichtet seyn, so können sie die Möglichkeit der Geltung ihrer Gesetze auch auf nichts anders gründen, als auf die Qualifikation derselben zu Gesetzen, und es ist ihnen durch die Idee von sich selbst, als der gesetzgebenden Gewalt, nothwendig, gerechte, d. h. sich als Aussprüche des Gesammtwillens bewährende, Gesetze zu geben.

§. 382.

Endlich kann auch durch eine solche, blos gesetzgebende, Gewalt Niemand Unrecht geschehen; denn in eben diesen, so qualificirten, von ihr ausgehenden Gesetzen beschließt ein jeder, wie über Alle, so über sich selbst: Gerade in der Form der Allgemeingesetzlichkeit besteht aber das Recht; es kann sonach in diesem Beschlusse kein Unrecht enthalten seyn.

§. 383.

Sind, zweytens: die Repräsentanten zur Rechtsprechung auch lediglich auf die reine Funktion der Rechtsprechung beschränkt, ohne Vermögen, selbst Gesetze zu geben, und ihre Urtheile zu vollziehen, so können sie nun auch nur dem Begriffe von sich selbst, als der richterlichen Gewalt, entsprechende Funktionen verrichten, und keine andere, wodurch sie die Grenzen ihrer Macht überschritten: Sie können nur unter das, schon vorhandene, Gesetz subsumiren, und vermittelst dieser Subsumtion, Was Recht sey, erkennen und ausfagen.

§. 384.

Verfahren sie hierinn unter und nach den Gesetzen, wie sie einzig sollen, so sind keine Machtsprüche möglich, sondern nur Sentenzen, die unwiderruflich sind, weil in ihnen der gemeine Volkswille als mittelbar urtheilend aufgestellt wird, mithin auch in den Sentenzen gerade das als Erkenntniß aufgestellt wird, wozu die Partheyen, als zusammenstim-

mend

mend mit dem allgemeinen Willen, ihre eigene Zustimmung und Sanktion gegeben haben.

§. 385.

Daraus erhellt zugleich, daß durch eine solche, blos rechtsprechende, Gewalt, wenn sie der Idee von ihr in ihren Funktionen entspricht, Niemand Unrecht geschehen könne, weil sodenn ihre Sentenzen gerade aus dem, was der zuvor erklärte Wille der Partheyen ist, ergehen, sonach diesen durch jene unmöglich Unrecht geschehen kann.

§. 386.

Ist endlich „drittens" das repräsentirende Personale zur Vollziehung auch lediglich auf die reine Funktion der Vollziehung beschränkt, ohne Vermögen, selbst Gesetze zu geben, und zu richten, so reßortirt auch seine Funktion einzig und allein von Gesetzen und Rechtssprüchen, die schon da sind; und beschränkt dasselbe, wie es dem Begriffe von sich selbst, als der exekutiven Gewalt, gemäß nothwendig soll, seine Funktion wirklich auf das, was die Gesetze unmittelbar, oder mittelbar, durch die Rechtssprüche nämlich, wollen,

§. 387.

so ist auch sein Zwang überall rechtlich, und es ist nicht möglich, daß durch dasselbe jemand Unrecht geschehe, weil die Gesetze unmittelbar, und die Rechtssprüche mittelbar, durch die Gesetze nämlich, von dem Gesammtwillen ausgehen, die Gesetze das Princip alles Rechts sind, und somit durch das, was

den Gesetzen gemäß geschieht, Niemand Unrecht geschehen kann.

§. 388.

So wird also der Staatszweck nur durch Trennung der drey Gewalten erreichbar, und soll jener nicht selbst durch die Verfassung verfehlt, und die Möglichkeit des Unrechts auf eine gesetzliche Art in die Konstitution selbst hineingebracht seyn, so muß die Staatsform schlechterdings ein System der Repräsentation seyn, wo die drey Gewalten getrennt sind, und jede in einer eigenen Persönlichkeit handelt:

§. 389.

D. h. Damit der Staat die Form des Staats überhaupt habe, ein nach nothwendigen Rechtsgesetzen bestimmter Staat sey, müssen vom Volke eigene Repräsentanten zur Gesetzgebung, eigene zur Rechtsprechung, und eigene zur Vollziehung, gewählt werden, weil nur unter einer solchen dreyfachen Repräsentation der Zweck alles öffentlichen Rechts, nämlich ein Zustand gedeihen kann, in welchem allein jedem das Seine peremtorisch (mit Sicherheit, unter einer öffentlichen Garantie) zugetheilt werden kann.

§. 390.

Entspricht wirklich jede dieser drey Gewalten in ihren Funktionen der Idee von ihr, d. h. thut jede derselben gerade das, nichts mehr und nichts weniger, als was der Begriff von ihr mit sich bringt, giebt nämlich die gesetzgebende Gewalt nur gerechte Gesetze, verschafft die exekutive Gewalt nur eben die-

sen Gesetzen durchgängig Kraft, und richtet die rechtsprechende Gewalt jeden Rechtsstreit nur eben jenen Gesetzen gemäß, so herrscht auch zuverläßig Recht, Gerechtigkeit und Sicherheit.

§. 391.

Weil indessen sich keiner auf bloss Treue und Glauben, daß die abgeordneten Innhaber jener Gewalten von diesen nur den ächten Gebrauch machen werden, hingeben, vielmehr jeder einzelne, der in den Staat tritt, von der absoluten Unmöglichkeit, daß er je dem Gesetze zuwider behandelt werden könne, überzeugt werden soll, so muß zugleich in die Konstitution die Garantie gelegt werden, daß die abgeordneten Innhaber jener Gewalten die Sphäre ihrer Funktionen, nach ihrem ganzen, aber unvermischten, Umfange, so wie es ihre Idee erfodert, ausfüllen werden:

§. 392.

D. h. Es muß durch und mit der Konstitution selbst ein solches Mittel realisirt werden, wodurch es jenen Gewalthabern unmöglich wird, irgend etwas anders zu bewirken, als das Recht, zugleich aber auch nothwendig, dasselbe in allen Fällen zu bewirken. — Die Realisation dieses Mittels nun, durch welches die übrigen Theile der Konstitution selbst erst Bestand und Festigkeit erhalten, ist die letzte in diesem Abschnitte zu lösende Aufgabe.

§. 393.

Das Vollziehungs-Personale, der Regent, ist dazu bestimmt, das, was das Gesetz, als gültig aufgestellt hat, geltend zu machen: Seine Funktion ist sonach angeordnet und bestimmt durch das Gesetz; er somit im Dienste der gesetzgebenden Gewalt.

§. 394.

Die rechtsprechende Gewalt ist dazu bestimmt, jeden Rechtsstreit dem Gesetze gemäß zu entscheiden: Auch ihre Funktion ist also — da es nur das Gesetz ist, welches eine solche Funktion fodert, und sie, wenn sie dem Gesetze gemäß verrichtet wird, auch sanktionirt — angeordnet und bestimmt durch das Gesetz; Sie selbst somit auch in so ferne im Dienste der gesetzgebenden Gewalt.

§. 395.

Daß irgend ein einzelner je dem Gesetze zuwider behandelt werden könne, ist nur dann unmöglich, wenn die Verwalter des Gesetzes ihrer Verwaltung wegen zur Rechenschaft gezogen werden können; die exekutive und richterliche Gewalt müssen also durch die Konstitution selbst verantwortlich gemacht werden.

§. 396.

In dem Rechtshandel über die Verwaltung des Gesetzes kann, wie oben (§. 249.) gezeigt worden, die Gemeine nur Richter seyn: Da aber, sobald die drey Gewalten im Staate realisirt sind, alle Mitglieder

glieder des Staats nur Privatpersonen, und keine Gemeine sind, der gemeinsame Wille sich jedoch ununterbrochen durch die gesetzgebende Gewalt äußert, und durch diese die Gemeine fortwährend repräsentirt wird,

§. 397.

Da ferner die exekutive und richterliche Gewalt nur unter der Bedingung einer zuoberst gebiethenden und geltenden Gesetzgebung Rechtskraft und öffentliche Autorität haben, von dem Daseyn und der Geltung einer gesetzgebenden Macht also das Daseyn und die Geltung einer vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt abhängt, so müssen auch beyde letztere Gewalten durch die Konstitution selbst der gesetzgebenden Gewalt verantwortlich gemacht werden.

§. 398.

Es muß demnach durch die Konstitution selbst den Repräsentanten zur Gesetzgebung zur Pflicht gemacht werden, sich zwar nie selbst in die Funktionen der exekutiven und richterlichen Gewalt zu mischen, jedoch fortdauernd eine strenge Aufsicht über das Verfahren derselben zu führen, und im Falle in der durch das Gesetz bestimmten Zeit über einen Rechtshandel nicht gesprochen worden, oder, im Falle die Anwendung der Gewalt sich mit sich selbst im Widerspruche befindet, oder, wenn sonst die Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit klar ist, im Namen der Gemeine die

exekutive oder richterliche Gewalt zu suspendiren; ferner

§. 399.

Damit der Rechtsgang auch nicht einen Augenblick unterbrochen werde, provisorisch einen neuen Regenten oder Richter zu bestellen, den suspendirten zur Verantwortung zu ziehen, und, falls er sachfällig befunden würde, das Volk selbst aufzufodern, sich als Gemeine zu konstituiren, um jenen, als einen solchen, der seine Würde verwirkt hat, abzusetzen, und durch eine neue Wahl die Repräsentation wieder zu ergänzen.

400.

Der Beschluß der gesetzgebenden Gewalt wirkt zurück: Die nach den Maximen, welche durch ihn gemißbilligt werden, gefällten Urtheile werden vernichtet, und die dadurch Beschädigten in ihren vorigen Stand wieder eingesetzt; doch ohne Nachtheil der andern Partheyen, welche auch nach, zwar ungegründetem, aber doch präsumtiven, Rechte gehandelt haben. Der Schade muß von den Richtern, die ihn verursacht haben, ersetzt werden.

§. 401.

Der Grund dieser Wirkung auf das Vergangene ist folgender: Der nach dem Richterspruche sachfällige durfte nicht davon appelliren, weil präsumirt werden mußte, daß der Wille der Richter mit dem wahren gemeinsamen Willen übereinkomme: Der Grund der Gültigkeit des Urtheils war die Präsumtion

sumtion seiner Gesetzlichkeit. Jetzt findet sich das Gegentheil; der Grund fällt weg, somit auch das Begründete. Jenes Urtheil wird als nicht gesprochen angesehen.

§. 402.

Ein gleiches findet statt in Ansehung des nach, von der gesetzgebenden Gewalt gemißbilligten, Maximen von Seite des Regenten ausgeübten Zwanges. — Es bedarf nicht vieler Mühe, die Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit jener konstitutionellen Einrichtung darzuthun.

§. 403.

Ohne Verantwortlichkeit der exekutiven und richterlichen Gewalt kann der einzelne im Staate nie seines Rechts vollkommen sicher seyn, welche Sicherheit doch der Staat einzig bezweckt: Die Verantwortlichkeit des Regenten und Richters ist daher, als Zwangsmittel, diese auf den richtigen Gebrauch der ihnen übertragenen Gewalt zu beschränken, die unumgänglichste Bedingung der Erreichbarkeit des Staatszwecks, und somit auch der Foderung des Rechtsbegriffes gemäß, und nothwendig.

§. 404

Dawider dürften sich auch kaum erhebliche Zweifel erregen lassen, und die neueren philosophischen Rechtslehrer stimmen auch darüber vollkommen überein: Nur in Ansehung der Art und Weise, dieses Zwangsmittel zu realisiren, finden sich abweichende Meynungen.

§. 405.

Fichte nämlich will die exekutive Gewalt, die nach ihm die gesammte Staatsgewalt in Händen hat, vermittelst einer eigenen, absolut negativen, blos die Aufsicht führenden, Gewalt, welche in dem Rechtshandel über die Verwaltung des Gesetzes die eine Parthey, den Kläger nämlich, ausmachen soll, und die er den Ephorat nennt, unmittelbar der Gemeine selbst. —

§. 406.

Tiefstrunk hingegen will die, von der gesetzgebenden Gewalt und unter sich nothwendig zu trennende, exekutive und richterliche Gewalt unmittelbar der gesetzgebenden Gewalt, also zwar im Grunde auch der Gemeine, jedoch derselben nur mittelbar, vermittelst der gesetzgebenden Gewalt nämlich, verantwortlich wissen. — Man sieht aus der vorhergehenden Darstellung, daß ich der Meynung Tiefstrunks beytrete: Meine Gründe sind folgende:

§. 407.

Unstreitig ist es eigentlich nur die Gemeine selbst, welche, als das bevollmächtigende oder delegirende Subjekt, die exekutive und richterliche Gewalt, als seine Mandatarien oder delegirte, zur Rechenschaft über die ihnen übertragene Geschäftsführung zu fodern berechtigt ist:

§. 408.

Indem nun aber, sobald der Uebertragungskontrakt geschlossen ist, mit ihm zugleich die Unterwer-

werfung geschieht, und von nun an keine Gemeine mehr da ist, weil das Volk nun kein Ganzes mehr, sondern ein bloses Aggregat von Unterthanen ausmacht, so muß erstens ein dritter bestellt werden, der über das Verfahren jener beyden Gewalten fortwährend die Aufsicht führe, um die Fälle und Gründe bestimmen zu können, wann und warum die eine oder die andere jener Gewalten wirklich zur Verantwortung gezogen werden dürfe und müsse: Dieser dritte ist nach Fichte das, von der gesammten Staatsgewalt getrennte, Ephorat.

§. 409.

Indem nun aber, ob jeder Zwang, der von der exekutiven Gewalt ausgeübt, und jedes Urtheil, das von der richterlichen Gewalt gefällt wird, den Gesetzen gemäß sey, entschieden Niemand besser zu beurtheilen fähig ist, als eben diejenige Gewalt, von der jene Gesetze, als die Normen dieser Beurtheilung, selbst ausgehen, so ist kein Grund abzusehen, warum die Staatsgewalten durch das Hinzusetzen eines Ephotats vervielfältigt werden sollten, da hingegen ein vollkommen zureichender Grund vorhanden, jene gefoderte Aufsichtsführung über das Verfahren der exekutiven und richterlichen Gewalt dem Geschäftsumfange der gesetzgebenden Gewalt zuzutheilen.

§. 410.

Es müßte zweytens das Volk, wenn es sich selbst die Abnahme der Rechenschaft über die der executiven und richterlichen Gewalt übertragene

Ge-

Geschäftsführung vorbehalten wollte, da es doch, wie wir gesehen haben, von dem Augenblicke der Unterwerfung an, keine Gemeine mehr, sondern nur ein bloses Aggregat von Unterthanen ist, nothwendig durch die Konstitution, im voraus, auf jeden Fall der Anzeige von Seite jener Aufsicht führenden Person, daß die Nothwendigkeit jener Rechenschafts-Foderung eingetreten sey, als Gemeine erklärt werden.

§. 411.

Je häufiger indeß jener Fall möglich ist, desto weniger würde, zumal in großen Staaten, dieses konstitutionelle Gesetz zweckmäßig und ausführbar seyn, indem wegen des damit nothwendig verbundenen grossen Zeitverlusts, und der Störung in Privatgeschäften, die Sorge, sich auf diese Art gegen Beeinträchtigung zu schützen, selbst die größte Beeinträchtigung für das Volk werden würde.

§. 412.

Um diese Beeinträchtigung zu verhüten, und jenen Zweck zu erreichen, bleibt nichts übrig, als daß die Gemeine durch die Konstitution gleichfalls einen dritten bevollmächtige, Namens ihrer, so oft es nothwendig, die exekutive und richterliche Gewalt in Verantwortung zu nehmen.

§. 413.

Zu dieser Funktion ist aber, nach der Natur der Sache, wieder Niemand besser, als die gesetzgebende Gewalt, qualifizirt, indem sie fortwährend die Gemeine selbst repräsentirt, der gemeinsame

Wille in ihre Hände niedergelegt ist, und sie die Kongruenz oder Differenz des Verfahrens jener beyden Gewalten mit den Gesetzen, die von ihr selbst ausgegangen sind, am richtigsten zu beurtheilen im Stande ist.

§. 414.

Die gesetzgebende Gewalt muß also durch die Konstitution zum Richter, Namens der Gemeine, über die exekutive und rechtsprechende Gewalt erhoben, und beyde letztere müssen der Gemeine, vermittelst der gesetzgebenden Gewalt, verantwortlich gemacht werden.

§. 415.

In dem Rechtshandel über das Verfahren der exekutiven und rechtsprechenden Gewalt macht der gemeinsame Wille, das Gesetz selbst, welches nicht, wie es sollte, vollzogen, oder irrig angewendet wurde, oder welches allen Zwang und jede Sentenz, der oder die nicht von einem Gesetze ausgeht, schlechthin verbiethet, die eine, nämlich die klagende, der Regent oder der Richter die andere, nämlich die beklagte, Parthey aus.

§. 416.

Der einzelne, den der Zwang der exekutiven Gewalt getroffen hat, oder gegen den das Urtheil der richterlichen ausgefallen ist, kann und darf hier nicht als Kläger auftreten, weil für ihn, als Unterthanen, wie voraus erwiesen worden, jener Zwang unwiderstehlich, und jener Rechtsspruch inappellabel ist.

Aber

Aber das Gesetz selbst, welches durch seine Nichtvollziehung oder irrige Anwendung verletzt wird, tritt hier, an seiner Stelle, als Kläger auf.

§. 417.

Zu diesem Ende muß das, schon vor diesem Rechtsstreite vorhandene, Gesetz — als Ausdruck des gemeinsamen Willens schlechthin bestimmt, nothwendig und unabänderlich — personifizirt, d. h. es muß ein öffentlicher Ankläger, als Organ des Gesetzes, dessen Person heilig und unverletzlich sey, wie das Gesetz selbst, (man benenne ihn übrigens wie man wolle), aufgestellt, und dadurch Partheyen und Richter getrennt werden.

§. 418.

In so fern freylich das Gesetz selbst von der gesetzgebenden Gewalt, die jetzt den Richter macht, ursprünglich ausgegangen ist, und jener öffentliche Ankläger von ihr, da sie über die exekutive und rechtsprechende Gewalt die Aufsicht führt, excitirt werden muß, nimmt sie auch gewißermassen Antheil an der Anklage selbst: Allein dadurch kann die Unpartheylichkeit ihres definitiven Ausspruchs unmöglich gefährdet werden;

§. 419.

Weil a) es sich in diesem Rechtsstreite nicht erst um die Festsetzung eines bestimmten Willens, sondern nur darum handelt, auszumitteln, ob der zum voraus schon bestimmte Wille richtig angewendet und vollzogen worden sey, oder nicht; und

§. 420.

§. 420.

Weil b), da die gesetzgebende Gewalt gar keinen andern Privatwillen haben kann, als den, daß die von ihr gegebenen Gesetze richtig angewendet und vollzogen werden, indem sie durch jeden andern Willen sich selbst vernichten würde, sonach sich von ihrer Seite gar kein anders Privatinteresse gedenken läßt, eben dieser ihr Wille aber auch der gemeinsame Wille, somit hierinn wenigstens ihr Privatwille und der gemeinsame Wille nothwendig einer und derselbe ist, sich folglich auch die Substituirung eines von dem gemeinsamen Willen wirklich abweichenden Privatwillens von ihrer Seite bey dieser Funktion in keiner Hinsicht befürchten läßt.

§. 421.

Man könnte vielleicht einwenden, daß, indem die gesetzgebende Gewalt zum Richter über die exekutive und rechtsprechende erhoben werde, dadurch die, zum voraus als nothwendig deducirte, Trennung der drey Staatsgewalten wieder aufgehoben, und der gesetzgebenden im Grunde alle Gewalt eingeräumt würde.

§. 422.

Allein diese Einwendung ist darum ungegründet, weil, wie oben (§. 398.) bemerkt, demungeachtet die gesetzgebende Gewalt sich durchaus nicht selbst in die eigentlichen Funktionen der exekutiven und rechtsprechenden Gewalt mischen, also z. B. in keiner Angelegenheit der Privaten selbst Recht sprechen,

die

die Urtheile des Richters aufhalten, oder die Ausführung dieses oder jenes besonderen Rechtsspruchs bestimmen oder verbiethen darf, u. dgl. m.

§. 423.

Denn sie soll ja in dieser ihrer besonderen Eigenschaft nur über die Rechtmäßigkeit schon gefällter Urtheile, und schon ausgeübten Zwanges urtheilen, setzt also nothwendig ein, ohne ihr Zuthun bereits gefälltes, Urtheil, und bereits ausgeübten Zwang voraus.

§. 424.

Erheblichere Zweifel könnten etwa dagegen eintreten, daß die exekutive und richterliche Gewalten, als integrirende Theile der gesammten öffentlichen Gewalt, dem übrigen Theile derselben, der gesetzgebenden Gewalt nämlich verantwortlich seyn sollten:

§. 425.

Allein auch diese Zweifel müssen verschwinden, sobald man sich an die obige (§. 398.) Bestimmung erinnert, daß die exekutive und richterliche Gewalt, bevor sie wirklich zur Verantwortung gezogen werden, im Namen und aus Vollmacht der Gemeine suspendirt werden müssen:

§. 426.

Von dem Augenblicke der verhängten Suspension an aber treten sie in die Eigenschaft bloser Privatpersonen zurück, die über ihre vorhergehende Amtsführung Rechenschaft abzulegen haben, aus welcher der Staat ersehen könne, ob sie, je nachdem sie ihre

Macht

Macht für oder wider den Willen des Gesetzes gebrauchten, durchgängig als öffentliche Mächte, oder aber hie und da als Privatwillen gehandelt haben.

§. 427.

Wie kann aber, da die gesetzgebende Gewalt gar keine, die exekutive Gewalt hingegen die physische Uebermacht in Händen hat, erstere die letztere zwingen, auf ihren blosen Befehl ihre Funktionen einzustellen, und sich des Gebrauchs ihrer Macht zu begeben?

§. 428.

Dieser Zwang findet sich von selbst: Denn durch die öffentlich angekündigte Suspension wird all ihr Verfahren, von diesem Augenblicke an, als ungültig und rechtsunkräftig, sie selbst für eine blose Privatperson erklärt. Jede auf ihren Befehl, von Stunde der Suspension an, begangene Gewaltthätigkeit ist Widerstand gegen den, durch die gesetzgebende Gewalt erklärten, gemeinsamen Willen, mithin Rebellion, und muß, als solche, von der ganzen Gemeine, deren Macht doch die der exekutiven Gewalt ohne allen Vergleich übertreffen muß, bestraft werden.

§. 429.

Könnte die letztere der ersteren auch nur das Gegengewicht halten, so würde, im Falle der Widersetzlichkeit von Seite der exekutiven Gewalt, zwischen ihr und dem Volke ein Krieg entstehen, der durch die Konstitution unmöglich gemacht werden

muß. Wäre die exekutive Gewalt übermächtig über das ganze Volk, oder könnte sie es auch nur im Kriege werden, so könnte sie das Volk unterjochen, und unbedingte Sklaverey herbeyführen.

§. 430.

Darum ist es Bedingung der Sicherheit einer rechtsgemäßen Verfassung, daß die exekutive Gewalt, unter keinem Vorwande, mit einer solchen Macht versehen werde, welche gegen die der ganzen Gemeine auch nur des geringsten Widerstandes fähig sey. Der Erhaltung des Rechts überhaupt, diesem höchsten Zwecke, muß jeder andere Zweck aufgeopfert werden.

§. 431.

Es ist also Maxime einer vernunftmäßigen Konstitution, die Veranstaltung dahin zu treffen, daß, im Falle der Widersetzlichkeit von Seite der exekutiven Gewalt, wo es nothwendig ist, daß das Volk als Gemeine erscheine, an den einzelnen Versammlungsorten der Gemeine jedesmal so große Haufen sich einfinden, welche zum erfoderlichen Widerstande gegen die Widersetzlichkeits-Versuche der exekutiven Gewalt bey weitem hinreichen, damit sogleich jene gefoderte Uebermacht auf den Beinen sey.

§. 432.

Eben so ists natürlich, daß von dem Augenblicke der Verhängung der Suspension der richterlichen Gewalt an, sich keine von ihr verfällte Parthey mehr ihrem Urtheile unterwerfen, eben so, wie keine,

die

die ihre Sache jetzt vor ihrem Richterstuhle gewonnen, sich mehr auf dieses ihr Urtheil verlassen wird.

§. 433.

Zudem geben der Regent und Richter durch Widersetzlichkeit in diesem Falle eine Sache schon verloren, die sie noch immer hätten gewinnen können, und ziehen sich durch dieselbe, schon vor aller Untersuchung über den Grund der verhängten Suspension, die höchste Strafe zu, der sie vielleicht noch hätten entgehen können. Sie werden sich sonach schwerlich widersetzen.

§. 434.

Ist der Prozeß gehörig instruirt, und bis zu seinem Endurtheile durchgeführt, so treten, falls die Beklagten sich vollkommen gerechtfertiget haben, die, um den Rechtsgang durchaus nicht zu hemmen, provisorisch bestellten Exekutoren oder Richter wieder ab, und die Suspendirten, nach öffentlich geschehener Zurücknahme ihrer Suspension, welche an sich ihrem Ansehen durchaus unnachtheilig war, in ihre Stelle wieder zurück.

§. 435.

Falls hingegen die Beklagten schuldig befunden worden, und somit ihre Würde verwirkt haben, so ist erfoderlich, daß die gesetzgebende Gewalt das Volk auffodere, sich zur Gemeine zu versammeln, deren Geschäft alsdenn darinn besteht, die jenen ausgestellte Vollmacht zurück zu nehmen, und die Re-

präsentation sogleich durch eine neue Wahl wieder zu-ergänzen.

§. 436.

Auf den ersten Anblick möchte es scheinen, als ob die jetzt beschriebene, durch die Konstitution nothwendig festzusetzende, Verantwortlichkeit der vollziehenden und richterlichen Gewalt, den diesen beyden Gewalten im vorhergehenden Abschnitte beygelegten Prädikaten, daß nämlich die vollziehende Gewalt unwiderstehlich sey (§. 283. f.), und daß von dem Ausspruche der richterlichen keine Appellation statt finde (§. 288. f.), widerspreche, und sonach eins das andere nothwendig aufhebe:

§. 437.

Allein dieser scheinbare Widerspruch wird sich sogleich heben, wenn man sich nur erinnert, daß jene Unwiderstehlichkeit der Vollziehenden, und jene Inappellabilität der richterlichen Gewalt blos in Beziehung auf die einzelnen Staatsglieder, als Unterthanen, gesetzt worden sey, mit welchen Prädikaten in dieser Beziehung, die in Beziehung auf die oberste Gewalt, die ganze Gemeine nämlich, gesetzte Verantwortlichkeit derselben Gewalten sich gar wohl vereinbaren läßt.

§. 438.

In einen so verfaßten Staat kann jeder mit der festen Ueberzeugung treten, daß es unmöglich sey, daß er je dem Gesetze zuwider behandelt werden könne, und unter der beschriebenen Verfassung muß

unfehl-

unfehlbar und nothwendig nur das Recht, und dieses stäts herrschen, wenn nur die gesetzgebende Gewalt, auf die nun noch einzig alles ankömmt, Erstens in ihrer Funktion der Gesetzgebung selbst der Idee von ihr vollkommen entspricht; und

§. 439.

Zweytens: Das ihr anvertraute Geschäft der Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt pünktlich und redlich ausfüllt, folglich nicht etwa Usurpationen von Seiten der letztern mit Nachsicht übergeht, oder sich gar mit den letztern selbst vereinigt, um das Volk zu unterdrücken. Beyde Punkte müssen also noch besonders berücksichtigt werden.

§. 440.

Unter der Voraussetzung, daß die gesetzgebende Gewalt auf die von uns (§. 213) gefoderte Art realisirt, und der gemeinsame Wille in ihre Hände niedergelegt worden sey, würde es zwecklos, und dem Begriffe von ihr widersprechend seyn, sie selbst wieder unter Verantwortlichkeit setzen zu wollen; denn, unter jener Voraussetzung, ist jedes durch die Mehrheit der Repräsentanten zur Gesetzgebung aufgebrachte Gesetz, seiner Form nach, nothwendig ein gerechtes Gesetz, weil die Bedingung seiner rechtlichen Form, nämlich die Zusammenstimmung Aller im Staate zu ihm, bey einem so aufgebrachten Gesetze erfüllt ist (§. 216.)

§. 441.

Nun ist der höchste Zweck der, nur gerechte Gesetze zu haben; und dieser wird durch eine so realisirte gesetzgebende Gewalt nothwendig erreicht, weil alle von ihr ausgehenden Gesetze, ihrer Form nach wenigstens, gerechte Gesetze sind, folglich müßte eine Aufsicht, welche jene in Verantwortung nehmen könnte und sollte, nothwendig zwecklos seyn.

§. 442.

Sie würde aber auch dem Begriffe der gesetzgebenden Gewalt widersprechend seyn; denn die gesetzgebende Gewalt ist, wie wir gesehen haben, diejenige, von welcher alles Recht ausgeht: sollte diese wieder verantwortlich seyn, so würde das Princip des Rechts noch einem höheren Principe unterworfen, das unbedingte würde bedingt seyn, welches ungereimt ist.

§. 443.

Die Gemeine hat eben durch die Wahl bestimmter Repräsentanten zur Gesetzgebung die von diesen künftig ausgehenden Gesetze für den formellen Ausdruck ihres Willens erklärt; Sollten nun diese, was ihre Form betrifft, einer weiteren Revision von der Gemeine selbst unterliegen, so müßte die Gemeine sich selbst in Verantwortung nehmen, aber auch sich selbst zugleich richten, was sich offenbar widerspricht.

§. 444.

Da indeß die Repräsentanten zur Gesetzgebung immer nur Menschen sind, es somit auch möglich ist, daß die Gesetzverfasser nicht immer die Idee des allgemein-vereinigten Volkswillens zur Norm der von ihnen zu verfassenden Gesetze nähmen, sondern vielleicht hie und da ihren Privatwillen an die Stelle des, seiner Qualität nach a priori schon bestimmten, gemeinsamen Willens treten ließen, so ist aus demselben allgemeinen Gesichtspunkte, aus welchem die Nothwendigkeit einer Trennung der drey Staatsgewalten, und die Unterordnung der exekutiven und richterlichen Gewalt, gerechtfertigt wurde, auch, wohl zu merken, was die rechtliche Bedingung der Materie der Gesetze betrifft, eine besondere Vorsichtsmaaßregel nothwendig.

§. 445.

Es darf nämlich die Repräsentation zur Gesetzgebung auf bestimmte Subjekte nicht für ihre ganze Lebensdauer, sondern nur auf bestimmte, wiewohl nicht zu kurze, Zeitfristen, z. B. auf eine Dauer von 25 Jahren, übertragen, und das Volk muß durch die Konstitution selbst, im voraus, für diese bestimmten Zeitpunkte als Gemeine erklärt werden;

§. 446.

Um, als solche, das Materiale der von jenen erlassenen Gesetze, und zugleich die Geschäftsführung derselben, in Hinsicht der ihnen übertragenen Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Ge-

walt, zu untersuchen, jenes, falls sie es nothwendig findet, zu ändern, und nach Maaßgabe der Resultate dieser Untersuchung, jene Repräsentanten zu bestätigen, oder, durch eine neue gültige Wahl, andere an ihre Stelle zu delegiren. — Die Gesetzgebung mit Ehre verwaltet zu haben, berechtigt, auch auf den Fall der Nichtbestättigung, zu den ehrenvollsten Auszeichnungen auf Lebenszeit.

§. 447.

Es verträgt sich die eben angezeigte Bestimmung vollkommen mit der, §. 204. folg. und §. 226. folg. gesetzten Untadelhaftigkeit der Gesetze: denn im ersteren Falle (§. 204.) ward solche gesetzt unter der Voraussetzung, daß das Volk selbst noch die gesetzgebende Gewalt in eigener Person ausübe, und im zweyten Falle (§. 226.) ward sie, zwar unter der Voraussetzung einer schon gewählten Repräsentation; aber nur in Beziehung auf die einzelnen im Volke, als Unterthanen gesetzt. In Beziehung auf diese sind, und müssen auch die Gesetze untadelhaft bleiben.

§. 448.

Dem widerspricht aber keineswegs die Anordnung einer Revision des Materialen der Gesetze von Seite des gesammten Volks, als einer Gemeine; und mit beyden Bestimmungen ist die Führung einer Oberaufsicht von Seite des, die Repräsentanten zur Gesetzgebung delegirenden, Oberhaupts über das Materiale der Funktionen dieser gar wohl vereinbar,

gleichwie auch mit dieser letzteren das, vom eigentlichen Gesetze, als der rechtlichen Form, §. 270. gesetzte Prädikat seiner Unabänderlichkeit gar wohl besteht; was nach der bisherigen Ausführung jedermann klar seyn wird.

§. 449.

Was nun den oben (§. 439.) berührten zweyten Punkt betrifft, so muß auch die Möglichkeit dieses letzten und höchsten Hindernisses einer gerechten Verfassung gleichfalls gehoben werden.

§. 450.

Vorgebeugt wird derselben dadurch werden, daß bey dem Volke, welches seine Repräsentanten zur Gesetzgebung wählt, Niemand um diese Wahl anhalten darf. Auf wen das Auge und das Zutrauen des Volks fällt, welches, gerade um dieser erhabenen Wahl willen, auf seine biederen und großen Männer fortdaurend aufmerken wird, denselben wird sodenn die Wahl treffen.

§. 451.

Die Repräsentanten zur Gesetzgebung müssen ferner von der exekutiven und richterlichen Gewalt ganz unabhängig gemacht werden; es muß unmöglich seyn, daß diese jenen etwas angenehmes erweisen; Erstere dürfen mit den Inhabern der Letztern nicht in Umgang, Verwandtschaft, freundschaftlichem Verhältnisse und dergleichen stehen: Das Volk muß darüber wachen, und erstere werden durch entgegen-

stehende Handlungen nothwendig das Zutrauen desselben verlieren.

§. 452.

Sollten, unter Voraussetzung dieser Anstalten, die Repräsentanten zur Gesetzgebung, als die vom Volke selbst allgemein für seine ersten und beßten Männer anerkannten, sich noch immer mit den Inhabern der exekutiven und richterlichen Gewalt zur Unterdrückung des Volks verbinden können, so würde dazu nichts geringeres erfodert, als daß das Volk selbst im höchsten Grade verdorben, jeder einzelne jener Repräsentanten ein Tyrann, oder von den untergeordneten Gewalthabern bestochen worden wäre, und auf das allgemeine Volksverderben mit solcher Zuversicht rechnen könnte, daß er davon seine ganze Sicherheit abhängig zu machen wagen dürfte.

§. 453.

Träte aber denn doch dieser immerhin mögliche Fall ein, so ist entweder der Zeitpunkt, für welchen das Volk durch die Konstitution selbst, im voraus, als Gemeine erklärt ist (§. 445.), nahe, und dann wird das Volk, ohne zu außerordentlichen Maaßregeln zu greifen, diesen abwarten, und wenn er eingetreten ist, vermittelst seiner Machtvollkommenheit seine unveräußerlichen Rechte zu vindiciren, und ihre Beständigkeit durch eine vorsichtigere Wahl für die Zukunft besser zu begründen wissen.

§. 454.

§. 454.

Oder jener Zeitpunkt ist noch sehr entfernt, und die Gewaltthätigkeit leuchtet zu schrecklich in die Augen; so steht entweder das ganze Volk aus eignem Antriebe einmüthig auf, und richtet, als wirklich konstituirte Gemeine, seine Repräsentanten: Dieser sein Aufstand ist, der Natur der Sache nach, nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach stäts gerecht:

§. 455.

Denn, so lange die Ungerechtigkeit nicht aufs höchste gestiegen ist, so lange die Unsicherheit und schlechte Verwaltung nicht Alle drückt, und allgemeinschädlich ist, so lange sorgt jeder einzelne nur für sich, und sucht sich durchzudrängen, so gut er es vermag, so lange wird also ein Volk nie aufstehen. Steht es aber, weil dieser Fall wirklich eingetreten ist, einmüthig auf, und konstituirt sich zur Gemeine, so ist es darum nicht Rebell; weil ein ganzes Volk nie Rebell seyn kann, und der Ausdruck Rebellion, von ihm gebraucht, die höchste, je gesagte, Ungereimtheit ist:

§. 456.

Denn Rebellion findet nur gegen einen höheren statt; das Volk aber ist, in der That, und nach dem Rechte, die höchste Gewalt, über welche auf der Erde keine geht, ist die Quelle aller andern Gewalt, und Gott allein verantwortlich. Man kann also nicht sagen, daß ein ganzes Volk gegen seinen

Re-

Regenten rebellirt habe, und daß es gegen sich selbst rebelliren könnte, ist nicht minder ungereimt.

§. 457.

Oder: Eine oder mehrere Privatpersonen fodern die Unterthanen auf, sich zur Gemeine zu konstituiren; diese sind freylich, der Präsumtion nach, Rebellen, und werden, nach präsumtivem Rechte, so lange sich die Gemeine noch nicht konstituirt hat, dem präsumtiven gemeinsamen Willen nach, von der exekutiven Gewalt, als solche, bestraft, wenn dieselbe ihrer habhaft werden kann.

§. 458.

Denn, jede Privatperson, — die gegen den Willen der gesetzgebenden Gewalt, in deren Hände, so lange die Gemeine nicht beysammen, der gemeinsame Wille niedergelegt ist, das Volk zur Gemeine zusammen ruft, — ist, indem ihr Wille gegen den gemeinsamen Willen sich auflehnt, und eine Macht gegen ihn sucht, der That und der Rechtsform nach, ein Rebell.

§. 459.

Aber je verächtlicher die exekutive Gewalt durch den Mißbrauch der ihr anvertrauten Macht sich gemacht hat, desto wahrscheinlicher werden jene einzelnen Auffoderer des Volks vors erste ihrer Ahndung entgehen; denn eine ungerechte Gewalt ist stäts schwach, weil sie inconsequent ist, und die allgemeine Meynung, oft sogar die Meynung derer, deren sie sich, als Werkzeuge bedient,

gegen sich hat, und, je ungerechter sie ist, desto schwächer und ohnmächtiger wird sie seyn.

§. 460.

Das Volk konstituirt sich nun ihrem Rufe zufolge zur Gemeine oder nicht: Im ersten Falle verschwindet die Gewalt der Repräsentation, und die Gemeine wird Richter zwischen ihr und den Auffoderern.

§. 461.

Findet die Gemeine ihre Auffoderung gegründet, so wird, durch den nachher erklärten Willen der Gemeine, ihr Wille, als der wahre gemeinsame Wille bestätigt, und ihm, da er das Materiale des Rechts schon enthält, durch die Beystimmung der Gemeine auch die, ihm vorher noch abgehende, Form des Rechts gegeben. Sie sind, ohne Ruf, durch ihr Herz und ihre Tugend Erhalter der Nation. Findet hingegen die Gemeine ihre Auffoderung und Anklage ungegründet, so sind sie wirklich Rebellen, und werden, als solche, von der Gemeine verurtheilt.

§. 462.

Im zweyten Falle, wenn nämlich das Volk auf den Ruf jener Auffoderer sich nicht zur Gemeine konstituirt, so beweist dieß, daß entweder keine Bedrückung und öffentliche Unsicherheit, oder daß diese wenigstens noch nicht merklich genug geworden sey; oder daß das Volk zum Wollen der Freyheit, und zur Einsicht in seine Rechte noch nicht erwacht, und daß es dem großen Rechtshandel, dessen Ent-

scheidung ihm angetragen wurde, noch nicht gewachsen sey, daß es also nicht hätte aufgerufen werden sollen.

§. 463.

Dann werden die Auffoderer des Volks von Rechts wegen, und ihrer That nach völlig schuldig, als Rebellen bestraft, ob sie gleich, ihrer Absicht nach vielleicht unschuldig bestraft, vor ihrem Gewissen Märtyrer des Rechts seyn mögen. Sie hätten ihre Nation besser kennen sollen: Der Aufstand eines solchen Volks würde nur die Aufhebung und Vernichtung alles Rechts zur Folge gehabt haben.

§. 464.

Der ganze bisher beschriebene Mechanismus ist absolut erfoderlich zur Realisation eines rechtsgemäßen Verhältnisses unter den Menschen, und es darf auch nicht ein Stück von ihm fehlen, wenn die Erreichbarkeit des Staatszwecks durchgängig gesichert seyn soll.

§. 465.

Eben darum nun, weil es nur durch die deduzirte Trennung, Bey- und Unterordnung der drey Gewalten im Staate möglich ist, daß einem jeden sein Recht peremtorisch ertheilt werde, ist die bisher gezeichnete Staatsform die einzig rechtmäßige, und alle empirischen und statutarischen, von dieser abweichenden Staatsformen können nur als einleitende und einstweilige Veranstaltungen zum absolut-

rechtlichen, bleibenden und völlige Sicherheit gewährenden Zustande betrachtet werden.

§. 466.

Die Regierungsart ist die auf die Konstitution, und die durch diese reallsirte Staatsform, gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, der Geist, welcher die Staatsform belebt, auf welchen am Ende alles ankömmt. Die Regierungsart kann aber nur dann der Tendenz des ursprünglichen Bürgervereins entsprechen, wenn die hier aufgestellte Staatsform durch die Konstitution realisirt ist; denn die Tendenz des ursprünglichen Vereins kann keine andere seyn, als der letzte Zweck alles öffentlichen Rechts, nämlich die Selbstherrschung des Gesetzes:

§. 467.

Die hier aufgestellte Staatsform ist aber gerade und allein diejenige, durch welche die Selbstherrschung des Gesetzes möglich, und auch zugleich nothwendig wird; mithin kann die Regierungsart nur dann gut, d. h. dem Geiste des Bürgervereins angemessen seyn, was sie seyn soll, wenn ihr jene Staatsform durch die Konstitution zum Grunde gelegt ist: Was den Beweis ihrer ausschließenden Rechtsgemäßheit ergänzt.

§. 468.

In der Selbstherrschung des Gesetzes besteht das Wesen der Republik, der die Despotie entgegensteht: Republikanismus und Despotismus sind also nur entgegenstehende Bezeichnungen und Attri-

bute

bute der Regierungsart, nicht der Staatsformen. Unter solchen Voraussetzungen wird es nun keines Beweises mehr bedürfen, daß die Regierungsart nothwendig republikanisch, und jede Abweichung von ihr zugleich nothwendiger Weise ein Verfall in die Despotie seyn müsse, daß unsere Staatsform, und zwar nur sie allein, unmittelbar zum Republikanismus führe, und die Despotie unmöglich mache, indem nach ihr die drey Gewalten im Staate

§. 469.

1) einander beygeordnet, als selbstständige, sich wechselseitig bestimmende und die Vollständigkeit des Ganzen konstituirende Glieder; 2) einander untergeordnet, zwar als besondere, aber doch nur unter der Bedingung einer oberen Macht handelnde und gebiethende, Personen; und 3) zu einander vereinigt, aber doch in der Vereinigung verschieden und von einander getrennt sind, so daß sie, obgleich synthetisch vereinigt, doch nicht einerley sind, und einander ihre Funktionen nicht usurpiren können, vielmehr ihre Verrichtungen sich einander, vermöge ihrer Verschiedenheit, ausschließen, aber doch durch ihre dreyfache, denselben Zweck beziehende, Handlung die Rechtsertheilung bewirken.

§. 470.

Gerade diese ihre Merkmale aber, nämlich: Einheit der Verschiedenheit durch wechselseitige Bestimmung und Verknüpfung der Glieder zur Möglichkeit des Ganzen, konstituiren die Wesenheit des Republikanis'm.

An-

Anmerkung: Wie sich die wirklich vorhandenen Staatsformen zum wahren Staatszwecke verhalten, und wie es rechtlich möglich sey, sich in wirklich bestehenden Staaten durch allmählige Reformen zum Republikanis'm zu erheben, oder demselben wenigstens zu nähern? davon wird an seinem Orte in der angewandten Staatslehre die Rede seyn.

§. 471.

Wenn wir oben (§. 463.) gesagt haben, daß an dem voraus beschriebenen Mechanismus auch nicht ein Stück fehlen dürfe, wenn die Erreichbarkeit des Staatszweckes durchgängig gesichert seyn soll, so folgt daraus keineswegs, daß alle jene, und vorzüglich die in Hinsicht der Verantwortlichkeit der Staatsgewalten, festgesetzten Triebfedern beständig in äusserer und sichtbarer Wirkung seyn müssen.

§. 472.

Vielmehr wird man jenen Mechanismus, je vollkommner er realisirt ist, desto weniger bemerken, weil er durch seine ruhende Kraft und sein inneres Gewicht fast alle Nothwendigkeit seiner äusseren Wirksamkeit aufhebt, und er sich selbst am Handeln verhindert; Denn alle jene Anstalten sind nicht getroffen, um einzutreten, sondern nur, um die Fälle, in denen sie eintreten müßten, unmöglich zu machen. Eben da, wo sie getroffen sind, werden sie von seltner Anwendung seyn, und nur da, wo sie nicht sind, wird man ihre Wirksamkeit vermissen.

§. 473.

Eine nach jeder Beziehung gute, d. h. mög-lichst bestimmte, einfache und allumfassende Civilgesetzgebung, und eine strenge Verwaltung des Gesetzes, wird die Civilstreitigkeiten vermindern, und die Ausübung der Criminalgesetzgebung am Ende ganz aufheben:

§. 474.

Aber eben, weil die Repräsentanten zur Gesetzgebung sich ununterbrochen vom Volke, und die Repräsentanten zur Vollziehung und Rechtsprechung sich fortdauernd von der gesetzgebenden Gewalt beobachtet wissen, so werden jene nur dahin trachten, daß ihre Gesetzgebung eine solche, wie die gefoderte, sey, und diese nur darauf bedacht seyn, nur das Gesetz richtig anzuwenden und zu vollziehen. Ist aber dieß der Fall, so kann, wie sich von selbst ergiebt, an eine Volksversammlung, ausser der gesetzlichen, an Suspension, Volksgericht und dessen Folgen nicht zu denken seyn.

§. 475.

Allzuängstliche Bedenklichkeiten gegen Volksversammlungen überhaupt können nicht berücksichtigt werden, da Ausschweifungen nur von einem gesetzlosen Haufen, nicht aber von dem, nach und unter einem Gesetze sich versammelnden, und in gewisser Form berathschlagenden, Volke mit Grunde sich befürchten lassen: Jeder Volksrepräsentant, dessen Brust das hohe Bewußtseyn seiner pflichtgemäßen

Agenz erfüllt, wird mit Freude der konstitutionellen Volksversammlung entgegensehen, welche nur das böse Bewußtseyn scheuen kann.

§. 476.

Wir haben oben (§. 253. 254.) gesehen, daß zur Einrichtung eines Staats, d. h. dazu, daß ein Staat ein bestimmter Staat werde, Einstimmigkeit erfodert werde, die jedoch, weil sie im Nothfalle durch Ausschließung mehrerer einzelnen, die sich jene Einrichtung nicht gefallen lassen wollen, zu Stande gebracht werden darf, nur eine relative Einstimmigkeit; wo also das Recht, Mitglied eines bestimmten Staats zu werden, durch den Beytritt zur Majorität bestimmt ist.

§. 477.

Ist aber einmal die (rechtmäßige) Konstitution durch (relative) Einstimmigkeit festgesetzt, so ist das Recht, Staatsbürger zu bleiben, absolut, und es bedürfte sonach für eine Veränderung eines wesentlichen Punkts dieser Konstitution einer absoluten Einstimmigkeit.

§. 478.

Denn jeder einzelne hat zur Festsetzung jener Konstitution, entweder unmittelbar, oder durch den Beytritt zur Majorität, seine Beystimmung gegeben, (die nicht consentirenden sind ausgeschlossen worden): Sie (diese Konstitution nämlich) ist sonach durch den ursprünglichen gemeinsamen Willen garantirt. Da nun jeder einzelne sich nur, unter der Garantie die-

ser bestimmten Konstitution für seine Sicherheit, in den Staat begeben hat, so kann er demnach auch nicht genöthigt werden, einer andern seine Beystimmung zu geben.

§. 479.

Sollte aber dem ungeachtet wider seinen Willen eine solche andere durchgesetzt werden, so müßte er den Staat verlassen, weil er nicht unter einer Verfassung, die nach einer von ihm nicht gebilligten Konstitution regiert würde, leben könnte; dieß liefe aber gegen den ursprünglichen Bürgervertrag, und es dürfte daher die Konstitution nicht verändert werden, wenn auch nur ein einziger gegen diese Veränderung wäre.

§. 480.

Eine rechtmäßige Konstitution darf aber überhaupt nicht verändert werden, ist vielmehr unabänderlich, und für ewige Zeiten gültig, und muß nothwendig im Bürgervertrage, als eine solche, gesetzt werden, eben darum, weil sie dem Rechte gemäß ist, und von dem, was dem Rechte gemäß ist, durchaus keine Abweichung statt finden darf. Doch ist zu bemerken, daß hier nur von den wesentlichen Punkten einer rechtsgemäßen Konstitution, und der Unabänderlichkeit dieser die Rede sey: Innerhalb dieses Umkreises sind noch Modifikationen ins unendliche möglich, und diese näheren außerwesentlichen Bestimmungen sind allerdings abänderlich.

§. 481.

§. 481.

Ist hingegen die Konstitution unrechtmäßig, so darf sie nicht nur, sondern sie muß verändert werden zu einer rechtmäßigen; und es ist nicht zu verstatten, daß irgend einer sage: Ich will die bisherige Konstitution nicht aufgeben; denn nur durch die bisher stattgefundene Unwissenheit und Unempfänglichkeit einer rechtmäßigen Konstitution ist die Erduldung der rechtswidrigen zu entschuldigen. Sobald aber der Begriff des Rechtsgemäßen da, und die Nation fähig ist, ihn zu realisiren, ist jeder auch verbunden, ihn anzunehmen; denn das Recht soll herrschen.

§. 482.

Die Umschaffung einer unrechtmäßigen Konstitution zu einer rechtsgemäßen kann jedoch nicht von der Staatsgewalt, sondern nur vom Volke selbst bewirkt werden; weil erstens: Der Natur der Sache nach, nur ein Volk sich selbst eine bestimmte Konstitution überhaupt geben, somit auch nur es selbst seine bisherige Konstitution verändern kann:

§. 483.

Und weil zweytens: es von dem Konstitutionsakte des vereinigten Volkswillens, von dem alle Staatsgewalt überhaupt ausgeht, allererst abhängt, in welcher Art und Beschaffenheit die, das ursprüngliche Staatsoberhaupt repräsentirende, Staatsgewalt ferner realisirt seyn soll, worüber also der bisherigen Staatsgewalt, als welche mit dem Zusammentritte

des Volks zum Konstitutionsakte verschwindet, kein Entscheidungsrecht zustehen kann; es sey denn, man müßte annehmen, daß die Wirkung vor dem Akte des bewirkenden möglich sey, und daß die Art der Bewirkung durch die Wirkung selbst bestimmt werden könne, welches beydes ungereimt ist, und sich offenbar widerspricht.

§. 484.

Da der Fall des Ueberganges von einer unrechtmäßigen Konstitution zu einer rechtsgemäßen derselbe ist mit dem Falle des Uebertritts von einem nicht rechtlichen Zustande überhaupt zu einem rechtlichen, so bedarf es zu jener Umschaffung auch nur einer relativen Einstimmigkeit, d. h. einer solchen, welche im Nothfalle durch Ausschließung mehrerer einzelnen, die sich jene Umschaffung nicht gefallen lassen wollen, hervorgebracht werden darf, und das Recht, Staatsbürger zu bleiben, ist auch in diesem Falle durch den Beytritt zur Majorität bestimmt;

§. 485.

Weil, wie wir wissen, jeder verbunden ist, sich der Herrschaft des Rechts zu unterwerfen, und, wenn er dieß nicht will, von der sich zu jener Rechtsgeltung konstituirenden Gemeine weichen muß. Die Disparität zwischen diesem, und dem vorher (§. 476.) aufgezeigten Falle, wo zur Veränderung der Konstitution absolute Einstimmigkeit erfodert wurde, ist so auffallend und einleuchtend, daß sie kaum einer weiteren Erörterung bedarf.

§. 486.

§. 496.

Durch Realisirung einer rechtsgemäßen Konstitution wird die Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks gesichert, und somit das Heil des Gemeinwesens (salus rei publicae) begründet, welches nicht in dem Wohlseyn der Staatsbürger, nach der Idee, die sich jeder einzelne von der Glückseligkeit macht, sondern in dem Zustande der größten Uebereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprincipien besteht. Die Vernunft verbindet uns durch einen unbedingten Befehl, und unser unvermeidliches Nebeneinanderseyn macht es uns unumgänglich nothwendig, nach diesem Rechtszustande zu streben:

§. 497.

Es findet folglich keine Erlassung oder Dispensation, unter welchen Umständen und unter welchem Vorwande es auch sey, je statt, weil mit der Befolgung oder Vernachläßigung dieses unbedingten Zurufs der Vernunft die eigentliche Würde der Menschheit steht oder fällt; und weil mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung der Möglichkeit einer Coexistenz freyer Wesen ein bleibender Zustand des Friedens oder des Kriegs, der sich nur mit dem gänzlichen Untergange der Menschheit enden könnte, unzertrennlich verbunden ist.

IV. Abschnitt.

Von der Staatsverwaltung im Innern.

§. 488.

Die im vorhergehenden Abschnitte gezeichnete Staatsform ist ein reines Produkt der Vernunft, ein bloses, von keinem wirklichen Staate entlehntes, Ideal, worinn einzig und allein das dargestellt ist, was seyn soll, und wenn es auch nirgends ist, welches von solchen allgemeinen Grundsätzen ausgeht, die eine durchaus haltbare Festigkeit und Gewißheit haben, und dem sich eine jede existirende Staatsform nähern muß, wenn sie auf Vernunftmäßigkeit und Gerechtigkeit Anspruch machen will.

§. 489.

Der Zweck der, eine solche Staatsform realisirenden, Konstitution ist der, es den Innhabern der öffentlichen Gewalt unmöglich zu machen, bey dem Gebrauche der ihnen anvertrauten Macht blos individuelle persönliche Zwecke geltend zu machen, ihren Privatwillen an die Stelle des gemeinsamen Willens treten zu lassen, ihr Privatinteresse statt des gemeinsamen Interesses zu besorgen.

§. 490.

Man muß bey hellem Sonnenscheine über Finsterniß klagen können, wenn man (wie z. B. H. D.

Chr. Maier in seinem (Hof 1803) herausgegebenen Systeme der Staatsregierung im Grundrisse §. 73. S. 130.) es unbegreiflich finden kann, daß durch Realisirung einer solchen Staatsform dieser Zweck erreicht werden müsse, daß diese Staatsform selbst eine absolut sichere Schutzwehre für das Volk gegen die Verwechslung oder Vermischung seiner Person mit der der Gewalthaber, oder gegen den Despotismus überhaupt, begründe.

§. 491.

Die Vernunft aber fodert, daß durch die Form, welche man dem Staate giebt, die Nothwendigkeit der Erreichung jenes Zwecks, und eine solche absolut sichere Schutzwehre wirklich begründet werde, wenn sie anders als überhaupt zweckmäßig und vollendet angesehen werden soll. Der Beweis, daß die von uns aufgestellte Form dieser Foderung, und zwar nur sie ihr entspreche, ist schon voraus (§. 463—467.) geführt worden.

§. 492.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung sind, wie wir wissen, die drey ursprünglichen Aktus des vereinigten Volkswillens, für deren jeden eine eigene ihm entsprechende Gewalt realisirt werden muß. Wir haben bisher bereits diese drey Gewalten entstehen, und die allgemeinen, aus ihrem Begriffe abgeleiteten, Bedingungen, oder die Form ihrer Funktionen gezeichnet gesehen.

§. 493.

Es interessirt nun ebenmäßig, auch das gesammte Materiale dieser ihrer Funktionen kennen zu lernen, und dieses Interesse führt uns zunächst auf die Staats-Regierungs- oder die Staats-Verwaltungslehre, d. h. auf die Untersuchung und Erörterung des gesammten Geschäftsumfanges der drey vom Volke errichteten Staatsgewalten, und des ihnen dazu unumgänglich nöthigen Rechtsgebiethes, um auch den Effekt, und in solchem Maaße zu haben, als es der Begriff von ihren Funktionen, gemäß dem Bürgervereine, mit sich bringt.

Anmerkung: Die von H. D. Maier, in seiner oben §. 489. schon angezogenen Schrift, beliebte Eintheilung der Staatsregierung in Regierung des Volks und Führung des Staats scheint mir, so, wie sie darinn vorliegt, nicht nur unzweckmäßig, sondern auch grundlos, so wie mancher aus dieser Eintheilung geflossene Satz, falsch zu seyn; Was zu erweisen, ich mir für eine andere Gelegenheit vorbehalte.

§. 494.

Absolute Festhaltung des einzig durch den Staat zu erreichenden, mithin auch den Staatsgewalten aufgegebenen, Zwecks, der durchgängigen Geltung des Rechts nämlich, und der Sicherheit des Rechtsgenusses jedes einzelnen Staatsglieds (§. 98.), wobey seine Selbstständigkeit bestehen, und die Tendenz nach seiner Individual-Glückseligkeit auch lediglich

seiner eigenen Person überlassen bleibt, ist, nach der Natur der Sache, dieser Untersuchung und Erörterung oberste und unerlaßlichste Bedingung, in deren Vernachläßigung auch einzig der richtige Grund der Unhaltbarkeit so mancher Theorie, und des schwankenden Ganges so mancher wirklichen Staatspraxis zu finden ist.

§. 495.

Daß jedoch auch hier, keine aus den angestellten mannichfaltigen Versuchen und gemachten Erfahrungen abgezogene, sondern nur allgemeine, aus dem Begriffe des Staats, oder des nach nothwendigen Rechtsgesetzen bestimmten Zustandes überhaupt, abgeleitete Grundsätze, als absolute Handlungsnormen für diejenigen Personen, denen das Staatsruder anvertraut ist, deren Charakter eben darum Allgemeinheit und Nothwendigkeit seyn muß, erwartet werden dürfen, folgt aus dem Begriffe und Zwecke der reinen Staatslehre, davon dieser Abschnitt einen Theil ausmacht, von selbst.

§. 496.

Der erste Theil des Staatsbürger-Vertrags war der Eigenthumsvertrag (§. 154.) wodurch jedem einzelnen Staatsgliede ein bestimmter Theil der Sinnenwelt, als Sphäre seiner Wechselwirkung, ausschließend zugeeignet, und unter den beyden Bedingungen, daß es die Freyheit aller übrigen in ihren Sphären ungestört lasse, und sie, falls sie von

einem

einem dritten angegriffen werden sollten, durch seinen Beytrag schützen helfe, garantirt ward.

§. 497.

In so fern nun dadurch das Rechtsverhältniß jedes einzelnen gegen alle einzelnen im Staate in Hinsicht auf alles Eigenthum (in der weitesten Bedeutung) zuoberst begründet ward, gerade in der Sicherung dieses Rechtsverhältnisses aber der wahre Staatszweck besteht, so muß die Staatsgewalt*) ihre Agenz damit beginnen, daß sie diesen im Eigenthums-Vertrage geäußerten gemeinsamen Willen auffasse, und ihn, mit der pünktlichsten Bestimmung, für die ganze Zukunft als, jeden im Volke verbindende, Norm seiner äußeren Thätigkeit erkläre (§. 487.): und dieß ihr Geschäft heißt die Civil-oder bürgerliche Gesetzgebung.

*) Da die Grenzen der Funktionen der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt schon in den vorhergehenden Abschnitten hinreichend geschieden sind, so bedienen wir uns hier, ohne nähere Unterscheidung, des allgemeinen Ausdrucks: Staatsgewalt.

§. 498.

Soll anders diese ihrem Zwecke entsprechen, so muß sie nothwendig folgende allgemeine Charaktere an sich tragen; daß sie nämlich der richtige Ausdruck des wirklich geäusserten gemeinsamen Willens, oder doch so beschaffen sey, daß das Volk zur Geltung derselben, wenn ihre Gründe nach allgemeinen Rechtsprincipien erwogen werden, zusammenstimmen könne und müsse;

§. 499.

§. 499.

Daß ferner durch sie in der ganzen gegenwärtigen, und durch Okkupation oder Rechtsübertragung künftig etwa zu verändernden, Sphäre der Wechselwirkung innerhalb des Staats Niemands Rechtsverhältniß unbestimmt gelassen sey, daß sie deutlich, durchgängig bestimmt und bestimmend, und alle Hauptgegenstände umfassend sey, so, daß die Subsumtion der möglichen einzelnen Fälle unter sie leicht und mit Sicherheit geschehen könne:

§. 500.

Mit einem Worte: Daß sie für jeden Privaten einen zureichenden festen Maaßstab enthalte, wonach er bemessen könne, was ihm im Verhältnisse gegen alle andere zu seiner Freyheit und zu seinem Eigenthume gebühre, und gebühren werde; oder: Daß alles gegenwärtige sowohl als künftige Mein und Dein der einzelnen Privaten in ihrem wechselseitigen Verhältnisse zu einander durch sie vollkommen bestimmt sey.

§. 501.

So lange die bestimmte Menge der Menschen und der Objekte ihrer Wechselwirkung dieselbe bleibt, als worauf die Civil-Gesetzgebung berechnet war, so lange muß auch letztere bestimmt dieselbe bleiben; Vermehrt sich hingegen die Volksmenge, und die Summe der Objekte ihrer Wechselwirkung, z. B. durch das Entstehen neuer Nahrungszweige ꝛc. so muß sich auch das Civilgesetz in dieser Hinsicht nothwendig

ändern,

ändern, um diesem ganz veränderten Volke noch anpässend zu seyn, und die Staatsgewalt ist dafür verantwortlich, daß es ihm immer anpasse.

§. 502.

Macht, was nun kaum jemand mehr bezweifeln wird, die Civilgesetzgebung die Hauptgrundlage der Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks aus, so wird es wohl auch keines besonderen Beweises bedürfen, daß die, nach jenen Bestimmungen zu bemessende, Qualität der Civilgesetzgebung in jedem wirklichen Staate das erste und sicherste Kriterium des Grads der Güte und Zweckmäßigkeit seiner Staatsverwaltung ausmache, und daß nur dann erst alle zum besseren fortschreitende Reformen in wirklichen Staaten zweckgemäß seyn können, wenn zuvor eine durch jene Bestimmungen charakterisirte Civilgesetzgebung realisirt ist.

Anmerk. Die näheren empirischen Bestimmungen dieser Civilgesetzgebung bleiben, nach der Natur der Sache, der angewandten Staatsverwaltungslehre vorbehalten.

§. 503.

Gesetzt nun auch, es sey die Civilgesetzgebung im Staate, ihrem Begriffe und Zwecke vollkommen entsprechend, realisirt, so kann es, nach der eigenthümlichen selbstsüchtigen Natur des Menschen, doch nicht fehlen, daß die Rechtsansprüche der einzelnen Privaten mit denen der andern an Freyheit und Eigenthum häufig kollidiren, und durch dergleichen Kollisionen wirkliche Rechtsstreitigkeiten veranlaßt werden,

den, weil jeder das Gesetz nur zu seinem Vortheile zu deuten, oder unter dasselbe zu subsumiren, gar zu sehr geneigt ist.

§. 504.

Alle einzelnen haben aber bey ihrem Eintritte in den Staat die Ausübung ihrer Zwangsrechte, ihr Recht des Gerichts und ihre physische Macht, gänzlich und ohne Vorbehalt, zur Entscheidung aller ihrer möglichen Rechtsstreitigkeiten dem Urtheile des Staats unterworfen, und unterwerfen müssen, weil ohne diese Unterwerfung ein rechtlicher Zustand unter freyen Wesen unmöglich ist. (§. 107. 108.)

§. 505.

Die Staatsgewalt, die, wie allenthalben, so auch hier die Gemeine zu vertreten hat, muß also, zu Erfüllung ihres Zwecks, d. h. zur Wahrung der rechtlichen Sicherheit aller einzelnen Privaten an Freyheit und Eigenthum, stäts und ununterbrochen bereit seyn, den Vortrag der sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten anzunehmen, und auszumitteln, was in den gegebenen Fällen Rechtens, d. h. zusammenstimmend mit den schon gegebenen Gesetzen sey, zu dem Ende den Sinn des etwa in Zweifel gezogenen Gesetzes darlegen, oder überhaupt den gegebenen Fall ins Licht stellen, unter das darauf anzuwendende Gesetz subsumiren, und sonach die gezogene Schlußfolge als Sentenz aufstellen, hiernächst jedem einzelnen das Seine, nach Maaßgabe des Gesetzes und der

nach diesem gefällten Sentenz, unverzüglich zutheilen, d. h. die Sentenz vollziehen.

§. 506.

Dem Volke, dessen wichtigste Angelegenheit die Sicherheit des Rechts aller seiner einzelnen Glieder ist, liegt natürlich alles daran, daß die Staatsgewalt durch diese ihre Funktion der Rechtsprechung wirklich das leiste, was sie leisten soll, und daß die Privaten selbst davon zu ihrer Beruhigung die feste Ueberzeugung erhalten.

§. 507.

In dieser Hinsicht kann man, unter der Voraussetzung, es könne von einem Richter in der Auslegung des Gesetzes oder in der Subsumtion unter dasselbe gefehlt werden, es als eine, den Fehltritten der Trüglichkeit möglichst vorzubeugen, veranlaßte, und somit zur größeren Obhut des Rechts angelegte Einrichtung wohl gelten lassen, wenn, im Falle sich die eine oder die andere der streitenden Partheyen durch den ersten Richterspruch für beschwert, und ihn für rechtlich unwahr hält, dieser das Verlangen einer nochmaligen Durchsicht und Beurtheilung ihres Rechtshandels von einem andern Richter rechtlich verstattet wird.

§. 508.

Kann nun aber, was hierinn dem einen Theile rechtlich verstattet wird, nach dem absolut zu befolgenden Principe der Gleichheit, dem andern Theile rechtlich nicht verweigert werden, so ergiebt sich von

selbst

selbst, daß die Fortsetzung des Rechtsstreits bis zu seiner endlichen und unwiederruflichen Entscheidung durch eine dreyfache Instanz offen gelassen werden müsse: Hieran muß es zur Ueberzeugung der Privaten von der Gerechtigkeit der richterlichen Entscheidung ihrer Rechtshändel genügen, und eine weitere Vervielfältigung der Instanzen würde inkonsequent seyn, und den Ausgang der Rechtsstreitigkeiten zwecklos verzögern.

§. 509.

Jene drey Instanzen zusammen machen aber dann erst das, der Staatsidee gemäße, vollständige Gericht aus, dessen dritter und letzter Spruch, falls die Partheyen nicht schon nach dem ersten oder zweyten auf ihr Recht der Provokation verzichtet haben, das unabänderliche jus inter partes giebt, weil von diesem keine weitere Appellation für Private mehr statt finden darf, indem diese seine Inappellabilität und ungehinderte Vollziehung absolute Bedingung alles rechtlichen Verhältnisses ist.

§. 510.

Für den ganzen Gang des Prozesses durch alle drey Instanzen bedarf es einer gesetzlichen Norm, wodurch die Verfahrungsweise den Partheyen sowohl, als den Richtern, bestimmt vorgezeichnet, jeder Möglichkeit einer Chikane oder geflissentlichen Verzögerung von Seite der Partheyen oder ihrer Sachwalter, so wie der, einer Substituirung persönlicher Privatzwecke, oder einer Partheylichkeit von Seite der Richter,

und, nach Beschaffenheit der Rechtsstreitigkeiten, eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, binnen welcher eine jede geendigt seyn müsse, widrigenfalls die Klage über versagtes Recht gegen den Richter als begründet anzusehen sey.

§. 511.

Die Staatsgewalt ist dafür verantwortlich, daß sie über die pünktlichste Befolgung dieser Gerichtsordnung in allen Fällen rastlos wache, daß die von ihr nachgesetzten Gerichtshöfe wirklich in der Untersuchung aller bey ihr angebrachten Klagen begriffen seyen, und daß jeder Spruch der (absolut oder relativ) letzten Instanz seinen unfehlbaren Erfolg in der Sinnenwelt habe; weil ohne diese Einrichtung sich gar nicht ausmachen ließe, ob wirklich einem jeden sein Recht wiederführe, und die Klage über versagtes Recht gar nicht statt finden könnte, indem der Richter die klagenden, durch Vertröstung auf die Zukunft, immer zur Ruhe verweisen könnte: (§. 278. 279.)

§. 512.

Diesen ganzen (§. 504—511.) gezeichneten Geschäftsumfang der Staatsgewalt begreift man unter dem einfachen Namen der bürgerlichen Rechtspflege, und eben eine solche, durch zweckmäßige Kürze, Festigkeit und unbedingte Unpartheylichkeit charakterisirte, Rechtspflege ist der erste und höchste Anspruch, den der Unterthan an die Staatsgewalt zu machen berechtigt ist, ist das, jedem einzelnen

am nächsten liegende, Bedürfniß, und gegen jede Art von Unterdrückung für die einzelnen im Volke sowohl, als gegen jede gewaltsame Empörung für die Staatsgewalt selbst, eine gleich sichere und unüberwindliche Schutzwehre.

§. 513.

Je einfacher, bestimmter und allumfassender das Gesetz, je sicherer die unfehlbare Ausübung desselben ist, desto weniger wird es dergleichen Rechtsstreitigkeiten geben, weil ein jeder ziemlich bestimmt wissen kann, was ihm gehöre, und nicht gehöre; oder nicht leicht, den, wie er vorher sieht, vergeblichen Versuch machen wird, sich das Eigenthum des andern zuzueignen.

§. 514.

Werden die wenigen, die durch Irrthum noch veranlaßt werden können, ohne Verzug, richtig, und für beyde Theile einleuchtend entschieden, und so jedes Eigenthum selbst gegen Irrthum kräftigst geschützt, so bleibt für die Staatsglieder in dieser Hinsicht von Seite der Staatsgewalt nichts mit Fug und Recht zu fodern oder zu wünschen übrig.

§. 515.

Da, und so lange, jedoch die Glieder des Staatskörpers Menschen, d. h. Geschöpfe, sind, die nicht immer den natürlichen Antagonismus ihrer gegenseitigen Freyheit zu bezähmen wissen, nur gar zu häufig den Stürmen der wildesten Leidenschaften, der Habsucht, des Neides, Stolzes, Zornes, der

Rachsucht u. s. w. unterliegen, und oft, gegen die Stimme der Vernunft taub, ihren blos thierischen Trieben folgen, so lange werden nicht nur bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, sondern selbst wirkliche Rechtsverletzungen im Staate mit Grund zu befürchten seyn.

§. 516.

Läuft nun aber die Möglichkeit solcher Rechtsverletzungen dem Zwecke des Staats, der kein anderer ist, als der, die Rechte Aller vor Allen gegenseitig zu sichern, gerade zuwider; so ergiebt sich von selbst, daß es ferner der Staatsgewalt, deren erste Aufgabe die Bewirkung jener Sicherheit ist, angelegentlichstes Geschäft seyn müsse, die nothwendigen und hinreichenden Mittel für diesen Zweck, und somit zur Aufhebung jener Möglichkeit herbeyzuführen und anzuwenden.

§. 517.

Doch dürfen Handlungen, die nicht geschehen sollen, nicht durch mechanische Naturgewalt zurückgehalten werden, theils, weil der Mensch frey ist, und eben darum jeder Naturgewalt widerstehen und sie überwinden kann; theils, weil es widerrechtlich wäre, den Menschen, auf dem Rechtsgebiethe, zu einer blosen Maschine zu machen, und die Freyheit seines Willens für nichts zu rechnen.

§. 518.

Die von der Staatsgewalt zu jenem Ende zu treffende Veranstaltung muß sonach an den Willen

selbst sich richten, diesen vermögen und nöthigen, a) sich durch sich selbst zu bestimmen, nichts zu wollen, als was mit der gesetzgebenden Freyheit bestehen kann; und b) allenthalben gerade so viel Sorge zu tragen, daß die Rechte des andern durch ihn nicht verletzt werden, als er Sorge trägt, daß die seinigen von andern nicht verletzt werden:

§. 519.

Beydes wird sie dadurch bewirken, daß sie dem ungerechten Willen und der Unbesonnenheit ein hinlängliches Gegengewicht entgegensetzt, indem sie Zwangsgesetze aufstellt, zufolge deren aus dem Wollen jedes unrechtmäßigen Zwecks nothwendig das Gegentheil des beabsichtigten, also aus jeder rechtswidrigen Handlung das Gegentheil ihres Zwecks erfolgt, und jeder Verlust, der durch eines Unbesonnenheit dem andern zuwächst, jenem selbst zugefügt werden muß:

§. 520.

Denn dadurch wird der Wille genöthigt, nur das Rechtmäßige zu wollen, und für die Sicherheit des andern vor ihm dieselbe Sorge zu tragen, wie für seine Sicherheit vor andern, weil zufolge jener Zwangsgesetze, jeder rechtswidrige Wille sich selbst vernichtet, der böse und nach fremden Sachen begierige Wille gerade durch seine eigene unrechtmäßige Begier zu dem gleichen Zwecke mit dem guten Willen geleitet, und, indem die Beschädigung der Rechte des andern, Beschädigung der seinigen, auch

nothwendig die Sicherheit des andern vor ihm, seine eigene Sicherheit vor andern wird.

§. 521.

Muß nämlich der Handelnde, unter der Voraussetzung jener Zwangsgesetze, vorhersehen, daß aus seiner Wirksamkeit, z. B. A zu realisiren, nothwendig das Gegentheil von A erfolgen werde, so kann er A nicht mehr realisiren wollen, eben darum, weil er A wünscht oder begehrt, mithin das Gegentheil davon verabscheut: Er kann A nicht wollen, gerade darum, weil er es will; die stärkste jetzt eben herrschende Begierde enthält zugleich das Gegengewicht, und der Wille vernichtet sich selbst, oder wird durch sich selbst in den rechtmäßigen Grenzen gehalten und gebunden.

§. 522.

Jeder hat ferner den Zweck, und muß ihn bey jeder Handlung haben, seine eigenen Rechte zu behaupten; es ist aber bey seiner Zulassung zum Staatsbürgervertrage auch darauf gerechnet worden, daß er bey jeder Handlung auch den Zweck, die Rechte des andern Staatsglieds nicht zu beschädigen, haben werde, weil ohne dieß ein rechtliches Verhältniß mit und neben ihm unmöglich ist:

§. 523.

Daß er nun auch diesen zweyten Zweck, den er aus Unbedachtsamkeit vielleicht vernachläßigen könnte, bey jeder Handlung wollen müsse, wird dadurch bewirkt, daß das Wollen dieses zweyten Zwecks bey

jeder Handlung zur Bedingung der Erreichung des ersten Zwecks gemacht wird: Dadurch wird er offenbar genöthigt, bey jeder Handlung auch den, zur Möglichkeit der Sicherheit neben ihm erforderlichen, Willen, die Rechte des andern nicht zu beschädigen, zu haben, weil ohne dieß die Erreichung des Zwecks, seine eigenen Rechte zu behaupten, den er sicher hat, unmöglich ist.

§. 524.

Dieß ist aber der Fall, wenn jede Beschädigung der Rechte des andern durch ihn nothwendig Beschädigung der seinigen wird; weil er dann, so gewiß er seine Rechte von andern unbeschädigt wissen will, eben so nothwendig auch, daß die Rechte des andern von ihm nicht beschädigt werden, wollen, sonach auch für die Sicherheit der Rechte des andern vor ihm dieselbe Sorge, wie für die Sicherheit seiner Rechte vor andern, tragen muß.

§. 525.

Die Zwangsgesetze, die jeden aus der unbesonnenen Handlung des einen für andere erwachsenen Verlust auf jenen selbst zurückwerfen, bedienen sich der rechtmäßigen Sorge, die jeder für die Erhaltung des seinigen trägt, um ihn dahin zu bringen, daß er die gehörigen Grenzen ausfülle, die ausgefüllt werden müssen, weil ein aus Unbedachtsamkeit zugefügter Verlust für den Beschädigten derselbe ist, als der aus bösem Willen zugefügte, und die mögliche Befürchtung des ersteren in die gleiche Unsicher-

heit versetzt, als die, absichtlicher feindseliger Anschläge.

§. 526.

Die bey jedem vorhandene Sorge für seine eigene Sicherheit hat also, unter der Leitung dieser Zwangsgesetze, jedesmal den Effekt, den sie haben soll, um das Gleichgewicht des Rechts zu erhalten: Sie (diese Zwangsgesetze) sind sonach das zureichende Mittel, nach verlorner Treue und Glauben, den gegenseitigen Rechtsgenuß gegen den absichtlich bösen Willen sowohl, als gegen Nachläßigkeit und Unbedachtsamkeit zu sichern, und diese Sicherheit zu garantiren, welches zu realisiren, die Staatsgewalt zu Erfüllung ihres und des wesentlichsten Zwecks des Bürgervertrags berechtigt und verpflichtet ist.

§. 527.

Die Zwangsmittel, die durch jene Gesetze gegen bestimmte rechtswidrigen Handlungen rechtlich begründet werden, heißen Strafen, daher jene Gesetze selbst Strafgesetze, und die Summe dieser, Strafgesetzgebung: (der Ausdruck: Peinliche Gesetzgebung sollte der schiefen Nebenidee wegen, die er mit sich führt, schlechthin vermieden werden.) Eine rechtswidrige, durch ein Strafgesetz verbothene, Handlung heißt Verbrechen.

§. 528.

Nach diesen Voraussetzungen können über den Zweck der Strafe und der Strafgesetzgebung, das Princip des Materialen der Letzteren, und die Gren-

zen

zen des der Staatsgewalt beywohnenden Strafrechts nicht wohl gegründete Zweifel eintreten. — Der Zweck der Zufügung oder Vollziehung der Strafe an dem wirklichen Verbrecher geht allerdings zunächst und unmittelbar auf die Geltung des Strafgesetzes:

§. 529.

Aber die Strafen selbst sind nur, als Zwangsmittel zur Erhaltung der rechtlichen Sicherheit, nothwendig, und die Absicht der Androhung derselben kann keine andere seyn, als die, Rechtsverletzungen zu verhüten; indem durch ihre Androhung der böse Wille unterdrückt, und der ermangelnde gute Wille hervorgebracht, oder wenigstens für die äussere Realisation des Rechts entbehrlich gemacht werden soll: Der Zweck des Strafgesetzes kann also auch kein anderer seyn, als der, daß der Fall seiner Anwendung gar nicht vorkommen solle, d. h. daß die rechtliche Sicherheit nicht durch ein Verbrechen gestört werden solle.

§. 530.

Im Naturzustande giebt es gar kein Strafrecht, sondern nur im Staate, und das Recht, zu strafen, ist nur ein Hoheitsrecht; nun kann die Staatsgewalt, als solche, nur zu dem berechtigt seyn, was Mittel zu Erreichung des Staatszwecks ist, weil es dieses ist; ihr kann also auch nur ein Strafrecht beywohnen, als Mittel für den Endzweck des Staats, die öffentliche Sicherheit.

Anmerkung: Schon aus der einzigen, gewiß unleugbaren, Bestimmung, daß überhaupt das Strafgesetz nur in dem Staate rechtlich möglich sey, wird die Kantisch-Tiefstrunk'sche Behauptung: Daß das Strafgesetz ein unbedingter Befehl sey, und daß die Strafe nie als bloses Mittel angesehen werden könne, hinreichend widerlegt, indem schon der bloße Begriff eines nur im Staate möglichen Gesetzes, als solchen, und einer nur im Staate rechtlich möglichen Handlung, als solcher, die Bedingung, daß jenes und diese Mittel für den Staatszweck seyen, innerlich nothwendig mit sich führt. Das, was nur als (positiv-gesetzlich nothwendige) Folge einer Rechtsverletzung gedacht und realisirt werden kann, kann nie an sich selbst gut seyn, wohl aber ist es rechtlich nothwendig, d. h. das positive Gesetz, welches selbst die Geltung des Rechts bezweckt, befiehlt es als Mittel zu Erreichung dieses seines Zwecks. Der Satz: Die Gerechtigkeit fodert um der Gerechtigkeit willen, daß jede Uebertretung ihres Gesetzes gestraft werde; kann auch in Beziehung auf den Staat keinen anderen Sinn haben, als den: die Staatsgewalt, die zur Handhabung der Gerechtigkeit bestimmt ist, muß jeden, der ihre Anordnungen zu diesem Zwecke übertreten wird, mit Strafe bedrohen, damit das Recht nicht verletzt, ihre Anordnungen zu dem Ende nicht übertretten, der Fall der Verhängung der angedrohten Strafe nie eintretten werde; und, wenn denn doch dieser Fall einge-

tretten wäre, die durch das Gesetz angedrohte Strafe vollziehen, um des immerfort geltenden Zwecks des Gesetzes willen, für die Zukunft von dem gleichen Verbrechen abzuhalten, und die Herrschaft des Rechts nicht unterbrechen zu lassen, d. h. um der Gerechtigkeit willen. Allerdings kann die Strafe nur an jemand wirklich vollzogen werden, weil er verbrochen hat, weil er strafbar befunden wird: Aber warum wird, vor dem Vorhandenseyn des Verbrechens in concreto, auf dessen Existenz die Strafe gesetzt? Offenbar zuoberst nur darum, damit das Verbrechen nicht zur Existenz kommen, damit das Recht von keinem verletzt werden solle. Daraus folgt aber keineswegs, daß man der Gerechtigkeit einen Preiß beylege, oder daß der rechtliche Effekt ihrer Entscheidung durch irgend eines Vortheils Vorwand gehemmt werden dürfe.

§. 531.

Die Strafe ist also Sicherungsmittel vor möglichen Verbrechern überhaupt (und folglich auch vor jedem bestimmten Verbrecher in concreto), sowohl in Rücksicht auf ihre Androhung, als auf ihre Exekution; der Zweck der Androhung der Strafe, oder des Strafgesetzes, ist sonach kein anderer, als durch die Vorstellung der Strafe von möglichen Verbrechen abzuschrecken, und der Zweck ihrer Zufügung, die Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung möglich zu machen; denn nur dann kann eine Drohung wirklich abschrecken, wenn man weiß, daß sie realisirt werden wird.

§. 532.

§. 532.

Die Staatsgewalt hat eben darum, weil sie Staatsgewalt ist, und die Sicherung der Rechte Aller zum Objekte ihrer ganzen Wirksamkeit hat, das Recht und die Verbindlichkeit, rechtswidrige Handlungen mit sinnlichen Uebeln vermittelst der Gesetze zu bedrohen, und dadurch die Aeußerungen alles rechtswidrigen Begehrens unmöglich zu machen.

§. 533.

Der Maaßstab nun, welcher die Staatsgewalt bey Bestimmung der Quantität und Qualität des einem Verbrechen entgegenzusetzenden Uebels zu befolgen hat, oder das Princip des Materialen der Strafgesetzgebung, ist das der Wiedervergeltung; Denn die Gerechtigkeit ist der Aktus, wodurch einem jeden zu Theile wird, was seine Thaten werth sind;

§. 534.

Der Werth der Thaten kann aber in Ansehung eines Subjekts nicht richtiger bestimmt werden, als wenn es, was es thut, der Größe und Beschaffenheit nach sich selbst thut; folglich ist das einzige Richtmaaß der Bestrafung die Wiedervergeltung des Gleichen mit Gleichem; es versteht sich, so weit diese der Natur der Sache nach, und innerhalb der Grenzen des Rechtsgebieths der Staatsgewalt, möglich ist.

§. 535.

Jeder muß nothwendig von seinen eigenen Rechten und Freyheiten, von seinem Eigenthume (in der weitesten Bedeutung dieses Worts) gerade so viel

aufs

aufs Spiel setzen, als er, die Rechte des andern aus Eigennutz, Leidenschaft überhaupt, oder Unbesonnenheit zu verletzen, in Versuchung ist: Jeder wisse, daß ihn, so wie er die Rechte eines andern verletzt, die Strafe des gleichen Verlusts treffen werde, daß er, was er dem andern schadet, nicht dem andern, sondern lediglich sich selbst schaden werde:

§. 536.

Dadurch wird dem ungerechten Willen und der Unbesonnenheit (sowohl überhaupt als in concreto) ein hinlängliches Gegengewicht gegeben, indem gerade dadurch, daß der zur Uebertretung des Strafgesetzes Versuchte, mit einem materialiter bösen, eigennützigen und nach fremden Gütern lüsternen Willen, etwas will, er verhindert wird, seinen Willen in Handlungen ausbrechen zu lassen, und dadurch, daß der Unbesonnene wenigstens so viel Bedachtsamkeit hat, sich selbst einen gewissen Schaden nicht zuzufügen, er genöthigt wird, Acht zu haben, daß er denselben Schaden nicht einem andern zufüge:

§. 537.

Denn, wer aus Unbesonnenheit jemanden geschadet hat, muß, zufolge des Strafgesetzes, diesem den Schaden ersetzen, aus seinem eigenen Vermögen, oder, falls er keines hat, aus seinem Eigenthume an Kräften; d. h. er muß den Ersatz, sogleich und unter Aufsicht des Staats, abarbeiten (die Strafe des Arbeitshauses). Und wer einem andern vorbedachter Weise geschadet hat, muß das

Ent-

Entwendete, das Beraubte, oder dessen Surrogat, dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgeben, und noch überdieß den Werth desselben von seinem Eigenen, als Strafe; damit im Falle der Entdeckung der Verlust des Verbrechers eben so groß sey, als, im Falle der Nichtentdeckung der Gewinn.

§. 538.

Sollte unter dieser Voraussetzung doch jemand das Verbrechen wagen können, so müßte das Uebergewicht der Wahrscheinlichkeit für die Nichtentdeckung seyn; Aber ein solches Uebergewicht darf in einem Staate, der seinen Zweck erreichen will und soll, durchaus nicht statt finden.

§. 539.

Die Strafgesetzgebung muß also in der Regel von dem Grundsatze ausgehen: Was für unverschuldetes Uebel du einem andern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an: Beschimpfst du ihn, so beschimpfst du dich selbst; bestihlst oder beraubst du ihn, so bestihlst oder beraubst du dich selbst, schlägst du ihn, so schlägst du dich selbst, u. s. w.: Weil nur diese Strafweise gerecht und so beschaffen ist, daß man, wenn anders die Verborgenheit irgend eines Verbrechers im Staate nicht zu hoffen ist, mit hinreichendem Grunde darauf rechnen kann, es werde jeder durch die Androhung dieser Strafen vom Verbrechen zurückgehalten, und sonach der Zweck ihrer Androhung erreicht werden.

§. 540.

§. 540.

Nur also das Wiedervergeltungs-Princip — nicht im Privaturtheile und durch Selbstrache, sondern nur vor den Schranken des Gerichts und durch Rechtserkenntniß — kann die Quantität und Qualität der Strafe bestimmt angeben, folglich zum Richtmaaße dienen, welcher Art und wie groß die Strafe seyn müsse, um ihren Zweck zu erreichen. Alle andern Principien sind hin und her schwankend, geben der Willkühr und der Einmischung fremder Rücksichten Raum, rücken den wahren Gesichtspunkt aus den Augen, und können die Angemessenheit der Strafe mit dem Ausspruche der strengen Gerechtigkeit nicht enthalten.

§. 541.

Doch sind auch erstens solche Verbrechen denkbar und möglich, gegen welche, der Natur der Sache nach, die Strafe des gleichen Verlusts darum nicht anwendbar ist, weil die Furcht vor dieser Strafe gegen jene nicht hinreichend sichert; und es sind zweitens solche Verbrechen möglich, gegen die gleicher Verlust als Strafe nicht verhängt werden darf, weil die Vollziehung desselben die Grenzen des Rechtsgebiethes der Staatsgewalt überschreitet, gegen welche sonach auch das Uebel des gleichen Verlusts nicht angedroht werden kann, weil seine wirkliche Zufügung rechtlich unmöglich ist.

§. 542.

§. 542.

Verbrechen ersterer Art sind diejenigen, denen ein formaliter böser Wille, d. i. ein Wollen des Bösen, schlechthin um des Bösen, nicht um irgend eines andern Zwecks, willen zu Grunde liegt: Die Maxime eines solchen Verbrechers setzt einen völligen Ausgang desselben aus seiner sittlichen Natur selbst voraus, weshalb es schwer einzusehen ist, wie sie bey einem vernünftigen Wesen auch nur möglich sey; doch haben wir einen problematischen Begriff davon, und es muß also auch dieser mögliche Fall berücksichtigt werden.

§. 543.

Einen solchen Willen nun, blos zu schaden, nicht um irgend eines zu erreichenden anderweitigen Zwecks willen, sondern lediglich, um zu schaden, hält die Strafe des gleichen Verlusts nicht zurück; denn der boshafte schadenfrohe Mensch unterwirft sich wohl gerne dem Verluste, wenn nur sein Feind auch zu Schaden kömmt; die Furcht vor der Strafe des gleichen Verlusts kann also gegen dergleichen mögliche Verbrechen keine hinlängliche Sicherheit gewähren.

§. 544.

Eben so ist gegen alle Verbrechen, welche entweder mittelbar am Staate, in der Person seiner Bürger, indem an ihnen der Vertrag verletzt wird, in welchem der Staat selbst, als solcher, Partey ist, (z. B. durch gewaltsamen Einbruch); oder unmittelbar am Staate selbst (z. B. durch

Re-

Rebellion und Hochverrath) begangen werden, überhaupt gegen den Willen, unmittelbar gegen das Gesetz und die Macht desselben sich aufzulehnen, kein Gegengewicht durch eine Strafe des gleichen Verlusts, als welche hier der Natur der Sache nach ganz unanwendbar ist, möglich.

§. 545.

Um hingegen das rechtliche Auskunftsmittel aufzufinden, müssen wir die Lage, in die solche Verbrecher sich gegen den Staat versetzen, näher untersuchen. — Jedes Staatsglied hat alle seine positiven Rechte, als solches, nur unter der Bedingung, daß die Rechte aller übrigen Staatsglieder vorerst sicher seyen, so wie überhaupt jemand, zufolge des Rechtsbegriffs, lediglich nur unter der Bedingung Rechte hat, daß er in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen passe, d. h. daß er sich die Regel des Rechts zum unverbrüchlichen Gesetze aller seiner Handlungen gemacht habe, und fähig sey, durch die Vorstellung dieses Gesetzes auch wirklich in allen Aeusserungen seiner Freyheit, die unter demselben stehen, bestimmt zu werden.

§. 546.

Wer nun aber sich von der Form des Rechts selbst, um des Unrechts willen, vergreift, und sich gegen die Autorität und Geltung der öffentlichen Gesetze und ihre Macht selbst auflehnt, der ist nicht nur allein nicht in diesem, sondern sogar in dem absolut entgegengesetzten Falle, der hebt die Bedingung sei-

ner Rechtsfähigkeit, sein Passen in eine Gesellschaft freyer Wesen, schlechthin auf, der zerreißt das zwischen ihm und den übrigen Staatsgliedern durch den Bürgervertrag geknüpfte Band des rechtlichen Verhältnisses, und es kann sonach, da es ausser diesem keines, und keinen möglichen Grund desselben giebt, überhaupt kein rechtliches Verhältniß zwischen beyden Partheyen mehr statt finden.

§. 547.

Formaliter böser Wille, oder ein Staatsverbrechen der oben (§. 543.) angezeigten Art machen es daher schlechterdings unmöglich, daß ein jeder Verbrecher bey seinen geäusserten Gesinnungen länger im Staate geduldet werde: Gegen ihn ist die Strafe der Ausschliessung schlechterdings nothwendig, und durch das Rechtsgesetz selbst, so wie durch den Zweck des Staats schon ausgesprochen. Die Staatsgewalt muß also diesen Ausspruch positiv-gesetzlich machen, und, so der Fall seiner Anwendbarkeit eintritt, ihn vollziehen.

§. 548.

Jede andere Strafe, ausser der Ausschliessung vom Staate, ist gegen Verbrecher der oben (§. 540.) angezeigten ersteren Art, wie aus dem so eben gesagten unwiderleglich folgt, dem Rechte nicht gemäß.

Anmerkung: Es kann zwar der Staat, wenn er will, mit solchen Verbrechern durch Zucht- und Besserungs-Anstalten den Versuch der Besserung machen, wie ihn Fichte (in seinem Na-

tur-

turrecht S. 113. folg.) vorgeschlagen hat; aber wo ein solcher besonderer, diesen Versuch rechtlich begründenden der, Vertrag, der, da er willkührlich ist, nicht geschlossen werden muß, auch wirklich nicht vorhanden ist, da läßt sich auch ein auf Seite solcher Verbrecher stehendes Recht auf den Versuch der Besserung mit ihnen von Seite des Staats mit keinem hinreichenden Grunde erweisen.

§. 549.

Ein Verbrechen der oben (§. 540.) angezeigten zweyten Art ist ein absichtlicher vorbedachter Mord: Gegen diesen kann das Uebel des gleichen Verlusts, der Tod nämlich, als Strafe nicht verhängt werden, weil ihre wirkliche Zufügung rechtlich unmöglich ist; denn der Mörder vernichtet zuvörderst die Existenz eines Staatsglieds, als eines solchen; dadurch versetzt er sich in die gleiche Lage, wie die kurz vorher bemerkten Verbrecher; er hebt nämlich seine Rechtsfähigkeit, sein Passen in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen, schlechthin auf, und zerreißt das zwischen ihm und den übrigen Staatsgliedern durch den Bürgervertrag geknüpfte Band des rechtlichen Verhältnisses; es ist daher schlechterdings unmöglich, ihn länger im Staate zu dulden, er muß nothwendig davon ausgeschlossen werden.

§. 550.

Er vernichtet zwar auch durch seinen Mord die Existenz eines Menschen, als eines solchen; Allein

sobald er vom Staate ausgeschlossen ist, oder auch nur, zufolge des Gesetzes, als ausgeschlossen gedacht werden muß, so bald ist er auch schon aus dem Andenken der Bürger vernichtet, ist er auch schon bürgerlich todt: Er und der Staat sind von dem Augenblicke an, da es, ohne den Bürgervertrag, gar kein positives Rechtsverhältniß für sie giebt, einander nichts mehr: Der Staat ist für ihn nicht mehr Staat, und er für den Staat nicht mehr Bürger, nicht mehr strafbares Subjekt.

§. 551.

Sie sind so ferne ohne alles Verhältniß, für einander vernichtet; denn der Staat ist Staat für jeden Einzelnen durch den Vertrag; Er kann nichts weiter thun, als den Vertrag für aufgehoben zu erklären: und ist dieß geschehen, so hat er, dem Ausgeschlossenen ein weiteres Uebel zuzufügen, aus dem Vertrage kein Recht, und da es ausser demselben gar kein positives, bestimmtes und bestimmbares, Recht giebt, überhaupt kein Recht.

§. 552.

Die Ausschliessung vom Staate, die Erklärung der Rechtslosigkeit, ist demnach das höchste, was der Staat, als solcher, gegen irgend eines seiner bisherigen Glieder verfügen kann; Mit ihrer Verfügung ist die äusserste Sphäre des der Staatsgewalt beywohnenden Strafrechts erreicht, indem zu einer weiteren Verfügung über jene hinaus gar kein rechtlicher Grund gedacht werden kann. — Eine

vorsätzliche Mordthat ist, als Vernichtung der Existenz eines Menschen, als eines solchen, immerhin die scheußlichste moralische Unthat, die größte Sünde, deren Bestrafung, als solcher, aber eben darum dem höchsten moralischen Richter überlassen bleiben muß.

§. 553.

Ist der bestimmte Staat, und sind die benachbarten Staaten ihrem Zwecke gemäß eingerichtet, so ist die Ausschliessung vom Staate, die Erklärung der Rechtslosigkeit, das schrecklichste Schicksal, welches dem Menschen begegnen kann, welches ihn also, wenn ihn anders irgend etwas von Verbrechen abzuschrecken fähig ist, auch von dem hier unterstellten Verbrechen abzuhalten hinreichen wird, wenn er nur nicht auf Verborgenheit seines Verbrechens und die Nichtvollziehung dieser Strafe an ihm rechnen kann.

§. 554.

Den Staat und seine Glieder gegen alle fernere Gefahr vor dem ausgeschlossenen Verbrecher zu sichern, ist Sache und Sorge der Polizey: Sie brandmarke ihn, bevor er über die Grenze gebracht wird, so wenig schmerzhaft, als möglich, aber unauslöschlich, damit er nie unvermerkt zurückkehren könne, oder sie verbanne ihn, wenn sie dieß doch nicht absolut verhindern zu können fürchtet, für immer in ein undurchdringliches Gefängniß (das allerdings, wenn man nur ernstlich will, möglich ist), und lasse ihn dort die Kosten seines ganzen Unterhalts durch seiner Hän-

de Arbeit abverdienen; doch, wie sich von selbst versteht, nicht zur Strafe, sondern lediglich als bloses Sicherungsmittel.

§. 555.

Aber auch der vom Staate ausgeschlossene Verbrecher bleibt immer Mensch, und es ist Verirrung des menschlichen Geistes, ihn für eine Sache, für ein Stück Vieh, für ein schädliches Thier zu erklären, das vom Staate, wenn er sich nur auf diese Weise vor ihm schützen könne, niedergeschossen werden dürfe.

Anmerkung: Dieser Verirrung macht sich Fichte (in seinem Naturrecht Th. 2. S. 122. folg.) schuldig, der noch überdieß mit sich selbst in Widerspruch geräth, indem er voraussetzt, daß, vor Aufhebung des Bürgervertrags mit ihm, keiner getödtet werden dürfe, daß sein Tod sodenn gar nicht Strafe, sondern nur Sicherungsmittel sey, und doch unmittelbar darauf sagt; dieß giebt uns die ganze Theorie von Todes-Strafen.

§. 556.

Denn die angeborne Persönlichkeit des Menschen an sich kann schlechthin nicht zerstört werden; diese kann daher auch durch keine Uebelthat verwirkt, und durch Ausschließung vom Staate nicht genommen werden. Eben diese seine angeborne Persönlichkeit ist es auch, welche es schlechthin verbiethet, den vom Staate ausgeschlossenen Verbrecher unter

die

die Gegenstände des Sachenrechts zu mengen, oder ihn zu der Klasse der Thiere herabzuwürdigen.

§. 557.

Wenn also auch ein Verbrecher verurtheilt worden ist, seine bürgerliche Persönlichkeit zu verlieren, so büßt er doch darum nie seine ihm, als Menschen, angeborne Persönlichkeit ein.

Anmerkung. Wie sich mit diesen Sätzen, die auch Tiefstrunk (in seinen philosophischen Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht Th. 2. S. 434.) ihrer Wesenheit nach aufstellt, seine nachfolgende Behauptung der rechtlichen Möglichkeit der Todesstrafe vereinigen lasse, kann ich wenigstens schlechterdings nicht begreifen.

§. 558.

Wenn ich voraus sagte: Der Verbrecher werde durch seine Ausschließung vom Staate rechtlos, so kann dieß daher nur so viel heißen: Er verliert alle Garantie, alle Sicherung seiner Rechte, nicht aber seine Rechte selbst, da der Staat nur die äussere Geltung des Rechts bezwecken kann, das Recht des Menschen selbst aber, und seine Gültigkeit auch vor und ausser allem Staate hinreichend begründet ist. (§. 99.)

§. 559.

Dieses unverlierbare und an sich gültige Recht des Menschen auch an dem vom Staate ausgeschlossenen Verbrecher ununterbrochen zu respektiren, bleibt immerhin den Staatsbürger, und, den ganzen In-

begriff der Staatsbürger, den Staat selbst, als moralische Person, unnachlaßig verbindendes Gesetz; und wenn daher gleich der Staatsbürger, der einen vom Staate ausgeschlossenen Verbrecher absichtlich tödtet, äusserlich nicht unrecht thut, und darum vor seinem äussern Gerichtshofe nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so bleibt doch immer jene seine That eine vor seinem moralischen Richter im höchsten Grade strafbare Sünde.

§. 560.

Die Staatsgewalt, die einen vom Staate ausgeschlossenen Verbrecher, um den Staat gegen ihn zu sichern, tödtet, — welche Handlung, die weder ein Recht für, noch gegen sich hat, lediglich von ihrer moralischen Seite gewürdigt werden kann, — häuft dadurch die höchste moralische Blutschuld auf sich und alle einzelne Staatsglieder; und erlaubt sie sich bey jener Handlung noch Gepränge und besondere Marter, so versündigt sie sich in einem unübertreffbaren Grade an der Menschheit, und wird zum verabscheuungswürdigsten Gegenstande des moralischen Wesens. — Daß irgend ein Fall möglich sey, in welchem sich der Staat gegen den Verbrecher schlechterdings nicht anders, als durch seine Vernichtung, absolut sichern könne, ist eine durchaus falsche, die Staatskraft verkennende, und darum keiner Rücksicht werthe Behauptung.

Die allgemeinen Foderungen, die man diesem allem nach an eine Strafgesetzgebung, welche ihrem Zwecke entsprechen soll, zu machen hat, sind folgende: Erstens: Daß das Rechtsgebieth, worauf jederseits Freyheit beschränken soll, bestimmt gezeichnet, d. h. daß bestimmt erklärt werde, was jeder auf dem Rechtsgebiethe zu thun oder zu lassen habe. Zweitens: Daß daraus, mit einer strengen Consequenz der Begriff jedes möglichen Verbrechens abgeleitet, und dieses, mit darauf gerichteter Rücksicht, ob es im Zustande freyer oder gehinderter Vernunftthätigkeit, mit einem materialiter oder formaliter bösen Willen, oder aus Unbesonnenheit, begangen worden sey, mit der ihm rechtlich angemessenen Strafe bedroht werde.

Anmerkung: Es ist ein grosser Fehler der meisten Strafgesetzgebungen, daß man a) darinn geradezu von der Aufstellung der Begriffe der Verbrechen ausgeht, und den Unterthanen selbst erst, oft ziemlich unsicher, daraus folgern läßt, was er nothwendig zu thun oder zu lassen habe; und daß man b) Handlungen unter die Kategorie von Verbrechen (Rechtsverletzungen) stellt, die offenbar in keiner Hinsicht dahin gehören: Gotteslästerung, Verspottung der Heiligen z. B. u. dgl. m. mögen wohl in ein Register von Sünden oder religiösen Vergehungen passen, aber in eine Strafgesetzgebung, die es nur mit der Verhinderung

der Rechtsverletzungen zu thun haben kann, passen sie offenbar nicht.

§. 562.

Welche Strafe jedem Verbrechen, sowohl überhaupt, als in concreto, rechtlich angemessen; daß die höchste, vom Staate verhängbare, Strafe die Ausschließung vom Staate, womit nach der Natur der Sache Confiskation des Vermögens des Auszuschließenden verbunden ist; Welchen Verbrechen endlich diese höchste Strafe rechtlich angemessen sey? kann nach den voraus aufgestellten Grundsätzen keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

§. 563.

Was als rechtswidrige Unbesonnenheit bestraft werden, die Sorgfalt, die sonach jeder in bestimmten Fällen und bey bestimmten an sich erlaubten Handlungen anwenden soll, um keinen andern zu beschädigen, muß in der Strafgesetzgebung ausdrücklich, und der Natur der Sache angemessen, bestimmt werden. Was, der im Gesetze anbefohlenen und beobachteten Sorgfalt ungeachtet, für Schade geschieht, ist als ein absoluter Zu- und Unfall anzusehen, den jeder trägt, der ihn erlitten, oder den die Obrigkeit selbst ersetzen muß, wenn sie, entweder durch Mangel der Gesetze, oder durch Vernachläßigung der Polizeyanstalten, Schuld daran hat.

§. 564.

Das nächste, was die Staatsgewalt, von der eine dem Zwecke gemäße Strafgesetzgebung realisirt

sirt worden ist, zu thun hat, ist: daß sie diese zur unmittelbaren Kenntniß aller derer, die sie verbinden soll, bringe. Jeder muß das Gesetz, nach welchem er bestraft wird, vorher gewußt haben; ausserdem enthielte die Bestrafung eine Ungerechtigkeit: Auch kann der Zweck des Strafgesetzes, von dem Verbrechen abzuhalten, nur durch die allgemeine Bekanntheit desselben erreicht werden.

§. 565.

Das zweyte ist: Daß sie die nöthigen Anstalten treffe, um jeden möglichen künftigen Verbrecher alle Wahrscheinlichkeit zu benehmen, daß sein Verbrechen verborgen bleiben könne: Nur derjenige kann ein Verbrechen wagen, den noch die Hoffnung belebt, daß dieses unentdeckt bleiben, und er sonach der Strafe entgehen werde: Die Staatsgewalt wird daher auch nur in dem Grade ihren Zweck, Rechtsverletzungen zu verhüten, erreichen, — welchen zu erreichen ihr höchstes Interesse seyn muß, da der Staat im Bürgervertrage gegen alle Beschädigungen Bürge ward — in welchem sie durch ihre Anstalten, in jedem Bürger die Ueberzeugung bewirkt, daß, falls er sich vergehen, dieß entdeckt, und die Drohung des Gesetzes an ihm unausbleiblich in Erfüllung gehen werde.

§. 566.

Das dritte ist: Daß sie die unmittelbare Ausübung der Strafjustitzpflege nur solchen Männern anvertraue, von deren vollständiger Rechtskenntniß,

aus-

ausgebreiteter und tiefgehender Menschenkenntniß, mit gereifter Beurtheilungskraft und geübtem Scharfsinne sich zuvor hinreichend überzeugt hat; die Natur des Strafrichteramts bringt die Foderung die-ser Eigenschaften seiner Innhaber nothwendig mit sich, der freylich die ganze Gallerie der Strafrichter in den meisten Staaten, leider! sehr wenig entspricht.

§. 567.

Daß sie es ferner eben diesen Richtern zur Pflicht mache, nicht etwa erst auf den Aufruf eines verletzten oder vergewaltigten Theils, oder irgend eines dritten, sondern von Amtswegen, so oft sich ein Verdacht eines geschehenen Verbrechens veroffenbart, auf die That und den, der deren verdächtig ist, zu inquiriren; wobey es ihnen jedoch gleich viel darum zu thun seyn müsse, daß der Verdacht wieder geschlagen, oder zur juristischen Gewißheit erhoben werde, um den Angeschuldeten oder den Verdächtigen in einem Falle loszusprechen, oder im andern verurtheilen zu können.

§. 568.

Daß sie ihnen eine mit der größten Vorsicht entworfene Prozeß- und Gerichtsordnung in die Hände gebe, sowohl zur Normirung der Inquisition, — damit es ihnen unmöglich sey, den sich veroffenbarenden Verdacht eines geschehenen Verbrechens entweder aus Eifer für die gute Sache des Staats für gegründet anzunehmen, das er doch wirklich nicht ist; oder umgekehrt aus Neigung für die

Per-

Person des Verdächtigen für ungegründet zu halten, ob er gleich wirklich gegründet ist; endlich entweder das, was den Verdacht zur juristischen Gewißheit hätte erheben, oder umgekehrt, was denselben hätte niederschlagen können, ununtersucht zu lassen. —

§. 569.

— Als auch zur Normirung des Urtheilsspruchens selbst, — damit es ihnen nämlich auch bey dem abzufassenden Urtheile selbst unmöglich sey, entweder das zur Untersuchung gekommene Verbrechen für unerwiesen anzunehmen, das erwiesen ist, oder für vollständig erwiesen zu halten, ob es gleich nicht vollständig erwiesen ist; — Mit einem Worte: Damit es ihnen unmöglich sey, die Strafgerechtigkeit zum Nachtheile des Staats, oder irgend eines schuldlosen Privaten, zu verkehren oder zu verfälschen:

§. 570.

D. h. daß sie ihnen einen in dem Grade vorsichtigen Gang vorschreibe, wodurch die allgemeine Ueberzeugung bewirkt werden müsse, daß es eben so unmöglich sey, daß ein Verbrecher im Staate unbestraft bleiben, als daß irgend jemand, dem Staatszwecke gerade zuwider, von der Staatsgewalt schuldlos gefährdet und benachtheiligt, d. h. unschuldig werde bestraft werden.

§. 571.

Daß sie es ihnen zur Pflicht mache, alle im Staate begangenen Verbrechen, die nicht bereits abgethan sind, wirklich in Untersuchung zu haben, und

ihnen,

ihnen, nach Beschaffenheit der Fälle, eine bestimmte Zeit vorzeichnen, binnen welcher jede Untersuchung entschöpft und beendigt seyn müsse.

§. 572.

— Daß sie endlich für verwickeltere Fälle, ohne dem Angeschuldigten selbst eine Provokation einzuräumen, die Nothwendigkeit einer zweyfachen — wie sich von selbst versteht, durch verschiedene Richter zu führenden, und gleichfalls in einer bestimmten Zeit zu beendigenden — Revision der Inquisition sowohl, als des Urtheilspruches, statuire; Weil ihr hier selbst, wo nicht mehr, doch wenigstens eben so viel, wie bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, daran gelegen seyn muß, die Strafgerechtigkeit, in Ausübung der Zwangsmittel zur Geltung des Rechts, gegen die Fehltritte der menschlichen Trüglichkeit, sowohl in Eruirung der Thatsache, als in der Subsumtion unter das Gesetz, hinreichend zu sichern.

§. 573.

Jedes, objektiv- und subjektiv-gleiche, Verbrechen muß nothwendig, zu allen Zeiten und ohne alle Ausnahme, auf gleiche Weise bestraft werden: Dieß ist die unerlaßlichste Foderung, welche die Strafgerechtigkeit an die Staatsgewalt macht; und gewisse Verbrechen eine Zeit lang, gleichsam mit einer gewissen Schläfrigkeit und Nachsicht, von der Staatsgewalt behandeln, wenn aber eben diese Verbrechen überhand genommen haben, die Staatsgewalt mit einer erhöhten Strenge über die durch die bisherige Nachsicht

dreist

dreist gemachten; und dieselbe auch für sich hoffenden Verbrecher, welche ihr Mißgeschick gerade in die Epoche des Erwachens jener geworfen hätte, herfallen zu sehen, müßte für den Gerechten der empörendste Anblick seyn, den er je haben könnte, und die Staatsgewalt alles Zutrauens auf ihre Geschäftsführung schlechthin berauben.

§. 574.

Von einem der Staatsgewalt beywohnenden Rechte der Begnadigung kann und darf in einem Staate, der diesen Namen verdienen soll, durchaus nicht die Rede seyn; denn die unabänderliche Gerechtigkeit spricht durch das Gesetz; Wer gegen dasselbe verbricht und strafbar ist, der muß, so, wie es das Gesetz will, bestraft werden, und, ehe an irgend etwas anders gedacht werden kann, muß zuerst und zuoberst dem Gesetze, das die Strafe gebiethet, genüget werden:

§. 575.

Die Staatsgewalt aber, die den, dem Gesetze gemäß verurtheilten, Verbrecher begnadigte, würde dadurch die Vollständigkeit des Aktus der Gerechtigkeit behindern, sich dadurch zur Theilnehmerinn an der an der öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit herabwürdigen, und sich mit sich selbst in den offenbarsten Widerspruch setzen:

§. 576.

Denn im Strafgesetze, das von der Staatsgewalt ausgeht, kann dem bestimmten Verbrechen

eine

eine bestimmte Strafe, nicht etwa als ein willkührliches, sondern nur als ein rechtlich abzusolutions nothwendiges Mittel zur Sicherung des Rechts entgegengesetzt werden. Begnadigt nun die Staatsgewalt einen bestimmten Verbrecher, so erklärt sie eben dadurch, daß das von ihr als rechtlich-nothwendig angedrohte Mittel doch nicht rechtlich-nothwendig sey, und setzt sich also dadurch mit sich selbst in Widerspruch.

§. 577.

Zudem kann nur dann, wie wir schon gehört haben, die Drohung der Strafe ihren Zweck erreichen, d. h. von Verbrechen abschrecken, wenn man weiß, daß sie unausbleiblich realisirt werden wird: Wenn also, im Falle die bedrohte That wirklich geschähe, die Drohung nicht exequirt würde, so würde die Drohung des Gesetzes durch die Ausführung aufgehoben: Die Androhung würde als eine leere fruchtlose Drohung vorgestellt, und somit der Zweck des Gesetzes, der Staatsgewalt und des Staats selbst, vereitelt werden.

§. 578.

Der künftige Verbrecher wird, wo nicht auf Verborgenheit seines Verbrechens, doch auf die Möglichkeit seiner Begnadigung rechnen, und schon die bloße Möglichkeit dieser Rechnung hebt die Wirksamkeit der Staatsgewalt, Rechtsverletzungen zu verhindern, größtentheils wieder auf.

Anmer-

Anmerkung: In wirklich gegebenen Staaten, wo eine offenbar materialiter-ungerechte Strafgesetzgebung besteht, — man denke an die Carolina — könnte man eher sagen, daß es eine Pflicht der Begnadigung gebe: obgleich auch hier der Ausdruck „Begnadigung" nicht paßt. Denn, hat der Richter, der nur nach den bestehenden positiven Gesetzen zu sprechen hat, diesen gemäß ein Strafurtheil gefällt, welches einem Verbrecher eine härtere Strafe auflegt, als sie der Ausspruch der allgemein-gesetzlichen Gerechtigkeit erfodert, so ist es Pflicht der Staatsgewalt, diese Strafe bis dahin zu mildern, wo sie dem Ausspruche dieser allgemein-gesetzlichen Gerechtigkeit angemessen ist: Aber eben darum, weil, dieß zu thun, (nicht etwa willkührlich), Pflicht der Staatsgewalt ist, kann man nicht sagen, daß jener Akt der Milderung der Strafe, Ertheilung einer Gnade (Begnadigung) sey, da er vielmehr nur Aufhebung eines materiellen Unrechts ist. (Der Form nach bleibt jener richterliche Ausspruch immerhin gerecht.) Es soll aber jede positive Strafgesetzgebung, auch der Materie nach, nur der Ausdruck der allgemein-gesetzlichen Strafgerechtigkeit seyn, und darum enthält jeder Akt einer sogenannten Begnadigung, ob er gleich in dem hier vorausgesetzten Falle Pflicht ist, einen schweren Vorwurf für die Staatsgewalt selbst, da er ein sehr deutliches Bekenntniß ist, daß die von ihr autorisirte Strafgesetzgebung fehlerhaft sey, und ein solches Bekenntniß seyn muß, weil er

selbst, ohne eine fehlerhafte Strafgesetzgebung voraus zu setzen rechtlich unmöglich ist. — Auf die, in den, das begangene Verbrechen begleitenden Umständen, liegenden Milderungsgründe müßte der Richter selbst, bey seinem Urtheile, schon Rücksicht genommen haben: Enthielte aber die von diesem erkannte Strafe die Angemessenheit mit dem Ausspruche der allgemein gesetzlichen Gerechtigkeit, so könnte und dürfte, wie in den vorhergehenden §. §. erwiesen worden, die Staatsgewalt rechtlich nicht begnadigen.

§. 579.

Das dem Gesetze gemäß gefällte Strafurtheil muß also unverändert, so wie es ist, unausbleiblich, aber menschlich, d. h. nicht etwa mitleidig-schonend, sondern ohne Beleidigung der unveräusserlichen Würde der Menschheit, und zwar öffentlich vollzogen werden.

§. 580.

Denn die Ausübung der Strafgerechtigkeit muß ein öffentlicher Akt seyn, weil jeder, der von einem Verbrechen gehört hat, auch von der Bestrafung desselben hören muß: Es wäre eine offenbare Ungerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche künftig in Versuchung gerathen werden, gegen dasselbe Gesetz sich zu vergehen, wenn man ihnen die Kunde der wirklichen Bestrafung des vorhergegangenen Verbrechens entzöge: Sie erhielten dadurch die Hoffnung der Straflosigkeit.

§. 581.

§. 581.

Jedem, durch ein Verbrechen Beschädigten, muß endlich auch Schadensersatz geleistet werden, und er ist berechtigt, diesen unmittelbar vom Staate zu verlangen, weil ihm dieser im Bürgervertrage gegen alle Beschädigungen Bürge ward; und aus eben diesem Grunde können auch dem Beschädigten durchaus keine Untersuchungskosten aufgebürdet werden.

§. 582.

Denn wofür leistet der Bürger anders seine ständigen Beyträge, seine regelmäßigen Abgaben, als daß er dafür vom Staate in dem ganzen Umfange seines Rechtsgenusses vollkommen gesichert werde? — Daß sich der Staat alsdenn an den Verbrecher halten könne, so lange derselbe noch etwas hat, versteht sich von selbst.

§. 583.

So gewiß alle die bisher, als zur Handhabung der Strafgerechtigkeit erfoderlich, gezeichneten Anstalten zu einer zweckmäßigen Staatsverwaltung unentbehrlich sind, und die Fälle, in denen sie wirksam seyn müßten, unmöglich zu machen, so kann man doch als ein in der Natur der Sache selbst gegründetes Princip, dieses aufstellen: Daß eine ihrem Zwecke in jeder Hinsicht entsprechende Civil-Gesetzgebung, und deren strenge Verwaltung, die Fälle der Anwendbarkeit der Straf-Gesetzgebung um vieles vermindern werden:

§. 584.

Denn bey weitem die meisten Verbrechen entstehen aus Haabsucht, aus Mangel und Armuth, welche letztere nicht statt finden können, wenn das Civilgesetz über das Eigenthum eines jeden gehörig wacht, und so die ergiebigste Quelle der Verbrechen verstopft. — §. 585.

Der Zweck des Staats erfodert aufgezeigtermassen Bestimmung des Rechtsgebieths jedes einzelnen, und dieser Bestimmung gemäße Entscheidung aller entstandenen Rechtsstreitigkeiten — bürgerliche Gesetzgebung und Rechtspflege, — und er erfodert Beschränkung der frevelnden eigensüchtigen Begierden auf die Schranken der gesetzmäßigen Freyheit, und Erweckung der nöthigen Behutsamkeit, d. h. Unterdrückung aller Aeusserungen eines rechtswidrigen Willens und der Unbesonnenheit, durch Androhung und Vollziehung angemessener Strafen — Strafgesetzgebung und Gerechtigkeitspflege.

§. 586.

Aber die ganze Sphäre der durch ihren Zweck nothwendigen Wirksamkeit der Staatsgewalt ist durch Realisirung beyder bey weitem noch nicht ausgefüllt: Sie soll, nicht etwa blos den angerichteten Schaden ersetzen, — ein solcher Ersatz ist selbst in vielen Fällen ganz unmöglich, — sondern, den vollständigen Rechtsgenuß jedes einzelnen hinreichend sichern

gegen alle Störung und Verletzung; dieser also nothwendig zuvorkommen; d. h. Sie soll, so viel in menschlichen Kräften steht, es physisch unmöglich machen, daß ein Schade gestiftet, irgend einer in seinem Rechtsgenusse gestört, irgend jemands Recht wirklich verletzt werde.

§. 587.

Sind nun dergleichen Beschädigungen, Störungen und Verletzungen, erstens durch bloße Naturgewalt, auf welche die Strafgerechtigkeit gar keine Beziehung hat; zweytens aber auch von Menschen selbst, aller noch so zweckgemäßen Strafgesetzgebung ungeachtet, dennoch möglich, und setzt die Strafgerechtigkeitspflege vielmehr schon das Daseyn jener Verletzungen voraus, so ergiebt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit eines ganz eigenen Wirkungskreises der Staatsgewalt, der dahin geht, allen, aus sicheren, oder auch nur wahrscheinlichen, Gründen zu befürchtenden Uebeln, wodurch die Sicherheit des Staats oder eines seiner Glieder gefährdet werden könnte, vorzubeugen, oder, falls sie wirklich hereingebrochen sind, sie in den möglichst-kleinsten Schranken zu erhalten.

§. 588.

Den ganzen Inbegriff der hierhin gehörigen Funktionen der Staatsgewalt bezeichnete längst der Sprachgebrauch mit dem einfachen Namen der Polizey oder Ordnungsaufsicht.

Anmerkung: Man kann hier — in der reinen Staatslehre — kein vollständiges Detail der einzelnen hieher gehörigen Funktionen der Staatsgewalt, sondern nur allgemeine Grundsätze erwarten. Jenes bleibt der Anlage des Systems gemäß, der angewandten Staatslehre vorbehalten.

§. 589.

Der Zweck der Polizey, der bey aller ihrer Wirksamkeit nothwendig festgehalten werden muß, ist demnach — Schutz des ganzen persönlichen und dinglichen Rechtsgebiethes aller und jedes einzelnen Staatsglieds, sowohl gegen Naturübel, als gegen beabsichtigte Angriffe ungezügelter Leidenschaft, und unbeabsichtigte, aber immer gefährliche, Unternehmungen rügenswürdiger Nachläßigkeit von Seite der Menschen. — Die Analytik dieser Bestimmung giebt uns Innhalt und Grenze des ganzen Wirkungskreises der Staatsgewalt, als Polizeygewalt.

§. 590.

Zuförderst soll sie schützen den ganzen Umfang des persönlichen und dinglichen Rechtsgebieths Aller und jedes einzelnen Staatsgliedes: die von ihr zu schützenden Gegenstände sind also: Das Leben, die Gesundheit, die ganze Sphäre der körperlichen und geistigen Thätigkeit, innerhalb der durch die Gesetze gezeichneten Grenze, und endlich der rechtmäßige Besitz, und der gesetzmäßige Gebrauch oder Verwendung alles Sacheneigenthums, sowohl überhaupt, als jedes Individuums insbesondere.

§. 591.

§. 591.

Hiemit ist die ganze Summe der von der Polizeygewalt zu berücksichtigenden Gegenstände entschöpft; jede Wirksamkeit derselben über diese Gegenstände hinaus ist ungebührliche Ueberschreitung ihres eigenthümlichen Wirkungskreises: Sie darf, ihrer Bestimmung gemäß, nicht mehr leisten, und hat genug geleistet, ihrem Zwecke hinreichend entsprochen, wenn sie es dahin bringt, daß jedes Staatsglied für seinen Wohlstand und seine Glückseligkeit auf seine eigene Weise ungehindert sorgen kann.

§. 592.

Nur die Sorge für Unterdrückung aller Kränkung, für Verhütung aller Beeinträchtigung der rechtsgemäßen Freyheit, oder des vollständigen Rechtsgenusses, nicht die Sorge für den Wohlstand und die Glückseligkeit jedes Staatsglieds, ist im Bürgervertrage dem Staate übertragen worden; Nur die erstere, nicht die letztere, hat ihm durch jenen übertragen, nur die erstere, nicht die letztere, hat von ihm in jenem übernommen werden können; Denn in dem, was den Wohlstand und die Glückseligkeit jedes einzelnen ausmacht, giebt es weder einen allgemeinen Erkenntniß- oder Bestimmungsgrund, noch allgemeine, feste und zu einer Gesetzgebung taugliche Grundsätze.

§. 593.

Ein Bürgervertrag, dessen Objekt die Glückseligkeit der Mitglieder wäre, ist sogar nach dem

Principe der rechtlichen Freyheit unmöglich; Denn durch eine solche Handlung würden Menschen, die frey geboren sind, und als freye Wesen leben und handeln sollen, ihre Freyheit aufopfern, und sich in eine beständige Kind = und Vormundschaft hingeben. Seiner ursprünglichen Freyheit kann und darf sich aber der Mensch überhaupt nicht, und also auch nicht durch einen Vertrag begeben; Denn das, worauf selbst die Möglichkeit des Vertrags beruht, kann durch einen Vertrag, der immer nur Folge aus der Freyheit bleibt, nie aufgehoben werden.

§. 594.

Der ächte, von uns aufgestellte, Bürgervertrag bezweckt vielmehr gerade das Gegentheil: Der Staat soll nach ihm eines jeden Mündigkeit aufrecht erhalten, und jedem die Freyheit, seine Glückseligkeit auf die ihm beliebige Art zu suchen, schützen, wenn er nur dadurch der Freyheit anderer nicht zu nahe tritt, d. h. wenn er nur durch seine Handlungen, sie mögen übrigens bezwecken, was sie wollen, dem Rechte des andern keinen Abbruch thut.

§. 595.

Eine Polizeygewalt daher, die, unter dem schön klingenden Titel der väterlichen Fürsorge, Beförderung des Wohlstandes und der Glückseligkeit der Privaten, direkt und unmittelbar, sich zum Ziele setzte, würde nicht nur einen, dem Bürgervertrage völlig fremden, Zweck verfolgen, dem zu genügen, sie auch schlechthin unvermögend wäre, sondern noch

überdieß zum größten Despotismus führen; Denn sie müßte, um jenes Zweckes willen, den sie doch nie erreichen kann, die Freyheit aller Unterthanen aufheben, und sie als Wesen behandeln, die gar keine Rechte hätten, oder sich doch in Ansehung aller ihrer Angelegenheiten blos passiv verhalten müßten, was dem wahren und einzig möglichen Staatszwecke gerade zuwider ist.

§. 596.

Eben so wenig darf sich die Polizeygewalt unmittelbar in das Gebieth der Moralität, der geistigen Kultur und der Religion mischen: Nur in so ferne das Fortschreiten in der geistigen und moralischen Kultur, und die Ausübung irgend einer Religion, sie sey, welche sie immer wolle, in den Umfang der persönlichen Selbstthätigkeit eines jeden gehört, die er, innerhalb der ihm im Staatsvertrage eingeräumten Freyheitssphäre, zu üben vollkommen berechtigt ist, ist sie, alle Hindernisse und Störungen dieses seines Rechtsgebieths hinwegzuräumen und abzuhalten verpflichtet:

§. 597.

Aber selbst Sittengesetze, Sittengerichte, und Keuschheitswächter aufzustellen, einen gewissen Grad der Geisteskultur zu erzwingen, und Preß-Zwangsverwalter zu autorisiren, oder endlich zu bestimmen, was für Religionen, und wie diese geübt werden sollen, dazu ist ihr im Bürgervertrage nirgends eine Befugniß eingeräumt worden; denn nur das Recht,

nicht die sittliche oder geistige Kultur, noch die Religion, ist das Objekt des Bürgervereins, folglich gehört auch nur das, was dazu erfoderlich ist, auf daß das Recht herrsche, zur Obsorge der Staatsgewalt, und zwar nur in so ferne, als es zur Obhut des Rechts erfodert wird. Alles andere liegt ausser ihrem Gebiethe.

§. 598.

Das, wogegen die Polizeygewalt, ihrem Zwecke gemäß, zu schützen hat, sind, theils solche Naturereignisse, theils solche Menschenhandlungen, wodurch das Leben, die Gesundheit, die Thätigkeit, und das Sacheneigenthum irgend eines Staatsglieds auf irgend eine Weise gefährdet, mit Störung oder Verletzung bedroht wird.

§. 599.

In ersterer Hinsicht hat sie es mit der Erde und Luft, mit dem Feuer und Wasser, mit dem Pflanzen- und Thierreiche zu thun, um deren nachtheilige Einwirkungen auf die eben angezeigten Gegenstände abzuhalten, oder, falls sie unvermeidlich hereingebrochen sind, ihren Schaden stiftenden Lauf zu hemmen.

§. 600.

In letzterer Hinsicht hat sie es vorzüglich mit den möglichen rechtsgefährlichen Aeusserungen sinnlicher Triebe und menschlicher Leidenschaften zu thun, um diese, wo nicht mit dem Zwecke des Staats zusammenstimmend, doch wenigstens, in Betracht sei-

ner, unwirksam zu machen, und ihren schädlichen, störenden, oder verletzenden Ausbruch aufzuhalten; Hat sie Alles zu einer solchen Gegenwirkung anzuordnen, daß Nichts zur Vereitlung, sondern vielmehr alles streitende, zur Erreichung des Staatszwecks sich wechselweise einschränke.

§. 601.

Die innere Gesinnung der Bürger sey, welche sie wolle, bös oder gut: Sie hat es nur dahin zu bringen, daß im öffentlichen Verhalten ihr Erfolg dem Staatszwecke nicht zuwider sey, daß durch ihre Aeusserung Niemandes Recht verletzt werde. Wirklich giebt es der Polizeygegenstände in dieser zweyfachen Hinsicht so viel, und mancherley, daß das Reich der Ordnungsaufsicht beynahe ohne Grenzen scheint.

§. 602.

Doch hat es sehr bestimmte Grenzen, wenn man ihm nur nicht einen falschen unerreichbaren Zweck vorsetzt; Bringt es die Polizeygewalt dahin, daß eine Störung oder Verletzung des Rechts irgend eines Staatsglieds, so viel dieß durch Menschenkräfte bewirkbar, unmöglich ist, oder daß wenigstens der sie überlistende Störer und Verletzer unfehlbar entdeckt werden muß, so hat sie ihre Sphäre ausgefüllt, und den ihr aufgegebenen Zweck erreicht: Sie verliere nur diesen nie aus den Augen, und sie wird vor Fehl- und Uebertritten, vor Mißgriffen und unbefugten Einmischungen hinreichend gesichert seyn.

§. 603.

§. 603.

Es versteht sich zwar von selbst, daß durch die Mittel, derer sich die Polizeygewalt zu Erreichung ihres Zwecks bedient, dem Rechte keines Staatsgliedes zu nahe getretten werden dürfe, weil sie sonst gerade ihrer eignen Absicht zuwider handeln würde;

§. 604.

In so ferne jedoch gerade erst durch die Polizeygewalt, zum Theile wenigstens, die Sphäre bestimmt werden soll, worauf jeder seine Freyheit zu beschränken habe, damit die der andern Staatsglieder ungekränkt neben ihr bestehen könne, und es nur gar zu leicht geschehen kann, daß sie diese Sphäre mehr beschränke, als es zu dem ebenbemerkten Ende erfoderlich wäre, wodurch sie denn gerade, indem sie Rechtsverletzungen verhüten wollte, selbst zur um so gefährlicheren Rechtsverletzerinn würde, je weniger den Staatsgliedern, als Unterthanen, ein Widerstand gegen sie rechtlich möglich ist, in so ferne erhellt auch zugleich in einem hohen Grade, welch große Vorsicht ihr bey der Auswahl der Mittel zu ihrem Zwecke nöthig sey.

§. 605.

Unterdrückung und Hemmung Schaden stiftender Gewalt der Elemente, der todten Naturprodukte und Thiere, erheischen von ihrer Seite positive Vorkehrungen, die der Natur des von jenen zu befürchtenden Uebels möglichst sicher, schnell und kräftig entgegenwirken; Aber zur Tilgung der nachthei-

theiligen Folgen, und zur Reparation des, durch von ihr gänzlich unverhütbare Uebel angerichteten, Schadens kann sie nur diesem Zwecke gemäße Institute empfehlen (nicht erzwingen), ihre Haltbarkeit begründen, sie schützen und garantiren.

§. 606.

Denn den Schaden selbst zu ersetzen, den solche Uebel gestiftet haben, welche zu verhüten sie gänzlich nicht in ihrer Gewalt hatte, kann ihr unmöglich zugemuthet werden: Sobald sich aber mit ihrer Bewilligung zu diesem Zwecke eigene Gesellschaften gebildet haben, ist sie auch diesen, als juridischen Personen, zum Schutze ihrer Rechte in gleichem Maaße verpflichtet, wie zum Schutze der Rechte jedes einzelnen Staatsglieds.

§. 607.

Auch zur Behinderung solcher unmittelbar rechtswidriger, im Strafgesetze schon verbothener Handlungen, die irgend jemand, wenn er sich unbewacht wüßte, leicht zu begehen in Versuchung gerathen dürfte, muß die Polizey positive Anstalten treffen, und insbesondere bewirken, daß jeder, der sich im Staate aufhält, allenthalben, wo es nöthig ist, von ihr sogleich anerkannt werden könne, als diese oder jene bestimmte Person, und, als solche, bey allen ihren äusseren Handlungen ihrer Aufsicht nicht entgehe, und daß jeder es wisse, daß er ununterbrochen unter dieser Aufsicht stehe.

§. 608.

§. 608.

Solche Handlungen, die nothwendig sind, damit das Recht des andern nicht gefährdet sey, muß sie gebiethen, solche Handlungen hingegen, die, wenn sie gleich an und für sich keinem Menschen schaden, doch die Verletzung anderer leichter machen, und die Beschützung derselben, oder die Entdeckung der Schuldigen erschweren, überhaupt Handlungen, die zwar an sich betrachtet keine Rechtsverletzungen sind, aber doch zu Rechtsverletzungen auf eine solche Art hinführen, daß, ohne deren Unterlassung zum Gesetze zu machen, die Sicherung der Rechte selbst in ihrem ganzen Umfange nicht erreichbar wäre, muß sie gebiethen. Beydes macht den Gegenstand der Polizey-Verordnungen aus.

Anmerkung: Verbothe wirklicher Rechtsverletzungen selbst gehören schlechterdings und ohne Unterschied in das Gebieth der Civil- und Strafgesetzgebung.

§. 609.

Dafür, daß erstere Handlungen wirklich geschehen, und letztere unterlassen werden, muß sie ununterbrochen die nöthige Obsorge tragen, und rastlos dem wirklichen Verbrecher nachspüren, für dessen unfehlbare Entdeckung sie verantwortlich ist. Das Aug der Polizey muß daher unausgesetzt bey der öffentlichsten Versammlung, wie in dem verborgensten Theile des Staatsgebieths wachsam, und ihr Arm dort wie hier zur nöthigen Thätigkeit stäts bereit und hinreichend gerüstet seyn.

§. 610.

§. 610.

Doch darf sie zu jenem Ende keine Spionen oder heimliche Auflaurer, sondern nur öffentlich gekannte Polizeybedienten gebrauchen: Denn jeder soll sich allenthalben und unfehlbar für beobachtet halten, damit jede in ihm sich etwa regende Versuchung, gebothene Handlungen zu unterlassen, oder verbothene zu unternehmen, desto sicherer unterdrückt werde.

§. 611.

Die Maxime, die Staatsglieder sich für unbeobachtet halten zu lassen, um den etwaigen Verbrechern desto sicherer auf die Spur zu kommen, ist im höchsten Grade kleinlich und zweckwidrig; Denn der Hauptzweck der Polizey ist, verbothswidrige Handlungen unmöglich zu machen, ihnen zuvorzukommen, und Nothbehelf ist es nur, den ihrer Wachsamkeit entgangenen, und zum Verbrecher gewordenen aufzufinden, um ihn der Strafgerechtigkeit zu überliefern. Jedes begangene Verbrechen enthält daher einen Vorwurf für die Polizey.

§. 612.

Das aber, was die Polizey zu thun berechtigt und verpflichtet ist, kann und muß sie auch vor den Augen aller Welt zu thun sich getrauen; Wer ist ihr denn auch Bürge dafür, daß nicht eben die Menschen, die sie zur Heimlichkeit autorisirte, ihre eigene Verborgenheit zum Vergehen benützen?

§. 613.

§. 613.

Oder Warum könnte man endlich die Bürger heimlich beobachten wollen? Etwa darum, damit sie ihre Urtheile über die Regierung, und ihre Pläne gegen sie unbefangen entdecken, und ihre eigenen Verräther werden; oder darum, damit sie, was sie sonst von verheimlichten gesetzwidrigen Handlungen wissen, ungescheut an den Tag legen sollen?

§. 614.

Das erstere kann nur da nöthig seyn, wo die Regierung und die Unterthanen in einem unaufhörlichen Kriege leben, weil die letzteren ungerechter-Weise von jener unterdrückt sind, und ihre Freyheit nach Kriegsrecht wieder zu erlangen streben: Das letztere nur da, wo die Polizey im Ganzen nicht wachsam genug ist, daß irgend etwas vor ihr hat heimlich gehalten werden können: Beydes findet aber in dem hier angezeigten Staate durchaus nicht statt, und da, wo es statt finden kann, liegt eben darinn offenbar der größte Vorwurf für die Staatsgewalt selbst, den sie nur beseitigen soll, um jener ausserordentlichen Mittel entbehren zu können.

§. 615.

Die Aufsicht der Polizey erstreckt sich in der Regel nur auf das Staatsgebieth, und das, was unmittelbar in und auf diesem ist, ist sonach durch die Grenzen des, als absolutes Privateigenthum, bezeichneten beschränkt. Ein solches absolutes Privateigenthum ist z. B. jedes Privathaus: (Gehäuse,

im weitesten Sinne des Worts, wohin also auch z. B. das Zimmer, daß jemand gemiethet hat, die Truge der Dienstmagd, der Koffer, der auf die Post gegeben wird, und dergleichen mehr gehören.) Jedes Privathaus selbst steht zwar auch unmittelbar unter dem Schutze und der Garantie des Staats, und dadurch denn auch mittelbar alles, was darinnen ist:

§. 616.

Gegen gewaltsamen Einbruch bürgt der Staat, und überträgt die Leistung dieser Bürgschaft der Polizey; Aber der Staat weiß nicht, und soll nicht wissen, was innerhalb des Hauses ist; denn in unserm Staate kann keiner etwas in seinem Hause haben, bevor er nicht seine Schutz- und Unterstützungspflicht erfüllt hat: Alles also, was er darinnen hat, ist reines, uneingeschränktes, absolutes Eigenthum, der Aufsicht des Staats gänzlich entzogen; und jeder muß das Seinige, in diesem Sinne, verderben, umkommen lassen, wegwerfen, und überhaupt damit anfangen dürfen, was er will, wenn er nur andern damit keinen positiven Schaden zufügt.

§. 617.

Die einzelnen Eigenthumsgegenstände der Art stehen also, als solche, innerhalb des Privathauses unter des Eigenthümers eignem Schutze, und unter seiner eignen absoluten Herrschaft, so wie alles, was er in seinem Hause thut, es versteht sich, so thut, daß dessen Effekt innerhalb den Ringmauern desselben

bleibt: Die Aufsicht der Polizey geht bis zum Schlosse, und von da geht die seinige an: Das Schloß ist die Grenzscheidung der Staats- und der Privatgewalt. Dafür sind Schlösser, um die Selbstbeschützung möglich zu machen.

§. 618.

Ob also gleich der Staat, zufolge des Bürgervertrags, auch in seinem eignen Hause jeden Bürger, und was er darinn Eigenthümliches hat, schützen muß, so kann und darf er dieß doch nicht unmittelbar, weil es gegen jedes Recht laufen würde, sondern nur mittelbar und überhaupt. Der unmittelbare Schutz wäre gegen des Bürgers Recht, weil die Bedingung desselben, die Notitz des Staats davon, gegen sein Recht seyn würde.

§. 619.

Giebt nun der Bürger dieses Recht dadurch auf, daß er selbst freywillig dem Staate (der Polizey) Notitz davon giebt, oder ihn um Hülfe ruft, so unterwirft er ihm dadurch freywillig unmittelbar, was ihm vorher nur mittelbar unterworfen war: Das mit seinem Willen Unterworfene erhält die Rechte eines unmittelbar unter der Garantie des Staats stehenden.

§. 620.

In sofern jedoch die Freyheit oder jedes Recht eines jeden Staatsglieds, somit auch sein Hausrecht bedingt ist, durch die Möglichkeit des Bestehens der Freyheit jedes Rechts des andern neben ihm, in so-

fern giebt es auch, auſſer jener freywilligen Unterwerfung, Fälle, wo die Polizey, ausnahmsweiſe befugt iſt, das Innere eines Privathauſes zu betretten.

§. 621.

So oft nämlich gegründeter Verdacht vorhanden iſt, daß in einem Hauſe ein Verbrechen, z. B. ein Mord begangen worden, oder daß ein Verbrecher, oder wenigſtens die Beweismittel eines Verbrechens in einem Hauſe verborgen ſeyen, oder ſo oft ſich eine Geſellſchaft in einem Hauſe verſammelt, von deren Zweck und Unternehmung der Staat unterrichtet ſeyn muß, ſo oft erfodert es die Bedingung der Möglichkeit des Beſtehens der Rechte der andern mit dem Hausrechte eines Privateigenthümers, daß die Regierung, ausnahmsweiſe, berechtigt ſey, Privathausſuchungen durch die Polizey vornehmen zu laſſen.

§. 622.

Sie (die Regierung) muß daher die Polizey in jedem der genannten wirklich eintrettenden Falle dazu beſonders bevollmächtigen; und dieß muß geſchehen, weil nicht jeder in ſeinen Privatangelegenheiten der willkührlichen Neugierde der Polizeybeamten bloßgeſtellt werden darf, als welches nie allgemeiner Volkswille ſeyn kann. Nur der von der Polizey vorgezeigten ordentlichen Regierungsvollmacht iſt der Bürger in Vertheidigung ſeines Hausrechts zu weichen ſchuldig, und die Regierung ſelbſt iſt dafür verantwortlich, daß die Polizey von ihr nie ohne Noth

bevollmächtigt werde, irgend Jemands Hausrecht zu beschränken.

§. 623.

In allem dem, was die eigene Thätigkeit eines jeden Staatsglieds zur Erhaltung seiner eigenen Rechte betrifft, kann die Polizey nur rathen, und ihren Rath durch Gründe, mit denen sie ihn unterstützt, geltend zu machen suchen, darf sie schlechterdings nicht befehlen, nicht zwingen: Denn jeder ist absoluter Herr seines Lebens, Leibes und reinen, d. h. des ihm, nach Entrichtung seiner Staatsabgaben, übrigen Sacheneigenthums, womit er nach Belieben schalten kann, so lange er nur die Freyheitssphäre aller andern dadurch unbeschränkt und ungefährdet läßt.

§. 624.

Daß die von der Polizey zu Erreichung ihres Zwecks gemachten positiven Anstalten hinreichend wirksam seyen, hängt von der durchgängig zweckgemäßen Wahl und Anlage dieser Anstalten selbst ab: Sie hat also nur dafür zu sorgen, daß sie die ihrem Zwecke im möglichst hohen Grade entsprechenden Anstalten auffinde, und ihnen den gehörigen Effekt verschaffe.

§. 625.

Aber daß alle die von ihr gebothenen Handlungen wirklich geschehen, und alle von ihr verbothenen Handlungen unterlassen werden, dazu bedarf sie allerdings besonderer Zwangsmittel, um zu verhü-

ten,

ten, daß ihren Verordnungen nie zuwider gehandelt werde: Doch darf die Polizey nie eigentliche Strafen verhängen; Denn eigentliche Strafen sind nur die rechtlichen Folgen wirklicher Rechtsverletzungen, und gehören daher, so wie diese, nur in das Gebieth der eigentlichen Rechtspflege.

§. 626.

Hingegen mit angemessenen Ahndungen, Bußen, d. h. mit geringern Uebeln, deren Maaßstab auch hier, so viel es immer thunlich, das Princip der Wiedervergeltung ist, oder mit Entziehung solcher Vortheile, auf welche der Bürger, als Bürger, keinen unmittelbaren Anspruch hat, kann und muß sie allerdings die möglichen Polizeyvergehen bedrohen, und diese ihre Drohung, so oft der Fall ihrer Anwendbarkeit eingetreten ist, unnachläßig vollziehen.

§. 627.

Daß Niemand im Staate, wer er auch immer sey, der Wirksamkeit ihrer Anstalten entrückt, oder von der verbindenden Kraft ihrer Verordnungen entbunden seyn dürfe, versteht sich von selbst; Wer im Staate sollte auch, und aus welchem Grunde sollte irgend er, mehr Freyheit haben können, die Rechte der übrigen Staatsbürger verletzen zu können?? — Daß die Polizey auch den Staat gegen die von ihm ausgeschlossenen Verbrecher zu sichern habe, und welcher Mittel sie sich zu diesem Ende bedienen dürfe, wurde bereits am gehörigen Orte (§. 553.) nachgewiesen.

§. 628.

Durch Realisirung aller der bisher aufgezeigten Mittel zum Staatszwecke — nämlich der bürgerlichen und Strafgesetzgebung und Rechtspflege, wie auch der Polizey — wird der Zweck des ersten, im Staatsbürger-Vereine liegenden, Vertrags, nämlich des Eigenthumsvertrags (§. 154.) erreicht, und eben dadurch die durch den zweyten im Staatsvereine liegenden Vertrag nämlich den Schutzvertrag (§. 157.), von Seite des Staats übernommene, und der Staatsgewalt übertragene, Schutzpflicht erfüllt.

Anmerkung. Wir sprechen hier durchgehends blos von der rechtlichen Sicherheit im Inneren des Staats: Von der Sicherung des Staats selbst, und seiner Glieder, gegen Störungen und Angriffe von aussen her wird in der zweyten Abtheilung am gehörigen Orte die Rede seyn.

§. 629.

Die Realisirung jener Mittel, und die Erfüllung dieser Schutzpflicht ist aber schlechterdings unmöglich, wenn nicht die einzelnen Staatsglieder das, was auch sie im Schutzvertrage zu leisten versprochen haben, wirklich geleistet haben, und fortdauernd leisten, d. h. die durch den Schutzvertrag auch auf sich genommene Verbindlichkeit unnachläßig erfüllen. — Es ist nämlich Bedingung der Möglichkeit der Realisirung jener Mittel, oder einer schützenden Macht überhaupt, daß der Staatsgewalt eine, dem gan-

zen Bedarfe zur Möglichkeit des durch den Staatszweck geforderten Schutzes entsprechende, Summe von Kräften und Gütern zu Gebothe stehe:

§. 630.

Jeder hat sich daher im Schutzvertrage anheischig gemacht, nicht nur etwa blos alle anderen schützen zu helfen, im eintretenden Schutzbedürftigen Falle, unter der Bedingung, daß auch sie alle ihn schützen hälfen, sondern, damit es nicht stäts problematisch sey, ob er diese seine übernommene Verbindlichkeit wirklich erfüllen, und somit auch den andern Verbindlichkeit auflegen werde, oder nicht, vielmehr zur Begründung einer schützenden Macht sogleich und in voraus, als auch zur Forterhaltung derselben, fortwährend, seinen Beytrag verhältnißmäßig zu liefern, damit Versprechen und Erfüllung vereinigt, Wort und That eins und dasselbe seyen: Dieß war, wie wir wissen, die Bedingung seines Eintritts in den Staat. (§. 159. folg.).

§. 631.

Hieraus geht die Pflicht jedes einzelnen Staatsglieds, ohne Unterschied, wer es auch immer sey, zur schützenden Macht, die der Staatsgewalt übertragen ist, und zu ihren Zwecken, als solcher, beyzutragen, um jene geforderte Summe von Gütern und Kräften der Staatsgewalt zu Gebothe zu stellen, klar und unwidersprechlich hervor.

§. 632.

Das Bedürfniß des Staats zur Möglichkeit der Realisirung aller ihm zu seinem Zwecke nothwendigen Mittel giebt den Maaßstab zur Bestimmung der Quantität und Qualität der ihm erfoderlichen und herbeyzuschaffenden Kräfte und Güter.

§. 633.

Alle diese letztern befinden sich zufolge der ursprünglichen Erwerbung eines rechtlichen Zustandes, aus welchem die Möglichkeit alles sicheren Privatbesitzes hervorgeht, und in Beziehung auf welchen alle Erwerbung nur als eine rechtliche angesehen werden kann, im Eigenthume der einzelnen Staatsglieder, und ihr ganzer Innbegriff macht das Nationalvermögen aus.

§. 634.

Konzentrirt sich nun alles auf die Erhaltung desjenigen Zustandes, unter und in welchem nur jeder Privatbesitz peremtorisch seyn kann, so muß auch das, jenen Zustand, — den Staat — erhaltende Princip, der allgemeine Volkswille, oder sein Repräsentant, der Staatsherrscher, das Recht haben, als Landesherr, die Privateigenthümer zu beschatzen, d. h. ihnen die zu seinem Zwecke, als Landesherrn, ihm nöthigen Abgaben an Kräften oder Gütern abzufodern, weil er befugt ist, Alles das zu thun, wodurch der Bestand des Gemeinwesens allein gesichert werden kann.

§. 635.

Das Recht hiezu ward auch im Schutzvertrage dem Staate ausdrücklich eingeräumt, und durch die Konstitution der Staatsgewalt übertragen. Sie, die allein die Mittel zum Staatszwecke zu wählen, und zum Effekte zu bringen hat, kann also auch nur allein den Staatsbedarf hiezu bemessen, und danach die Summe der herbeyzuschaffenden Kräfte und Güter bestimmen.

§. 636.

Aber Wieviel soll jedes einzelne bestimmte Staatsglied beytragen? — Unmöglich kann jeder sich, und was ihm gehört, ganz geben; Denn unter dieser Bedingung bliebe ihm nichts übrig, was ihm der Staat von seiner Seite zu schützen verspräche: Der Schutzvertrag wäre dann nur einseitig, sich selbst widersprechend, und müßte so ausgedrückt werden: „Alle versprechen zu schützen, ohngeachtet alle versprechen, nichts zu haben, was beschützt werden könnte" —

§. 637.

Der einzig-rechtliche Maaßstab des von jedem einzelnen beyzutragenden ist das Verhältniß, in welchem er des Schutzes bedarf; Je mehr oder weniger also ein jeder zu Schützendes besitzt, desto mehr oder weniger ist er zum schützenden Körper beyzutragen verbunden.

§. 638.

Wie viel überhaupt herbeygeschafft werden müsse, kann, wie gesagt, nur allein die Staatsgewalt bestimmen; Aber die Schätzung, d. h. die Bestimmung des Beytrags, welchen jeder einzelne zu den Staatsbedürfnissen geben soll, kann nur allein das Volk selbst, und nicht die Staatsgewalt bestimmen:

§. 639.

Denn jene geht ins Einzelne, und soll schlechthin unpartheyisch seyn; daß nun diese Funktion geschehe, kann und muß die Staatsgewalt befehlen, weil sie dadurch allein gesetzlich und zu Recht beständig wird; Allein der Ausführung selbst kann sie sich nicht unterziehen; denn dazu wird eine genaue und unmittelbare Kenntniß des individuellen Vermögenszustandes erfodert, die keiner haben kann, als die Individuen selbst.

§. 640.

Tretten also diese zusammen, oder erwählen Deputirte aus ihrer Mitte, durch welche sie sich vertretten lassen, so ist die Schätzung, die sie von sich machen, wie auch die Repartition, die sie feststellen, ein Beschluß über sich selbst, und es ist nicht möglich, daß ihnen dadurch unrecht geschehe, weil sie es sich selbst thun müßten:

§. 641.

Denn es schätzt hier jeder einer den andern, alle den einen, und einer sie alle; das Vermögen des

einen

einen liegt vor den Augen aller, und das Vermögen aller liegt vor den Augen des einen; jeder will nur den ihm gebührenden Antheil entrichten, und das wollen sie alle: Keiner kann den andern überladen wollen, weil er die Möglichkeit, selbst überladen zu werden, nicht statuiren kann. Keiner kann auch die Partheylichkeit versuchen wollen, weil Niemand gehalten ist, sich der Beeinträchtigung zu unterwerfen, sondern sein Recht suchen kann und wird.

§. 642.

Würde hingegen der Regent selbst die Schätzung vornehmen, so würde dadurch zwischen ihm und den Unterthanen, die sich etwa prägravirt halten, ein Rechtsstreit möglich werden, für welchen doch kein Gerichtshof und keine Entscheidung gefunden werden könnten, weil der Regent, als die oberste zwingende Gewalt, rücksichtlich der einzelnen Unterthanen unter keinem Zwange stehen kann, weil seine Schätzung zugleich den Zwang, ihr nicht zu widerstehen, enthielte, mithin kein Rechtsstreit gegen ihn von den Unterthanen wirklich erhoben werden könnte.

§. 643.

Sind die Schätzung und die Vertheilung durch die Gemeinden wirklich geschehen, so gelangt der Beschluß an den Regenten, der ihn alsdenn unwiderstehlich vollzieht, und jeder muß immerfort mit seinem ganzen Vermögen die Garantie leisten, daß er das Schuldige beytragen werde. (§. 169.)

§. 644.

§. 644.

Die Beyträge müssen, damit Gleichheit und Gleichförmigkeit bey ihnen möglich sey, auf Naturalien festgesetzt seyn, weil der Werth eines bestimmten Geldstücks, so wie der Arbeitslohn, gleich sehr veränderlich sind. Es muß daher auch jedem freystehen, seinen schuldigen Beytrag in Naturalien zu entrichten, wenn er will.

§. 645.

Will er ihn jedoch in Geld entrichten, was ihm darum nicht verwehrt werden kann, weil das Geld das durch den Staat selbst autorisirte Zeichen aller Dinge ist, so ist von ihm zu bezahlen, was gegenwärtig die als Maaßstab der Abgabe angenommene Sache im Handel kostet:

§. 646.

Und will er ihn in Diensten entrichten, deren der Staat bedarf, so muß er so viel Dienste leisten, daß der sonst gegenwärtig dafür zu reichende Arbeitslohn dem Werthe jener als Maaßstab der Abgabe angenommenen Sache ebenmäßig gleich kömmt: daß ihm, falls seine Dienste diesen Werth übersteigen, das fur plus vergütet werden müsse, um Gleichheit herzustellen, versteht sich wohl von selbst.

§. 647.

In Absicht desjenigen, was der einzelne in der Regel von dem Seinigen zum schützenden Körper nicht beyzutragen hat, ist er auch in der Regel völlig frey; und eben diese Freyheit ist es, die ihm

durch

durch den Staat gesichert werden soll, und um deren Willen allein er den Bürgervertrag eingieng.

(§. 170.)

§. 648.

In sofern jedoch zu Erreichung des wahren Staatszwecks, der Sicherung der Rechte Aller, ein weiteres Opfer des ihm, nach Entrichtung seiner regelmäßigen Beyträge übrigen, absoluten Eigenthums von Seite des einen oder des andern Staatsglieds unumgänglich nothwendig ist, ist der Staat auch dieses Opfer von ihm zu fodern berechtigt, und er, dasselbe zu leisten, vollkommen verpflichtet:

Anmerkung: Man bezeichnete bisher dieses Recht des Staats mit dem, freylich nicht passenden Namen — dominium eminens.

§. 649.

Der Grund ist, weil eines jeden Recht bedingt ist durch die Möglichkeit des Bestehens der Rechte der andern neben ihm: Ist nun dieses Bestehen, wie vorausgesetzt ward, ohne jenes Opfer unmöglich, so erhellt auch zugleich klar, daß der Betroffene kein Recht haben könne, jenes Opfer zu verweigern; Doch fodert alsdenn die rechtliche Gleichheit unnachläßig, daß ihm dieses Opfer auf andere Weise vollkommen ersetzt werde, weil auch die Rechte aller andern bedingt sind durch die Möglichkeit des Bestehens seiner Rechte mit und neben den ihrigen.

§. 650.

§. 650.

Eben dieß ist der Fall, wenn der Staat der persönlichen Kräfte oder Dienste eines Staatsglieds, über die Grenze der regelmäßig-schuldigen Beyträge hinaus, zu Erreichung seines Zwecks absolut bedarf.

§. 651.

Nur das, was jeder einzelne für die schützende Macht beyzutragen schuldig ist, und beygetragen hat, gehört zum Staatsvermögen, ist Eigenthum des Staats, daß er, als seinem freyen Gebrauche zu seinem Zwecke unterworfen, ansehen und behandeln kann.

§. 652.

Was also die Staatsgewalt, als Staatsvermögen, unter Händen hat, ist nicht die ganze Masse der Güter, der geistigen und physischen Kräfte der sämmtlichen Bürger, sondern lediglich nur die Summe der Beyträge, welche jedes Staatsglied, nach der Größe seines zu erhaltenden Eigenthums, für seinen Schutzgenuß, als Schuld zu entrichten hat, es sey nun an Geld, Gut oder Dienstleistung.

§. 653.

Alles übrige Nationalvermögen, das nicht, oder noch nicht Staatsvermögen ist, ist nur in sofern Objekt der Thätigkeit des Staats, als er jede Beeinträchtigung desselben ansehen muß, als ihm selbst geschehen; woraus sich denn die Grenzbestimmung jener Thätigkeit von selbst ergiebt:

§. 654.

§. 654.

Sorgt nämlich die Staatsgewalt nur für Hinwegräumung aller Hindernisse der freyen Thätigkeit der Staatsglieder, und Sicherung des Gewinns und Genusses, so hat sie auch die ganze Sphäre ihrer Wirksamkeit in dieser Hinsicht ausgefüllt, und sie kann daher nicht berechtigt seyn, sich selbst in die Geschäfte des Kaufmanns, des Landwirths und Gewerbtreibers unmittelbar zu mischen, zur Anwendung der Güter zu sprechen, Güterstücklung zu befehlen oder zu verbiethen, Bevölkerung durch Zwangsmittel zu befördern, oder das Gleichgewicht zwischen Produzenten und Consumenten mit Zwang festzustellen: u. s. w.

Anmerkung: Mit diesem Grundsatze kontrastirt freylich im hohen Grade die Praktik so mancher Staatswirthschafter, die, vermessen genug, die allgemeinen Wohlstandsbesorger, und das Werkzeug zu seyn wähnen, durch welches der Zweck der Menschheit für dieses Leben allein vollkommen erreicht werden könne; und eine Menge gelehrter und ungelehrter Bearbeiter der Staats-Haushaltungskunde haben die Sünde auf sich, durch ihre Theorien diese Praktik fortdauernd begründet und unterstützt zu haben.

§. 655.

Verbothe der Ein- und Ausfuhr gewisser Bedürfnisse und Waaren, können, jenem Grundsatze zufolge, nur dann als zulässig gedacht werden, wenn

ohne

ohne diese Maaßregel das gemeine Wesen nicht erhalten, das äussere praktische Daseyn der Bürger nicht gesichert werden könnte.

§. 656.

Die Einkünfte, welche für die Bedürfnisse des Staats der Regent von den einzelnen Privaten aus deren Individual Eigenthum erhebt, heissen Steuern: So stabil und jährlich die Bedürfnisse des Staats sind, so stabil und jährlich muß dann auch diese Besteurung der Privaten oder des Volks geschehen, mit der oben beschriebenen, durch die Gemeinden selbst zu besorgenden, gleichmäßigen Vertheilung dieser vom Staate dem Volke aufgelegten Bürde — unter alle und jede Privaten, selbst die Person des Regenten nicht ausgenommen, in sofern er Besitzer eines Individual-Privateigenthums ist, das nicht in der Kategorie der Domainen gehört — nach Verhältniß des jedem, nach Abzug seiner absoluten Nothdurft noch übrigen, zuständigen Vermögens.

§. 657.

Ausserordentliche Bedürfnisse, um den Staat von einer besonderen Gefahr zu retten, berechtigen auch den Regenten, ausserordentliche, oder Noth-Steuern zu verlangen, und keiner kann sie verweigern, weil jedermann im Staate zu dieser außerordentlichen Maaßregel rechtlich seine Beystimmung geben muß:

§. 658.

§. 658.

Denn jeder will, kraft seiner Beystimmung zum allgemeinen Willen, daß der Zustand des öffentlichen Rechts bestehe und gesichert werde; Jeder muß also auch wollen, daß von dem Privateigenthume so viel zu seiner Sicherstellung hergegeben werde, als dazu erfoderlich ist, weil ohne den Bestand des öffentlichen Rechts selbst alles Privateigenthum aufhört, sicher zu seyn, und er eben darum im Schutzvertrage zu jener Maaßregel ausdrücklich schon seine Beystimmung gegeben hat.

§. 659.

Beyde Arten von Steuern, die ordentlichen und ausserordentlichen, fließen in die Kasse des Staats, die sie zugleich selbst bilden; der Staat wird sonach Eigenthümer davon, und der Regent hat ihre Verwaltung.

§. 660.

Letzterer ist dafür, daß nur, mit den Staatsbedürfnissen im genauesten Verhältnisse stehende, Steuersummen erhoben, und die erhobenen nur zu dem wahren Staatszwecke mit dem Zwecke gemäßer Sparsamkeit verwendet werden, nicht den Unterthanen, aber der gesetzgebenden Gewalt im Namen der Gemeine, verantwortlich.

§. 661.

Die beste Maxime für den Regenten ist, sein Finanzverfahren so einzurichten, daß es dem gemeinen Wesen von Einnahme und Ausgabe, gleichsam

selbstrebend, von selbst Rechenschaft ablegt, und die Nothwendigkeit der bestimmten Summen der Beyträge, so wie die Zweckmäßigkeit ihrer Verwendung, jedem einleuchtend seyn muß: Dieß wird um so gewisser der Fall seyn, je einfacher, und je entfernter von allen kameralistisch-künstlichen Operationen er verfahren wird.

§. 662.

Es ist eine schlechthin rechtswidrige Tendenz, Industrie erzwingen zu wollen, um nur immer gefüllte Staatskassen zu haben: Der Staat räume nur, wie schon bemerkt, die Hindernisse der freyen Wirksamkeit hinweg, und sichere den Gewinn und Genuß; der menschliche Eigennutz und die nacheifernde Gewinngierde werden sodann von selbst die Thätigkeit der Bürger in Bewegung setzen, ihre Betriebsamkeit, ihren Gewerbs-Kunst- und Handelsfleiß erwecken, und bis zum möglichsten Grade erhöhen und verfeinern: Die Nationalkraft wird dann auch immer eine zureichende Quelle der zu seinem Zwecke erfoderlichen Staatskraft seyn.

§. 663.

Im Eigenthumsvertrage ward jedem Mitpaciszenten eine gewisse Sphäre der Objekte ausschliessend für einen gewissen Gebrauch zugestanden (§. 154. 187.). Der letzte Zweck dieses Gebrauchs ist der: **Leben zu können.**

§. 664.

Da nun ohne die Erreichung dieses Zwecks die Fortdauer einer Person und ihre Freyheit gar nicht möglich ist, so muß auch, indem durch den Eigenthumsvertrag die Freyheit überhaupt garantirt wird, nothwendig durch denselben die Erreichung jenes Zwecks garantirt seyn; d. h. Es muß jedermann im Staate von seiner Arbeit leben können.

§. 665.

Jeder muß daher, vor seinem Eintritte in den Staat, dem Ganzen zeigen können, wovon er zu leben gedenke: Wer dieß nicht nachzuweisen vermag, kann nicht Staatsglied werden; Denn er kann nie verbunden werden, das Eigenthum der andern anzuerkennen.

§. 666.

Nehmen ihn aber die andern auf die von ihm gemachte Anzeige in den Vertrag auf, so ist der Innhalt desselben folgender: Alle (und folglich auch er) zeigen Allen, wovon sie zu leben gedenken: Alle erlauben jedem eine gewisse Beschäftigung ausschliessend in einer gewissen Rücksicht. (Keiner wird sonach Staatsbürger überhaupt, sondern tritt, so wie er in den Staat tritt, zugleich in eine gewisse Klasse der Bürger).

§. 667.

Der Zweck aller dieser Beschäftigung ist der: leben zu können. Alle sind jedem Bürge dafür, daß seine Arbeit diesen Zweck erreichen wird, und verbin-

den sich zu allen Mitteln dazu von ihrer Seite. Diese Mittel gehören zu dem vollkommenen Rechte eines jeden, welches ihm der Staat schützen muß.

§. 668.

Also jeder von allen verspricht, alles ihm mögliche zu thun, um durch die ihm zugestandenen Gerechtsame — in der Sphäre der ihm zugestandenen freyen Thätigkeit — leben zu können: Dagegen versprechen ihm alle, oder die Gemeine im Namen aller Einzelnen, ihm mehr abzutretten, wenn er dennoch nicht sollte leben können: Dieß Versprechen liegt stillschweigend in dem Akte seiner Aufnahme als Bürger.

§. 669.

Tritt nun der Fall wirklich ein, daß ein Staatsglied von seiner Arbeit nicht leben kann, so müssen alle — weil er von diesem Augenblicke an nicht mehr rechtlich verbunden ist, irgend jemands Eigenthum anzuerkennen, indem der Vertrag in Absicht auf ihn völlig aufgehoben ist — damit diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrette, von dem Ihrigen abgeben, bis er leben kann: Ihre Verbindlichkeit hiezu ist, wenn sie auch nicht ausdrücklich im Bürgervertrage anerkannt worden wäre, eine stillschweigend nothwendige Folge des Akts seiner Aufnahme in den Staat.

§. 670.

Jeder besitzt sein Bürgereigenthum nur in so ferne und auf die Bedingung, daß alle Staatsbür-

ger von dem Ihrigen leben können? Von dem Augenblicke an, da Einer Noth leidet, gehört daher keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beytrag erfodert wird, um jenen aus der Noth zu reissen, sondern er gehört rechtlich dem Nothleidenden an; es versteht sich immer, nach dem bestimmten Urtheile der Staatsgewalt. Dieser Beytrag ist so gut Bedingung des Eintrittes in den Staat, aller bürgerlichen Gerechtsame, als der Beytrag zum schützenden Körper, indem diese Unterstützung des Nothleidenden selbst ein Theil des nothwendigen Schutzes ist.

§. 671.

Der Arme, der im Bürgervertrage ist, und von seiner Arbeit nicht leben kann, hat daher ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. Die Staatsgewalt hat die Oberaufsicht über diesen Theil des Bürgervertrags, so wie über alle Theile desselben, ein Zwangsrecht sowohl, als Gewalt, jeden zur Erfüllung desselben zu nöthigen, d. h. Armensteuern aufzulegen und zu erheben, und die exekutive Gewalt, in deren Sphäre diese Funktion gehört, ist über diesen, so wie über alle übrigen Zweige ihrer Verwaltung, der gesetzgebenden Gewalt verantwortlich.

§. 672.

Nur die Art, durch laufende, der jedesmaligen Anzahl und den absoluten Bedürfnissen der Nothleidenden angemessene, Beyträge die Armen zu erhalten, ist dem Staatsrechte gemäß; hiedurch trägt

jede Generation nur die, sie betreffenden, Lasten, und findet zugleich den stärksten Beruf, der Verarmung, durch Hebung ihrer Ursachen, möglichst entgegen zu arbeiten.

§. 673.

Die Errichtung ständiger Fonds, und Anlegung sogenannter milder Institute auch für die folgenden Zeitalter, sind nur durch freywillige Beyträge rechtlich-möglich, und es ist dann Sache der Staatsgewalt, zu verhindern, daß durch sie, als durch zum voraus schon bestimmte bequeme Zufluchtsörter, nicht ein Anreitz gegeben werde, daß faule Menschen das Armseyn als ein Erwerbsmittel gebrauchen, wodurch die Zahl der Armen wachsen, und mit diesen auch die Anstalten zu ihrer Unterstützung nur vermehrt werden müßten, wodurch dem Volke offenbar eine ungerechte Belästigung verursacht würde.

§. 674.

Zufolge des Grundsatzes: Jeder soll von seiner Arbeit leben können: ist das, Leben können, an sich durch die Arbeit bedingt, und es giebt daher kein solches Recht, d. h. kein Recht auf Unterstützung, wo die Bedingung nicht erfüllt worden.

§. 675.

Da alle sich dahin verbunden haben, daß jeder von seiner Arbeit solle leben können, und dem beyzusteuern, der es nicht könnte, haben sie nothwendig auch das Recht der Aufsicht, ob jeder in seiner Sphäre so viel arbeite, als ihm zum leben können

nöthig ist, und übertragen es der für gemeinschaftliche Rechte und Angelegenheiten verordneten Staatsgewalt. Keiner hat eher rechtlichen Anspruch auf die Hülfe der übrigen, bis er nachgewiesen hat, daß er in seiner Sphäre alles ihm Mögliche gethan, um sich zu erhalten, und daß es ihm dennoch nicht möglich gewesen sey.

§. 676.

Weil man ihn aber doch auch in dem entgegengesetzten Falle nicht umkommen lassen dürfte, auch der Vorwurf, daß er nicht zur Arbeit sey angehalten worden, auf den Staat selbst zurückfallen würde; so hat der Staat nothwendig das Recht der Aufsicht, wie jeder sein Staatsbürger-Eigenthum verwalte.

§. 677.

Diese Bestimmung scheint zwar dem voraus aufgestellten Satze: Daß jeder über sein, ihm nach Entrichtung der schuldigen Abgaben übriges, Eigenthum nach Belieben schalten dürfe, daß die Staatsgewalt ihm hierüber schlechterdings nichts befehlen, ihn nicht zwingen könne: gerade zu widersprechen. Allein man bemerke nur auch im Nachsatze die einschränkende Bedingung: „So lange er nämlich die Freyheitssphäre aller übrigen dadurch unbeschränkt und ungefährdet läßt."

§. 678.

Eben durch diesen Nachsatz ist zugleich die Bestimmung des Anfangs und der Begrenzung der vom Staate über die Verwaltung des Bürgereigenthums

eines jeden zu führenden Aufsicht gegeben: Denn sobald irgend einer Verschwendung, oder, da er, um leben zu können, arbeiten müßte, Müßiggang beginnt, sobald tritt die Möglichkeit seiner Verarmung ein, sobald ist also die Freyheit der übrigen, die den Verarmten unterstützen müßten, gefährdet, sobald fällt also mit der Bedingung die bedingte Willkühr hinweg.

§. 679.

Weil indessen dazu, um bestimmen zu können, ob irgend einer Verschwendung, oder, da er arbeiten sollte, Müßiggang beginne, eben so, wie bey der Schätzung oder Bestimmung des schuldigen Beytrags eines jeden zu den Staatsbedürfnissen (§. 638.), unmittelbare Kenntniß des Vermögenszustandes eines jeden erfodert wird, die Niemand haben kann, als nur die Individuen selbst, so müssen die Mitglieder einer jeden besondern Gemeinde, ihres eigenen und des allgemeinen Interesses wegen, verbindlich gemacht werden, unausgesetzt auf ihr Verfahren gegenseitig unter sich selbst zu achten, und, sobald sie Verschwendung oder Müßiggang bemerken, davon der Staatsgewalt sogleich die Anzeige machen, damit diese den Verschwender sogleich in Sequestration setze, oder den Müßiggänger zu der ihm zu seinem Unterhalte nöthigen Arbeit, mit den allenfalls erfoderlichen Zwangsmitteln anhalte.

§. 680.

Auf diese Weise wird keines Freyheit mehr beschränkt, als es die Möglichkeit des Bestehens der Freyheit anderer neben ihm erheischt, und sonach auch in dieser Hinsicht der Foderungen des Rechtsgesetzes vollkommen Genüge geleistet.

§. 681.

Belebt der hier beschrlebene Geist die Gesetze, binden solche Gesetze die exekutive Gewalt, wird das Recht nur nach diesen Gesetzen gesprochen, jeder von Störungen seines Rechts- und Freyheitsgebiets gewahrt, und jedem nur der ihn rechtlich treffende Beytrag zu den öffentlichen Bedürfnissen abgenommen; mit einem Worte: Wird der Staat nach den hier erörterten Grundsätzen verwaltet; so herrscht Recht und Gerechtigkeit, die Staatsgewalt vollendet ihre Bestimmung, und die Staatsglieder sind am Ziele ihres Vereins.

V. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Bürger zum Staate und unter sich.

§. 682.

Das Recht überhaupt besteht in der Beschränkung der Freyheit eines jeden auf die Bedingung, unter welcher sie mit der Freyheit von Jedermann

nach einem allgemeinen Gesetze bestehen kann. Die Freyheit ist sich selbst Gesetz im Verhältnisse auf andere Subjekte der Freyheit, indem sie, um Freyheit zu seyn, die Willkühr gegen Willkühr auf die Bedingung einschränkt, auf einander nicht anders zu wirken, als so, daß ihre Freyheit mit einander nach allgemeinen Gesetzen bestehen könne.

§. 683.

Durch diese Unterwerfung der gegenseitigen Willkühr unter diese Bedingung will sie, daß dem Hindernisse dieser Beschränkung widerstanden werde, und indem sie der Willkühr des einen gegen die Willkühr des andern, diesen Widerstand zu leisten, gestattet, gestattet sie einen äusseren Zwang. Das äussere Recht ist also die Beschränkung der Freyheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Zusammenstimmung mit der Freyheit des andern unter öffentlichen Zwangsgesetzen; und der Innbegriff der äusseren Gesetze, welche eine solche durchgängige Zusammenstimmung möglich machen, ist das öffentliche Recht.

§. 684.

Der, durch die für das Verhältniß der Menschen gesetzgebende Freyheit begründete, äussere Zwang wird dadurch öffentlicher Zwang, daß der Wille einer bestimmten Anzahl von Menschen, von Subjekten der Freyheit, in irgend einem Zeitpunkte, zur Statuirung und Geltung jenes Zwanges übereinstimmt, und, als solcher, erklärt wird, oder mit anderen Worten dadurch, daß der Staatsbürgervertrag geschlossen wird.

§. 685.

Durch diesen, nur durch freye Selbstbestimmung möglichen, Akt wird das Verhältniß der ihn realisirenden freyen Wesen festgesetzt, und durch Gesetze, welche machen, daß die Freyheit eines jeden mit der eines jeden anderen bestehen könne, d. h. durch Zwangsgesetze, gesichert.

§. 686.

Das Problem der Möglichkeit der Vereinigung der Freyheit mit dem Zwange ist durch die, im dritten Abschnitte gezeichnete, Staatsform, als der aus dem Begriffe des Rechts selbst abgeleiteten Modifikation der Gemeinschaft der Menschen nach dem Rechte unter öffentlichen Zwangsgesetzen; und das Problem der wirklichen Vereinigung der Freyheit mit dem Zwange ist durch die, im vorhergehenden Abschnitte gezeichnete, Staatsverwaltung, als der Handhabung des Rechts vermittelst öffentlichen Zwanges, wodurch das, jedem als das Seine bestimmte, gegen jedes andern Angriff gesichert wird, gelöst.

§. 687.

Die Erörterung des Verhältnisses der Bürger zum Staate und unter sich, die wir uns hier noch besonders aufgegeben haben, ist nichts, als nothwendige unmittelbare Folgerung, somit Aufstellung der Resultate aus dem vorhergehenden.

§. 688.

§. 688.

Staatsbürger (im weiteren Sinne, Mitglied des Gemeinwesens) ist jedes rechtsfähige Wesen, das im Bürgervertrage ist, und eben darum in der Gemeinschaft an dem Effekte des Bürgervertrages sich befindet. Wir analysiren zuförderst, der Deutlichkeit der Folgerungen willen, die einzelnen Merkmale dieses Begriffs.

§. 689.

Rechtsfähigkeit, oder, was mit derselben einerley ist, Freyheit, als das Vermögen eines Subjekts, sich selbst Gesetz zu seyn, oder nur solchen Gesetzen zu gehorchen, zu denen es selbst seine Beystimmung hat geben können, allen andern aber seinen Gehorsam zu verweigern (ohne Unrecht zu thun) ist die erste und oberste Bedingung der Möglichkeit Staatsbürger zu seyn.

§. 690.

Denn der Zweck des Staats ist einzig, Geltung und Sicherheit des Rechts seiner Glieder: Des Rechts unfähige Wesen könnten also wohl passive Objekte der Einwirkung des Staats, immermehr aber Glieder desselben seyn: Auch existirt der Staat nur durch den Vertrag seiner Glieder: Wer aber des Rechts unfähig ist, kann nicht unter der Verbindlichkeit des Rechtsgesetzes stehen, und wer nicht unter dieser Verbindlichkeit steht, kann weder einen Vertrag schließen, noch durch einen solchen verbunden werden.

§. 691.

§. 691.

Nun ist Rechtsfähigkeit oder Freyheit der, jedem Menschen, ursprünglich, kraft seiner Menschheit, ohne alle That und vor derselben, wesentlich zustehende Charakter, somit ist jeder Mensch, als solcher, ein der Staatsbürgereigenschaft fähiges Subjekt.

§. 692.

Damit er aber zum wirklichen Besitze der Staatsbürgereigenschaft gelange, wird erfodert, daß er seinen Willen vereinige mit dem erklärten übereinstimmenden Willen einer bestimmten Anzahl von Menschen, durch welchen ein bestimmter Staat existirt, d. h. daß er sich an einen bestimmten Staatsbürgervertrag anschliesse, und jene seine Vereinigung angenommen werde, was beydes ausdrücklich oder stillschweigend geschehen kann: Auch kann jene Vereinigung bloß präsumirt, und sie, auf diese Präsumtion hin, anerkannt werden, wie dieß z. B. bey den noch nicht mündigen Kindern staatsbürgerlicher Aeltern der Fall ist.

§. 693.

Jeder, der sich den auf das Rechtsgesetz gegründeten Bedingungen eines bestimmten Staatsbürgervertrags unterwerfen will, hat das Recht, seine Aufnahme in den Vertrag zu fodern, und der Staat, der wegen Bedingungen anderer Art, die er etwa zu erfüllen unvermögend, oder nicht des Willens wäre, ihn ausschlöße, würde höchst widerrechtlich

ver-

verfahren, wie aus dem Begriffe und Zwecke des Staats, und aus der gegenüberstehenden Befugniß jedes Staatsbürgers, jeden, der mit ihm in Wechselwirkung kömmt, zum Beytritte zum Vertrage zu nöthigen, von selbst hervorgeht.

§. 694.

Durch den gegenseitigen Akt jener Vereinigung und ihrer Anerkennung, d. h. durch Ausdehnung des Staatsbürgervertrags auf seine Person, wird der bestimmte Staat auch Staat für ihn, und er ein Glied desselben, ein Schutzgenosse.

§. 695.

Jeder bestimmte Staat bildet sich ursprünglich, und erhält sich fortdauernd durch dergleichen Verträge mit den einzelnen, und die Summe dieser einzelnen Verträge begreift man unter dem Staatsbürgervertrage überhaupt, als demjenigen Vertrage, den jeder einzelne mit dem reelen Ganzen, des, sich durch die Verträge mit den einzelnen bildenden, durch sie sich selbst erhaltenden, Staats schließt.

§. 696.

Die uns hier interessirenden Haupttheile desselben sind, wie wir oben (§. 153.—172.) gesehen haben, der Eigenthums-, Schutz- und Unterwerfungs-Vertrag: Die beyden Partheyen in ihm sind, der einzelne von einer, und das durch die Verträge aller einzelnen hervorgehende Ganze, der Staatskörper, von der andern Seite. — Wir entschöpfen den Vorwurf dieses Abschnitts, indem

wir

wir die Wirkungen dieses Vertrags für beyde Theile erörtern.

§. 697.

Die Wirkung des Eigenthums-Vertrags für den Staat ist blos negativ: Er erhält durch ihn blos die für den rechtlichen Besitz aller übrigen Bürger nöthige Verzichtleistung jedes einzelnen Bürgers auf seine natürlichen Ansprüche auf diesen Besitz; Denn im Eigenthumsvertrage wird jeder einzelne mit allen einzelnen einig, über das Eigenthum, die Rechte und Freyheit, die bestimmte Sphäre der Objekte zum ausschliessenden Gebrauche, die er haben, und über die, welche er dagegen den andern überlassen, und auf welche er aller seiner natürlichen Rechtsansprüche sich begeben soll: (§. 153.) Der für die Allheit oder das Ganze daraus resultirende Effekt kann demnach kein anderer seyn, als nur die ebengedachte Verzichtsleistung jedes einzelnen.

§. 698.

Doch muß der Staat genau unterrichtet seyn von der jedem einzelnen eingeräumten Rechssphäre, weil er nicht nur den Innhalt dieser Uebereinstimmung zum Gesetze erheben, d. h. ihn für die ganze Zukunft, als jeden im Volke verbindende Norm seiner äusseren Thätigkeit erklären soll (§. 187.), sondern auch, weil er durch den Schutz-Vertrag die Verbindlichkeit übernimmt, eben den bestimmten Umfang des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiethes jedes einzelnen Staatsglieds zu schützen

§. 699.

§. 699.

Die Möglichkeit dieses stipulirten Schutzes ist bedingt durch die Herbeyschaffung einer, ihm entsprechenden, schützenden Kraft, wozu sich im Schutzvertrage jeder einzelne, nach dem auf ihn fallenden Antheile, anheischig gemacht hat (§. 162.); Der Staat erhält sonach auch durch ihn ein Zwangsrecht auf die nöthigen bestimmten Beyträge jedes einzelnen aus dem Seinigen zur schützenden Gewalt.

§. 700.

Die Möglichkeit dieses Schutzes ist ferner bedingt durch das Recht auf den Gebrauch der nothwendigen Mittel zur Realisirung dieses Schutzes, und durch die Resignation jedes einzelnen auf alle physische Gewalt gegen die Anwendung dieser Mittel, d. h. auf allen Widerstand: Beydes erhält der Staat durch den Unterwerfungs-Vertrag, worinn jeder einzelne auf sein Recht des Gerichts und seine physische Macht verzichtet, und seinen Willen der die Grenze des Rechtsgebieths jedes einzelnen bewachenden und beschützenden Gewalt, als solcher, unterwirft.

§. 701.

Die wichtigen Resultate daraus für den Staat sind, wie wir gesehen haben, die Untadelhaftigkeit seiner Gesetzgebung, die Inappellabilität seiner obersten Rechtssprüche, und die Unwiderstehlichkeit seines, für beyde nöthigen, Ausführungsvermögens, von Seite der einzelnen Staatsglieder, als der unterworfenen.

§. 702.

§. 702.

Die andere Parthey im Staatsbürger-Vertrage ist jeder einzelne, der mit allen einzelnen, oder dem, aus allen diesen einzelnen zusammengesetzten, Ganzen kontrahirt. — Wir verfahren hier auf dieselbe Weise, wie vorher, und zeigen die Wirkungen aus den einzelnen Bestandtheilen dieses Vertrags für jeden einzelnen auf.

§. 703.

Durch den Eigenthums-Vertrag erhält jeder einzelne Kontrahent eine bestimmte Sphäre von Objekten zum ausschliessenden Gebrauche, oder einen begrenzten bestimmten Umfang des Gebrauchs seiner Freyheit. Gegenstände dieses Vertrags sind alle diejenigen Objekte, auf deren Besitz alle die Kontrahenten, vor dem Vertrage, als gleich berechtigte, gleich freye, Wesen entweder wirklich schon gleichen Anspruch machen, oder einen solchen streitenden Anspruch in der Zukunft doch etwa machen könnten:

§. 704.

Eins von Beyden muß der Fall seyn; Denn sonst wäre die Sphäre für die Freyheit aller dieser Individuen schon völlig abgesondert, und es wäre kein Grund vorhanden, dieselbe erst durch Vertrag festzusetzen, ihrer Willkühr durch Verabredung erst eine bestimmte Grenze zu stecken.

§. 705.

Jeder hat, als Kontrahent, den Willen, und muß, als vernünftiges Wesen, das unter dem Rechts-

gesetze steht, zufolge dieses den Willen haben, an seiner Seite über die (wirklich- oder möglich-) streitigen Objekte so viel nachzugeben, bis aller Ansprüche neben einander bestehen können, seine Privatwillkühr so weit zu beschränken, daß sie nicht ferner mit der der übrigen im Streite sey.

§. 706.

Beydes geschieht, indem jeder einzelne zu allen sagt: Ich will nur dieß besitzen, unter der Bedingung, daß ihr euch eurer Rechtsansprüche darauf begebt; und alle ihm erwiedern: Wir begeben uns dieser Ansprüche, unter der Bedingung, daß du dich der Deinigen auf alles übrige begiebst.

§. 707.

Das Ganze interessirt zunächst der in diesem Vertrage erklärte negative, jeden einzelnen zunächst der hierinn erklärte positive Wille. Der gemeinsame, positive und negative, Wille wird dauernder, alle künftigen freyen Handlungen der Kontrahenten leitender Wille, wird Rechtsgesetz aller, wodurch ihr künftiges rechtliches Verhältniß zu einander bestimmt ist.

§. 708.

Jeder Staatsbürger hat sonach, zufolge dieses Vertrags, nothwendig ein bestimmtes Eigenthum, d. h. bestimmte Rechte auf freye Handlungen in der Sinnenwelt, einen bestimmten Umfang des Gebrauchs seiner Freyheit; Denn die Verzichtleistung kann nur gegenseitig seyn; Hätten ihm die andern nichts zugestan-

gestanden, so würde er nicht auf das, was sie besitzen, Verzicht geleistet, sonach den Staatsbürger-Vertrag nicht mitgeschlossen haben.

§. 709.

Vor dem Vertrage vorher hatte er das vollkommenste Recht auf alles, was nur immer Objekt seiner Willkühr seyn oder werden konnte; Aber auch alle andern hatten ein gleiches Recht auf dasselbe. Durch den Vertrag begiebt er sich seines Rechts auf das, was er den übrigen zugesteht; Aber er erhält auch dafür ein sicheres ausschliessendes Recht auf das, was durch die andern ihm zugestanden worden ist: lediglich durch den Vertrag hat er jenes Recht verloren, aber dieses dafür, als peremtorisches ausschliessendes Recht, erworben.

§. 710.

Vor dem Vertrage vorher war die Freyheit Aller unbeschränkt, aber eben darum ihr Gebrauch in der Gemeinschaft unmöglich, weil die unbeschränkte Freyheit des einen, die des andern, und die des andern jene des einen in der Ausübung gegenseitig aufhob: Jetzt, nach geschlossenem Vertrage, ist die Freyheit eines jeden auf die Bedingung ihrer Möglichkeit in der Gemeinschaft beschränkt, und sonach ihr gegenseitiger Gebrauch erst möglich.

§. 711.

Diese Beschränkung geht sonach aus der Freyheit selbst hervor, und sie ist es, welche sich dabey selbst zum Zwecke hat; Denn eine Freyheit, die

nicht so beschränkt ist, ist keine Freyheit, und eine solche Freyheit, die nicht auf die Bedingung ihrer Möglichkeit in der Wechselwirkung eingeschränkt wäre, kann der Mensch in der ihm unvermeidlichen Wechselwirkung nicht haben, ohne sich selbst zu vernichten, seine Menschheit selbst zu verläugnen.

§. 712.

Das also, was jeder einzelne durch seinen Beytritt zum Eigenthums-Vertrage aufopfert, ist eigentlich nicht seine Freyheit, weder zum Theile, noch ganz; sondern nur das, was er, in der Gemeinschaft mit vernünftigen Wesen, weder zum Theile noch ganz haben soll, nämlich die Wildheit und Gesetzlosigkeit seiner Willkühr in einem rechtslosen Zustande.

§. 713.

Das, was jeder einzelne durch jenen Beytritt für das Opfer seiner gesetzlosen Willkühr erwirbt, ist die Möglichkeit des Gebrauchs einer gesetzmäßigen, im Ganzen seiner Verbindung mit andern bestehenden, Freyheit. — Nach diesen Voraussetzungen kann es kaum mehr einem Mißverständnisse unterliegen, wenn ich sage: Das erste Resultat aus dem Staatsbürger-Vertrage für jeden Mitpaziszenten sey — bestimmtes Eigenthum — rechtliche Freyheit.

§. 714.

Ob jeder sich nur innerhalb der ihm angewiesenen Grenze seiner Freyheit halten, und das Rechtsgebieth des andern unangetastet lassen werde, darf nicht seinem blosen guten Willen überlassen, sondern es muß

eine, jene Grenze eines jeden beschützende, Gewalt geschaffen werden.

§. 715.

Dieß geschieht im Schutz-Vertrage, worinn jeder Allen, und Alle jedem versprechen, das anerkannte Eigenthum, die Freyheitssphäre, durch ihre Kraft gegenseitig schützen zu helfen, und, um alle Ungewißheit, ob dieß wirklich geschehen werde, aufzuheben, sogleich und fortwährend, zum voraus ihre Beyträge zur Realisirung und Erhaltung einer stärs wirksamen schützenden Macht herzugeben.

§. 716.

Jeder ist also verbunden, nach Maaßgabe des ihm zugestandenen Eigenthums zum schützenden Körper beyzutragen, und das, was ihm zugestanden ist, ist nur unter der Bedingung das Seine, daß er diese Verbindlichkeit erfülle: Erfüllt er sie aber, wie er soll, und wird dennoch nicht geschützt, wie es geschehen sollte und könnte, so erfüllt der Staat an seiner Seite den Vertrag nicht, und er kann sonach auch, weiter beyzutragen, nicht verbunden seyn: Denn die Verbindlichkeit zum Beytrage von Seite jedes einzelnen, und die Verbindlichkeit zum Schutze auf Seite des Staats, ist gegenseitig gleich bedingt.

§. 717.

Durch jene schützende Macht soll jeder innerhalb der ihm eingeräumten Freyheitssphäre vollkommen gesichert werden: Im Wollen dieses Zwecks ist der Wille aller Kontrahenten vereinigt, er muß also

auch im Wollen der weiteren unumgänglichen Bedingung der Erreichung dieses Zwecks vereinigt seyn:

§. 718.

Diese (Bedingung) ist die Verzichtleistung jedes einzelnen auf sein Recht des Gerichts, und sein physisches Vermögen zum Widerstande gegen die schützende Gewalt; Jeder einzelne muß sich demnach dem Rechtsurtheile und dem Zwange der, jeden auf seine Freyheitssphäre beschränkenden, Gewalt gänzlich und ohne allen Vorbehalt unterwerfen.

§. 719.

Dieß geschieht im Unterwerfungs-Vertrage, und das Verhältniß der vereinzelten Menge zum Ganzen, welches daraus hervorgeht, ist kein anderes, als das Verhältniß des Unterthans zum allgemeinen Oberhaupte, der Gehorchenden zum Gebiethenden: Ein Zustand der Abhängigkeit, in welchem jeder, weil er durch Beystimmung aller zur Sicherheit des Gebrauchs der Freyheit in der Wechselwirkung gegründet ward, für eine gesetzlose Willkühr wahre Freyheit wieder findet.

§. 720.

Gebiethender im Staate ist, wie voraus erwiesen worden, Niemand, als das Ganze, entweder unmittelbar, oder mittelbar durch seine Repräsentanten zur Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung sich vorstellende, Volk, die Gemeine: Alle einzelnen zusammengenommen konstituiren daher das Subjekt der Souverainität; aber

jeder einzelne für sich und abgetrennt vom Ganzen ist Unterthan, und dem öffentlichen Zwange gleichmäßig unterworfen.

§. 721.

Staatsrechtlich erwogen giebt es daher nur zwey Stände im Staate: Den Stand der Befehlenden, wohin die gesammte Gemeine und die von ihr gewählten Repräsentanten; und den Stand der Gehorchenden, wozu, diese Repräsentanten während der Dauer ihres Amts allein ausgenommen, alle einzelnen im Volke gehören: Die übrigen Abtheilungen, z. B. in Bauern, Gutseigenthümer, Werkmeister, Künstler, Kaufleute, Geistliche, Adeliche, Gelehrte u. s. w., sind nicht von Staatsrechtlicher Bedeutung, indem die Subjekte derselben sämmtlich zu dem Stande oder der Klasse der Unterthanen gehören.

§. 722.

Das Verhältniß des Unterthanen zum Oberhaupte, welches ganz bestimmt aus dem Unterwerfungsvertrage hervorgeht, besteht in der Zwangsverbindlichkeit des Ersteren, den Gesetzen und Anordnungen des Letzteren unbegrenzte Folge zu leisten, seinen Rechtssprüchen und seinem Zwange sich unbedingt zu unterwerfen.

§. 723.

Jene Gesetze sind der Ausdruck seines (des Unterthanen) eigenen Willens, jene Anordnungen die nothwendigen Mittel zu Erreichung des von ihm

selbst gewollten Zwecks, jene Rechtssprüche und jener öffentliche Zwang sind durch seinen eignen Willen, durch seinen eignen Akt, an die Stelle seines Rechtsurtheils und seines Privatzwanges getretten:

§. 724.

Er kann sonach, ohne sich selbst zu widersprechen, den von ihm geschlossenen Vertrag zu vernichten, und sich in die vorige Unsicherheit und Rechtslosigkeit zurückzusetzen, was er doch unmöglich wollen kann und darf, jenen Gesetzen auch nie zuwiderhandeln, die Wirksamkeit jener Anordnungen nicht aufhalten, die Gültigkeit jener Rechtssprüche nicht anfechten, und der Ausübung jenes Zwanges sich nicht widersetzen.

§. 725.

Der von ihm geschlossene Vertrag garantirt sich selbst, indem er in sich selbst den zureichenden Grund hat, daß er gehalten werden müsse, so wie alles organisirte den vollständigen Grund seines Seyns in sich selbst hat: Entweder er existirt für eine Person überhaupt nicht, oder er verbindet dieselbe vollkommen. Wer ihn nicht erfüllt, der ist nicht darinn, und wer darinn ist, und darinn seyn will, der muß ihn nothwendig ganz erfüllen.

§. 726.

Im Verhältnisse jener **Unterthänigkeit** unter das Oberhaupt sind sich alle einzelnen Unterthanen, ohne alle Ausnahme, **rechtlich-vollkommen gleich**; Denn die Freyheit, welche die Ba-

sis des Rechts ist, ist in allen ihren Subjekten nur eine und dieselbe, und sie kömmt, wie sie einem zusteht, Allen, und, wie sie allen zusteht, jedem Einen zu:

§. 727.

Sind sich aber die Subjekte in Ansehung ihrer Freyheit einander vollkommen gleich, so muß auch, da das Bedingte nicht weiter als seine Bedingung, die Folge nicht weiter als ihr Grund, gehen kann, das, was aus der Freyheit selbst hervorgeht, nämlich die Einschränkung derselben auf die Bedingung ihres Zusammenbestehens in der Wechselwirkung, in allen und für alle vollkommen gleich seyn.

§. 728.

Jeder hat also das ihm vor aller That zuständige, d. h. das ihm, kraft seiner Freyheit, angeborne, Recht, in Ansehung der Befugniß, von andern gezwungen zu werden, daß er sich im Gebrauche seiner Freyheit auf die Grenze ihres Zusammenbestehens mit der Freyheit Aller beschränke, mit allen für gleich gehalten und behandelt zu werden.

§. 729.

Nun aber soll die rechtliche Gemeinschaft, der Staat, ein Zustand der Einschränkung der Wirkung und Gegenwirkung der Freyheit der bestimmten Kontrahenten auf die Bedingung ihres Zusammenbestehens in der ganzen Sphäre ihrer Wechselwirkung seyn, wie er nichts anders seyn kann; folglich kann dieser Zustand, welcher um der Freyheit der Kontra-

henten willen (in der sich alle gleich sind) seyn soll, auch nur auf allen gleiche Bedingungen gegründet, folglich die Freyheit der Kontrahenten im bürgerlichen Zustande auch nur nach dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung beschränkt werden.

§. 730.

Daraus folgt Erstens: — nicht, daß sich jeder Bürger dem Oberhaupte gleich achten dürfe; Denn mit diesem ist er ungleich, weil dieses befiehlt, und jedes andere Glied im Staate nur gehorcht: sondern — daß Alles, was im Staate Unterthan ist, (dieß sind aber, das Oberhaupt allein ausgenommen, alle einzelnen im Volke, ohne weitere Ausnahme) den Gesetzen und dem öffentlichen Zwange in vollkommen gleichem Maaße unterworfen, daß alle Bürger (Unterthanen) in ihrer Unterordnung unter das Oberhaupt, an Unterthänigkeit, sich einander vollkommen gleich seyen, daß davon schlechthin keine Ausnahme, unter welchem Titel sie auch immer geführt werden wolite, also z. B. weder durch höheren oder niederen, gekauften oder Erbadel, noch durch Abstammung oder Reichthum, an Geld, Ländern oder Talenten u. s. w. je statt finden, daß endlich im Staate, nach Rechtsgründen, durchaus kein privilegirter Mittelstand zwischen dem Oberhaupte und der Klasse der Unterthanen auf irgend eine Weise bestehen könne.

§. 731.

§. 731.

Daraus folgt zweytens: Daß im Staate, das Oberhaupt allein ausgenommen, alle einzelnen im Volke, sich unter sich selbst, in Ansehung des Rechts der Form nach, welches als Ausspruch des gemeinsamen Willens nur ein einziges ist, einander vollkommen gleich seyen, daß sonach keiner derselben von einem anderen rechtlich wozu verbunden werden könne, ohne daß dieser von jenem auf dieselbe Art wozu rechtlich verbunden werden könnte.

§. 732.

Das heißt: Daß alle Staatsglieder, was die Form des Rechts betrifft, an Zwangsrechten und Zwangsverbindlichkeiten gegen einander sich vollkommen gleich seyen, eben darum, weil alle wie jeder, und jeder wie alle denselben Gesetzen und demselben gemeinschaftlichen öffentlichen Zwange in vollkommen gleichem Maaße unterworfen, alle in Ansehung der Freyheit, der Einschränkung durch dieselbe und des Zwanges nach derselben, alle sich vor dem Gesetze einander gleich sind. — Hiebey, vorzüglich zur Verhütung des hier so gewöhnlichen Mißverständnisses, einige Erinnerungen.

§. 733.

Aus dieser formal-rechtlichen Gleichheit der Unterthanen unter sich folgt keineswegs, daß auch in Ansehung der Materie des Rechts; d. h. in Ansehung der Objekte, in welchen man Rechte haben kann, eine durchgängige Gleichheit unter ihnen statt

finden

finden müsse: Die Natur selbst hat unter den Menschen, in Ansehung der Menge und des Grads ihres Besitzthums, sowohl an körperlicher, als an Geistesüberlegenheit über andere, an Glücksgütern und materiellen Rechten überhaupt, die größte Mannichfaltigkeit und Ungleichheit gestiftet:

§. 734.

Auch hierinn Gleichheit erkünsteln, oder gar erzwingen, den Blödsinnigen dem Talentvollen, den Armen dem Reichen, das Gesinde der Herrschaft, u. s. w. gleich machen wollen, wäre nicht nur Empörung gegen die Macht der Natur, sondern ein Attentat gegen das Recht selbst, das nur aus Unverstand oder bösen Absichten hervorgehen könnte.

§. 735.

Also nicht in Ansehung der Materie, sondern nur in Ansehung der Form des Rechts sind sich alle Unterthanen unter sich vollkommen gleich, und diese Gleichheit besteht darinn, daß durch das öffentliche Gesetz und den öffentlichen Zwang, wodurch Wirkung und Gegenwirkung für alle gleich bestimmt sind, jeder den andern in gleichem Maaße zwingen, jeder dem andern in gleichem Maaße widerstehen könne, daß jedermann gegen jedermann wechselseitig unter gleichen und gemeinschaftlichen Zwangsgesetzen stehe.

§. 736.

Dieser rechtlichen Gleichheit kann sich auch Niemand durch einen Vertrag begeben: Denn sie ist, wie wir gesehen haben, absolut-nothwendige

Folge

Folge aus der rechtlichen Freyheit jedes Menschen; Um sich also dieser seiner rechtlichen Gleichheit begeben zu können, müßte er vorerst seine rechtliche Freyheit aufgeben;

§. 737.

Nun kann sich aber Niemand durch einen Vertrag seiner rechtlichen Freyheit begeben, weil gerade diese die unumgängliche Bedingung der Möglichkeit jedes Vertrags, als einer rechtlichen That, ist, und die Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses mit ihm allererst aus seiner rechtlichen Freyheit hervorgeht, und auf ihr beruht, folglich kann sich auch Niemand durch einen Vertrag dieser seiner rechtlichen Freyheit begeben. Er müßte durch einen Vertrag selbst auf die Bedingung der Möglichkeit alles Vertrags, d. h. auf sein Vermögen, einen Vertrag einzugehen und zu halten, verzichten können, was sich offenbar widerspricht.

§. 738.

Jeder Vertrag also, wodurch sich jemand dieser seiner rechtlichen Gleichheit begäbe, würde sich selbst aufheben, weil dieses Begeben rechtlich unmöglich, ein solcher Vertrag ein rechtliches Unding ist, und durch keine rechtliche That das, was Bedingung der rechtlichen Möglichkeit aller rechtlichen That (dergleichen ein Vertrag) ist, vernichtet werden kann.

§. 739.

Wenn also auch irgend ein Unterthan im Staate durch Umstände gedrungen ist, sich einem andern,

als Dienstbote oder Taglöhner, zu verdingen, so verliert er doch dadurch seine formell-rechtliche Gleichheit mit seinem Dienstherrn oder Lohngeber nicht, da ihm, als Unterthanen, dieselben Zwangsrechte gegen seinen Dienstherrn bevorbleiben, welche letzterem, als Unterthanen, gegen ihn zustehen, und er, auch in diesem Verhältnisse, Eigener von sich selbst (sui juris) bleibt, seine materiellen Verbindlichkeiten an sich auf die Bedingung des Bestehens seiner Persönlichkeit, als des Grundes gleicher Zwangsrechte gegen seinen Dienstherrn, als Unterthanen, eingeschränkt sind, und sonach sein Zustand dem Zustande eines Hausviehes auf keine Weise und unter keiner Voraussetzung gleich seyn kann.

§. 740.

Nur durch ein Verbrechen im Staate wird die formale Gleichheit des Rechts eines Unterthanen, d. h. sein Vermögen, andere auf gleiche Art zu zwingen, wie er gezwungen wird, verwirkt: Denn der Verbrecher durchbricht die Schranken seiner Freyheit, worauf sie, um der Möglichkeit ihres Zusammenbestehens mit der Freyheit der andern Staatsglieder willen beschränkt ist.

§. 741.

Nun ist die formale Gleichheit des Rechts der Glieder eines Staats lediglich durch die Beschränkung der Freyheit eines jeden auf jene Schranken begründet; Wer also den Grund der rechtlichen Freyheit vernichtet, vernichtet nothwendig auch für sich

das gegründete, nämlich die formale Gleichheit seines Rechts selbst: Und in diesem Falle ist sonach der Verbrecher.

§. 742.

Die Folge davon ist: Daß alle andere Staatsglieder (oder das Ganze, der Staat,) ein Zwangsrecht gegen ihn haben, ohne daß er ein Recht hätte, ihnen zu widerstehen; weil er, so wie jemand überhaupt, nur unter der Bedingung, daß er seine Freyheit auf die Möglichkeit des Zusammenstehens mit ihrer Freyheit beschränke, Rechte gegen sie haben kann, folglich nun keine gegen sie hat, da er diese Bedingung nicht erfüllt.

§. 743.

Ihm läßt sonach auch das Oberhaupt des Staats, dem die Ausübung der Zwangsrechte Aller übertragen ist, mit Recht das entgelten, was Folge seiner eigenen Maxime seyn würde, im Falle sie allgemeines Gesetz wäre. — Ob aber gleich der Verbrecher seine rechtliche Freyheit und Gleichheit, der Ausübung nach in dem Maaße verliert, als er sie verwirkt hat; so darf er doch nie, als an sich und schlechthin des Rechts unfähig, d. h. nie wie eine bloße Sache behandelt werden.

§. 744.

Aus jenen Vordersätzen (§. 726—729.) folgt ferner drittens: Daß jedes Glied des Staats aller Würden in demselben (z. B. der eines Volksrepräsentanten, oder irgend einer Magistratur, durch welche

che die Herrschaft des Rechts vom Oberhaupte aus durch alle Gliederungen wirksam wird), in soferne es derselben subjektiv-gleich fähig ist, auch objektiv-gleich fähig sey, d. h. zu jeder derselben müsse gelangen dürfen, weil alle Glieder des Staats, als Mitunterthanen, einander rechtlich-vollkommen gleich sind:

§. 745.

Daß folglich kein Unterthan einem anderen Unterthanen in der Möglichkeit der Gelangung zu irgend einer Würde im Staate durch irgend eine erbliche, mit der formalen Gleichheit des Rechts nicht vereinbarliche, Prärogative im Wege stehen, und so ihn, wie seine Nachkommen, durch dergleichen rechtslose Anmassungen ewig niederhalten dürfe: Denn Niemand kann das Recht der Würde, das er im Gemeinwesen inne hat, an seine Nachkommen vererben, weil alle Würde am Staate selbst haftet, und nur der Person durch den Gesammtwillen zu Theil werden kann: Mit dem Abgange der Person fällt daher ihre Würde zu ihrer Quelle, dem Souverain, zurück, dem es zukömmt, die Lücke im organischen Ganzen wieder auszufüllen.

§. 746.

Weder die abgehende Person kann vor ihrem Abgange das Recht ihrer Würde vererben; weil sie dieses hierunter als eine ihrer Privatwillkühr angehörige Sache betrachten, somit ihren Privatwillen dem allgemeinen Willen unterschieben würde, was rechtlich nicht geschehen darf;

§. 747.

§. 747.

Noch kann der Staat das Recht der Vererbung dieser Würden, die um seinetwillen sind, und aus ihm hervorgehen, jemand ertheilen, weil er sich dadurch seiner Hoheit begeben würde, der er sich doch nicht begeben darf, indem das Recht der Schöpfung und Erhaltung, der Ersetzung und Ergänzung der Glieder zum Systeme nur durch Selbstorganisirung möglich, und diese ein unveräusserliches Recht des Staatsoberhaupts, des Gesammtwillens, ist.

§. 748.

Nur das, was Sache, was als Eigenthum erwerbbar und veräusserlich ist, kann vom Staatsbeamten, gleichwie von jedem Unterthanen vererbt werden, nicht aber das, was nur die Persönlichkeit betrifft, und nur seiner Person zu Theile ward, wie seine Würde: Stirbt die Person, so wird die Würde, welche sie bekleidete, für jeden (ihrer subjektiv-fähigen) Bürger offen und erwerblich.

§. 749.

Auch kann es, weder ein angebornes Vorrecht eines Glieds des Gemeinwesens, als Mitunterthans, vor dem anderen, noch eine angeborne Abhängigkeit eines Unterthans von dem andern geben. Denn formaliter, nach dem Begriffe der Freyheit, sind sie alle einander gleich: und materialiter kann Niemand ein Recht haben, welches er nicht erworben hatte, folglich auf einer That desselben beruht.

§. 750.

Nun aber ist die Geburt keine That desjenigen, der geboren wird, mithin kann er dadurch nichts erwerben, folglich auch nicht das materiale Recht, andere gegen sich als ungleich, untergeben und niedergehalten zu behandeln; und eben darum dadurch auch nichts verlieren, mithin nicht in die materiale Verbindlichkeit gerathen, andere gegen sich als ungleich, vorgezogen und bevorrechtet halten zu müssen.

§. 751.

Hingegen ist jeder Mensch gleich frey geboren, und die nothwendige Folge davon ist die formale Gleichheit aller Unterthanen eines Staats; angeborne Bevorrechtung, angeborne Abhängigkeit oder formale Ungleichheit widerspricht also geradezu dem ursprünglichen Rechte in seinem Begriffe.

§. 752.

Kein Unterthan im Staate kann demnach durch die Rücksicht auf seine Abstammung einem andern Unterthanen ein rechtliches Hinderniß seyn, daß dieser, unter Voraussetzung gleicher subjektiver Fähigkeit, sich nicht zu derselben Würde zu erheben befugt wäre; Denn der durch seine bloße Geburt andere zwangsmäßig abhalten dürfte, zu gewissen Würden zu gelangen, würde zwingen dürfen, ohne durch die Gegenwirkung anderer wieder gezwungen werden zu können.

§. 753.

§. 753.

Dadurch träte er aber in das Verhältniß, in welchem nur der Souverain zu dem vereinzelten Volke steht, und er würde sonach Unterthan und Souverain zugleich seyn, welches sich selbst, und dem Begriffe des Staats, als des Zustandes der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung einer dem allgemeinen Freyheitsgesetze gemäß einander einschränkenden Willkühr, widerspricht, und sonach nimmermehr der Beschluß eines gemeinsamen Volkswillens seyn kann.

§. 754.

Aus dem allem ergiebt sich, daß das Oberhaupt nicht berechtigt seyn könne, einen Adelstand, als einen erblichen Mittelstand zwischen sich und dem Stande der Unterthanen zu begründen; Denn, was der gemeinsame Volkswille nicht über sich selbst und seine Genossen beschliessen kann, das kann auch das Oberhaupt, als der personifizirte gemeinsame Volkswille, nicht über das Volk beschliessen.

§. 755.

Nun ist der angeerbte Adel ein Rang, der vor dem Verdienste vorhergeht; indem sich die Verdienste eines Menschen nicht auf seine Nachkommen vererben lassen, vielmehr die durch Talente, als zufällige nicht anerbliche Gaben der Natur, mögliche Verdienste nur selbstthätig erworben werden, folglich nicht aus der blosen Geburt eines Menschen entspringen, und als zugleich mit derselben vorhanden gedacht werden können: Unter dieser Voraussetzung

kann also der blosen Geburt, ohne Widerspruch, kein verdienstlicher Vorrang zuerkannt werden, weil dieß Zuerkennung des Verdienstes, ohne Verdienst zu erkennen, wäre.

§. 756.

Ist aber der Erbadel, zufolge seines Begriffs, eine solche Zuerkennung des Verdienstes, ohne Erkenntniß desselben, so liegt erstens in seinem Begriffe selbst ein Widerspruch, der ihn praktisch unanwendbar macht; Es liegt aber auch zweytens in ihm eine Aufhebung der formalen Rechtsgleichheit aller Unterthanen; indem durch ihn die ganze Klasse nichtadelicher Unterthanen rechtlich-zurückgesetzt wird:

§. 757.

Ist nun, wie voraus erwiesen worden, gerade die Sicherheit jener formalen Rechtsgleichheit der Zweck aller Kontrahenten im Staatsbürgervertrage, so kann unmöglich der Volkswille zur reellen praktischen Existenz eines Erbadels zusammenstimmen, mithin das Oberhaupt sie auch nie begründen.

§. 758.

Wird sie dennoch begründet, so kann dieß nur mit Hintansetzung des gemeinsamen Willens, folglich wider die möglichen Beschlüsse desselben geschehen; Was aber seinen möglichen Beschlüssen zuwiderläuft, ist geradehin unrecht, und kann nie zum Gesetze erhoben werden. Der Staat, der einen Erbadel realisirt, zerstört seine Basis, und hebt seinen

Zweck auf, und, indem er dieß thut, hebt er sich selbst auf und zernichtet sich.

§. 759.

Durch die Auszeichnung und den Rang hingegen, der mit den Magistraturen des Staats verknüpft ist, wird die formale Gleichheit des Rechts im Staate nicht verletzt; denn dieser Rang (der Amtsadel) klebt nicht als Eigenthum an der Person des Innhabers, sondern an der Magistratur selbst, welche einem in der Staatsordnung anvertraut ist.

§. 760.

Die Würde der damit bekleideten Personen ist nothwendige Folge aus dem Amte selbst, weil die Subjekte eben dadurch, daß sie Agenten und Organe der Staatsgewalt werden, aus dem Stande der Unterthanen in den des Herrschers tretten, und zwar bis zum Souverain, der nichts über sich hat, und dessen Rang gleichfalls nicht von der Person, gleichsam als von einer angeerbten Qualität derselben, sondern nur von dem Amte ausgeht, welches durch den gemeinsamen Willen gestiftet ist.

§. 761.

Der Amtsadel dauert nur so lange, als sein Grund, d. h. so lange die Person in ihrem Posten steht; legt sie ihr Amt nieder, so verschwindet auch ihr Rang, und sie tritt in die Klasse der übrigen Nichtbeamteten zurück, ob ihr gleich, ihr Amt mit Geschicklichkeit und Treue verwaltet zu haben, in der öffentlichen Meynung fortdauernd Ehre bringen wird.

§. 762.

Zufolge des voraus beschriebenen, unmittelbar aus dem Unterwerfungs-Vertrage hervorgehenden Verhältnisses der Unterthanen zum Oberhaupte des Staats ist die zwingende Gewalt im Staate für die vereinzelte Menge schlechthin unwiderstehlich, jeder positive Widerstand daher von Seite der Unterthanen, als solcher, gegen das Oberhaupt widerrechtlich, Verbrechen des Aufruhrs, der Rebellion:

§. 763.

Weil die Möglichkeit eines solchen Widerstandes mit dem durch das innere Staatsrecht bestimmten Verhältnisse des Unterthanen zum Oberhaupte schlechthin unverträglich, mit der Idee des Staats durchaus unvereinbar ist; indem durch sie alle Sicherheit des rechtlichen Zustandes wieder aufgehoben, die Herrschaft des Rechts gefährdet, und die Anarchie verewigt würde, hingegen nur durch gänzliche Unterwerfung der einzelnen unter den allgemein-gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Willen ein rechtlicher Zustand überall nur möglich ist.

§. 764.

Ob aber gleich in jedem Gemeinwesen der Gehorsam aller einzelnen unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen, die aufs Ganze gehen, unumgängliche Bedingung seines eignen Bestehens ist, so kann doch darum keinem Unterthanen, der sich vom Oberhaupte oder seinen Agen-

ten

ten widerrechtlich beschwert glaubt, die Befugniß entzogen werden, mit den Gründen seiner Ueberzeugung unterstützte Gegenvorstellungen und Beschwerden anzubringen, und seine Urtheile über das, was er gegen sich und das Gemeinwesen überhaupt für unrecht hält, öffentlich mitzutheilen.

§. 765.

Denn jeder Unterthan muß annehmen können, daß sein Oberhaupt ihm nicht unrecht thun wolle, folglich daß das, was er für ihn unrecht geschehen hält, eine blose Folge eines Irrthums oder einer Unkunde sey, von deren Möglichkeit sich kein menschliches Oberhaupt für befreyt erachten kann.

§. 766.

Es muß ihm also auch verstattet seyn, jenen (wirklichen oder vermeynten) Irrthum berichtigen, jene Unkunde heben zu dürfen; weil ihm außerdem, anzunehmen, daß sein Oberhaupt nie unrecht thun wolle, und somit auch, sich dem Willen desselben, als einem rechtlich-gebiethenden, zu unterwerfen, unmöglich wäre, ohne daß er mit sich selbst in Widerspruch geriethe, da er sich nur einem rechtlichen Zwange unterworfen hat.

§. 767.

Auch diese Befugniß der Gegenvorstellung und der öffentlichen Mittheilung seiner Gedanken dem Unterthanen entziehen zu wollen, hieße nichts geringeres, als ihm alle Ueberzeugung von der Sicherheit seines Rechts entziehen, d. i. Mißtrauen gegen die

Verwaltung des Rechts erzeugen, und der Staatsgewalt selbst alle Kenntniß von dem, was sie selbst abändern würde, wenn sie es wüßte, vorenthalten, sie sonach mit ihrem eignen Willen in Widerspruch setzen.

§. 768.

Es kann nur ein, im Geiste der Freyheit zu leistender, Gehorsam im Staate gefodert werden; Denn er (der Staat) selbst bezweckt nur die größte menschliche Freyheit durch Gesetze, welche machen, daß die Freyheit eines jeden mit der eines jeden andern bestehen könne; Ein solcher Gehorsam aber ist durch das Bestehen jener Befugniß schlechthin bedingt.

§. 769.

So wenig indessen positiver Widerstand von Seite der einzelnen im Volke, als Unterthanen, gegen die Innhaber der Staatsgewalt, damit sie das Recht handhaben können, rechtlich möglich ist, — dem das Bestehen der oben (§. 764.) bemerkten Befugniß keineswegs widerspricht, — so wenig ist eine Sicherheit für das Volk, daß durch jene (Innhaber) nur das Recht, und dieses stäts und ununterbrochen, gehandhabt werde, rechtlich möglich, ohne daß sie der Gesammtheit der Staatsglieder, der Gemeine selbst, mittelbar oder unmittelbar verantwortlich sind:

§. 770.

Die Art und Weise dieser Verantwortlichkeit ist im dritten Abschnitte aus Rechtsgründen erörtert,

örtert, und zugleich erwiesen worden, daß das Volk nicht nur zu gewissen bestimmten Zeiten, sondern auch, so oft es in Gefahr ist, statt nach Rechtsgesetzen, nur despotisch und tyrannisch behandelt, d. h. unterdrückt zu werden, sich zur Gemeine zu konstituiren, um seine Repräsentanten, seine Delegirten, zu richten, das Recht haben müsse, und daß dasselbe, so oft es von diesem ihm zuständigen Rechte Gebrauch macht, nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach, stäts gerecht handle, folglich das Prädikat eines Rebellen, auf ein ganzes Volk, welches, als Gemeine, selbst die Quelle alles Rechts und aller Gewalt im Staate ist, nie anwendbar sey. (§. 453—456.)

§. 771.

Jeder einzelne im Volke, für sich und abgetrennt vom Ganzen, ist Unterthan und dem öffentlichen Zwange gleichmäßig unterworfen; Aber alle einzelnen zusammengenommen konstituiren das Subjekt der Souverainität; Jede Handlung daher, die von allen einzelnen zusammengenommen, d. h. von der Gemeine, als solcher, unternommen wird, es sey nun in einer ordentlichen konstitutionellen, oder in einer durch ausserordentliche Umstände veranlaßten, Volksversammlung, ist ein Akt der Souverainität.

§. 772.

Das Recht, an diesem Akte Theil zu nehmen, d. h. in den Volksversammlungen zu erscheinen, und

da eine Stimme zu führen — das Staats-Bürgerrecht im engeren Sinne — steht jedem Subjekte zu, das wirklich (also nicht etwa blos präsumtiv) im Staats-Bürgervertrage, und physisch mündig ist:

§. 773.

Denn durch Verträge der einzelnen mit den einzelnen ist das Ganze, der Staat, entstanden, und dadurch, daß alle einzelne mit allen einzelnen, als einem Ganzen, kontrahiren, wird es vollendet (§. 164.). Jeder einzelne, der mit dem Ganzen kontrahirt, wird sonach ein Theil des Ganzen, und fließt mit ihm zusammen; Da nun in diesem Ganzen ursprünglich die Staatsgewalt residirt, und durch die Verbindung aller einzelnen der eigentliche Souverain gebildet wird, so muß auch jeder einzelne, der in seiner Verbindung mit allen übrigen einzelnen jenes Ganze bildet, als ein ergänzender Theil der Staatsgewalt, des Souverains, betrachtet werden. — (Es versteht sich von selbst, daß hier nur vom ursprünglichen Souverain, welcher aller Repräsentation der Volksgewalt zu Grunde liegt, die Rede sey).

§. 774.

Die einzige Bedingung der Möglichkeit des Besitzes jenes Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne für irgend ein Glied des Gemeinwesens ist die Selbstständigkeit desselben, d. h. das Vermögen

mögen der freyen Selbstbestimmung, oder das Vermögen, sich zum Entschlusse selbst genug zu seyn.

§. 775.

Ist nun aber diese Bedingung, objektiv genommen, bey jedem Menschen, als einem vernünftigen Wesen, im vollkommen gleichen Maaße vorhanden, und ist die Existenz eines Menschen, als eines Staatsglieds, selbst nur durch einen solchen Akt seiner freyen Selbstbestimmung, durch Schliessung des Bürger-Vertrags nämlich, möglich, so ist auch schlechterdings kein zureichender Grund gedenkbar, aus welchem eine, als Regel beständige objektive Unfähigkeit irgend eines Staatsglieds zum Besitze jenes Staats-Bürgerrechts, als eine formale Ungleichheit in dem Effekte aus dem Staatsbürger-Vertrage, für ein darinn begriffenes Subjekt, erwiesen werden könnte.

§. 776.

Der Besitz eines bestimmten Eigenthums an Geld oder Gütern kann nicht zur ausschliessenden Bedingung der Möglichkeit des Besitzes jenes Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne rechtlich erhoben werden; Denn jener erste Besitz ist etwas zufälliges und ausserwesentliches am Menschen:

§. 777.

Darf nun aber in der Bestimmung der Rechte eines Staatsglieds, als eines solchen, unläugbar nichts auf einen Zufall gestellt, dürfen dabey vielmehr nur die ihm, als einem rechtsfähigen Subjekte

jekte überhaupt wesentlich-eigenen Charaktere berücksichtigt werden, so ist auch sogleich klar, daß bestimmtes Eigenthum an Geld oder Gütern zur ausschliessenden Bedingung der Zuständigkeit jenes Staats-Bürgerrechts rechtlich-untauglich sey, weil diese Bedingung sich nur auf zufällige, und nicht auf, jedem Staatsgliede, als einem der Rechte fähigen Subjekte überhaupt, wesentlich-eigene Charaktere gründet.

§. 778.

Zudem hat jedes Staatsglied bestimmtes Eigenthum, es sey nun an Kräften, Geld oder Gütern; Durch Ausschliessung der Eigenthümer der ersten Klasse vom Staats-Bürgerrechte im engeren Sinne würde aber die formale Gleichheit des Rechts dieser mit den Eigenthümern der beyden letztern Klassen verletzt; und weil eben darum die Zusammenstimmung der ersten Klasse von Eigenthümern zu ihr nicht als möglich gedacht werden kann, kann sie auch nicht zum Gesetze im Staate erhoben werden, weil es diesem Gesetze an der bekannten Bedingung seiner Gültigkeit, nämlich an der möglichen Zusammenstimmung aller Staatsglieder zu ihm, oder an der Form der Allgemeinheit, mangeln würde.

§. 779.

In welcher Verbindung steht endlich jene ausschliessende Qualifikation zum Genusse des fraglichen Staats-Bürgerrechts mit dem Zwecke des Staats selbst — alle Widerrechtlichkeit unmöglich zu machen?

chen? Machte man nicht dadurch den Eigennutz zum Herrscher der Menschen, welchen unter die Rechtsgesetze zu beugen, gerade der Zweck des Staats erfodert? Erzöge man nicht dadurch gerade die Menschen blos zur Habsucht, und erweckte in ihnen blos die Anlage für die Thierheit, während man die Aeusserungen der Anlagen für die Persönlichkeit erstickte?

§. 780.

Oder sind etwa die Beyträge, die der blose Eigenthümer von Kräften durch Dienstleistungen zum schützenden Körper macht, dem Staate minder wesentlich, als die Abgaben an Geld oder Naturalien? Oder machen etwa Geld- und Grundeigenthum ihre Besitzer geschickter, bey den Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten eine dem Zwecke des Gemeinwesens gemäße Stimme zu führen?

§. 781.

Es ist diesem allem nach das widerrechtlichste Verfahren, nur die beyden (§. 776.) gedachten Arten des Eigenthums, die gerade die thierischsten sind, als ausschliessende Bedingung des Genusses des Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne festsetzen zu wollen; und eben so wenig kann die Unabhängigkeit eines Staatsglieds in Ansehung seines Lebensunterhalts von einem andern Staatsgliede als eine solche Bedingung angesehen werden:

§. 782.

Denn auch diejenigen, die ihren Lebensunterhalt im Dienste anderer, d. h. durch den andern verwil-

ligten

ligten Gebrauch von ihren Kräften, erwerben, haben ein Eigenthum an Kräften, erwerben durch dieses ihr Eigenthum, also durch Veräusserung dessen, was das Ihrige ist, und bleiben auch während ihres Dienst-nexus Eigene von sich selbst (sui juris); Ersteres ist für sich klar, und Letzteres ohne Schwierigkeit erweislich.

§. 783.

Aller Dienst-nexus beruht auf der freyen Wahl der Personen, denen jemand Dienste leisten will, und auf der freyen Einwilligung in die Dienstleistung, also auf einem Vertrage: Nun setzt aber jeder Vertrag, als eine rechtliche That, daß der Paziszent Eigener von sich selbst, (sui juris) sey, als unumgängliche Bedingung seiner Gültigkeit voraus, und das, was die Bedingung aller rechtlichen That ist, kann durch keine rechtliche That aufgehoben werden; denn dieß würde eben so viel seyn, als wenn man durch Unrecht etwas rechtlich machen wollte:

§. 784.

Die unmittelbare Folge ist, daß auch durch den Dienstvertrag, der die Qualität beyder Paziszenten, Eigene von sich selbst zu seyn, als Bedingung seiner Gültigkeit voraussetzt, eben diese Qualität unmöglich aufgehoben werden könne. Wirklich äussert auch gerade der Dienstleistende durch seine freye Einwilligung in die Dienstleistung, und durch die Fortdauer dieser Einwilligung, zuerst und fortdauernd den Charakter der Selbstständigkeit;

§. 785.

§. 1785.

Ob er endlich auch gleich während des Dienstnexus seine Handlungen durch den Willen des Dienstherrn oder Lohngebers bestimmen lassen muß, so verliert er doch dadurch seine Selbstständigkeit eben so wenig, als er sie dadurch verliert, daß er als Unterthan der Staatsgewalt ihren Gesetzen und ihrem Zwange sich unterwerfen muß; Weil jene erstere Bestimmung seiner Handlungen durch den Dienstherrn eben so, wie die Bestimmung seiner Handlungen durch die Staatsgewalt, nur durch seine freye Einwilligung — im Dienstvertrage, wie im Staatsbürger-Vertrage — möglich ist.

§. 1786.

Bleibt nun aber dem Dienstbothen oder Tagelöhner, der im Staatsbürger-Vertrage ist, seines Dienst-nexus ungeachtet, die ihm, als einem der Rechte fähigen Subjekte, wesentlich eigene Selbstständigkeit bevor, so kann er auch nicht gezwungen werden, seine Persönlichkeit im Staate durch andere vertretten zu lassen, so kann er nicht als unfähig zur Stimmgebung im allgemeinen Volksrathe angesehen, so kann auch die Zuständigkeit des Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne ihm nicht abgesprochen werden, ohne die, aus der, jedem rechtsfähigen Subjekte im gleichen Maaße beywohnenden Freyheit und Selbstständigkeit, nothwendig hervorgehende rechtliche Gleichheit zu verletzen, und sonach das größte Unrecht im Staate selbst zu autorisiren, was ihn selbst vernichten hieße.

§. 787.

§. 787.

Er (der Dienstbothe oder Tagelöhner) ist, als fortdauernd selbstständiges Wesen, nicht blos Theil, sondern auch Glied des gemeinen Wesens (im engeren Sinne), d. i. aus eigner Willkühr in der Gemeinschaft mit andern handelnder Theil desselben: Der Erwerb seines Lebensunterhalts durch Veräusserung seines körperlichen Kräfte-Eigenthums ist so gut rechtliche Beschäftigung, wie der Erwerb desselben durch geistige Kräfte, Kunstprodukte, oder den Erlöß durch Handel u. s. w.

§. 788.

Keine rechtliche Beschäftigung kann aber, als solche, vor dem äusseren Rechte einen Vorzug haben, mithin kann auch die Erhaltung seiner physischen Existenz durch Geisteskräfte, Geschicklichkeiten, Geld oder liegende Gründe, nicht mehr berechtigen, Staatsbürger im engeren Sinne zu seyn, als die durch körperliche Kräfte.

§. 789.

Es steht vielmehr die Art der Erhaltung seiner physischen Existenz ausser allem Bezuge auf die Fähigkeit eines Staatsgenossen zum fraglichen Staats-Bürgerrechte, welches weiter nichts, als das Vermögen freyer Selbstbestimmung, das jedem Menschen wesentlich-eigen ist, erheischt, und die Möglichkeit ihrer Bestehung kann der dienenden Klasse dieses ihr Recht selbst nicht nehmen, weil diese Möglichkeit bey jedem Menschen, und zwar bey dem

reicheren Geizhalse in noch ungleich höherem Grade denkbar ist, als bey dem, an Genügsamkeit mehr gewöhnten, Dienstbothen oder Tagelöhner.

§. 790.

Seine Stimme im Volksrathe kann und muß eben so gut als seine eigene, aus seiner Selbstbestimmung hervorgegangene, betrachtet werden, wie die jedes anderen Staatsglieds, und wollte man sie darum ausschliessen, weil der Einfluß eines anderen auf sie möglich ist, so dürfte man gar Keines Stimme zulassen, weil ein solcher Einfluß auf eines jeden Stimme möglich ist, mithin nie eine Volksversammlung, als solche, rechtlich-möglich statuiren wodurch denn alle Realisirung des Staatsbegriffs unmöglich gemacht, und das Recht selbst zur Chimäre würde.

§. 791.

Die richtige Folge von allem dem ist, daß die Unterscheidung der Staatsglieder in activ- und passiv-Bürger, in dem Sinne, wie sie von Kant a) aufgestellt worden ist, schlechthin grundlos, und sonach unanwendbar sey, weil sie einer wesentlichen und unveräusserlichen Qualität der Rechte fähiger Wesen widerspricht, und durch Herabwürdigung solcher juridischen Subjekte zur blosen Passivität und Inhärenz alles Recht selbst vernichtet, dessen Realisirung doch der Staat zunächst und einzig bezweckt.

a) In seinen Anfangsgründen der Rechtslehre S. 166. folg.

§. 792.

Es ist vielmehr jeder, der wirklich im Staatsbürger-Vertrage ist, d. h. der sich für seine Person an denselben angeschlossen hat, nicht nur Staatsbürger im weiteren Sinne, sondern auch im Besitze der Zuständigkeit des Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne, weil der rechtliche Effekt aus dem Bürgervereine für jeden, der ihm beygetretten, der Form nach vollkommen gleich, und die einzige rechtliche Bedingung der Zuständigkeit des Staats-Bürgerrechts im engern Sinne, die Selbstständigkeit nämlich, als der von jedem vernünftigen Wesen unzertrennliche Charakter, bey jedem solchen vorhanden ist, somit diese unsere Bestimmung dem Begriffe, der Basis, und dem Zwecke des Staats, so wie dem wesentlichen Charakter der Menschheit, gleich vollkommen entspricht.

§. 793.

Selbst der Unterschied des Geschlechts kann keine (rechtliche) Ausnahme hievon begründen; Denn auch die vom weiblichen Geschlechte, sind mit denen vom männlichen, gleichfreye, vernünftige Wesen, gleich rechtsfähige Subjekte, und tragen, als solche, den Charakter der Selbstständigkeit an sich, sind Eigene von sich selbst (sui juris).

§. 794.

Tritt also eine Unverheyrathete, eine von ihrem Manne geschiedene, eine Wittwe, für ihre Person dem Bürgervereine bey, so kann auch ihr das

Staats-Bürgerrecht im engeren Sinne rechtlich nicht abgesprochen werden, da auch bey ihr die einzig-rechtliche Bedingung der Zuständigkeit dieses Rechts vorhanden ist, und der bloße Naturunterschied des Geschlechts zu keinem Unterschiede des Rechts berechtigen kann, welches für alle Menschen gleich seyn muß, weil es in der Einschränkung der Willkühr aller auf gleiche Bedingungen besteht:

§. 795.

Der Staat ist beyden Geschlechtern gleich und gemeinschaftlich; Beyde können wegen der Unsicherheit, die durch ein gesetzloses Leben verursacht wird, gezwungen werden, in einen bürgerlichen Verein zu treten; aber es dürfen dann auch nicht der einen Hälfte Vortheile und Rechte vorenthalten werden, die man der andern zugesteht.

§. 796.

Den Staat geht die individuelle Naturbestimmung jedes Geschlechts nichts an, sondern er muß beyde Geschlechter als gleich-frey und selbstständig behandeln, weil beyde in der Wechselwirkung des Rechts gleich fähige Wesen sind: Auch kann die Möglichkeit einer Gefahr, der man sich etwa durch die dem weiblichen Geschlechte geschehende Einräumung des fraglichen Staats-Bürgerrechts aussetzte, zu keiner Ungerechtigkeit berechtigen, oder das Wahre in Falsch verwandeln.

§. 797.

Wollen Staatsbürgerinnen aus natürlicher Schüchternheit nicht in eigner Person erscheinen, und ihre Stimme führen, sondern durch Bevollmächtigte, so muß ihnen das erlaubt seyn, und wie sie mit diesen sich verabreden, steht lediglich bey ihnen: Wollen sie sich aber nicht durch andere vertretten lassen, so ist gar kein Rechtsgrund vorhanden, sie dazu zu zwingen.

§. 798.

Nur die Staatsbürgerinn, die sich mit einem Staatsbürger verehelicht, hat an diesem einen natürlichen Repräsentanten von ihr im Staate; Denn die eigene Würde des verheyratheten Weibes hängt daran, daß sie in ihrem Manne gänzlich verloren, daß sie demselben, und zwar durch ihren eignen, fortdauernden nothwendigen und ihre Moralität bedingenden, Wunsch, unterworfen zu seyn, ganz unterworfen sey und scheine.

§. 799.

Alle ihre Rechte, und somit auch ihr Recht in Ansehung öffentlicher Angelegenheiten, als einer Staatsbürgerinn, werden sonach des Mannes eigene Rechte, und dieser wird, als Innhaber seiner und ihrer Rechte, nur das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk bringen.

§. 800.

Auf diese Art üben dann auch die verheyratheten Staatsbürgerinnen ihr Stimmrecht über öffentliche

liche Angelegenheiten wirklich aus, nur nicht unmittelbar durch sich selbst, weil sie dieß nicht wollen können, ohne ihrer weiblichen Würde zu vergeben, sondern durch den billigen und in der Natur der ehelichen Verbindung gegründeten Einfluß, den sie auf ihre Männer haben.

§. 801.

Könnte jedoch der Mann, z. B. im Falle seiner Krankheit oder Blödsinnigkeit, nicht in der Volksversammlung erscheinen, so verhindert seine Gattinn nichts, daß sie an seiner Stelle erscheine, und die gemeinschaftliche Stimme, zwar nicht als ihr eigene, denn als solche könnte sie selbe nicht vortragen, ohne sich dadurch von ihrem Manne abzutrennen, aber doch immer als die Stimme ihres Mannes vortrage: Denn die Frau konnte in der Regel darum nicht stimmen, weil der Mann die gemeinschaftliche Stimme gab: Mit dem Grunde fällt aber das Begründete hinweg; Da also der Mann die Stimme nicht giebt, so kann sie dieselbe unmittelbar und in eigner Person geben.

§. 802.

Hingegen sind die oben (§. 794) genannten weiblichen Individuen, nämlich die Unverheyratheten (jedoch von der väterlichen- und Vormundschafts-Gewalt befreyten) die Geschiedenen und Wittwen keinem Manne unterworfen; Es ist sonach gar kein Grund vorhanden, warum sie nicht ihr Staats-Bürgerrecht, gerade wie die Männer, durch sich

selbst ausüben sollten, da sie als rechtsfähige Subjekte von ursprünglich - gleicher Dignität mit allen rechtsfähigen Subjekten des andern Geschlechts sind, und ihre bloße Weiblichkeit kein Hinderniß ihres Rechts seyn kann.

§. 803.

Nur allein die Verwaltung öffentlicher Staatsämter, bey welcher es um die Rechte des ganzen Volks zu thun ist, kann weiblichen Individuen nicht übertragen werden:

§. 804.

Denn jeder öffentliche Beamte, er sey nun unmittelbarer Volksrepräsentant, oder von einem solchen delegirt, muß dem Volke, oder seinem Kommittenten, über die Verwaltung seines Amts ganz und durchgängig verantwortlich, er sonach auch ganz frey, und immer nur von seinem eignen Entschlusse abhängig seyn, weil sonst eine solche Verantwortlichkeit ungerecht und widersprechend wäre:

§. 805.

Nun ist aber das Weib nur, so lange sie unverheyrathet bleibt, frey, und nur von sich selbst abhängig: Die ausschliessende Bedingung, unter welcher der Staat nur einem Weibe ein Amt übertragen könnte, wäre sonach das Versprechen, sich nie zu verheyrathen: Ein solches Versprechen kann aber keine Frau vernünftigerweise geben;

§. 806.

§. 806.

Denn, sie kann zwar wohl wissen, ob sie wirklich zu ihrem Naturzwecke geneigt sey, oder nicht, aber sie kann nicht wissen, ob sie ihm immerfort abgeneigt bleiben werde: Denn was der Weiblichkeit in der Regel eigen und natürlich ist, das kann sich auch in jedem Augenblicke einstellen; Und stellt es sich ein, so kömmt es darauf an, ob das Weib stark genug seyn werde, dem Rufe der Natur zu widerstehen, welches sie wieder nicht versprechen kann.

§. 807.

Aber auch der Staat kann vernünftiger Weise jenes Versprechen von ihr nicht annehmen; Denn sie ist von der Natur bestimmt, zu lieben, und die Liebe kömmt ihr von selbst, und hängt nicht von ihrem freyen Willen ab: Liebt sie aber, so wird es ihr Pflicht, zu heyrathen, und der Staat darf sie an der Ausübung derselben nicht hindern.

§. 808.

Gesetzt nun, der Staat übertrüge einer Staatsbürgerinn ein öffentliches Amt, ohne jenes Versprechen ihr abgenommen zu haben, und sie verheyrathete sich wirklich; so müßte sie, wie Natur und Moralität es von ihr fodern, sich ihrem Manne gänzlich hingeben, und folglich auch in Absicht ihrer Amtsgeschäfte sich ihm unterwerfen:

§. 809.

Dann aber würde er (ihr Mann) der Beamte, und er allein verantwortlich. Das Amt wür-

de an ihn verheyrathet, so wie das übrige Vermögen der Frau und ihre Rechte an ihn verheyrathet werden: Dieß kann aber der Staat, wenn seine Aemter, wirkliche Aemter, Geschäftsstellen und nicht blos Pfründen zum Genusse seyn sollen, sich nicht gefallen lassen.

§. 810.

Er muß die Fähigkeit und den Charakter der Person kennen und prüfen, der er ein Amt überträgt, und kann sich nicht einen, nur durch die Liebe gewählten, Beamten aufdringen lassen.

§. 811.

Wird diesemnach eine Beamte, sobald sie in Geschlechtsgemeinschaft mit einem Manne tritt, sofort zur Amtsführung untauglich, weil sie dadurch aufhört, Eignerinn von sich selbst zu seyn; ist dieß aber mit jedem Momente zu besorgen, so würde das, mit einer weiblichen Person besetzte, Staatsamt, welches der Staat durch sie, wie wir eben gesehen haben, auf den durch ihre Willkühr gewählten Mann nicht übertragen lassen kann, mit beständiger Erledigung bedroht seyn: Dieß kann aber das Volk nicht wollen, weil zur guten Amtsführung, außer der Fähigkeit, auch fortdauernder Fleiß, und Wachsthum an Geschicklichkeit und Routine gehören.

§. 812.

Wird nun diese Bedingung durch die Möglichkeit der augenblicklichen Erledigung der mit weiblichen Subjekten besetzten Staatsämter verhindert, so

kann

kann auch das Volk die Fähigkeit der weiblichen Subjekte zu Staatsämtern nicht zum Gesetze erheben, ohne über sich selbst eine zwecklose und Gefahr drohende Amtsbesetzung zu beschliessen, was unmöglich allgemeiner Volkswille seyn kann.

§. 813.

Die Regel des allgemeinen Volkswillens muß die Weiber vielmehr von Staatsämtern ausschliessen, wogegen das mitunterlaufende Gelungenseyn einer Anomalie schlechthin nichts vermag, da in dem, was die Angelegenheit Aller betrifft, nichts auf einen Zufall gestellt werden darf.

§. 814.

Ist durch das bisher aufgestellte hinreichend dargethan, daß jedem Subjekte, welches wirklich im Staatsbürger-Vertrage ist, auch das Staats-Bürgerrecht im engeren Sinne zuständig sey, so haben wir nun noch den Grund der oben (§. 772.) geschehenen Beysetzung des zweyten Merkmals, der physischen Mündigkeit nämlich, zu erörtern: Es ist aber dieses Merkmal nicht sowohl als Grund der Zuständigkeit, wie aus dem bisher gesagten an sich klar ist, sondern vielmehr nur als Bedingung der Ausübung des zuständigen Staats-Bürgerrechts beygesetzt worden.

§. 815.

Die Ausübung dieses Rechts ist, der Natur der Sache nach, bedingt durch das Vermögen seines Innhabers, zur Beförderung und Erreichung

des wahren Staatszwecks, in Anordnung der Mittel hiezu, beyzutragen, d. h. sie ist bedingt durch die Einsicht in die Tauglichkeit und Rechtmäßigkeit der Mittel, durch welche das Recht im Staate realisirt, und folglich das allgemeine Beßte, welches in der Herrschaft des Rechts einzig besteht, besorgt werden kann und soll; und dazu wird ein freyer und selbstthätiger Gebrauch, d. i. Mündigkeit, des Verstandes erfodert.

§. 816.

Da sich indessen, wann jemand (in individuo) intellektuell-mündig sey, nicht allgemein bestimmen läßt, folglich auch darüber ein öffentliches Gesetz, zu welchem die Einstimmigkeit der Willkühr aller denkbar wäre, unmöglich ist, da sich ein jeder ein anderes Ziel dieser Mündigkeit aufsteckt, und der eine größere, der andere, nach dem individuellen Grade seiner eignen Einsicht und Uebung im Denken, geringere Foderungen dazu macht, so muß man, als einzig übriges Auskunftmittel, ein äußeres Kennzeichen des wahrscheinlichen Daseyns der Verstandes-Mündigkeit aufsuchen.

§. 817.

Ein solches Kennzeichen nun ist die physische Mündigkeit; Denn man kann als Regel, (Naturgesetz), annehmen, daß jeder mit der Vollendung seines körperlichen Wachsthums, d. h. mit der Erreichung seiner vollen physischen Mündigkeit, auch den vollen freyen und selbstthätigen Gebrauch

brauch seines Verstandes erlange, also intellektuell-mündig werde: Die physische Mündigkeit ist sonach ein Merkmal des wahrscheinlichen Daseyns der Verstandes-Mündigkeit, zu dessen Anerkennung, als eines solchen, die Zusammenstimmung aller denkbar ist.

§. 818.

Das physisch-mündig seyn — ein bestimmtes Alter — kann also zur gesetzlichen Bedingung der Ausübung des Rechts, über öffentliche Angelegenheiten mitberathschlagen zu können, erhoben, und es muß dazu erhoben werden, weil intellektuelle Mündigkeit die in der Natur der Sache gegründete Bedingung der Ausübung jenes Rechts, über das Vorhandenseyn dieser Bedingung aber kein anderes öffentliches Gesetz rechtlich denkbar ist.

§. 819.

Wer demnach wirklich im Staats-Bürgervertrage, und physisch-mündig ist, (welche letztere Bestimmung, da alle die, welche am Leben bleiben, von Natur dahin kommen, und sich darüber ein öffentliches Gesetz denken läßt, in keiner Hinsicht für ungerecht gehalten werden kann), ist im Besitze der Zuständigkeit des Staats-Bürgerrechts im engeren Sinne, und zugleich der Befugniß, es auszuüben, ohne allen weiteren Unterschied, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob er Dienstbothe, Taglöhner, oder ein reicher Geschäftsmann oder Müßiggänger u. s. w. also, wer

er

er immer sey. Dieß ist Foderung aus dem Rechtsbegriffe, und daher jede Abweichung davon in dem Gebiethe der Erscheinung dem Rechtsgesetze zuwider-

§. 820.

Nur wegen eingetrettenen Blödsinns, Wahnsinns, Tollheit u. s. w. findet, nach der Natur der Sache, eine Ausschliessung solcher Kranken von der wirklichen Ausübung ihres Bürgerrechts von Rechts wegen so lange statt, bis sie wieder ihres Verstandes mächtig sind, ihre juridische Persönlichkeit behaupten können, und so, die Bedingung des Genusses des Bürgerrechts, seine Stimme in den öffentlichen Versammlungen mit Besonnenheit zu geben, wieder zu erfüllen im Stande sind. — Daß Verbrecher, die auch nicht vom Staate ausgeschlossen werden, bis nach überstandener Strafe kein Stimmrecht üben können, versteht sich schon von selbst.

§. 821.

Diejenigen, die sich für ihre Personen an den Staatsbürger-Vertrag schon angeschlossen haben, aber noch nicht zur vollen physischen Mündigkeit gekommen sind, können in soferne Passivbürger genannt werden, als die Ausübung ihres Stimmrechts noch bis zur Erreichung des bestimmten Alters suspendirt ist.

§. 822.

Diejenigen hingegen, die sich noch gar nicht an den Staatsbürger-Vertrag angeschlossen haben, und sich an diesen noch gar nicht haben anschliessen kön-

können, weil sie überhaupt, einen Vertrag zu schliessen, noch unfähig sind, die aber doch der Staat, um der Möglichkeit seiner eignen Fortdauer willen, als präsumtive Staatsglieder im weiteren Sinne behandeln muß, wie z. B. die Kinder Staatsbürgerlicher Aeltern, deren Erziehung noch nicht vollendet ist, und die eben darum noch unter väterlicher- oder Vormundschaftsgewalt sich befinden, sind blose Schutzgenossen, d. h. der Staat muß, um seiner selbst willen, ihre Existenz sichern, und ihnen die Bedingungen der Möglichkeit ihrer Bildung zu Staatsbürgern garantiren, sie auch an dem Schutze nach den Gesetzen Theil nehmen lassen.

§. 823.

Denn die Möglichkeit der Fortdauer des Staats beruht auf der ziemlich gleichmäßigen Fortdauer seiner Volksmenge, diese gleichmäßige Fortdauer hängt aber davon ab, daß in die Stelle der Verstorbenen überhaupt neue Bürger tretten, und die Möglichkeit dessen ist durch die eben angezeigte Sicherung und Garantie unleugbar bedingt.

§. 824.

Die Pflicht jedes einzelnen Staatsglieds, zur Möglichkeit der Fortdauer des Staats nach seinen Kräften beyzutragen, und die Pflicht des Ganzen selbst, alle Bedingungen der Möglichkeit seiner Fortdauer zu realisiren und zu sichern, geht aus dem Staatsbürger-Vertrage unmittelbar hervor, dessen Bestehen nicht für eine bestimmte Zeit, sondern für die Ewigkeit berechnet seyn muß. §.

§. 825.

In der ersteren liegt, als Bedingung des Staatsvertrags, die äussere Zwangspflicht jedes Staatsglieds, seine Kinder zu erhalten und zu erziehen, nicht gegen seine Kinder, sondern gegen den Staat; Dieser erlangt im Bürgervertrage das Recht, jene Erhaltung und Erziehung zu fodern:

§. 826.

In der zweyten liegt, eben auch als Bedingung des Staatsvertrags, die Pflicht des Staats, darüber, daß die Kinder der Staatsglieder am Leben erhalten, daß jene von diesen, oder von ihnen bestellten Vormündern, genährt, gekleidet und erzogen werden, unausgesetzt zu wachen, d. h. ihre Existenz zu sichern, und ihnen die Bedingungen der Möglichkeit ihrer Bildung zu Bürgern, nicht um der Kinder, sondern um seiner selbst willen, zu garantiren. Mit dieser Sicherung und Garantie ist die unmittelbare Wirksamkeit des Staats auf blose Schutzgenossen vollendet.

§. 827.

Die Art und Weise ihrer Erziehung ist blose Gewissenssache ihrer Aeltern: Da nun der Staat keinen Eingriff in Sachen des Gewissens thun darf, so kann er sich auch in ihre Erziehung selbst nicht mischen.

§. 828.

Zwar ist er öffentliche Erziehungsanstalten zu etabliren befugt; Ob aber die Aeltern sich derselben bedienen

dienen wollen, oder nicht, muß ihrem freyen Willen überlassen bleiben; Denn es läßt sich schlechthin kein Zwangsrecht auf den Gebrauch derselben erweisen.

§. 829.

Richten Kinder Schaden an, so sind ihre Aeltern oder Vormünder für sie verantwortlich: Der Beschädigte kann sich nur an diese leztern halten, und das mit Recht; Denn die Kinder stehen unter der Aufsicht derselben, und sie hätten die Beschädigung verhindern sollen; Haben sie solche nicht verhindert, so müssen sie den Schaden ersetzen.

§. 830.

Einer öffentlichen Strafe können Kinder nicht unterworfen werden; denn sie stehen gar nicht unter den äussern Zwangsgesetzen des Staats, sondern lediglich unter den Zwangsgesetzen der Aeltern oder Vormünder: Diese bestrafen sie nach ihrem Ermessen, nicht aber der Staat, dessen Bürger sie noch gar nicht sind, der auch eben darum kein Strafrecht gegen sie haben kann.

§. 831.

Sobald die Erziehung der Kinder geendigt ist, fällt mit dem Grunde, auch das Gegründete, nämlich die Gewalt der Aeltern oder Vormünder über sie, hinweg; Der Erzogene ist frey, und kann sich nun für seine Person an den Bürgervertrag anschliessen, wenn er will, — (denn er kann sich auch an einen andern anschließen, da das Rechtsgesetz nur

will,

will, daß er sich an irgend einen Staat anschliesse), — und ein bestimmtes Eigenthum an Kräften und Geschicklichkeiten hat, oder ein solches an Geld oder Gütern von seinen Aeltern erhält, wovon er leben kann:

§. 832.

Denn es ist, wie wir wissen, Bedingung des Bürgervertrags, daß jeder zeigen könne, wovon er leben werde: Die Aeltern sind aber auch, zufolge ihrer Pflicht, zur Möglichkeit der Fortdauer des Staats nach ihren Kräften beyzutragen (§. 824.) verbunden, im Falle sie es vermögen, ihre Kinder mit einem solchen Eigenthume an Geld oder Gütern auszustatten.

§. 833.

Die Entscheidung, ob die Erziehung der Kinder geendigt sey, hängt in der Regel von dem Ermessen der Aeltern oder Vormünder ab; Ist es aber durch die Sache selbst klar, daß der Zweck der Erziehung erreicht sey, und die Aeltern oder Vormünder wollen dennoch die Kinder nicht freylassen, so tritt der Staat, als der äussere, von jenen zu respektirende, Richter auf, und erklärt die Kinder mittelbar dadurch frey, daß er sie entweder als unmittelbare Staatsbürger aufnimmt, oder insbesondere den Söhnen Staatsämter überträgt, oder den Töchtern, sich zu verheyrathen, gestattet, wodurch sie in die Gewalt ihrer Gatten übertretten.

§. 834.

§. 834.

Auch in Ansehung der Stimmgebung sind sich alle Staatsbürger gleich, d. h. jeder einzelne kann nicht mehr als eine Stimme geben, und es gilt in dieser Hinsicht kein Unterschied weder der Quantität noch der Qualität des Eigenthums; Denn, wenn auch der eine mehr Eigenthum hat, als der andere, so hat er doch darum nicht mehr bürgerliche Persönlichkeit, als der andere, weil diese keine ausgedehnte Größe, sondern eine absolute Einheit ist: Jeder hat also nur eine Stimme, gleichwie er nur eine Person ist, und also nur sich selbst repräsentiren kann.

§. 835.

Gleichheit jedes einzelnen, als eines integrirenden Glieds des Staatsganzen, in dem Antheile an der ursprünglichen Souverainität, — Gleichheit jedes einzelnen, als eines dem Ganzen untergeordneten Glieds, in der Unterthänigkeit, — Rechtliche Freyheit und Selbstständigkeit sind diesem allem nach die wesentlichen Charaktere des Verhältnisses der Staatsbürger zum Ganzen und unter sich, dessen Realisirung die absolute Bedingung der Möglichkeit der Herrschaft des Rechts, oder der Erreichbarkeit des wahren Staatszwecks ist.

§. 836.

Die Staatsbürger zusammen sind das sich organisirende Ganze, in welchem jeder Theil zugleich

Glied ist, um des Ganzen willen und durch das Ganze; gleichwie das Ganze um seinetwillen und durch ihn da ist: Jeder Theil, oder jeder Bürger erhalte nur sich selbst in dem durch das Ganze ihm bestimmten Stande, so erhält er eben dadurch an seinem Theile das Ganze; Und eben dadurch, daß das Ganze jeden Theil in diesem seinem Stande erhält, kehrt es in sich selbst zurück, und erhält sich selbst.

§. 837.

Das Verhältniß der Gesellschaften, die im Staate vorhanden, und von ihm als solche anerkannt sind, sowohl zum Staate, als unter sich, und zu den übrigen Staatsgliedern, ist dasselbe, wie jenes jeden einzelnen Staatsbürgers in den bemerkten Rücksichten:

§. 838.

Denn alle Glieder einer Gesellschaft zusammengenommen bilden in dieser ihrer Vereinigung ein einziges eigenes juridisches Subjekt, das sich, als solches, an den Staatsbürger-Vertrag angeschlossen hat, und daraus gleiche Ansprüche und Verbindlichkeiten, wie jeder individuelle Kontrahent, erwirbt.

§. 839.

Daraus folgt, daß jede, vom Staate anerkannte, Gesellschaft, auch als solche, ein bestimmtes Eigenthum (in der weitesten Bedeutung) haben, und vom Staate innerhalb der Grenzen der ihr eingeräumten Rechtssphäre geschützt werden, aber auch dagegen verhältnißmäßig zum schützenden Körper beytragen müsse.

§. 840.

§. 840.

Es ist aber nur eine solche Gesellschaft im Staate rechtlich-möglich, durch deren Tendenz die Herrschaft des Rechts in keiner Hinsicht gefährdet wird, und der Staat kann daher auch nur solche Gesellschaften dulden und anerkennen, und er muß, zufolge seines Zwecks, ununterbrochen dafür sorgen, daß durch sie das Recht schlechthin nicht gefährdet werde: Mit der Ertheilung jenes Schutzes, und der Realisirung dieser Aufsicht hat er die Sphäre seiner Wirksamkeit auch in dieser Hinsicht ausgefüllt, und er ist aus keinem Grunde befugt, sich in die Besorgung der Gesellschafts-Angelegenheiten selbst zu mischen.

§. 841.

Daß jede Gesellschaft, ohne alle Ausnahme, Unterthan der Staatsgewalt, den öffentlichen Gesetzen und dem öffentlichen Zwange gleichmäßig unterworfen sey, ist unumgängliche Bedingung ihrer Möglichkeit im Staate, und unmittelbare Folge ihrer Anschliessung an den Staatsvertrag, und ihrer öffentlichen Anerkennung.

(Anmerkung: Wendet man diese Grundsätze auf Kirchen, als positiv-religiöse Gesellschaften, an, so ergiebt sich daraus:

Erstens: Daß nur solche Kirchen im Staate geduldet, und von ihm anerkannt werden können, deren Maxime und Handlungsweise dem Rechte keinen Eintrag thun; daß aber auch jede solche

vom Staate geduldet und anerkannt werden müsse, weil die Ausübung irgend einer Religion, (sie sey, welche sie immer wolle, wenn nur durch sie dem Rechte kein Eintrag geschieht), einzeln oder in Verbindung mit mehrern, in den Umfang der persönlichen Selbstthätigkeit eines jeden Staatsbürgers gehört, die er, innerhalb der ihm im Staatsvertrage eingeräumten Freyheitssphäre, zu üben vollkommen berechtigt ist, und in welchem Rechtsgebiethe ihn daher der Staat nicht nur allein selbst nicht hindern oder stören darf, sondern vielmehr alle Hindernisse und Störungen hinwegzuräumen, und abzuhalten, d. h. ihn darinn zu schützen, verpflichtet ist.

Zweytens: Daß jede vom Staate anerkannte Kirche, als eine juridische Person, als ein Glied des Staats, den öffentlichen Gesetzen und dem öffentlichen Zwange gleichmäßig unterworfen sey, daß also keine als ein Staat im Staate angesehen, und daß keiner derselben vor der andern ein formalrechtlicher Vorzug eingeräumt werden dürfe, weil dadurch die Gleichheit des Rechts aufgehoben würde, und die zurückgesetzte Kirche gegen den Staat selbst über rechtswidrige Läsion Beschwerde zu führen gezwungen wäre.

Drittens: Daß der Staat über die Agenz einer jeden Kirche eine fortwährende Aufsicht zu führen, und jeder Gefahr daraus für das Recht zu begegnen verpflichtet, nie aber in die inneren Angelegenheiten derselben, z. B. in die Anordnung der Ritualien,

tualien, die Bestimmung der Kirchenlehrer u. s. w. sich zu mischen befugt sey, weil er auch ihre freye Selbstthätigkeit, so wie die jedes andern Staatsbürgers, so lange durch sie dem Rechte eines andern kein Abbruch geschieht, oder kein solcher zu befürchten ist, unangetastet lassen muß.

Viertens endlich: Daß der Staat jede von ihm anerkannte Kirche innerhalb der ihr eingeräumten Rechtssphäre zu beschützen, daß aber auch sie, als Schutzgenosse, dem Staate für den ihr von ihm werdenden Schutz auf ihrem Rechtsgebiethe, von ihrem Eigenthume abzugeben, d. h. nach dem Verhältnisse ihres Schutzbedarfs zum schützenden Körper beyzutragen verbunden sey.

Mit diesen vier Bestimmungen ist das ganze gegenseitige Verhältniß zwischen Staat und Kirche, eben so partheylos, als den richtigen Begriffen beyder Subjekte gemäß, entschöpft.)

§. 842.

Das ganze gegenseitige Verhältniß zwischen dem Staate und seinen Gliedern beruht, wie wir wissen, auf einem Vertrage, der, wenn er auch nicht ausdrücklich geschlossen worden seyn sollte, dennoch nothwendig, als stillschweigend geschlossen, angenommen werden muß, weil die Rechtlichkeit jenes Verhältnisses aus keinem andern Grunde erklärt werden könnte.

§. 843.

Jedes freye Wesen, das mit einem oder mehrerern andern in Gemeinschaft seyn will, muß mit ihnen diesen Vertrag errichten, weil, wie im ersten Abschnitte erwiesen worden, ohne diesen Vertrag eine Gemeinschaft freyer Wesen, als solcher, unmöglich ist. — Eben daraus ergiebt sich aber auch, daß die Nothwendigkeit des Seyns eines Menschen in einem solchen bestimmten Vertrage mit andern bedingt sey, durch den freyen Willen desselben, mit eben diesen andern in Gemeinschaft zu seyn.

§. 844.

Es läßt sich nur ein Zwangsrecht nachweisen, daß, wenn ein Mensch in Geweinschaft mit bestimmten andern seyn will, er seine Willkühr auf die Bedingung ihres Bestehens mit der Willkühr dieser andern beschränken müsse; Aber es läßt sich kein Zwangsrecht nachweisen, ihn zur Gemeinschaft mit diesen bestimmten anderen zu nöthigen. Er kann und darf nicht, als an einen bestimmten Boden geheftet, betrachtet werden, sondern die ganze Erde steht ihm ursprünglich offen, er kann sich darauf hinbegeben, wohin er will, und sich in Gemeinschaft setzen, mit wem er will, wenn er sich nur den Bedingungen dieser Gemeinschaft unterwirft.

§. 845.

Die nothwendige Folge davon ist, daß die Dauer der Verbindlichkeit des Bürger-Vertrags für jeden einzelnen Kontrahenten stillschweigend bedingt

sey

sey durch die Dauer seines Willens, mit dieser bestimmten Menschenmenge in Gemeinschaft zu stehen.

§. 846.

Aendert sich dieser sein Wille, so hört auch, weil mit der Bedingung das Bedingte hinwegfällt, die Verbindlichkeit des Bürger-Vertrags für ihn auf, und er kann sonach frey aus dem Staate, dessen Bürger er bisher war, austretten. Nur versteht es sich,

§. 847.

daß er vorher davon dem Staate die Anzeige machen, — weil dieser, wen er zu schützen habe, oder nicht, bestimmt wissen, und nach der Zahl der zu schützenden die Beyträge zum schützenden Körper berechnen muß, — und daß er seine eigenen, bis diesen Augenblick schuldigen, Beyträge entrichtet, und aller seiner individuellen Verbindlichkeiten gegen die übrigen einzelnen Staatsglieder sich entledigt haben müsse.

§. 848.

Aber eine weitere Abgabe (Nachsteuer) ihm abzufodern, dazu ist durchaus kein rechtlicher Grund vorhanden; Denn Abgaben kann der Staat von den einzelnen nur um des ihnen zu leistenden Schutzes willen fodern: Der Ausgetrettene macht aber keinen Anspruch mehr auf diesen Schutz, folglich hört auch mit dem Grunde das Gegründete, das Recht, Abgabe zu fodern, auf.

§. 849.

Eine Entschädigung für den Abgang seiner (des Austrettenden) Beyträge zum schützenden Körper kann der Staat eben so wenig von ihm fodern; Denn dieß setzte voraus, daß die einzelnen des Staats, und nicht der Staat der einzelnen wegen sey, welche Voraussetzung ungereimt ist.

(Anmerkung: läßt jeder Staat, wie er nach dem eben angeführten folgerichtig soll, seine Bürger (Nachsteuer:) frey auswandern, so kann auch der Fall einer Retorsion hierinn gar nicht vorkommen.)

§. 850.

Seine liegende Haabe, den Boden unmittelbar mit hinauszunehmen, ist dem Auswandernden, der Natur der Sache nach, unmöglich; Aber er könnte es mittelbar, nämlich durch das aus dem Verkaufe desselben erlößte Geld.

§. 851.

Ob er aber dieses und seine übrige fahrende Haabe mitnehmen könne, hängt davon ab, ob die übrigen Staatsglieder und Er den vorher unter sich geschlossenen Eigenthums-Vertrag ferner bestehen lassen wollen oder nicht: Würde auch dieser aufgehoben, so brauchten ihn jene nichts mit sich nehmen zu lassen, er aber auch ihnen das Ihrige nicht zu lassen; Er dürfte von dem Ihrigen nehmen, was er wollte und könnte: Denn es wäre

unter

unter dieser Voraussetzung keine gegenseitige Anerkennung eines Eigenthums überhaupt mehr zwischen ihnen vorhanden.

§. 452.

Beyder Theile Interesse wird es also erheischen, den Eigenthums-Vertrag (der Aufhebung ihres bürgerlichen Verbandes ungeachtet) unter sich bestehen zu lassen; Das Seinige, um das, was bisher sein Eigenthum war, mitnehmen, und sicher vor ihnen behalten zu können; Das Ihrige, um das, was bisher sicher vor ihm das Ihrige war, auch ferner sicher vor ihm besitzen zu können. — Die Garantie dieser gegenseitigen Sicherheit beruht alsdenn auf dem rechtlichen Verhältnisse der Staaten unter einander, wovon in der nächsten Abtheilung die Rede seyn wird.

II. Abtheilung.

Staaten- und Weltbürgerrecht.

I. Abschnitt.

Vom Verhältnisse der Staaten unter einander.

§. 853.

So wie durch die im ersten Abschnitte des Staatsrechts gezeichneten Verträge aller einzelnen einer bestimmten Menschenmenge unter sich ein bestimmter Staat organisirt wird, so können auf der, durch Gebirge, Flüsse und Meere zerschnittenen, Oberfläche der Erde, durch mehrere von einander ganz abgesonderte, und von einander gar nichts wissenden Menschenmengen, auch mehrere eigene, für sich bestehende, Staaten gebildet werden; und daß dieß wirklich geschehen sey, lehrt die Erfahrung.

(Anmerkung: Die Thatsache, daß an allen Orten, wo Menschen eine Zeit lang zusammen lebten, sie, auch nur bey einem geringen Kulturgrade, zu einem Staate sich vereinigten, ohne zu wissen, daß von andern ausser ihnen dasselbe geschehe, ist ein sehr deutlicher Beweis, daß der Staat, nicht eine willkührliche Erfindung, sondern durch die Natur und Vernunft gebothen sey.)

§. 854.

§. 854.

So lange jeder der mehreren einzelnen, zu gleicher Zeit vorhandenen, Staaten auffer aller Gemeinschaft mit jedem andern, von jedem andern schlechthin abgesondert, und für sich bestehend, bleibt, kann von einem Verhältnisse unter ihnen gar nicht die Rede seyn; Denn sie sind so lange, als für einander gar nicht existent, zu betrachten.

§. 855.

Sobald aber, was kaum zu vermeiden ist, ein Staat, oder die ihn konstituirenden Individuen, (diese werden immer unter dem Staate verstanden; Denn er selbst ist nichts, als ein abstrakter Begriff.) mit einem andern Staate, oder den diesen bildenden Individuen, sich in Wechselwirkung setzt, sobald wird es eben so nöthig, das Verhältniß zwischen diesen Staaten unter sich festzusetzen, als es nöthig war, das Verhältniß zwischen einzelnen unter sich in Wechselwirkung gerathenden Menschen zu bestimmen.

§. 856.

Jeder Staat, als die Einheit der zu ihm verbundenen Menschen, ist eine Person, d. h. ein eigenes, für sich bestehendes und selbstständiges, juridisches Subjekt, welches zu den übrigen Subjekten seiner Art (zu den übrigen Staaten) ursprünglich in demselben Verhältnisse steht, in welchem sich jeder einzelne Mensch, als ein rechtsfähiges Wesen, zu den übrigen einzelnen Menschen ursprünglich befindet: d. h. das ursprüngliche Verhältniß der

Staa-

Staaten unter sich ist, so wie jenes der einzelnen Menschen, der Zustand der natürlichen Freyheit, der Naturzustand.

§. 857.

So wie nun die Möglichkeit einer Coexistenz freyer Individuen, als solcher, bedingt ist durch die Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen, so ist auch die Möglichkeit einer Coexistenz mehrerer Staaten, derer Wechselwirkung unvermeidlich ist, als unabhängiger Staaten, dadurch bedingt, daß jeder derselben es sich selbst zum fortdauernden Gesetze mache, seine Freyheit auf die Bedingung der Möglichkeit des Bestehens der Freyheit jedes andern Staats mit und neben der seinigen zu beschränken, d. h. daß jeder Staat bey seinem Einflusse auf den andern sich dem Rechtsgesetze unterwerfe.

§. 858.

Unter dieser, als Bedingung jenes nothwendigen Zwecks, nothwendigen Voraussetzung, daß dieß geschehen müsse, hat kein Staat das Recht zu einer solchen Handlung gegen den anderen, wodurch dieser in derjenigen Freyheit, die nach eben diesem Rechtsgesetze auf seinen Theil kömmt, gestört oder gekränkt würde;

§. 859.

Und unternimmt dennoch einer eine solche Handlung gegen den andern, so hat dieser letztere gegen jenen ersteren ein Zwangsrecht; nicht nur allein dieser Handlung an sich wegen, sondern auch darum, weil

der

der verletzende Staat durch sie zu erkennen giebt, daß er sich bey seinem Einflusse auf andere Staaten das Rechtsgesetz überhaupt noch nicht zum unverbrüchlichen Gesetze gemacht habe; wovon die Folge die ist, daß kein Staat mehr sicher neben ihm bestehen könne.

§. 860.

Ob aber kein Staat gegen den anderen eine solche Handlung unternehmen, vielmehr jeder sich auf jene Bedingung seiner Coexistenz mit anderen, als freyen Staaten, wirklich beschränken, d. h. sich dem Rechtsgesetze stäts unterwerfen werde, dafür ist im ursprünglichen Verhältnisse der Staaten unter einander nirgends eine Garantie vorhanden, die Geltung des Rechts unter ihnen also dem blosen Zufalle heimgestellt.

§. 861.

Ohne nähere Bestimmung der individuellen Grenze seiner Freyheit, damit neben ihr die aller anderen bestehen können, sucht jeder Staat den Umfang seiner Freyheit so weit auszudehnen, als er es durch seine physische Macht vermag, und gesetzt es hätte auch der eine oder der andere subjektiv den Willen, den Gebrauch seiner Freyheit nach dem Rechtsgesetze wirklich zu beschränken, so ist doch kein objektiver Grund, dieß wirklich zu thun, für ihn vorhanden, da man ihm dieß auf blose Treue und Glauben, daß auch alle übrigen ihre Freyheit nach demselben Gesetze beschrän-

schränken werden, wofür ihn ursprünglich nichts sichert, nicht zumuthen kann.

§. 862.

Selbst das Eigenthum aller Staaten unter sich ist in ihrem Naturzustande blos provisorisch; weil hier noch keine gegenseitige Anerkennung und gegenseitig übernommene gleiche Verbindlichkeit, viel weniger eine schützende Macht, vorhanden ist.

§. 863.

Entstehen Streitigkeiten zwischen zween oder mehreren Staaten, so ist nirgends eine rechtliche Entscheidung derselben möglich; Denn es ist weder ein kompetenter Richter, der rechtskräftig den Ausspruch thun, noch eine kompetente Macht vorhanden, die den Ausspruch vollziehen könnte: Jeder Staat will gegen den anderer nur nach seinem eigenen (innerlich zwar allgemeinen, äusserlich aber, nämlich gegen andere Staaten, nur besonderen oder privat.) Willen, der doch für den anderen keine gesetzliche Kraft hat, handeln, und über das, was Recht seyn soll, entscheiden; und schlägt hier, was zufällig ist, gütliche Uebereinkunft nicht an, so bleibt nur Entscheidung durch Gewalt des Stärkeren übrig.

§. 864.

Beleidigt ein Staat den anderen, so geht das Zwangsrecht des Beleidigten gegen den ersteren im Naturzustande so weit, bis dieser sich dem Rechtsgesetze wieder redlich unterwirft.

§. 865.

§. 865.

Da aber diese redliche Unterwerfung äusserlich nicht absolut erkennbar ist, der Angegriffene jedoch aufs Ungewisse hin die Waffen nicht niederlegen, und seine künftige Sicherheit nicht blosstellen kann, vielmehr den Zwang fortsetzen wird und muß; hingegen auch der beleidigende Staat, so bald er sich dem Rechtsgesetze wieder unterworfen, und dessen Foderungen erfüllt hat, dem ferneren Zwange des Beleidigten widerstehen muß, weil sonst seine ganze freye Existenz gefährdet wäre; so ist auch in dieser Hinsicht in dem Zustande, worinn es an einer äusserlich erkennbaren Grenze des Zwangsrechts des beleidigten Staats gegen den beleidigenden, und an aller Gewährleistung ihrer künftigen beyderseitigen Sicherheit, fehlt, immerwährende Gefahr endloser Befehdungen vorhanden.

§. 866.

Die Staaten sind diesem nach, im äusseren Verhältnisse gegen einander betrachtet, ursprünglich, wie gesetzlose Wilde, in einem nicht-rechtlichen Zustande, in einem Zustande des beständigen Kriegs.

§. 867.

Denn, wenn sie sich auch nicht stäts einander wirklich bekriegen, so schweben sie doch gegen einander in stäter Gefahr des Kriegsausbruchs; wenn sie auch nicht in immerwährender Befehdung gegen einander wirklich begriffen sind, so sind sie doch immerwährend mit dem Kriegsausbruche gegenseitig bedroht,

eben

eben weil es ihnen ursprünglich an aller Garantie ihrer gegenseitige Sicherheit mangelt.

§. 868.

Muß man nun annehmen, — was wohl keines Beweises bedarf, — daß der Wille aller Staaten im Wollen ihrer gegenseitigen Sicherheit vor einander vereinigt sey, so muß er auch im Wollen des unumgänglichen Mittels zu diesem Zwecke vereinigt seyn:

§. 869.

Dieses Mittel ist die Stiftung eines rechtlichen Verhältnisses, die Bewirkung der Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen; folglich muß auch ihr Wille dahin übereinstimmen, daß ein solches Verhältniß, wodurch die Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen bewirkt wird, wirklich errichtet werde.

§. 870.

Diese Uebereinstimmung darf aber nicht ein bloser Begriff bleiben, sondern soll unter den Staaten realisirt werden; Es wird also erfodert, daß jener Wille der Staaten, in irgend einem Zeitpunkte, wirklich übereinstimmend werde, und sich, als solcher, äussere, deklarirt werde, daß, mit einem Worte, ein, die Geltung des Rechtsgesetzes unter ihnen begründender, Vertrag von den Staaten geschlossen werde.

§. 871.

Da dieser Vertrag unter den Staaten die Bedingung der Erreichung dessen ist, was alle (Staaten) wollen,

wollen, so muß auch der formale Wille aller Staaten, ihn zu schließen, vorausgesetzt werden.

§. 872.

Der erste Theil dieses Vertrags muß seyn: Festsetzung des Eigenthums (im weitesten Sinne) jedes Staats; weil ohne solche positive Bestimmung der Grenze des Gebrauchs der Freyheit jedes Staats, ein rechtliches Verhältniß unter ihnen unmöglich ist:

§. 873.

Jeder einzelne Staat muß sonach zuvörderst mit allen übrigen einzelnen Staaten einig werden, über die bestimmte Erdfläche, und diejenigen Rechte, die er haben, und über denjenigen bestimmten Strich Landes, und diejenigen Gerechtsame, welche er dagegen den andern überlassen, und auf welche er aller seiner ursprünglichen Ansprüche sich begeben will und soll.

§. 874.

Die vertragsmäßige Festsetzung einer solchen, umfassenden und durchgehends unzweydeutigen, Grenzbestimmung, nicht nur in Ansehung des Grunds und Bodens, sondern auch gewisser Gerechtsame, z. B. der Schifffahrt, Fischerey, der Jagd u. s. w., ist die erste Bedingung des rechtlichen Verhältnisses zwischen Staaten, weil ohne sie immerwährende Grenzstreitigkeiten unvermeidlich sind, und weil, da es ohne sie an einer rechtlichen Entscheidungsnorm dieser fehlt, diese blos durch Gewalt des Stärkeren,

also nicht nach dem Rechte und durch das Recht entschieden werden können, mithin ohne sie die Gefahr eines beständigen Kriegs unleugbar vorhanden ist.

§. 875.

Ist ein solcher Eigenthumsvertrag zwischen den Staaten geschlossen worden, so muß, daß dieß geschehen sey, und der Innhalt desselben, den Bürgern jedes Staats durch die Gesetzgebung angekündigt werden:

§. 876.

Denn, den Bedingungen des Bürgervereins thut jeder Bürger schon dadurch Genüge, daß er nur die Rechte seiner Mitbürger nicht verletzt; Fremde Bürger anderer Staaten sind dabey gar nicht berücksichtigt:

§. 877.

Erst zufolge jenes Eigenthums-Vertrags unter den Staaten wird es Pflicht, auch die Rechte der mit dem Staate im Vertrage stehenden Staaten oder ihrer Individuen zu respektiren, und nun erst wird die Verletzung derselben eine strafbare Handlung.

§. 878.

In diesem Vertrage ist der Wille jedes einzelnen kontrahirenden Staats in Absicht des Eigenthums aller übrigen einzelnen Staaten nur negativ; jeder verspricht allen übrigen, daß er ihr Eigenthum nicht verletzen wolle; Unter dieser Bedingung erkennen alle übrigen sein Eigenthum an, dieses wird

folglich das Unterpfand, daß er sein Versprechen erfüllen werde; Denn erfüllt er es nicht, so fällt aller Grund der Anerkennung und Schonung des Seinigen hinweg.

§. 879.

So lange es indessen nur allein von dem blosen guten Willen jedes einzelnen kontrahirenden Staats oder seiner Glieder abhängt, ob er oder sie das Eigenthum aller übrigen im Vertrage begriffenen Staaten, oder der diese konstituirenden Individuen, nicht verletzen wollen, — und dieß ist der Fall, so lange der Wille der kontrahirenden Staaten in Absicht ihres gegenseitigen Eigenthums blos negativ ist, — so lange ist ihr gemeinsamer Zweck, nämlich der ihrer gegenseitigen Sicherheit vor einander, noch nicht erreicht:

§. 880.

Denn es ist dann noch stäts problematisch, ob von den mit einander in Wechselwirkung gerathenden Individuen verschiedener, von einander unabhängiger, jedoch im Eigenthums Vertrage stehender Staaten, jedes sein in diesem Vertrage enthaltenes Versprechen wirklich erfüllen werde, weil es bis jetzt noch an aller Garantie der Erfüllung dieses Versprechens, also an aller Garantie ihrer gegenseitigen Sicherheit vor einander mangelt.

§. 881.

Eine solche Garantie ihrer Sicherheit neben einander muß daher, zu Erreichung ihres Zwecks,

gegenseitig geleistet werden, und dieß kann nicht anders geschehen, als dadurch, daß sämmtliche Staaten sich anheischig machen, die Rechtsverletzung, die durch einen ihrer Mitbürger einem Gliede eines andern Staats wiederfahren werde, eben so zu bestrafen, und eben so gut zu machen, als ob sie gegen einen eignen Mitbürger wäre verübt worden.

§. 882.

Dieß geschieht, indem mit dem oben (§. 872. f.) beschriebenen ersten Vertrage, dem Eigenthums-Vertrage, ein zweyter vereinigt wird, worinn sich jeder einzelne Staat gegen alle übrigen verbindlich macht, jede Verletzung von Seite seiner Bürger gegen die ihrigen nach Kräften zu verhüten, und für allen Schaden, den seine Bürger den ihrigen dessen ungeachtet zufügen könnten, zu haften: Unter der

§. 883.

Bedingung, daß sie gleichfalls jede Verletzung von Seite ihrer Bürger gegen die seinigen mit gleicher Sorgfalt verhüten, und für allen Schaden, den ihre Bürger dem ungeachtet den seinigen zufügen könnten, verantwortlich seyen.

§. 884.

In dem aus diesem zweyten Vertrage der Staaten unter einander hervorgehenden Verhältnisse sind sie selbst einander völlig gleich; d. h. dieselbe Sorgfalt, die der eine Staat anwendet, um die Bürger des andern vor Verletzung und Schaden zu bewahren,

ren, muß der andere auch anwenden, in Beziehung auf die Bürger des ersteren:

§. 885.

Welche Gesetze der eine in dieser Rücksicht giebt, und welche Veranstaltungen er trifft, dieselben Gesetze muß der andere auch geben, und dieselben Veranstaltungen treffen.

§. 886.

Aber keiner ist verbunden, mehr zu thun, und größere Sorgfalt anzuwenden, als der andere in Beziehung auf ihn thut und anwendet; weshalb es denn gar wohl möglich ist, daß in einem Staate die Rechte seiner eignen Bürger mehr, als die der fremden, geschützt seyen, weil der andere Staat sich vielleicht zu keinem sorgfältigeren Schutze von seiner Seite versteht; und, daß sogar die Rechte der Bürger eines benachbarten Staats mehr von ihm geschützt seyen, als die der Bürger eines anderen Staats; weil der erstere Staat auch größere Sorgfalt von seiner Seite zum Schutze der Bürger jenes Staats anwendet, als der letztere.

§. 887.

Es ist aus dem Innhalte dieses zweyten Vertrags sogleich ersichtlich, daß durch ihn der, vorher in Absicht des Eigenthums aller übrigen blos negative Wille jedes einzelnen Staats, nunmehr positiv geworden sey.

§. 888.

Denn sein, vorher nur darauf, das Eigenthum aller übrigen nicht verletzen zu wollen, beschränkter Wille ist nunmehr dahin ausgedehnt, mit gegenseitig-gleicher Thätigkeit für die Sicherheit ihres Eigenthums wachen, jede Verletzung desselben von Seite der seinigen bestrafen und wieder gut zu wollen, was offenbar positive Leistungen sind.

§. 889.

Indem die Staaten einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger garantiren, und jeder die Gewährleistung des andern für seine Bürger als eine gültige Garantie annimmt, durch die er sich der Nothwendigkeit, weitere Sicherungs-Maaßregeln gegen denselben zu ergreifen, für überhoben hält, erkennen sie sich auch nothwendig gegenseitig als Staaten an.

§. 890.

Weil die Möglichkeit eines solchen Vertrags das Urtheil eines jeden nothwendig voraussetzt, daß der andere eine rechtliche Verfassung habe, und für seine Bürger gutstehen könne.

§. 891.

Jeder Staat muß demnach das Recht haben, darüber, ob irgend ein Volk, mit dessen Gliedern die seinigen in Wechselwirkung kommen können, zu einem äusseren rechtlichen Verhältnisse tauge, jedoch ohne Rücksicht darauf, von welcher besonderen Art seine innere rechtliche Verfassung sey, zu urtheilen.

§. 892.

§. 892.

Trifft er auf ein Volk (eine Menschenmenge), das sich noch gar nicht zu einer rechtlichen Verfassung unter sich vereinigt hat, sonach noch kein Staat ist, so hat er das Recht, dieses Volk zu nöthigen, daß es sich entweder an ihn anschliesse, oder sich selbst eine rechtliche Verfassung gebe, oder aus der Möglichkeit aller Wechselwirkung mit ihm entweiche;

§. 893.

Denn das Volk, daß ihm nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, was bey dem eben beschriebenen der Fall ist, das hat selbst keine, und er ist sonach zu jenem Zwange gegen dasselbe unleugbar berechtigt.

§. 894.

Das Volk hingegen, das sich schon rechtlich konstituirt hat, gleichviel unter welchen besonderen Modifikationen, hat ein Zwangsrecht gegen ihn auf seine Anerkennung als eines Staats:

§. 895.

Denn die Glieder dieses Volks, als eines Staats, haben eben so gut ein Recht gegen die seinigen Glieder, um sicher neben ihnen seyn zu können, von ihnen zu fodern, daß sie sich ihrem Oberherrn unterwerfen;

§. 896.

Indem aber gerade auch die seinigen, als zu einer rechtlichen Verfassung konstituirt, dasselbe

Recht haben, so hebt sich dieses ihr Recht gegenseitig auf, und die Leistung ihrer gegenseitigen Garantie, die sie sich gegenseitig leisten müssen, kann nur auf die voraus beschriebene Weise, durch den vorausbestimmten Vertrag nämlich geschehen; Dieser Vertrag aber ist nur unter der Bedingung ihrer gegenseitigen Anerkennung, als Staaten, möglich.

(Anmerkung: Die verweigerte Anerkennung eines unter Rechtsgesetzen wirklich vereinigten Volks, als eines Staats, von einem anderen, giebt allerdings jenem ein Recht zum Zwange (Kriege) gegen diesen, bis seine Anerkennung erfolgt.)

§. 897.

Gesetzt nun, auch dieser zweyte oben (§. 882.) beschriebene Vertrag sey zwischen den Staaten wirklich geschlossen, — (Man kann annehmen, daß die beyden vorausgezeichneten Verträge zwischen den wirklich gegebenen Staaten, wo nicht ausdrücklich geschlossen sind, doch als stillschweigend geschlossen anzusehen seyen; und eben ihr Innhalt ist es, der bis zum letzten Fünftel des 18ten Jahrhunderts den Gegenstand des allgemeinen sogenannten Völkerrechts ausmachte:) — so kömmt es doch nun erst wieder darauf an, ob jeder Staat gegen den anderen, mit dem er im Vertrage steht, diesen nach seiner ganzen Ausdehnung redlich erfüllen werde.

§. 898.

Ist der Vertrag deutlich und vollkommen bestimmt, — was er seyn soll, und sehr leicht seyn

kann, da es nie eine große Menge von Gegenständen begreift, — so ist eine Ungerechtigkeit eines Staats gegen den anderen aus Irrthum gar nicht, oder doch nicht leicht, möglich, sondern es läßt sich dann mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit auf bösen Willen schließen.

§. 899.

Dem sey aber, wie ihm wolle: Die Verletzung dieses Vertrags giebt, — da der Vertrag die kontrahirenden Theile nur bindet, in wiefern beyde ihn halten, und da der Verletzende eben durch seine Verletzung zu erkennen giebt, daß er die Rechte des Verletzten nicht anerkennen wolle, somit ein rechtliches Verhältniß mit ihm unmöglich sey, — eben so gut wie die verweigerte Anerkennung, ein Recht zum Kriege.

(Anmerkung: Dieses, nicht etwa absoluten und jedem Staate nach seinem Belieben zuständigen, sondern nur bedingten Rechts zum Kriege, in soferne jeder Staat befugt ist, sich, als solcher zu erhalten und zu behaupten, bedienen sich die wirklich bestehenden Staaten, die noch zur Zeit in der Konstituirung eines rechtlichen Verhältnisses unter sich auf dem bisher gezeichneten Standpunkte stehen geblieben sind: Das Kriegsrecht nach dieser empirischen Ansicht, als Folge eines noch nicht vollständig realisirten rechtlichen Verhältnisses unter den Staaten, kann, nach der Anlage des Systems, nicht

hier, sondern erst in der angewandten Staatslehre berücksichtigt werden.)

§. 900.

Eben diese Ungewißheit aber, ob jeder Staat gegen den anderen jenen Vertrag redlich erfüllen, und ob also nicht jeder über kurz oder lang zum Kriege werde gezwungen werden, und noch überdieß die Ungewißheit, ob derjenige Staat, auf dessen Seite die gerechte Sache ist, in einem solchen Kriege stäts Sieger seyn werde, — indem auch unter den Staaten nicht jeder so viel Gewalt hat, als Recht, sonach durch einen solchen Krieg daß Unrecht wohl eben so sehr, und auch noch mehr, als das Recht, befördert werden könnte, — ist der deutlichste Beweis, daß durch die Schließung der beyden bisher gezeichneten Verträge der gemeinschaftliche Zweck aller Staaten, der ihrer gegenseitigen Sicherheit nämlich, noch nicht erreicht, ein vollkommenes rechtliches Verhältniß unter ihnen, ein gesicherter Friedenszustand, noch nicht hergestellt sey.

§. 901.

Um auch jene Ungewißheit für immer aufzuheben, und die Geltung des Rechts unter den Staaten für die Ewigkeit zu befestigen, muß eine hinreichende Garantie auch für die Unverletzlichkeit des eben beschriebenen zweyten Vertrags geschaffen werden:

§. 902.

Diese Garantie ist nur dadurch möglich, daß die Staaten sich zu einem neuen dritten Vertrage vereinigen, worinn sie alle einander versprechen, gemeinschaftlich über der Erfüllung jenes zweyten, (und, da dieser um des ersten willen eingegangen wurde, dadurch mittelbar auch des ersten) Vertrags zu halten, die darüber etwa künftig möglichen Streitigkeiten durch einen förmlichen Rechtsgang zu schlichten, und denjenigen unter ihnen, der sich diesem ihrem Ausspruche nicht gutwillig fügen werde, mit vereinigter Macht zu bezwingen.

§. 903.

Es ist aus dem Innhalte dieses Vertrags von selbst klar, daß sich derselbe nicht auf das Innere der paziszirenden einzelnen Staaten selbst erstrecke, und einen gegenseitigen Einfluß darauf gestatte, gleichwie auch ein solcher rechtlich nicht verstattet werden kann, weil die einzelnen Staaten, als solche, schon ein inneres Recht und eine rechtliche Verfassung haben, und in Ansehung ihres Inneren sich keinem äusseren Zwange unterwerfen können, ohne ihre Selbstständigkeit und die darauf gegründete Autonomie aufzugeben:

§. 904.

Eben so ist ersichtlich, daß der Zweck desselben nicht sey: Daß sich die einzelnen Staaten ihrer Konstitution entäussern, das Verhältniß des Souverains und der Unterthanen in sich selbst aufgeben, und sich zu einem, alle Menschen der Erde

in

in einem einzigen Staate befassenden, Gemeinwesen (Universal-Staate) verschmelzen sollen;

§. 905.

Indem dieses einen übergroßen Staat herbeyführen würde, in welchem es der exekutiven Gewalt unmöglich wäre, die Gesetzeskraft durch alle entlegenen Theile so wirksam zu machen, daß der Mechanismus des Zwanges dem Geiste der Freyheit entspräche, und welcher also, da bey einer allzugroßen Ausdehnung des Staats, die Regierung desselben, und bey einer zu grossen Volksmasse, die Beschützung eines jeden Glieds auch bald unmöglich werden müßte, in sich selbst den Keim zum Despotismus und zum Kriegszustande, der eben vermieden werden sollte, enthielte.

§. 906.

Der einzige Zweck jenes dritten Vertrags ist vielmehr der, alle auswärtigen Eingriffe in das Innere jedes einzelnen Gemeinwesens abzuhalten, in den äusseren wechselseitigen Verhältnissen der Staaten hingegen die Herrschaft des Rechts, durch eine für sie realisirte absolute Uebermacht, zu befestigen, und so das Eigenthum, die Freyheit und Selbstständigkeit derselben gegenseitig für die ganze Zukunft zu sichern.

§. 907.

Es fragt sich nur, wie es einzurichten, welche Anstalten zu treffen seyen, damit dieser Vertrag,

trag, nachdem er geschlossen worden, zum Vollzuge gebracht, und sein Zweck erreicht werde?

§. 908.

Vor allem muß ein Kongreß der vebründeten Staaten aus Repräsentanten dieser einzelnen verbündeten gebildet werden, und derselbe permanent verbleiben; weil die Quelle des öffentlichen Staatenrechts, und die Macht, den etwa möglichen Streit auf eine rechtliche Art beyzulegen, und der Gefahr des Kriegs und des Unrechts die Spitze zu biethen, als worinn, wie wir noch sehen werden, die Funktionen dieses Kongresses bestehen, nie stocken oder gar versiegen darf.

§. 909.

Die unmittelbare gegenseitige Aufsicht auf einander, ob nämlich in jedem im Bunde stehenden Staate den geschlossenen Verträgen gemäß verfahren, und die zufolge derselben gegebenen Gesetze in Ausübung gebracht werden, üben die Staaten selbst durch einander gegenseitig zugeschickte Gesandten aus.

§. 910.

Das Geschäft eines solchen beständigen Gesandten (Residenten, chargé d'affairs, — von dem man den, zu Schließung oder Vollführung irgend eines besonderen Vertrags oder Geschäfts abgeschickten, den ambassadeur, envoyé extraordinaire, unterscheiden muß), beschränkt sich lediglich darauf, darüber zu wachen, ob der von ihm zu beobachtende

Staat seinen Verbindlichkeiten gegen den ihn absendenden Staat Genüge leiste, auch wohl jenen an seine Pflichten zu erinnern, und die vertragsmäßigen Handlungen von ihm zu fodern:

§. 911.

In dessen eigene innere Angelegenheiten hingegen ist er sich zu mischen keineswegs befugt; Da ihn sein Committent selbst hiezu weder autorisiren kann noch darf.

§. 912.

Mischt er sich dennoch darein, oder stiftet sonst Unordnung, so hat zwar der Staat, an den er gesandt ist, nicht das Recht, über ihn zu richten, weil er sich nie den Gesetzen desselben unterworfen hat; Aber wohl das Recht, ihn zurück zu schicken, und von dem absendenden Staate Genugthuung zu fodern:

§. 913.

Jeder Gesandte bleibt lediglich seiner eigenen ihn absendenden Obrigkeit unterworfen, von dem Staate, an den er geschickt ist, unabhängig, und für eben diesen, als Repräsentant seines eignen unabhängigen Staats, heilig und unverletzlich.

§. 914.

Gesetzt nun, ein Staat verweigere einem andern Staate eine, dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage gemäß zu leistende, Handlung, und zwar, der von dem Gesandten des letzteren an ihn ergangenen Auffoderung ungeachtet, fortdauernd, oder jener verletzte diesen gar werkthätig an seinen Rechten;

so

so hat der Gesandte unverweilt, unter Autorität seines Committenten, dem vorbenannten Staaten-Kongresse hievon die Anzeige zu machen, und letzterer den beschuldigten Staat vor sein Gericht zu laden.

§. 915.

Sollte dieser dem Bundsgerichte sich nicht stellen wollen, so gäbe er schon dadurch seine Sache auf, und es wäre sogleich gegen ihn, wie wir noch sehen werden, zu verfahren.

§. 916.

Stellt er sich dem Bundsgerichte, so hat dieses zuvörderst die Rechtlichkeit der Foderung des Klage führenden Staats, oder die Widerrechtlichkeit der Handlung des Beschuldigten, zu untersuchen; Gesetze und Entscheidungsnormen hiebey sind ihm die bestehenden Verträge, die unter seiner Garantie geschlossen wurden, deren Unbestimmtheit es eben darum, weil es nach ihnen zwischen den künftig etwa streitenden Partheyen Recht sprechen soll, nicht dulden durfte.

§. 917.

Die Rechtlichkeit jener Klage wird sich dem allem nach leicht ausmitteln lassen. — Demnächst ist die Wahrheit der angeführten Unterlassung, oder der beschuldigten Verletzung herzustellen.

§. 918.

Da schon zufolge des Staats-Bürgerrechts alle Staaten mit Publicität verfahren sollen, so muß sich, ob etwas nicht geschehen sey, was hätte geschehen

schehen sollen, oder ob etwas geschehen sey, was hätte unterbleiben sollen, wohl leicht ausmachen lassen.

§. 919.

Auf jeden Fall muß der, einer Unterlassung beschuldigte, Staat darüber, daß geschehen sey, was rechtlich gefodert worden, daß z. B. ein Verbrecher bestraft, ein Schaden ersetzt sey, u. dgl., der über Verletzung seiner sich beschwerende Staat hingegen darüber, daß eine rechtswidrige Handlung gegen ihn wirklich unternommen worden sey, den positiven Beweis führen.

§. 920.

Ist auch die Wahrheit der Thatsache hergestellt, so subsumirt das Bundesgericht unter das Gesetz (den Vertrag), und fällt diesem gemäß das Urtheil.

§. 921.

Die Publicität und die Unmöglichkeit, daß die verschiedenen, im Bunde stehenden, in ihren Privatinteressen getheilten, Staaten ein gemeinschaftliches Interesse haben können, ungerecht zu richten, bürgen für die Rechtmäßigkeit ihres Urtheils: Ein ungerechter Richterspruch gäbe ein Beyspiel gegen sie selbst; Nach den Grundsätzen, nach denen sie andere richten, werden auch sie selbst gerichtet werden.

(Anmerkung: Läßt sich gleich die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des Völkerbundes nicht darthun, so ist doch

letzterer

letzterer über das Staatenverhältniß eben so, wie die versammelte Gemeine über das bürgerliche Verhältniß, derjenige Richter, von welchem am allerwenigsten zu befürchten ist, daß er bey seinen Rechtssprüchen sich irren, oder einen bösen Willen haben könne; und darauf, einen solchen nämlich zu finden, kann auch unsere Aufgabe nur beschränkt seyn, so lange wir nur Menschen zu Richtern haben können, und die reine Vernunft nicht in eigner Person auf der Erde erscheint, um das Richteramt zu übernehmen.)

§. 922.

Der Bund muß aber auch seine Rechtsurtheile unwiderstehlich zum Vollzuge bringen können; und darum muß stäts eine, aus den Beyträgen der einzelnen verbündeten Staaten zu sammelnde Exekutionsarmee, welche die Macht jedes, oder auch mehrerer, einzelnen im Bunde stehenden Staaten ohne allen Vergleich übertrifft, ihm zu Gebothe stehen.

§. 923.

Denn eben auf das Daseyn einer solchen absolut überwiegenden Macht zur Besiegung des Unrechts ist die Erreichung des, den verbündeten Staaten gemeinschaftlichen, Zwecks, ihrer gegenseitigen Sicherheit nämlich, berechnet.

(Anmerkung: Es ist darum nicht nothwendig, daß eine besondere stehende Bundesarmee errichtet werde, sondern es ist hinreichend, wenn nur, im Falle ihres wirklichen Bedarfs, eine Exe-

kutions-Armee aus den Beyträgen der verbündeten Staaten unverzüglich gesammelt werden kann.

Stehende Armeen überhaupt enthalten von Seite derjenigen, die sie halten, ein Unrecht gegen die jene konstituirenden Individuen, indem diese von jenen als Sache, als bloße Maschinen, gebraucht werden, und eben darum eine Hinwegwerfung ihrer Persönlichkeit von Seite derer, die sich so gebrauchen lassen.

Dagegen ist es Pflicht jedes waffenfähigen Bürgers, im Falle eines, (nicht etwa von der Privatwillkühr des Regenten, sondern durch den gemeinsamen Volkswillen beschlossenen,) Kriegs gegen den Feind des Staats, der eben darum auch der seinige ist, die Waffen zu ergreifen; Weil er selbst, in Person oder durch seine Repräsentanten zur Kriegserklärung seine freye Beystimmung gegeben hat, und es sonach sein eigener Beschluß ist, sich zum Kriege anführen zu lassen.

Von diesen nur für ihre rechtliche Verfassung (durch freyen Entschluß über sich selbst im Volksrathe bewogen) streitenden Bürgern, dergleichen man nur in nach Volksgesetzen regierten Staaten finden könnte, sind freylich unsere heutigen Kriegsleute (Söldner) himmelweit verschieden, die um Lohn, wie ein bloßes Werkzeug in der Hand eines anderen, gebraucht werden, zu tödten, und getödtet zu werden; welcher Gebrauch sich mit dem Rechte der

Menschheit in unserer eignen Person schlechterdings nicht vereinigen läßt.

Nach der gegenwärtigen Lage der Dinge sind freylich stehende Heere ein nothwendiges Uebel; aber nur eben darum, weil unsere Staaten sich noch nicht zu einem vollkommen-rechtlichen Verhältnisse unter sich zu vereinigen sich bemüht haben, und der Kriegszustand unter ihnen immer noch fortwährt, weswegen jeder von ihnen immerwährend zum Kriege gerüstet seyn muß. Aber es führen selbst unter diesen Umständen die stehenden Heere, nebst dem, daß sie, wegen stäter Bereitschaft den Entschluß zum Kriege erleichtern, das besondere Uebel mit sich, daß durch sie die Staaten gereitzt werden, sich gegenseitig an Menge der Gerüsteten übertreffen zu wollen; Und, indem durch die darauf verwendeten Kosten der Friede selbst endlich noch drückender werden muß, als ein, oft auf Kosten des Feindes geführter, kurzer Krieg, so liegt in ihnen selbst oft die Ursache von Angriffs-Kriegen, um jener Last los zu werden.

Die erste Bedingung der Realisirung eines vollständig-rechtlichen Verhältnisses unter unseren Staaten müßte unstreitig die seyn, daß alle ihre stehenden Heere abschafften: Periodisch vorgenommene Uebungen der Staatsbürger in den Waffen, um im wirklich eintrettenden Nothfalle sich und ihr Vaterland gegen äussere Angriffe sichern zu können, werden dann an die Stelle der auch im Frieden

(Waffenstillstande) sonst bestandenen Heere tretten, und jene sind den rechtlichen Bedürfnissen des Staats, so wie dem Zwecke und der persönlichen Würde seiner Glieder, gleich angemessen.)

§. 924.

Hat der Bund (der Staaten-Kongreß, das Bundes-Gericht) das Urtheil gefällt und publicirt, so sind nur zween Fälle denkbar: Der erste mögliche, wiewohl höchst unwahrscheinliche, Fall wäre der, daß der für sachfällig erklärte Staat diesem Urtheile sich dennoch nicht unterwürfe, und die ihm darinn gemachte Auflage zu erfüllen noch ferner verweigerte.

§. 925.

In diesem Falle bleibt nichts anders übrig, als daß sämmtliche übrige verbündeten Staaten mit einer solchen vereinigten Macht, die über die Nothwendigkeit des Sieges für ihre Seite auch nicht den geringsten Zweifel übrig läßt, jenen widerspenstigen Staat bekriegen.

§. 926.

Der Zweck dieses (einzig rechtmäßigen) Kriegs kann kein anderer seyn, als der: Den ungerechten Staat, als für sich bestehenden Staat, aufzulösen, und seine Bürger sich zu unterwerfen; d. h. nicht etwa sie in die Knechtschaft zu bringen, sondern sie, als Bürger und Unterthanen, mit sich selbst zu vereinigen.

§. 927.

§. 927.

Denn der ungerechte Staat hat durch seine zur Verletzung hinzugesetzte Widerspenstigkeit gegen das Bundes-Gericht klar erwiesen, daß er die Rechte des von ihm verletzten Staats und der übrigen Staaten nicht anerkennen wolle, und mittelbar auch dadurch erwiesen, daß keiner der mit ihm verbündeten Staaten neben ihm für immer vollkommen sicher seyn könne, daß folglich ein rechtliches Verhältniß mit ihm schlechthin unmöglich sey, daß er selbst sonach gar keine Rechte haben könne.

§. 928.

Er (der bekriegte Staat) mag etwa bey eingetrettener Entkräftung um Frieden bitten, und von nun an, gerecht zu seyn, sich erbiethen: Aber er hat durch sein bisheriges Verfahren gezeigt, daß der Bund sich nicht auf sein gegebenes Versprechen verlassen dürfe, und eine weitere Garantie, daß ihm dieses neue Versprechen Ernst sey, und daß er nach wieder gesammelten Kräften nicht aufs neue ungerecht und bundbrüchig seyn werde, kann er nicht leisten; Der nothwendige Zweck des Kriegs der Verbündeten gegen ihn muß also Vernichtung seiner, als eines Staats, seyn.

§. 929.

Doch wird der Krieg nur gegen seine bewaffneten, nicht gegen seine unbewaffneten, Bürger geführt, und der Zweck des Kriegs ist gar nicht der, zu tödten, sondern nur die Bewaffneten zu entwaff-

nen, und diese mit jenen sich, als Bürger und Unterthanen, zu unterwerfen.

(Anmerkung: Daß bey uns der entwaffnete Soldat, als zur Auswechslung bestimmt, in einer Kriegsgefangenschaft gehalten wird, ist eine konsequente Einrichtung der gegenwärtig herrschenden — überhaupt keinen tüchtigen und vor sich selbst bestehenden Zweck bey ihren Kriegenden verfolgenden, also inkonsequenten — Politik.)

§. 930.

Im wirklichen Gefechte tödtet einer seinen Gegner, — nicht zufolge eines von seinem Staate ihm übertragenen Rechts, zu tödten, als welches derselbe gar nicht hat, und folglich auch nicht übertragen kann, — sondern nur, um nicht selbst von ihm getödtet zu werden, also zufolge seines eignen Rechts der Selbsterhaltung.

§. 931.

Eben so darf es nicht Zweck seyn, durch die Kugeln (aus Schießgewehren, Kanonen) zu tödten, sondern nur, den Feind von den Plätzen, wo dieselben fallen, abzuhalten: Weswegen denn dieser davon, daß man einen Posten beschießen werde, wenn er ihn nicht gutwillig verlasse, dem Rechte gemäß jedesmal benachrichtigt werden muß: Verläßt er ihn dann doch nicht, so ist es eigne Schuld, wenn er durch die, nicht gerade auf ihn gerichteten, Kugeln getödtet wird.

(Anmerkung: Dieser Grundsatz wird bekanntlich heut zu Tage nur bey Festungen befolgt, welche, bevor sie beschossen, erst zur Uebergabe aufgefodert werden. Dagegen ist der in neueren Zeiten eingeführte Gebrauch von Scharfschützen (sogar mit Windbüchsen), die heimlich, selbst gesichert, auflauern, und nach dem Menschen, wie nach einer Scheibe, zielen, bey denen also der Mord selbst Zweck ist, um so teuflischer.)

§. 932.

Jeder Theil des bekriegten Staats, von welchem seine bewaffnete Macht vertrieben ist, wird alsbald Erwerb der erobernden Staaten, und die ihn bewohnenden Unbewaffneten, werden Glieder und Unterthanen derselben: Ihren eignen Besitz zu verheeren, oder ihre eignen neuen Bürger auszuplündern, würde daher höchst Zweck- Vernunft- und somit auch Rechtswidrig seyn.

(Anmerkung: Wenn in den jetzigen Kriegen die eroberten Provinzen gewöhnlich geplündert und verwüstet werden, um in der Eile so viel als möglich daraus zu ziehen, und dem Feinde so wenig als möglich darinn zurück zu lassen, so setzt dieß nothwendig den Willen voraus, sie nicht zu behalten. Welches ist nun wohl der vernünftige Zweck, der sich unter dieser Voraussetzung bey unseren Kriegen sollte denken lassen?)

§. 933.

Mit der gänzlichen Unterwerfung des bekriegten Staats — die absolute Uebermacht der Verbündeten bürgt dafür, daß es in kurzer Zeit dahin kommen müsse, — ist der Krieg von selbst geendigt, ohne daß es hiezu eines Friedensschlusses bedürfte, als welcher hier, da es an einer zweyten Parthey fehlt, der Natur der Sache nach unmöglich ist.

§. 934.

Unterwirft sich der vom Bundes-Gerichte für sachfällig erklärte Staat gutwillig seinem Urtheile, und erfüllt die ihm darinn gemachte Auflage, — welches der zweyte mögliche Fall ist, — so ist der Zweck des Bundes ohnedieß erreicht, indem der die gegenseitige Sicherheit bezweckende Vertrag alsbald erfüllt wird.

(Anmerkung: Da es höchst wahrscheinlich ist, daß dieser letztere Fall immer eintretten werde, indem es kaum denkbar ist, daß ein Staat den tollkühnen Versuch wagen könne, einer absoluten Uebermacht widerstehen zu wollen, so leuchtet auch daraus ein, wie sehr eine stehende Bundes-Armee, als welche, dieser Voraussetzung zufolge, größtentheils müßig seyn müßte, entbehrlich sey.)

§. 935.

Ist dem allem zufolge die Herrschaft des Rechts im äusseren Verhältnisse der Staaten zu einander in beyden Fällen befestigt, im ersten durch den Zwang einer absoluten Uebermacht derjenigen,

auf

auf derer Seite das Recht ist, im zweyten, durch freywillige Unterwerfung unter den Ausspruch des Rechtsprechenden Gerichts; so kann kein Zweifel mehr obwalten, daß der voraus beschriebene Staaten-Verein oder Völker-Bund das rechtliche Mittel sey, die Legalität im äusseren Verhältnisse der Staaten zu einander zu sichern, und, nicht nur einen Frieden, sondern einen dauernden Friedenszustand herbeyzuführen; Eben so, wie der Bürger-Verein als das rechtliche Mittel der Sicherung eines legalen Verhältnisses unter einzelnen Menschen in der ersten Abtheilung anerkannt werden mußte.

§. 936.

Selbst der gegenseitige Unterjochungs-Geist, der alle Staaten belebt, führt, indem er sich selbst durch seine eigne Maxime entgegen arbeitet, am Ende nothwendig auf das angezeigte Mittel;

§. 937.

Denn, weil sie alle einander unterjochen wollen, so sieht sich jeder, für seine eigne Sicherheit zuerst zu sorgen, genöthigt, und, weil er doch allein, allen Angriffen Widerstand zu leisten, nicht mächtig genug ist, so muß er wider seine Neigung und seine geheimen Absichten eine Föderation der angezeigten Art nachsuchen, welche, indem sie ihn sichert, was er will, zugleich auch die andern sichert, was er nicht will.

(Anmerkung: Welch ein eitles Bestreben das unserer gegenwärtigen Staaten sey, sich durch ein erkünsteltes Gleichgewicht der Mächte, wie z. B. durch die sogenannte Balance der Mächte in Europa, einen dauernden Frieden zu sichern, hat gerade die Geschichte der neueren Zeiten am deutlichsten bewiesen; Dieses (ohnehin nie vollkommen zu realisirende) Gleichgewicht kann also kein zureichendes Surrogat für den oben beschriebenen Staaten-Verein, als Mittel, die gegenseitige Sicherheit dauerhaft zu schützen, seyn.

Die Erhaltung des möglichsten Gleichgewichts der einander zunächst begrenzenden Staaten bleibt freylich für sie, so lange sie sich noch nicht zu einem vollständig-rechtlichen Verhältnisse unter sich vereinigt haben, ein interimistischer Nothbehelf, indem sie gezwungen sind, dahin zu sehen, daß ihre physische Macht und Größe einander, so viel thunlich, proportional seyen, es sey durch gleichen Antheil aller einzelnen, oder durch Verbindung mehrerer Mindermächtigen gegen einen Uebermächtigen; Damit auf solche Art, wenigstens eine Zeit lang, ein Schwert durch das andere in der Scheide gehalten werde, und damit nicht der isolirte Mindermächtige in stäter Gefahr sey, von dem Uebermächtigen nach Willkühr unterdrückt werden zu können.

Allein, nebstdem daß es, wie schon gesagt, schlechthin unmöglich ist, ein solches vollkommnes Gleichgewicht der Mächte, wie es zur festen Basis

des Friedenszustandes erfodert würde, herzustellen und zu erhalten, entsteht auch noch die, kaum zu lösende, Frage: Woher denn einem Staate das Recht zukomme; einem anderen eine Vergrößerung seiner Macht z. B. durch rechtlichen Länder-Erwerb und dgl. zu verwehren?

Unter der Voraussetzung des oben gezeichneten Staaten-Vereins kann ein im Bunde stehender Staat neue Länder erwerben, und seine Macht auf jede rechtliche Art vergrößern: Der Bund muß es nur wissen, woher der Ländererwerb und die Vergrößerung kommen, und diese sind dann kein Grund, den mächtiger gewordenen Staat anzugreifen, weil aus dem, was er (physisch) kann, nicht nur nicht, daß er es auch wolle, gefolgert werden darf, sondern auch der Bund selbst, nach welchem alle für die Sicherheit aller stehen, jeden einzelnen, und somit auch den Mindermächtigen schützt. Nur dann, wenn der mächtiger gewordene bundbrüchig würde, hätten alle, weil er sie dadurch alle verletzte, die Pflicht, sich seiner Feindseligkeit gemeinschaftlich, woraus also dennoch wieder absolute Uebermacht über ihn entstünde, zu widersetzen.)

§. 938.

Es ist nicht gerade nothwendig, daß alle auf der Erde zu gleicher Zeit vorhandenen Staaten zu einem und demselben Vereine sich verbinden, sondern es können auf dem weiten Erdenrunde mehrere solche Vereine gebildet werden, und die Natur scheint selbst

in

in ihrer Scheidung einzelner Theile der Erde durch die größeren Meere den Fingerzeig gegeben zu haben, daß die auf jedem dieser Theile befindlichen Staaten zu jenem besonderen Vereine sich verbinden sollen.

§. 939.

Aber dann ist es auch Foderung des Rechtsbegriffs, daß selbst die mehreren Staaten-Vereine wieder unter sich durch Schließung eines neuen Bundes ein rechtliches Verhältniß errichten, bis endlich alle Staaten der Erde in ihren nahen und entfernten Angelegenheiten zu einem rechtlich bestehenden Bande verknüpft sind:

§. 940.

Denn, wenn die Staaten-Vereine nicht selbst unter einander ein öffentliches Recht errichten, so ist doch unter ihnen noch ein Kriegszustand, welcher nicht seyn soll: Sie gehen aber, als Staaten-Genossenschaften, aus dem Kriegszustande unter einander heraus, wenn sie unter sich durch Realisirung dieses, alle Vereine umfassenden, Bundes ein öffentliches, mit Macht begleitetes, Recht errichten, und so jeder Föderation das Ihre sichern.

(Anmerkung: Das Gesetz der Einheit des Weltsystems ist für die Staaten der Erde das passendste Muster: Wie sich nämlich alle Trabanten und Planeten, in ihren bezeichneten Bahnen, um ihre gemeinschaftliche Sonne, als ihren Mittelpunkt, durch das Gesetz der Schwere, friedlich schwingen, und ein Ganzes ausmachen, so sollen auch sie sich

nach dem Gesetze des Rechts verbinden, nach diesem neben einander seyn und auf einander einwirken, und so ein friedliches Ganze, in welchem jedem das bestimmte Seine gesichert ist, zusammen ausmachen. Der allgemeine Völkerwille soll gleichsam die Sonne seyn, welche alle Staaten belebt und in Schwung setzt; Sein Gesetz, der Rechtsbegriff, das Princip ihres gegenseitigen Einwirkens, und die Regel seye, nach der sie, ohne sich zu verwirren, oder zu zertrümmern, in harmonischer Gemeinschaft unter sich stehen.)

§. 941.

Nur dann erst, wenn dieser Bund die ganze Menschheit umfaßt, und alle Staaten der Erde durch ihn in ein System gebracht sind, ist die positive Idee einer Weltrepublik, welche alle Völker der Erde unter ein öffentliches, mit Macht begleitetes, Gesetz vereinigt vorstellt, realisirt, ohne deren Realisirung der gemeinsame Zweck aller einzelnen Menschen, so wie aller einzelnen Staaten, in ihrem äusseren Verhältnisse zu einander schlechthin unerreichbar ist.

§. 942.

Denn nur durch den eben beschriebenen allgemeinen Staaten-Verein kann alles erwerbliche und aller Besitz des äusseren Mein und Dein der Staaten (so wie nur durch den Bürger-Verein des Mein und Dein einzelner Menschen) peremtorisch werden:

§. 943.

§. 943.

Denn alles Mein und Dein ist nur durch die Zusammenstimmung und die Garantie des Willens aller in einem vereinigten Willen peremtorisch geltend, ohne diesen aber jeder rechtliche Besitz nur provisorisch, und als solcher anzusehen, von dem es möglich ist, daß er gesichert werde.

§. 944.

Vor der Schließung jenes Staaten-Vereins gilt demnach alles Recht der Völker, und alles durch den Krieg erwerb- und erhaltbare nur provisorisch, indem der Sieg im Kriege, wohl die Niederlage, aber nicht das Recht entscheidet, und in diesem verzweifelten Mittel, selbst wenn der Gerechte siegt, nur allenfalls die Möglichkeit liegt, das Eroberte auch im Frieden (der ohne Staaten-Verein immer nur Waffenstillstand ist) behalten, immer aber auch zugleich die Gefahr, es bey einer zufälligen Wendung des Glücks wieder verlieren zu können.

§. 945.

Nur das ist vollkommen-rechtliches Eigenthum, oder vollkommen-rechtlicher Erwerb eines Staats, was derselbe mit Einstimmung aller Staaten hat oder erwirbt; Und nur das ist vollkommen-gesichertes Eigenthum eines Staats, was ihm alle mit vereinter Macht zu schützen sich verbündet haben.

§. 946.

Geschieht nun dieß nur in dem voraus beschriebenen Staats-Vereine, so kann auch nur unter der Voraussetzung seiner Realisirung des äusseren Mein und Dein der Staaten peremtorisch seyn.

(Anmerkung: Läßt sich offenbar gegen die Wahrheit dieser Sätze nichts vernünftigerweise einwenden, so ist, wenn Staats-Oberhäupter und Minister den Vorschlag zu einem Staaten-Vereine, als eine pedantisch-kindische, höchstens für die Schule, keineswegs aber für die Praxis, brauchbare Idee belächeln, dieß ist ein unverkennbarer Beweis, daß sie entweder ihr eigenes und ihrer Völker wahres Interesse selbst nicht kennen, oder wenigstens weder den Willen noch den Muth haben, den Weg einzuschlagen, auf dem es ihnen, sicher zum Ziele zu kommen, einzig möglich ist.

Indessen kämpfen sie mit der größten Anstrengung unausgesetzt mit den nothwendigen Folgen ihres gegenwärtigen Zustandes, und das höchste, was sie erkämpfen, ist augenblickliche Ruhe, deren Genuß, durch die stäte Furcht, sie zu verlieren, und die stäte Anstrengung, sie nicht zu verlieren, verbittert, äusserst kärglich, bey weitem kein Ersatz für die abgedrungene Anstrengung seyn, noch weniger aber, auch bey der größten Täuschung, für Erreichung des Ziels selbst gelten kann.

Er kann und wird denn doch nicht eher aufhören, dieser so äusserst ermüdende Kampf, als bis

man

man sich bequemt, ein rechtliches Verhältniß unter den Staaten nach den hier gezeichneten Rechtsprincipien festzustellen. — Letztere in den Schulen zu immer größerer Klarheit und festerer Ueberzeugung zu erheben, und sie mit unausgesetztem Zurufe den Erdengöttern anzupreisen, muß unterdessen unser rastloses Bestreben seyn.)

§. 947.

Es muß demnach ein öffentliches, auf Gesetzen gegründetes und mit Macht begleitetes, Staaten-Recht (nach der Analogie des bürgerlichen, oder Staatsrechts einzelner Menschen) errichtet werden, für welches alle Staaten der Erde durch den voraus gezeichneten Vertrag stehen, und in welchem sie alle, wie in einem Mittelpunkte zusammenhängen.

§. 948.

Der Souverain, dem hier alle einzelnen Staaten, unbeschadet ihrer Selbstständigkeit und Freyheit im Inneren, unterworfen sind, ist dann, — nicht ein in einer Menschenperson gewähltes sichtbares und physisches Oberhaupt der Erde, — sondern der gemeinsame Völkerwille, der sich durch jenen Bundesvertrag ausdrücklich und feyerlich zur Obhut des Rechts und eines allgemeinen Friedenszustandes der Erde übereinstimmend erklärt hat.

§. 949.

Haben sich dann überall die Menschen zu Staaten, die Staaten zu Bundesgenossenschaften, und die Bundesgenossenschaften zu einem allgemeinen Welt-

bür-

bürgerrechte vereinigt, so ist nicht etwa einem Kriege, sondern überhaupt allem Kriege thätlich und ernstlich vorgebeugt, und ein gesicherter Friedenszustand, ein ewiger Friede, das einzig rechtmäßige Verhältniß der Menschen und Staaten, das gewisse Loos der gesammten Menschheit:

§. 950.

Nach diesem Ziele unabläßig zu ringen, ist ihr, durch ihr unvermeidliches Nebeneinanderseyn und die ganze Einrichtung der Natur, zur Nothwendigkeit, und durch die Vernunft, welche zugleich die Mittel seiner Erreichbarkeit an die Hand giebt, und mit Ernst und Majestät auf deren Realisirung dringt, zur unerlaßlichen Pflicht gemacht.

§. 951.

Nun mag wohl die Erreichung eines solchen, dem Rechtsbegriffe allein genügenden Friedenszustandes, nach der dermaligen Lage der Dinge, mit großen Schwierigkeiten verknüpft seyn, auch mag man sich in der Auswahl der Mittel zu ihr bisweilen trügen; Allein darinn kann man sich nicht trügen, daß die Maxime, unabläßig nach ihm zu streben, Pflicht, und unerlaßliche Bedingung der Erreichung dessen sey, was alle wollen, und alle wollen müssen.

§. 952.

Wenn nur das, was der Theorie nach geschehen soll, so beschaffen ist, daß es auch in der Praxis statt finden könne, — Niemand kann aber die absolute Unausführbarkeit des hier aufgestell-

stellten Staaten-Vereins nachweisen; Denn es wird dazu nichts mehr und nichts weniger erfodert, als daß alle Völker im Wollen des Rechts, was sie alle wollen sollen, übereinstimmen, und eine solche Uebereinstimmung ist doch wohl möglich? — So muß auch das, was aus Vernunftgründen für die Theorie gilt, als auch für die Praxis geltend angenommen werden, wenn man nicht anders selbst seine Menschheit verleugnen, und sich, wie die Thiere, dem blinden Mechanismus preis geben will.

§. 953.

Es ist also auch praktisches Gesetz, so zu handeln, daß jener Friedenszustand sey, und wenn er nicht ist, auf die Stiftung und Begründung desselben hinzuarbeiten, ohne in diesem Streben eine beliebige Grenze zu setzen, über die man sich nicht erheben dürfe:

§. 954.

Denn das etwaige Mißlingen in den ersten Versuchen berechtigt auch nicht einmal, eine pragmatische oder technische Absicht aufzugeben, deren Erreichung nicht demonstrativ-unmöglich ist, noch weniger aber eine solche rechtliche Absicht, welche Pflicht und nothwendiges Mittel zum Zwecke aller ist und bleibt.

§. 955.

Eben diese allgemeine (alle Völker der Erde befassende), und für die Ewigkeit berechnete (nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt gestellte, sondern alle künftige Generationen umfassende) Friedens-

densstiftung ist der letzte Zweck der allgemeinen Staatslehre:

§. 956.

Denn der bleibende Friedenszustand ist das höchste politische Gut, durch dessen Erreichung allem rechtswidrigen Kriegführen, — worauf, als auf ihren Hauptzweck, bisher alle Staaten den größten Theil ihrer inneren Anstalten gerichtet haben, — ein Ende gemacht, und alles Mein und Dein in einer Menge einander benachbarter Menschen und Staaten allein peremtorisch gesichert wird.

II. Abschnitt.

Vom Weltbürger-Rechte.

§. 957.

Hätte jedes Volk auf der Erde sich zu dem, in der ersten Abtheilung erstem Abschnitte als nothwendig zur Realisirung eines rechtlichen Verhältnisses unter den Menschen gezeichneten, Staate konstituirt, und hätten alle Staaten auf der Erde den, im unmittelbar vorhergehenden Abschnitte als nothwendig zur Realisirung eines legalen Verhältnisses unter den Staaten gezeichneten, Staaten-Verein unter sich bereits wirklich geschlossen; so würde jeder Erdenbewohner, unter die-

ser Voraussetzung nothwendig Glied eines mit allen anderen verbündeten Staats, das Gebieth jedes anderen Staats, um seiner Geschäfte, oder auch nur um seines Vergnügens willen betretten, und zufolge des, die gegenseitige Sicherheit ihrer Bürger garantirenden, zwischen seinem und diesem fremden Staate bestehenden, Vertrags, auf des letzteren Gebieth sicher seyn können, sobald er sich nur, durch Vorzeigung seines Passes an der Grenze, als Bürger dieses bestimmten Staats legitimirt hätte.

§. 958.

Da es aber nun noch, im blosen Naturzustande lebende, Menschen giebt, und der alle Staaten mittelbar oder unmittelbar umfassende Verein der voraus gedachten Art noch nicht realisirt ist, sondern vielmehr nur hie und da unter einzelnen Staaten Eigenthums- und Sicherheitsverträge bestehen, denen es jedoch auch an hinreichender Garantie mangelt, so ist es, um unseren Gegenstand vollkommen zu entschöpfen, nöthig, mittlerweile das Verhältniß eines Staates zu solchen Menschen, von denen, ohne seine Glieder zu seyn, es physisch möglich ist, daß sie sein Gebieth durch Zufall oder absichtlich betretten, aus dem Standpunkte des Rechts zu erörtern und zu bestimmen.

§. 959.

Kömmt auf sein Gebieth ein Bürger eines solchen auswärtigen Staats, mit welchem er im Eigenthums- und Sicherheits-Vertrage steht, so ist

eben

eben dieser, im Namen ihrer einzelnen Glieder und für diese unter ihnen geschlossene, Vertrag die Norm seines rechtlichen Verhältnisses zu diesem, als Bürger seines bestimmten Staats legitimirten, Ankömmlinge, und er hat also diesen, nach Maaßgabe des Innhalts dieses Vertrags, zu behandeln, seine Person und die von ihm mitgebrachte Haabe zu schützen, aber auch ihn in Polizey-Aufsicht zu nehmen, um mögliche Rechtsverletzungen seiner Glieder durch ihn verhindern zu können.

§. 960.

Der Gesandte insbesondere eines von ihm anerkannten und mit ihm verbündeten Staats hat, sobald er seine Bevollmächtigung an der Grenze vorgewiesen hat, das Recht, nicht nur seine Einlassung zu verlangen, — welche, unbedingt, und ohne Angabe auf die individuelle Person des Gesandten sich beschränkender Gründe, verweigert, ein Recht zum Kriege begründen würde, — sondern auch, als berechtigt zur Aufsicht über die Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen, dem Zwecke, sonach auch zu den Mitteln berechtigt, das Recht, sein Gebieth zu durchreisen, und an alle diejenigen Orte, wohin ihn sein Zweck ruft, sich hinzubegeben:

§. 961.

Er, der einlassende Staat, hat aber auch die Befugniß, ihn, (den Gesandten), mit ununterbrochener Aufmerksamkeit zu beobachten, ob er sich nicht in Gegenstände, die ausser seinem anerkannten Zwe-

cke liegen, einmische, und etwa selbst durch Vergehungen Unordnung stifte, von welchem Falle schon voraus (§. 912.) die Rede war.

§. 962.

Kömmt nun aber auf sein Gebieth ein solcher Fremder, der entweder gar nicht Glied irgend eines Staats, oder doch nur Bürger eines solchen Staats ist, den er (der besuchte Staat) gar nicht kennt, oder mit dem er wenigstens in keinem Vertrage steht, welches ist dann sein Verhältniß gegen einen solchen Ankömmling?

§. 963.

Positive Rechte, Rechte auf Etwas, können nur durch Vertrag begründet werden; Nun hat aber der eben beschriebene Ankömmling noch gar keinen Vertrag mit dem besuchten Staate für sich, da er weder für seine Person einen solchen mit letzteren, mit dem er eben jetzt zuerst in Wechselwirkung geräth, geschlossen hat, noch, der Voraussetzung nach, in einem solchen Vertrage begriffen ist, den etwa sein Staat für ihn mit dem besuchten Staate geschlossen hätte, weil beyde Staaten sich noch gar nicht vertragen haben:

§. 964.

Ist er denn also in Beziehung auf den besuchten Staat rechtslos, kann ihn sonach dieser ohne alle gegenseitige Erklärung schlechthin abweisen, oder ihn und seine Haabe etwa gar für sein Eigenthum, für gute Prise, erklären, und ihn zum Sklaven machen?

chen? Oder hat er doch ein Recht gegen ihn? Welches, und aus welchem Grunde hat er solches?

§. 965.

Dieses einzige noch übrige Problem ist es, welches das Weltbürger-Recht zu lösen hat, und zu welchem Ende wir auf das uranfängliche, d. h. auf das aller Thatsache und allem Vertrage vorhergehende, Verhältniß zurückgehen müssen, in welchem alle Menschen unter sich, in Hinsicht auf die Erde, auf welche sie, als ihren Wohnort, von der Natur beschränkt sind, sich befinden.

§. 966.

Alle Menschen haben, als gleich-Rechtsfähige Wesen, ursprünglich ein völlig gleiches Recht, auf dem Erdboden zu seyn, und die Sachen auf demselben zu gebrauchen; Keiner hat also ursprünglich mehr Recht, an einem Orte zu seyn, und eine Sache zu gebrauchen, als der andere, und es giebt keinen Besitz eines bestimmten Theils des Ganzen, wovon man nicht denken könnte, daß es möglich sey, daß ihn auch jeder anderer besitze, daß jeder ursprünglich ein gleiches Recht auf ihn habe.

§. 967.

Der Erdboden mit allen seinen Pertinenzen gehört demnach ursprünglich allen Menschen an, das heißt, nicht etwa, daß alle ursprünglich in einer wirklichen Gütergemeinschaft (in communione bonorum) sich befänden, so, daß alle allen und jeden Boden zum Eigenthume und Gebrauche hätten, son-

dern nur: Alle sind ursprünglich im Gesammtbesitze der Erde, und dieser Gesammtbesitz ist der erste Rechtstitel der Erwerbung eines jeden Privat-Besitzes am Boden, und an den Sachen auf demselben.

§. 968.

Da nämlich alle Menschen den Erdboden nicht so gebrauchen können, daß jeder ihn ganz besäße, sondern den Besitz des Bodens, auf welchem jeder einzelne Erdbewohner leben kann, immer nur der Besitz eines Theils von der ganzen Erde seyn, sie ihn mithin nur theilweise (divisim) besitzen können, so müssen sie, als unter dem Rechtsgesetze — daß ihnen, ihre Freyheit auf die Bedingung ihres gegenseitigen Bestehens neben einander gegenseitig einzuschränken, gebiethet — stehende Wesen, sich unter sich vertragen, und jedem unter sich seinen Theil an dem ursprünglich im Gesammtbesitze stehenden Ganzen zutheilen.

§. 969.

Jeder hat das Recht, zu verlangen, daß er in diesen, den Gesammtbesitz in Privatbesitz verwandelnden, Vertrag aufgenommen werde; Keiner darf davon ausgeschlossen werden, weil jeder ohne Ausnahme sich ursprünglich im Gesammtbesitze befindet; und das, was jedem durch diesen Vertrag zugetheilt wird, wird nun sein Privatbesitz.

§. 970.

In diesem Vertrage liegt nun zwar allerdings stillschweigend der Verzicht eines jeden, auf den gleichzeitigen beliebigen Gebrauch aller anderen, den übrigen zugestandenen, Theile; Keineswegs aber auch der Verzicht auf den, aus dem ursprünglichen Rechte des Gesammtbesitzes fließenden, Rechtstitel, jeden ihm durch den ersten Vertrag auch nicht zugefallenen Theil doch noch erwerben zu können, keineswegs der Verzicht auf die Möglichkeit, daß jeder andere Theil doch noch rechtlich der Seine werden könne.

§. 971.

Dieß leugnen hieße nichts weniger, als jeden Menschen für ein Subjekt erklären, für dessen Willkühr weiter kein Ding ein mögliches Objekt des Gebrauchs wäre, als was er wirklich besitze; Was denn die Unmöglichkeit alles weiteren Vertrags, und somit auch alles Verkehrs unter den Menschen zur nothwendigen unmittelbaren Folge hätte.

§. 972.

Hat diesemnach kein Mensch sein, aus dem ihm unleugbar zustehenden Rechte des Gesammtbesitzes nothwendig fließendes, Recht, alle Erdengüter als mögliche Gegenstände seines Erwerbs zu betrachten, durch jenen ursprünglichen Vertrag verloren, und verlieren können, so kömmt ihm, gesetzt auch, daß alle Dinge (Boden und Sachen auf demselben) wirklich schon im Privatbesitze bestimm-

ter Personen wären, doch auch noch gegenwärtig das Recht zu, alle diese Dinge als erwerbbar für sich anzusehen, jedoch, wie sich von selbst versteht, nur auf eine rechtliche Art, d. h. so, daß er sie mit Willen und Genehmigung der wirklichen Besitzer erwerben könne.

§. 973.

Die absolute Bedingung der Möglichkeit eines solchen rechtlichen Erwerbs nun ist die Möglichkeit, daß ein jeder mit jedem anderen in ein rechtliches Verhältniß kommen könne; das Recht eines jeden also, auf die Voraussetzung aller Menschen, daß sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältniß kommen können, ist das ursprüngliche, allen weiteren positiven Rechtsverträgen vorausgehende, und sie allein möglich machende, Menschenrecht.

§. 974.

Diese Möglichkeit, sich Rechte zu erwerben, aber auch nur sie, ist es, welche jedem Menschen, als solchem, zugestanden werden muß, so lange er sie nicht ausdrücklich durch seine Handlungen verwirkt hat, (wie z. B. der von einem Staate, dessen Mitglied er bisher war, darum ausgeschlossene, weil er die absolute Unmöglichkeit, mit ihm in einem rechtlichen Verhältnisse zu seyn, schon gezeigt hat) und — um zur Beantwortung unserer Hauptfrage (§. 964.) zurück zu kommen — eben diese Möglichkeit ist es, welche dem neuen Ankömmlinge auf einem Staate zugestanden werden muß.

§. 975.

§. 975.

Dieser (neue Ankömmling) hat also, zwar nicht positive Rechte gegen den Staat, welchen er zuerst betritt, sondern nur das Recht, von ihm zu fodern, daß man die Möglichkeit annehme, mit ihm in ein rechtliches Verhältniß kommen zu können.

§. 976.

Das Recht zum Zwecke begreift auch das Recht zu den Mitteln in sich: Hat also jeder (der nur dasselbe durch vorhergegangene Handlungen nicht schon verwirkt hat) das Recht auf den Versuch, sich in ein rechtliches Verhältniß mit einem Staate zu versetzen, so muß er folgeweise auch das Recht haben, auf sein Gebieth zu kommen, und ihm eine rechtliche Verbindung anzubiethen.

§. 977.

Eben dieses Recht, auf der Erde frey herumzugehen, und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, einen rechtlichen Verkehr mit seinen Nebenmenschen zu versuchen, ist das Recht des blosen Weltbürgers, das, vor allem Vertrage gültige, Weltbürger-Recht.

§. 978.

Sich einander besuchen, und zum gegenseitigen Verkehre anbiethen zu dürfen, bis dahin reicht dieses Recht aller Menschen auf der Erde, aber auch hierauf ist es eingeschränkt.

§. 979.

§. 979.

Wenn es also ein Mensch, (oder eine Menge Menschen, ein Staat,) dem anderen nur nicht unmöglich macht, daß dieser sich ihm zum rechtlichen Verhältnisse, zum Verkehre, anbiethe, zum wechselseitigen Erwerbe den Versuch mache, so genügt es der rechtlichen Anfoderung aus dem Begriffe der Hospitalität, welche, nicht etwa ein ethisches, unvollkommene Pflichten begründendes, sondern ein rechtliches Princip ist, zufolge dessen jedermann ein ursprüngliches Recht hat, von jedermann zu verlangen, wegen des Versuchs zum Verkehre mit ihm nicht feindselig behandelt zu werden.

§. 980.

Es ist demnach hier gar nicht die Rede von solchen Pflichten, die ein Mensch zur besonderen Beförderung des Individualzwecks eines anderen aus blos ethischen Gründen, mithin durch sein eignes Gewissen allein und einen sittlichen Selbstzwang zu beobachten habe, die er also auch unbeobachtet lassen könnte, ohne darum äusserlich-rechtlich gezwungen werden zu können:

§. 981.

Es ist nicht die Rede von einem Gastrechte, welches auf freundschaftlichen Verhältnissen beruhte, und einen besonderen wohlthätigen Vertrag erfoderte, jemanden auf eine gewisse Zeit zum Haus- oder Staatsgenossen zu machen.

§. 982.

§. 982.

Es ist vielmehr die Rede von einem Rechte, welches zu dem ungeschriebenen Codex des Menschenrechts überhaupt gehört, und ein nothwendiges Ergänzungsstück desselben ist, — nämlich von einem Besuchsrechte, d. i. einem Rechte, sich zum wechselseitigen rechtlichen Verkehre anzubiethen, welches allen Menschen ohne Ausnahme zusteht, kraft ihres ursprünglichen Befindens im Gesammtbesitze der Erde, auf welcher, als einer Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern sich rechtlich neben einander dulden müssen, und auf der ursprünglich, an einem Orte zu seyn, Niemand mehr Recht hat, als der andere.

§. 983.

Es ist dieses Recht, das Weltbürger-Recht, die allgemeine Bedingung der rechtlichen Gemeinschaft aller Menschen auf der Erde, bevor noch ein Staat oder Staaten-Verein realisirt ist; indem diese Bedingung des Staatsbürger-Vertrags oder Staaten-Vereins zu ihrer Gültigkeit gar nicht bedarf, ob ihr gleich ihre Geltung durch letztere gesichert werden kann und soll.

§. 984.

Sein Zweck ist, nicht eben ein gegenseitiges freundschaftliches, auf Beförderung des Individual-Zwecks eines jeden gerichtetes, Benehmen, das nur Anfoderung der Gewissenspflicht ist, sondern nur eine rechtliche, und sonach durchgängig friedliche

liche Gemeinschaft aller Menschen auf der Erde, die unter einander in unmittelbare Wechselwirkung kommen können.

§. 985.

Dem Rechte nun eines jeden Menschen, ein rechtliches Verhältniß mit den Bürgern irgend eines bestimmten Staats zu versuchen, sich zu demselben anzutragen, und deshalb sein Gebieth zu betretten, entspricht die Pflicht des letzteren, sich durchaus aller feindseligen Behandlung eines neuen Ankömmlings auf seinem Gebiethe zu enthalten, und denselben nicht unbedingt, d. h. nicht ohne vorgängige gegenseitige Erklärung, abzuweisen.

§. 986.

Denn auch nur diese unbedingte Abweisung desselben würde schon eine Läsion seines Rechts, als eines Weltbürgers, enthalten, weil in ihr stillschweigend die Erklärung läge, daß er (der Ankömmling) ein Wesen sey, das sich gar nicht einmal den Gedanken einkommen lassen dürfte, daß irgend etwas auf diesem Staatsgebiethe das Seine werden könnte, daß er kein ursprünglich-gleiches Recht habe, mit anderen auf der Erde zu seyn, daß er sonach nicht im ursprünglichen Gesammtbesitze des Bodens und der Sachen auf demselben stehe, daß er, mit einem Worte, kein Mensch sey: Das Unrecht in einer solchen Erklärung leuchtet aber von selbst in die Augen.

§. 987.

§. 987.

Dabey bleibt es zwar dem besuchten Staate freygestellt, ob er sich mit den fremden Ankömmlinge in einen Verkehr oder in eine Verbindung überhaupt einlassen wolle, oder nicht; Aber fragen muß er doch diesen zuvörderst, was er wolle, und ihm deshalb eine Erklärung abverlangen.

§. 988.

Erklärt er sich, und sein Antrag wird angenommen, so ist diese Erklärung und Annahme, dieser Vertrag, Norm für die gegenseitigen Rechte beyder Partheyen, des Staats nämlich, und des Ankömmlings.

§. 989.

Letzterer steht von jetzt an unmittelbar für seine Person, ohne Dazwischenkunft eines Staats von seiner Seite, im Vertrage mit jenem Staate, und hat, eben dadurch, daß er mit diesem sich vertragen, und ihn somit als ein rechtliches Subjekt anerkannt hat, zugleich auch die Eigenthumsrechte seiner einzelnen Bürger anerkannt. Dieß folgt unmittelbar aus der Handlung des Vertragens, und bedarf somit keines besonderen ausdrücklichen Versprechens.

§. 990.

Den übrigen Gesetzen des Staats ist er nur in so ferne unterworfen, als er sich denselben im Vertrage unterworfen hat: Aber desto unvermeidlicher muß er diesen Staat als seinen Richter in

seinen

seinen rechtlichen Angelegenheiten anerkennen, weil er doch unter einem Richter stehen muß, aber sonst keiner denkbar ist, da kein anderer Staat für ihn ins Mittel getretten ist.

§. 991.

Erklärte sich der Ankömmling nicht, oder würde, im Falle er sich auch erklärte, sein Antrag nicht angenommen, so wäre er, weil in beyden Fällen sein Rechtsgrund, in diesem Staate seyn zu dürfen, hinwegfiele, mit Recht über die Grenze zu weisen.

§. 992.

Jedoch unbeschadet seiner Erhaltung; weil ihm die Möglichkeit, nachdem es ihm mit diesem Staate nicht gelang, mit einem anderen Staate in Verbindung zu tretten, auf welche er vorausgezeigter Massen ein vollkommenes Recht hat, schlechthin nicht geraubt werden darf.

§. 993.

Sich von selbst aufdringende Corollarien aus allem dem sind folgende:

Daß nämlich Erstens, die Behandlungsweise, welche mehrere der die übrigen Welttheile auser Europa bewohnenden Nationen, von Seite europäischer, vorzüglich Handel treibender, Völker, seit ihrer Entdeckung erfahren mußten, schlechthin rechtswidrig, und selbst das noch gegenwärtig bestehende Verhältniß der letzteren zu den ersteren kein rechtliches Verhältniß sey, da es, ursprünglich durch List und

Erobe-

Eroberung begründet, und durch Gewalt der Uebermacht fortgesetzt, in seinem Anfange wie in seiner Fortdauer, auf grobes Unrecht gebaut ist.

(Anmerkung: Lächerlich ist es, jene Behandlungsweise dadurch rechtfertigen zu wollen, daß sie nothwendig gewesen sey, zur Beförderung des allgemeinen Weltbesten, zu Einführung eines gesetzlichen Zustandes, des Christenthums u. s. w. unter jenen angeblich wilden Nationen; Denn Gutes darf einmal schlechterdings nicht durch Böses, das Recht nicht durch Unrecht befördert werden; Und es vermögen also auch alle jene vermeyntlich-guten Absichten, (wenn man sie auch wirklich gehabt, und nicht vielmehr der grasseste Eigennutz einzig zu Grunde gelegen hätte,) die Flecken der Ungerechtigkeit in den zu ihrer Erreichung gebrauchten Mitteln nicht abzuwaschen.)

§. 994.

Daß es, zweytens, grobe Usurpation sey, eine Herrschaft, oder gar ein Eigenthum an den Meeren behaupten, und die Erlaubniß, sie befahren zu dürfen, in Vergünstigungsweise, bestimmten Völkern ertheilen zu wollen;

§. 995.

Daß es vielmehr jedem Bewohner und jedem Volke der Erde, zufolge des gemeinschaftlichen Rechts an der Oberfläche der Erde, gleich frey stehen müsse, sich der Meere, als allen offener We-

ge, um sich einander zu nähern, und zum Verkehre anzubieihen, zu bedienen; Und daß demnach kein Britte, Russe, Däne oder Türke, kein Franke, Holländer oder Spannier mehr Recht haben könne, den Ocean zu befahren, und entfernte Völker zu besuchen, als der ärmste Bewohner der äussersten Spitze des Nordpols u. s. w.

§. 996.

Daß es endlich, drittens, die roheste Barbarey sey, gestrandeten Guts sich anzumaßen, die verunglückten Schiffleute in die Sklaverey zu schleppen, und Schiffe in den benachbarten Meeren zu rauben, wie es die, darum sehr richtig so benannten, Barbaresken thun.

§. 997.

Daß man es aber eben darum nicht oft und laut genug sagen könne, daß es alle übrigen seefahrenden Nationen brandmarke, jene Raubnester am mittelländischen Meere nicht allein zu dulden, und sich mit ihnen abzukaufen, sondern sie wohl gar noch in Schutz zu nehmen, und schändlich-ruhig zuzusehen, wie sie dem allgemeinsten Menschenrechte höhnen, indem sie die Seefahrer mindermächtiger oder nicht begünstigter Nationen, mit Gut und Blut, als offene Prieſe behandeln, oder höchstens, nach einem abgedrungenen willkührlichen Tribute, mit räuberischer Gnade die Beraubten entkommen lassen.

§. 998.

Je fester übrigens das voraus beschriebene Recht eines jeden Menschen, als eines Weltbürgers, begründet ist, und je mehr die von der Natur dargebothenen Mittel, die Schwierigkeiten des Verkehrs zu überwinden, und die Gemeinschaft, selbst der entlegensten, Völker mit einander zu bewirken, durch menschlichen Scharfsinn benützt, vervielfältigt und ausgebildet worden sind;

§. 999.

Je größer hingegen der Mißbrauch ist, der bis jetzt von dem Besuchsrechte gemacht wurde, je zuverläßiger es sich's erwarten läßt, daß die gekränkte und unterdrückte Menschheit über kurz oder lang erwachen, und allen den Greueln, welche eine verschmitzte Haabsucht sogenannter policirter Völker in ferne Erdtheile brachte, ein Ende machen werde; Und je tiefer endlich jede Rechtsverletzung an einem Platze der Erde, bey immer mehr sich ausbreitender Gemeinschaft der Menschen und Völker, an allen übrigen Orten gefühlt wird.

§. 1000.

Desto dringendere Gründe sind vorhanden, den Folgerungen des Weltbürgerrechts zu entsprechen, desto nothwendiger ist es, sich endlich allgemein dahin zu vereinigen: — „Daß die unterjochten Einwohner ferner Länder ihres Jochs entledigt, und ihnen ihre menschliche und bürgerliche Selbstständigkeit

wieder gegeben, daß sämmtliche Meere zum Behufe des gegenseitigen Verkehrs vollkommen frey gegeben, daß gewissen allgemeinen Gesetzen des möglichen öffentlichen Verkehrs gehuldigt, und so jedem Weltbürger, das Recht, welches ihm, als solchem, gebührt, vollkommen gesichert werde."

Verbesserungen.

Seite		Zeile	lies	statt
33	§. 43	10	Schätze	Sätze.
49	§. 57	3	reinen	reinern.
55	§. 64	11	Staats-Verwaltungslehre	Staats-Verfassungslehre.
64	§. 75	1	denn der	denn den
119	§. 209	1	aber	abrr
144	§. 331	7	Mandatar	Mandator
146			§ 337	145.
158	§. 374	2	mit der Anwendung	mit der Anmerkung.
189			§. 486 u. §. 487	§.496 u.§.497
208			§. 507	407.
216	§. 577	2	rechtswidrige	rechtswidrigen
225	§. 546	1	an der	von der
226	§. 547	3-4	ein solcher Verbrecher	ein jeder Verbrecher.
(und			(§. 544)	(§. 543)
226	§. 548	2	(541)	(540.)
239	§. 575	5	ist — an der — einmal	auszulöschen.
254	§. 608	13	verbiethen	gebiethen.
261	§. 627	27	(§. 554.)	(§. 553.)
270	§	651	4 das er	daß er
281	§. 681	4	vor Stöhrungen	von Stöhrungen
284	§. 690	5	nimmermehr	immermehr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seite	Zeile	Lies	Statt
33	§. 43	10 Schäfte	Schäfte.
40	§ 57	3 teilweis	teilweise.
35	§. 64	11 Transit-Verordnungsblätter	Transit-Verordnungsblätter.
64	§. 75	1 beim der	beim der
119	§. 109	1 über	über
144	§. 131	7 Mannheim	Mannheim
146		§ 337	145.
158	§. 174	2 mit der Hinrichtung	mit der Hinrichtung.
189		§. 486 u. §. 487	§. 495 u §. 497
208		§. 507	407.
216	§. 277	2 rechtswidrige	rechtswidrigen
232	§. 346	1 an der	von der
236	§. 347	3-4 ein solche Verbrechen	ein solche Verbrechen.
(111)		(§. 544)	(§. 543)
236	§. 148	2 (541)	(540)
239	§. 275	2 ist — an der — einmal ausgeschlossen.	
254	§. 608	13 verschieden	abgeschieden.
261	§. 627	27 (§. 554.)	(§. 553.)
270	§. 651	4 das es	das es
281	§. 681	4 der Verbrechen	von Verbrechen.
284	§. 690	2 nichtmehr	nicht mehr.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

System der allgemeinen Staatslehre zum Gebrauche für seine Vorlesungen

Bd.: 1

Bamberg ; Würzburg 1804
Bibl.Mont. 4657-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725660-0